

Niederschrift Nr. 8/2014

über die Sitzung des Rates der Stadt Werl
am 20.11.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Mitglieder: Ratsherren Auer, Betz, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Graf von Brühl, Hörster, Neuberg, Niehaus, Offele, Sommerfeld, Westervoß, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann, Quint, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Jansen, Kottmann, Schulte, Dörrer, Fischer und Zanon sowie Ratsfrauen Kohlmann, Ostrowski, Comblain, Rellmann, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Beul, Stache und Ratsfrau Kramer

Verwaltung: Herren Canisius, Fromme, Lemmer, Pöpsel, Poth, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdahn, Kleine, Vielberg und Falkenau

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	159	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015
4	160	Verabschiedung des Haushalts 2015
5	121 a	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Werl
6	97	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zur Beeke“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
7	98	86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
8	99	Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
9	122	Neubesetzung der „Arbeitsgruppe Umwelt“
10	137	Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015

11	138	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)
12	139	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014
13	147	Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015
14	144	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015
15	145	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015
16	146	Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015
17	154	Abfallentsorgung in der Stadt Werl Entwicklungen im Bereich der städtischen Abfallentsorgung Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2015; Änderung der Abfallgebührensatzung
18	152	Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl
19	147	Festsetzung des Wirtschaftsplans 2015 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
20	148	Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der GWS
21	153	Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für die Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“ hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 03.11.2014
22	155	Antrag der WPI-Fraktion Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt Werl“ -abgesetzt-
23		Mitteilungen
24		Anfragen

**TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit;
Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW aufmerksam.

- B** Auf Antrag von Ratsherrn Esser und Ratsherrn Eifler wird der Antrag der WP!-Fraktion „Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung „Wallfahrtstadt Werl““ von der Tagesordnung abgesetzt und erst im Rat am 17.12.2014 behandelt.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Bürgermeister Grossmann darauf hin, dass die entsprechenden Pläne zu den Tagesordnungspunkten I/6-97, I/7-98 und I/8-99 zur Ansicht aushängen.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Aussagen eines Werler Bürgers zu den Tugenden der Ratsmitglieder werden von Bürgermeister Grossmann nicht kommentiert. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwohner und Bürger der Stadt Werl bei Fragen grundsätzlich auch die Bürgersprechstunde des Bürgermeisters in Anspruch nehmen können.

Herr von der Heide erläutert weiter, dass nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung in der Einwohnerfragestunde Sachfragen ohne umfangreiche Darstellung des Sachverhalts, frei von persönlichen Stellungnahmen und keine philosophischen Fragen zu stellen seien.

Die Fragen eines Werler Bürgers zur Grundsteuerproblematik in der Stadt Werl werden von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

TOP I/3-159: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015

- B** Ratsherr Esser beantragt für die SPD-Fraktion, die Grundsteuer B von 800 Punkten auf 695 Punkte abzusenken und die Gewerbesteuer von 437 auf 479 Punkte anzuheben. Darüber hinaus wird hierfür weiter eine namentliche Abstimmung beantragt.

Bürgermeister Grossmann stellt fest, dass die erforderliche Mehrheit (ein Fünftel der Anzahl der Ratsmitglieder) für die namentliche Abstimmung gegeben ist und insofern namentlich abgestimmt wird.

Sodann wird der Antrag der SPD-Fraktion, die Grundsteuer B auf 695 Punkte abzusenken und die Gewerbesteuer auf 479 Punkte zu erhöhen, namentlich bei

14 Ja-Stimmen
(Ratsherren Ehlert, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann,
Quint, Weber, Dörrer, Fischer, Zanon sowie Ratsfrauen
Comblain, Rellmann und Schritt)

24 Nein-Stimmen:

(Bürgermeister Grossmann, Ratsherren Auer, Betz, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Graf von Brühl, Hörster, Neuberg, Niehaus, Offele, Sommerfeld, Westervoß, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Jansen, Kottmann, Schulte sowie Ratsfrauen Kohlmann, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl und Kubath)

abgelehnt.

B Sodann wird die Realsteuerhebesatzsatzung 2015 beschlossen (**Anlage 1**).

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen
 14 Nein-Stimmen

TOP I/4-160: Verabschiedung des Haushalts 2015

Die finanzpolitischen Sprecher der im Rat vertretenen Fraktionen halten ihre Haushaltsreden (siehe **Anlage 2-6**).

B Es wird unter Einbeziehung der sich seit der Einbringung ergebenden Änderungen beschlossen:

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015,
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für die Haushaltsjahre 2015 ff. und
- der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

TOP I/5-121 a: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Werl

- B** 1. Der Jahresabschluss 2011, der mit einer Bilanzsumme von 237.551.008,61 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.265.796,89 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 2.265.796,89 € wird zu Lasten der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung des Jahres 2011 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/6-97: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zur Beeke“
 hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

B Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“,

b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ als Satzung gem. § 10 BauGB und

c) die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

beschlossen. (**Anlagen 7-10**)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/7-98: 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**

B Es wird

a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl,

b) die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl als Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB und

c) die Begründung mit Umweltbericht zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

beschlossen. (**Anlagen 11-14**)

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

**TOP I/8-99: Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

B Es wird

a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“,

b) der Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ als Satzung gem. § 10 BauGB und

c) die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

beschlossen. (**Anlage 15-16**)

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

TOP I/9-122: **Neubesetzung der „Arbeitsgruppe Umwelt“**

- B** Es wird beschlossen, für die CDU Rats Herrn Westervoß (Stellvertreter Rats Herr Offele), für die SPD Rats Herrn Nordmann (Stellvertreter Rats Herr Uwe Friege), für die BG Herrn Albrecht (Stellvertreter Rats Herr Dißelhoff), für Bündnis90/Grüne Rats Herrn Nabers (Stellvertreter Rats Herr Schulte) sowie für die WP! Herrn Wiemhöfer in die „Arbeitsgruppe Umwelt“ zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/10-137: **Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015**

- B** Der vom Regionalforstamt Soest-Sauerland aufgestellte Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/11-138: **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)**

- B** Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) wird beschlossen. (**Anlage 17**)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/12-139: **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014**

- B** Die 6. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 21.11.2014 wird beschlossen. (**Anlage 18**)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/13-147: **Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015**

- B** Es wird beschlossen

- a) die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015;
- b) die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015. (**Anlage 19**)

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme
 1 Enthaltung

**TOP I/14-144: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl
Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015**

B Es wird beschlossen

- a) die Gebührenkalkulation für die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015,
- b) 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 21.11.2014. (**Anlage 20**)

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/15-145: Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

B Es wird beschlossen

1. die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2015,
2. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 19.11.2014 (**Anlage 21**),
3. das Straßenreinigungsverzeichnis 2015.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/16-146: Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015

B Es wird beschlossen

1. die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015,
2. die 2. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). (**Anlage 22**)

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**TOP I/17-154: Abfallentsorgung in der Stadt Werl
Entwicklungen im Bereich der städtischen Abfallentsorgung
Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2015; Änderung
der Abfallgebührensatzung**

B Es wird beschlossen

- a) die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2015,
- b) die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl für das Jahr 2015.
(**Anlage 23**)

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

TOP I/18-152: Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl

B Es wird beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	13.326.600,00 EURO
im Ertrag auf	15.321.200,00 EURO
Jahresüberschuss	1.994.600,00 EURO

im Vermögensplan

im Aufwand auf	5.720.000,00 EURO
im Ertrag auf	5.720.000,00 EURO

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf

1.700.000,00 EURO

festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2015 belaufen sich auf 0,00 EURO.

4. Der Höchstbetrag der Kontokorrent- bzw. Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EURO

festgesetzt.

5. Die Stellenübersicht für den Wirtschaftsplan 2015 wird festgestellt.

6. Eine Abführung an den Haushalt der Stadt Werl in Höhe von 1.500.000,00 EURO aus dem Plan-Jahresüberschuss 2015 soll bereits im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/19-147: Festsetzung des Wirtschaftsplans 2015 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH

- B** Der Wirtschaftsplan der GWS für das Geschäftsjahr 2015 wird in der vorliegenden Form gem. § 6 Ziff. 2 Buchst. i) des Gesellschaftsvertrages der GWS festgesetzt.

Herr Friedrich Böllhoff wird ermächtigt, in der Gesellschaftsversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/20-148: Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der GWS

- B** Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen wird zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 der GWS bestellt.

Herr Friedrich Böllhoff wird beauftragt, in der Gesellschaftsversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/21-153: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für die Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 03.11.2014**

- B** Der von Bürgermeister Grossmann und Ratsherrn Stache am 03.11.2014 gemäß § 60 GO NRW gefasste Dringlichkeitsbeschluss zur Genehmigung für den/die üpl. Mehraufwand/-auszahlung bei der Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“ in Höhe von 110.000,00 € wird genehmigt.

Der Mehraufwand wird gedeckt durch Einsparungen von
50 T€ bei 12 01 01 01 00 – 5235 100000
50 T€ bei 01 09 01 02 00 – 5012 000000
10 T€ bei 01 10 01 02 00 – 5431 700000

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

**TOP I/22-155: Antrag der WP!-Fraktion
Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung „Wallfahrtstadt Werl“**

-abgesetzt-

TOP I/23: Mitteilungen

Herr von der Heide informiert die Mitglieder des Rates mündlich über die Problematik der Sanierungsrückstellungen (Sanierungsgebiet I, Neubau der Stadthalle). Rückfragen werden von Bürgermeister Grossmann und Herrn von der Heide beantwortet.

TOP I/24 Anfragen

Die Anfrage des Ratsherrn Hörster zur Einstellung des Caritas-Dienstag „Essen auf Rädern“ wird von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

Ratsherr Westervoß stellt eine Anfrage zum Bau von drei Windrädern in Hilbeck, die durch Herrn Pöpsel und Herrn von der Heide beantwortet werden.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Werl vom 20.11.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Rede zum Haushalt 2015
für die Sitzung des Rates der Stadt Werl am 20.11.2014

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
verehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Stärkungspaktgesetz wurden für die nächsten Jahre die entscheidenden Anforderungen an den Haushalt der Stadt Werl festgelegt. Von 2016 an muss der Haushalt der Stadt Werl ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass alle jährlichen Aufwendungen durch laufende Erträge zu decken sind. Im Gegenzug erhält die Stadt Werl eine Konsolidierungshilfe von rd. 2 Mio. € pro Jahr, die allerdings von 2017 bis 2020 allmählich reduziert wird. Der Haushalt 2021 muss ohne eine Konsolidierungshilfe ausgeglichen werden.

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans erfüllt wieder die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes. Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Fortschreibung erneut genehmigt werden kann und damit die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt der Konsolidierungshilfe erfüllt wird.

Es ist erfreulich, dass die bereits für 2010 befürchtete bilanzielle Überschuldung der Stadt nun gänzlich vermieden werden kann. Auch bei der Höhe der Verschuldung war die Entwicklung in den letzten Jahren

positiv, wenngleich die Schulden weiterhin sehr hoch sind. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung hatten zum Bilanzstichtag 31.12.2009 ihren Höchststand mit rd. 105,5 Mio. €. Ende 2013 belief sich dieser Betrag noch auf rd. 99 Mio. €, das sind 6,2% weniger als 4 Jahre zuvor. Im gleichen Zeitraum sind die Schulden aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen allerdings um 18% gestiegen, nämlich von 40,5 Mrd. € auf 47,8 Mrd. €¹.

Die Stadt konnte sich damit sehr deutlich vom allgemeinen Trend in Nordrhein-Westfalen abkoppeln. Wie der Bürgermeister in seiner Haushaltsrede am 23. Oktober bereits ausgeführt hat, kann nach der derzeitigen Planung für die kommenden Jahre mit einer weiteren Verringerung der Verschuldung gerechnet werden. Für diese Entwicklung waren schmerzliche Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, darunter die drastische Anhebung der Grundsteuern um rd. 90% sowie mehr als 60 weitere Einsparmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird immer noch die Forderung diskutiert, die Gewerbesteuer anzuheben, um die Grundsteuer B absenken zu können. Mit einer Anhebung der Gewerbesteuer ist aber bekanntermaßen auch eine Reihe von Problemen verbunden. So ist von einer Anhebung dieser Steuer nur ein Teil der Unternehmerschaft betroffen, nämlich die Gewerbetreibenden, wohingegen alle Werler Unternehmen der Grundsteuerpflicht unterliegen, z.B. auch die freiberuflich Tätigen. Zudem ist die Gewerbesteuer für einen Haushaltsausgleich bei schwieriger werdenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wenig geeignet, weil sie sehr stark von der Konjunktur abhängig ist. In

¹ Vgl. GFG-Entwurf 2015, Seite 47 (Landtagsdrucksache 16/6502) - <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-6502.pdf>

wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen die Stadt die Einnahmen dringend braucht, wird eine Einnahmenkrise durch die konjunkturanfällige Gewerbesteuer noch verschärft.

Der wichtigste Grund gegen eine Anhebung der Gewerbesteuer sind aber die sich daraus ergebenden Bemühungen der Unternehmen zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Unternehmen nutzen erfahrungsgemäß vorhandene Spielräume, um durch die Verlagerung von Unternehmensteilen und Gewinnen dort ihre Steuern zu zahlen, wo die Steuersätze vergleichsweise gering sind. In einem Presseartikel vom 16.08.2014 hat der Kämmerer der Stadt Hagen den dortigen Einbruch bei der Gewerbesteuer unter anderem auch auf Standortverlagerungen Hagener Firmen zur Steuervermeidung zurückgeführt.² Die Stadt hatte die Gewerbesteuer in den letzten Jahren mehrfach angehoben.

Insgesamt halten wir es daher mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt, die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der hiesigen Bürgerinnen und Bürger, Erwerbseinkommen zu erzielen, für die richtige Entscheidung, den Hebesatz der Gewerbesteuer weiterhin nicht anzutasten.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Haushalt der Stadt Werl beläuft sich nach dem Entwurf der Haushaltssatzung auf rd. 61,0 Mio. €. Bis 2018 wird er nach der mittelfristigen Planung auf rd. 62 Mio. € steigen, das wäre ein Anstieg um lediglich 1,7% innerhalb von 3 Jahren.

Den größten Posten machen hierbei die Zahlungen an den Kreis Soest aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage aus.

² <http://www.derwesten.de/staedte/hagen/drohende-haushaltssperre-wegen-gewerbesteuer-minus-id9706987.html>

Diese Zahlungen werden 2015 voraussichtlich bei rd. 23,9 Mio. € liegen. Bis 2018 wird diese Summe nach der Haushaltsplanung auf 26,2 Mio. € zunehmen.³

Während die Kreisumlagen nach der Planung von 2015 bis 2018 also um 2,3 Mio. € steigen, wird die Summe aller anderen Aufwendungen dementsprechend in demselben Zeitraum um mehr als 1 Mio. € sinken. Erzielte Einsparungen werden also durch Zahlungen an den Kreis Soest überkompensiert. Im Jahresabschluss 2009 lag der Anteil der Kreisumlagen an den Gesamtaufwendungen noch bei 33,0%, im Haushaltsjahr 2015 wird er voraussichtlich bei 39,1% liegen und für 2018 plant die Stadt derzeit mit einem Anteil von 42,2%.

Es ist auf die Dauer nicht tragbar, dass der Kreis einen immer höheren Anteil der städtischen Einnahmen abschöpft. Der Kreis muss aus Sicht der CDU-Fraktion deutlich mehr tun, um das Anwachsen seiner Aufwendungen zu begrenzen. Allein der Verweis auf steigende Aufwendungen zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben reicht hierbei nicht. Vielmehr sollte die Landrätin ihren Einfluss geltend machen, um vorhandene Leistungsstandards zu begrenzen und entsprechende Gesetze eng auszulegen. Denn Leistungen des Kreises, die aus seiner Sicht wünschenswert sind, werden auf die Dauer über die daraus resultierenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden unbezahlbar.

Wir appellieren daher an den Kreis Soest, die dortigen Standards ebenso zu hinterfragen, wie die Stadt Werl dies fortlaufend tut.

³ Die Planung der Stadt entspricht hier der Planung des Kreises nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2015, vgl. dort Seite E-869 - http://www.kreis-soest.de/politik_verwaltung/politik/haushalt/haushalt.php.media/118458/Entwurf_HH_2015.pdf

Beispielsweise hat der Rat der Stadt Werl in seiner letzten Sitzung die neuerliche Senkung der Fraktionszuwendungen beschlossen. Wir bedanken uns bei allen Fraktionen, die dieser Kürzung zugestimmt haben.

An dieser Stelle möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass der Kreishaushalt inzwischen mehrheitlich ein Sozialhaushalt ist. Denn die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu zahlende Umlage sowie die ordentlichen Aufwendungen der Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe belaufen sich im Haushaltsentwurf 2015 auf über 230 Mio. €, das sind zwei Drittel der gesamten Aufwendungen des Kreises Soest von rd. 345 Mio. €.

Die von vielen Bürgern und den Medien häufig durchaus begrüßte Ausweitung der sozialen Leistungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber sowie durch die Rechtsprechung wird nach unserer Überzeugung auf die Dauer nicht tragbar sein. Alle zusätzlichen Ausgaben des Staates müssen durch höhere Steuern und Abgaben gegenfinanziert werden. Das müssen wir in Werl wie auch die Bürgerinnen und Bürger vieler anderer Stärkungspaktkommunen gerade schmerzlich erfahren. Es zeigt sich nun, dass uns die Einnahmenerzielung durch eine höhere Verschuldung lediglich ein bisschen mehr Zeit verschafft hat, bis dann die Steuern kräftig steigen mussten.

Wir möchten noch auf einen Punkt im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung eingehen. Unter den prioritären Maßnahmen für die laufende Legislaturperiode, die nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen, ist dort an erster Stelle die weitere finanzielle Entlastung der

Gemeinden, Städte und Landkreise genannt. Danach sollen die Kommunen im Umfang von 5 Milliarden € jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.⁴

Es wird dort ausdrücklich davon gesprochen, dass die Kommunen finanziell entlastet werden sollen. Dass mit den 5 Milliarden € zugleich die Leistungsstandards angehoben werden sollen, wie dies gerüchteweise bereits zu vernehmen ist, steht dagegen nicht im Koalitionsvertrag.

Die Begrenzung der Ausgaben ist unseres Erachtens eine der wichtigsten Aufgaben der politisch Aktiven – und zwar auch dann, wenn das Geld einem vermeintlich wichtigen Zweck zugeführt werden soll. Nur so kann die Leistungsbereitschaft derjenigen erhalten werden, die das Gemeinwesen durch ihre Arbeit finanzieren. Der Haushalt der Stadt Werl wird diesem Anspruch mit seinen insgesamt maßvollen Aufwandssteigerungen gerecht.

Dennoch ist eine strikte Ausgabendisziplin geboten. Nach einem neuerlichen und hoffentlich letztenmaligen Eigenkapitalabbau in 2015 wird in der mittelfristigen Ergebnisplanung für 2016 lediglich ein Überschuss von 39.660 € eingeplant, der dann über 205.000 € in 2017 auf rd. 615.000 € in 2018 steigen soll. Der Überschuss 2016 macht dabei nur rd. 0,1% der gesamten Erträge aus.

Die Haushaltsentwicklung hängt zudem von weiterhin günstigen Rahmenbedingungen bei den Zinsen und der Entwicklung von Steuern

⁴ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, Seite 88 - http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile

und Schlüsselzuweisungen ab. Die Verwaltung ist bei ihrer Planung den vom Innenministerium NRW herausgegebenen Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung⁵ gefolgt, so wie es § 6 Abs. 2

Gemeindehaushaltsverordnung vorsieht. Ob die im entsprechenden Erlass beispielsweise genannten Steigerungsraten bei der Einkommensteuer von rd. 5% pro Jahr bis 2018 auch erreicht werden, bleibt abzuwarten.

Der im Haushalt eingeplante Jahresüberschuss ab 2016 ist nicht groß genug, um auch nur ein geringes Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Erwartungen zu verkraften. Den Mitgliedern des Rates der Stadt Werl sollte daher klar sein, dass für kostspielige Projekte keine Spielräume bestehen. Im günstigsten Fall können neue Projekte realisiert werden, wenn sie durch weitere Einsparungen gegenfinanziert sind. Bei einer ungünstigen Entwicklung werden aber weitere Einsparungen allein zum Erreichen des Haushaltsausgleichs notwendig sein und stehen dann nicht für zusätzliche neue Ausgaben zur Verfügung. Unser Hauptaugenmerk sollte darauf gerichtet sein, die Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zu verfolgen und die ansonsten bestehenden städtischen Einrichtungen zu erhalten. Für erweiterte Nutzungen städtischer Gebäude stehen die dafür erforderlichen Gelder nicht zur Verfügung.

Die von der Werler SPD jüngst ins Gespräch gebrachte zukünftige Nutzung der Overbergschule als Kulturhaus halten wir in diesem Zusammenhang für eine Schnapsidee. Nach der Schließung der Schule sollte die Fläche vielmehr vermarktet und an Investoren zur Entwicklung

⁵ Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist hier abrufbar:
http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Kommunales/kommunale_finanzen/140701erlassorientierungsdaten.pdf

überlassen werden. Es ist unredlich, auf der einen Seite neue kostspielige Maßnahmen ins Gespräch zu bringen und auf der anderen Seite die vorgenommenen Steuererhöhungen zu beklagen.

Bei allen Haushaltsrisiken hält es die CDU-Fraktion aber für wichtig, dass weiterhin Gelder für die Erhaltung der städtischen Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dem kurzfristigen Spardiktat zu folgen und dadurch in der Zukunft deutlich höhere Instandhaltungsaufwendungen zu verursachen, ist nicht im Sinne unseres Verständnisses sparsamer Haushaltspolitik.

Deshalb sollten auch weiterhin Investitionen in unsere Schulgebäude erfolgen. Hier sieht die mittelfristige Finanzplanung eine deutliche Rückführung der Beträge ab 2017 vor. Im Namen der CDU-Fraktion bitte ich den Bürgermeister, im nächsten Haushalt insbesondere Finanzmittel für die Sanierung der Walburgisschule vorzusehen. Die Finanzierung könnte aus Mitteln der Schulpauschale erfolgen, die nach ihrer Zweckbestimmung ohnehin für derartige Maßnahmen verwendet werden soll.

Die Straßenbaumaßnahme „In der Boke“ kann nach der jetzigen Planung aber noch nicht mitgetragen werden. Wir bitten die Verwaltung zunächst um Überprüfung der Kostenschätzung und um Klärung, ob und in welcher Höhe mit der eingeplanten Landeszuwendung tatsächlich auch gerechnet werden kann. Wir bitten auch die Kosten zu ermitteln, die im Falle eines Wegfalls der Landeszuwendung bei einer reduzierten Baumaßnahme anfallen würden. Die Maßnahme kann vorsorglich weiter im Haushalt berücksichtigt werden. Vor einer Durchführung muss der

Rat in einer späteren Sitzung jedoch zunächst noch darüber beschließen.

Die CDU-Fraktion beantragt die Einrichtung einer kleinen, interfraktionellen, schlagkräftigen Arbeitsgruppe, die die Zahlen der Stadthalle aufarbeitet und zusammenträgt. Diese Zahlen sollen als Grundlage für im Rat zu beschließende Haushaltsverbesserungen dienen und die Grundlage für ein Controlling durch die Verwaltung darstellen. Eine weitere Arbeitsgruppe sollte die vorhandenen Wirtschaftswege auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen und für die laufende Unterhaltung ein Wirtschaftswegekonzept erarbeiten.

Sehr verehrte Damen und Herren,
insgesamt kann die CDU-Fraktion dem Haushalt 2015 mit seinen Anlagen zustimmen. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten, ohne dass zusätzliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt beschlossen werden müssen. Die bereits mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 getroffenen Beschlüsse müssen allerdings weiterhin bestehen bleiben und umgesetzt werden.

Abschließend möchten wir dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Erarbeitung des Haushalts danken und ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Wahrung der strikten Haushaltsdisziplin wünschen. Zugleich möchten wir es aber nicht versäumen, die zügige Bearbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse anzumahnen.

Außerdem bitten wir darum, in Zukunft den Ratsmitgliedern die Berichte nach § 7 Stärkungspaktgesetz zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um die turnusmäßig anzufertigenden Berichte über die Umsetzung

des Haushaltssanierungsplans. Da die Berichte ohnehin zu fertigen sind, stellt die Weiterleitung an die Ratsmitglieder nur einen geringen Mehraufwand dar.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Werl, den 20.11.2014

gez. F. Böllhoff

Finanzpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Werl

SPD - Haushaltsrede 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Werl,
 sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
 sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

„dem alljährlichen **Ritual** der **so genannten Haushaltsreden** werden wir uns auch diesmal nicht völlig entziehen ...“ so begann im letzten Jahr die Haushaltsrede der CDU, oder eben die so genannte Haushaltsrede der CDU.

Nur ein Ritual also? Nur eine *so genannte*, aber nicht wirklich so *gemeinte* Haushaltsrede? Palaver gar? Im Sinne Kaiser Wilhelms II., der das Parlament Quasselbude nannte?

In unserer parlamentarischen Demokratie sind die Gemeinderäte die Basis des Parlamentarismus, die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. So sieht es die Gemeindeordnung (GO).

Das Haushaltsrecht wird traditionell als das **Königsrecht des Rates** bezeichnet. Es gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung. Und deswegen ist die Einbringung und Verabschiedung des Haushalts *eben kein Ritual*. Die Haushaltsreden sind die politischen Stellungnahmen, die der Bürgerschaft transparent machen, wer das Gemeinwohl auf welche Weise zu gestalten beabsichtigt.

Ich rede darum mit Ernst und Überzeugung zum Haushalt unserer Stadt.

Die SPD-Fraktion setzt sich mit dem Haushaltsentwurf des Bürgermeisters auseinander und stellt ihre politischen Ziele zur Diskussion und Entscheidung.

Es gibt nämlich Menschen, die nehmen uns beim **Wort**. Für die sprechen wir, für die handeln wir, für die streiten wir mit Ihnen um den richtigen Weg.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ihre diesjährige Rede zur Einbringung des von Ihnen verantworteten Haushaltsentwurfs gibt in reduzierter Form das Zahlenwerk und die Kernaussagen des Haushaltsansatzes wider. Sie wiederholen die Feststellung, dass die gesetzlichen Auflagen des Stärkungspaktes erfüllt werden, dass Sie „unsere Haushaltskonsolidierung für das nächste Jahr und über das Jahr hinaus bis zum Jahre 2021“ ohne weitere Steuererhöhungen planen. Punkt.

Keine Erläuterungen, keine politische Perspektive, nicht einmal ein Überzeugungsversuch, man möge dem Haushaltsansatz zustimmen. Keine Rede also, sondern farblose Rezitation aus dem umfangreichen Werk.

Sie werden einwenden, die Situation sei die gleiche wie im Vorjahr. Ja, das Zahlenwerk ist systemimmanent fortgeschrieben. Und doch springt niemand zweimal in denselben Fluss. Sie verkündigen mit Beruhigungsattitüde, es gebe keine weiteren Steuererhöhungen. Was um Himmels Willen hätten Sie denn noch im Köcher gehabt?

Seit 2012 sind wir zur Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtet. Um die Vorgaben für den Haushaltssanierungsplan sicherzustellen, wurde ein fraktionsübergreifender AK Stärkungspakt eingerichtet, der den Vorschlag für eine Konsolidierungsliste erstellte. Dieser AK tagte zum letzten Mal am 08. Oktober 2013, die geplante Sitzung am 10. Dezember 2013 wurde abgesagt. Die angekündigte kurzfristige Bekanntgabe der Termine für 2014 wurde bis heute nicht eingelöst. Der vom Rat eingerichtete Arbeitskreis Stärkungspakt schwebt im Nirwana, aufgelöst wurde er vom Rat nicht.

Auf den von der SPD-Fraktion gestellten Antrag auf Prüfung der Möglichkeit und eventueller Vorteile eines Doppelhaushalts ist bis heute nicht reagiert worden.

Gibt es wirklich keinen Anlass, Effekte der Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans zu analysieren, zu bewerten und gegebenenfalls Rückschlüsse daraus zu ziehen? Eventuell sogar geringfügige Veränderungen der Verteilung der Lasten zu überprüfen?

Die Erhöhung der Grundsteuern bezeichnen Verwaltung und Mehrheit des Rates seit 2012 und vermutlich bis 2021 unverändert als „essentiellen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung“ weil sie eine „solide Einnahmeposition“ seien.

Solide für wen? Für den Grundsteuerpflichtigen, also für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, die aber über die Grundsteuer hinaus weitere erhebliche Gebührenerhöhungen zu ertragen haben. Da kann von Solidität der Finanzsituation der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gesprochen werden. §

10 der Gemeindeordnung fordert, dass auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen ist. Die unverhältnismäßige Erhöhung der Grundsteuer B belastet alle Bürgerinnen und Bürger ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Leistungsfähigkeit, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse.

Dies ist ein Grund für die SPD, weiterhin gegen die annähernde Verdoppelung des Hebesatzes zur Grundsteuer B zu stimmen. Planbare Einnahmen für die Kommune sind eine Seite der Medaille, planbare erträgliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind die andere Seite.

Wir sprechen hier von der erheblichen Gebührenerhöhung zum Beispiel bei Musikschule und Stadtbücherei. Im Haushaltssanierungsplan wird in beiden Einrichtungen geringere Nachfrage festgestellt. In der Musikschule werden sie durch geringere Honoraraufwendungen, in der Stadtbücherei innerhalb der Produktgruppe kompensiert. Durch geringere Nachfrage ohne Kompensation kann die Stärkungspaktvorgabe nicht erreicht werden, schreiben Sie.

Diese Steuern und Gebühren sind schon eine originelle Einladung an junge Familien, sich in Werl anzusiedeln.

"So wird eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, bei der strukturschwache Regionen immer weiter abgehängt werden", stellt Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, fest: Steuern steigen, Menschen wandern ab.

Und noch ein Zitat aus der Welt vom 09.11.2014:

"Das passt nicht zusammen: Einerseits als Politik steigende Mieten und mangelnden Wohnraum beklagen und diese Entwicklung andererseits durch Steuererhöhungen befeuern", sagte der Vizepartei- und CDU, Armin Laschet. Ihm bereite vor allem die Situation junger Familien Sorgen, für die mit der Steuererhöhung bezahlbarer Wohnraum knapper werde.

"Der Traum vom Eigenheim rückt da in unerreichbare Ferne", kritisiert Laschet.

Übersetzt auf die Werler Realität: 269-230-107, die Zahlenreihe mit starker Abwärtsbewegung nennt die erteilten Baugenehmigungen, nämlich 269 im Jahr 2012, 2013 39 weniger, bis zum 06.08. 2014: noch einmal 123 weniger. Zählt man die bis dahin noch nicht entschiedenen 67 dazu, blieben es immer noch 56 weniger als im Vorjahr – falls alle Genehmigungen erteilt werden. Und das in der Niedrigzinsphase. Die Einladung, sich in einem Eigenheim Werl niederzulassen, wird offensichtlich vermehrt ausgeschlagen.

Die SPD-Fraktion wird sich nicht lange süffisant bei dem Bewertungsgefälle innerhalb der CDU zwischen Düsseldorf und Werl aufhalten. Wir fordern auf zu fortgesetzter Überprüfung der Entscheidungen zum Haushalt, ob diese der sich verändernden Realität noch gerecht werden.

Eine Gewerbesteuererhöhung sehen Sie wegen der Unstetigkeit als nicht zielführend an. Die Begründung wird im Haushaltssanierungsplan in aller Undeutlichkeit formuliert: dies sei so wegen der Möglichkeit steuergestaltender Maßnahmen durch die Gewerbesteuerpflichtigen. Und darum bedienen Sie sich bei denen, die sich keiner „steuergestaltenden Maßnahmen“ bedienen können.

Es muss uns nur bewusst sein, *wer* den Haushalt der Stadt Werl sanieren soll.

„Gewerbesteuer weit unter dem Ansatz“ titelt der ANZEIGER am 13. März 2014.

Mit „Ansatz ist gemeint, dass die Abteilung Finanzen mit 13,8 Millionen Euro Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2013 gerechnet hat. Doch dieser Ansatz war weder von Stetigkeit noch von Zielführung geleitet. Lagen doch die Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2008 bis 2011 nur zwischen 9 und 11,1 Millionen. Nur 2012 nahm die Stadt vom Gewerbe 14,9 Millionen ein. Warum hat man sich im Ansatz für 2013 an diesem „Ausreißer“ von 2012 orientiert und völlig überzogen 13,8 Millionen erwartet? Wissend, dass einer der größten Steuerzahler längst der größte Nicht-Zahler war? Wissend, aber wegen des Steuergeheimnisses natürlich darüber schweigend, dass weitere größere oder kleinere Nicht-Zahler diesen Ansatz nie gerechtfertigt hätten?

Lässt sich mit solcher Prognostik die Steuerpolitik rechtfertigen? Es hat schon etwas Suggestives, wenn Sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit wiederholen, die Erhöhung der Grundsteuer B sei alternativlos richtig.

Ohne kritische Reflexion über die Effekte des Haushaltssanierungsplans im eigens dafür eingerichteten aber seit 11 Monaten nicht mehr einberufenen Arbeitskreis Stärkungspakt wird im vorliegenden Haushaltsplan die naive Verlängerung der Gegenwart in die Zukunft versucht und die Konsolidierung unverändert hauptsächlich auf die Grundsteuererhöhung reduziert.

Nun, wer als Werkzeug nur einen Hammer hat, für den ist die ganze Welt ein Nagel, sagt der Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick.

„Wesentlichen Anteil an der Haushaltskonsolidierung haben aber bspw. auch die reduzierten Personalkosten“, formuliert der Haushaltssanierungsplan. „Im Rahmen der Stärkungspaktmaßnahmen sind Einsparungen bei den Personalaufwendungen i.H.v. rund 364.050 € vorgesehen. Dem sind verringerte Erträge für die Auflösung von Alterszeitrückstellungen i.H.v. 95.630 € gegenüberzustellen. Insgesamt ergibt sich somit ein Einsparpotential von 268.420 €... Der Maßnahmenkatalog...sieht aus heutiger Sicht bis zum Jahre 2021 realisierbare Personalkosteneinsparungen i.H.v. rund 3,5 Millionen vor.“ Die im Stellenplan dargestellte Entwicklung der Personalquote liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

So erklären sich wohl für den kritischen Betrachter die verspätete Eröffnungsbilanz, verspätete Jahresabschlüsse, kurz vor Toresschluss eingebrachte Haushaltspläne, teils verzögerte, teils fehlende Bearbeitungen von Anfragen und Anträgen. Verspätet erstellte Abschlüsse bedingen natürlich verspätete Landeszuwendungen, was die Haushaltsplanungen nicht erleichtert. Und als wenn noch das Sahnehäubchen fehlte, schicken Sie, Herr Bürgermeister, 3 Tage vor der geplanten Haushaltsverabschiedung eine Mitarbeiterin Ihres Hauses von Haus zu Haus, um den Ratsmitgliedern gegen 16 Uhr letzte Änderungen im Haushaltsplan mitzuteilen. Was muten Sie eigentlich Ihrer Verwaltung und dem Rat zu? Ist das Wertschätzung einer kritischen, ernsthaften Erarbeitung im Sinne des Haushaltsrechts, des Königsrechts des Rates? Doch wenn Sie die ganze Veranstaltung nur für ein Ritual halten ...

Wir sprechen uns entschieden gegen mehr Arbeit für immer weniger Arbeitskräfte in immer kürzerer Zeit aus, meine sehr verehrten Damen und Herren, und sorgen uns aus entsprechenden Erfahrungen um die Qualität der Arbeit und die Gesundheit der Menschen,

die solche Arbeitsverdichtung zu erleiden haben.

In der Ratssitzung am 23.10.2014 zum Tagesordnungspunkt I 5 „Ausweitung des Stellenplanes 2014 – Besetzung der Stelle einer Brandschutzfachkraft“ haben Sie in der Begründung geschrieben: „In den zurückliegenden Jahren wurden personalverstärkende – *möglichst kostenneutrale* – Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen werden zukünftig jedoch nicht mehr ausreichen, um den geforderten Standards gerecht zu werden.“ Dazu habe ich gesagt: „Diese Aussage speichern wir für eine gründliche Analyse künftiger Stellenpläne.“ So sehen wir eine Personalentwicklung, die bei Stellenbesetzungen und Nachbesetzungen Stellenbewertungen vornimmt, die vorwiegend zu Abwertungen von Arbeit und Entgelt führen, nicht hilfreich, wenn gleichzeitig festgestellt wird, „dass die kommunalen Aufgaben in den vergangenen zehn Jahren insgesamt vielfältiger geworden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil den Einsatz von qualifizierten Fachkräften erforderlich machen.“ Für die Organisationsentwicklung eines Dienstleistungsunternehmens für Gemeinwesenentwicklung ist die Reduktion auf Programmierung von Dienstabläufen statt kreativer Gestaltung und Kommunikation fatal. So erzeugt man ein für Personal und Kundschaft schlechtes Betriebsklima und vernachlässigt die Wertschätzung der Arbeit. Der unreflektierte Verweis auf Sparzwänge im Personalwesen ist kontraproduktiv und vernachlässigt die Wahrnehmung von Verantwortung für die beschäftigten Menschen. Also auch die Personalentwicklung muss ein Thema für Evaluation des Haushaltssanierungsplans sein. Ein bequemes Abnicken einer Vorlage ersetzt nicht die verantwortete, natürlich auch kontroverse Erarbeitung einer Lösung.

Wenn wir schon kein Geld haben, müssen wir umso mehr kreativ sein. Stadtentwicklung ist keine Designeraufgabe. So fordert die SPD wiederholt integrierte Stadtentwicklung, Kooperation und Bündelung von Maßnahmen und die Zusammenführung und Nutzung verschiedener finanzieller Quellen.

Nachdem das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept Werl-Welver“ – ILEK – anspruchsvoll eingeschlafen ist (also kein Bürgerbus, keine Entwicklung von Dorfzentren) und keine in Aussicht gestellten Mittel dafür abgerufen worden sind, hält sich das Engagement am LEADER-Projekt „Börde trifft Ruhr“ bislang in überschaubaren Grenzen.

LEADER, das Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. (LEADER steht dabei für »*Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*« = »*Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*«.) hält eine Fördermittelkasse aus EU- und Landesmitteln von rund 2,5 Mio Euro bereit. Diese Mittel können als Kofinanzierung in Höhe von 60 % zu lokalen oder regionalen Projekten eingesetzt werden. Im ANZEIGER liest man dazu mehr aus Wickede als aus Werl.

Aber auch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hält Fördermittel bereit, wie z.B. „Ab in die Mitte – City-Offensive NRW“ zur Belebung von Innenstädten. Die Förderrichtlinien dazu gelten bis 31.12.2015.

Wir entdecken wenig Engagement, externes Expertenwissen, Unterstützung und Finanzhilfen in Anspruch zu nehmen, mindestens zu prüfen.

Was wir meinen und wie man es richtig macht, zeigt die gelungene Renaturierung des Salzbaches im Kurparkbereich.

Als am 11. Oktober der Steinertorplatz eingeweiht wurde, wurden der Öffentlichkeit Planungsmodelle aus den 70er Jahren für dieses Quartier gezeigt. Eindrucksvolle Beispiele für Gigantomanie und Zerstörung gewachsener Strukturen. Geblieben ist der Kaufland-Komplex, der durch eine sich selbst verneinende Architektur und das Vision bleibende Torhaus den Blick gern freigibt auf die Gestaltung des Steinertorplatzes. Bürgerschaftliches

Vereinsengagement hat die Fanclub-Allee gezeugt und mit dem stone-wall aus Findlingen hat man ein Gott sei Dank unbearbeitetes Stück Natur dem Kaufhaus als Kontrast gegenüber gestellt.

Hat aber die Stadtentwicklungsplanung in kritischer Distanz zu den Modellen aus den Siebzigern gelernt? Ist die Planung integriert und nachhaltig, entwickelt sie bestehende Strukturen weiter und setzt Akzente für die Stadt der Zukunft? Oder wird punktuell und partikularen Interessen folgend konstruiert und gebaut?

Das Uniongelände ist ein Beispiel für unsicheres und sprunghaftes Planverhalten. Gedacht als Edel-Quartier für Besserverdienende lockte es die angedachte Klientel nicht an. Wünsche eines Investors für Mehrfamilien- und Reihenhäuser sollten durch Änderung des Bebauungsplanes erfüllt werden. Der Protest der schon Ansässigen und ihr Verweis auf unzulässige Änderung der Kaufbedingungen brachte die Planer zum Rückrudern. Nach wie vor aber füllt sich das Quartier nicht. Eine Bewerbung des Baugebietes für Interessenten im Stadtanzeiger zeigte auf einem Foto eine Brache mit Wildbewuchs, halb verdeckt dahinter ein paar Häuser. Ein Spielplatz sei schon vorhanden. Das Foto zeigt ein bescheidenes Klettergebilde. Die Farbgebung unterstreicht das triste Bild.

Wir sind der Meinung, dass entweder in Jahresfrist mindestens 70 – 80 Prozent der Grundstücke verkauft sein müssen, ansonsten muss erwogen werden, das Gelände zu veräußern und die Bewerbung in kommerzielle Hände abzugeben.

Für die Entwicklung und Belebung der Innenstadt ist dringend ein Konzept zu entwickeln. Die City-Initiative des Ministeriums für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr ist zu prüfen. Warten auf die Hilfe durch das FOC ist wie Warten aufs Christkind.

Zum FOC gibt es in der SPD-Fraktion keine neue Beschlusslage. Doch mit dem FOC und dem Lebensmittelmarkt in Büderich auf Projekte zu setzen, die in zeitlich unübersichtlichen juristischen Verfahren gegen bestehende Rechtslagen durchgesetzt werden müssen, an deren Ende auch nix stehen kann, entspricht nicht gemeinwohlorientierter Stadtentwicklung.

Kein FOC und kein Lebensmittelmarkt in Büderich werden die zu verantworten haben, die unflexibel mit dem Kopf durch die Wand wollen. Wir wollen effektive und zielführende und gegebenenfalls alternative Planung für beide und andere Projekte.

Alternativlosigkeit ist das Ende der Demokratie.

Um die Spannung in den Köpfen der Austeritätspolitiker in den Reihen des Rates zu lösen, sei an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt: Selbstverständlich wollen wir nicht umgehend neue kostspielige Projekte beantragen, die uns aus dem Stärkungspakt werfen. Aber in Zeiten der Konsolidierung keine Zukunftskonzepte zu entwickeln, ist grob fahrlässig. Wenn wir in dieser Phase unser Gemeinwesen nicht planend entwickeln, kann es passieren, dass es später abgewickelt wird.

Zur Austeritätspolitik, heruntergebrochen auf die kommunale Ebene: Unter Experten ist eben umstritten, ob allzu rigides Sparen tatsächlich geeignet ist, besonders in Krisenzeiten wirtschaftliche und politische Stabilität herzustellen. Oder ob dadurch eher Belastungen ungerecht verteilt und durch die Einschnitte in den Sozialhaushalt und in die Personalentwicklung die Handlungsfähigkeit nachhaltig geschwächt wird. Der Bürgermeister und die Mehrheit des Rates scheinen diese kontroverse Debatte nicht wahrnehmen zu wollen.

Wir fordern ein umfassendes Verkehrskonzept als Bestandteil des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

Warum werden zu Beispiel Verkehrsschilder für neue Verkehrsführungen nicht schon während der Bauphase der Straßen erstellt, um sie direkt nach Fertigstellung und nicht erst

Monate später aufzustellen? Das bedeutet doch keine finanzielle Mehrbelastung, verhindert aber, dass z.B. 40-Tonner am neuen Aldi-Kreisel den Weg zu B 1 nicht finden und sich ~~nicht~~ im Waltringer Weg verirren. Vor den Kreiseln gibt es keine Vorwegweiser, die auf die Kreisverkehre hinweisen. An der Neheimer Straße steht in Richtung Stadt noch immer der alte Vorwegweiser, der den Kreisel gar nicht kennt, sondern auf die alte Straßenführung zeigt und Fremde irreführt.

Wie weit entfernt von der Lebenswirklichkeit der Menschen muss jemand sein, der so eine Klamotte in einem Nebensatz herauszuhaut: um Geld für das Haushaltsjahr 2016 zu sparen, könne man den Ausbau der Boke in weitere Zukunft verschieben. Die Holtumer könnten über die B1 Buderich und Werl erreichen? Sollen im Ernst Fahrrad fahrende Schulkinder am Morgen in der Dunkelheit aus Holtum nach links in die B 1 einbiegen, um in Buderich erneut die B1 zu queren oder zu den weiterführenden Schulen nach Querung des Ampelwaldes an K 18 n und Autobahnauffahrten nach Werl zu gelangen? Auch hier nehmen uns die Menschen beim Wort. Wir jedenfalls stehen zur Gemeinschaft mit den Bürgern und sind verlässlich. Anders jedenfalls als die allseits beliebte BG.

Die beschlossene Dorferneuerung Buderich Planung letzter Stand verdient diesen Namen nicht mehr. Ursprünglich wesentliche gestalterische Elemente wurden im Prozess aufgegeben – in einem Fall Gott sei Dank: Sah die erste Planung noch zwei Kreisel in Budberger Qualität vor, so hat sich die planende Dorfentwicklung über Verschieben der Kirchhofsmauer und der Bushaltestelle bis zum Einzeichnen von Parkplätzen einiges reduziert. Ich erinnere mich noch gern an die Vorstellung der ersten Planung, als eine Computeranimation in einem der Kreisel einen Bus mit einem PKW kollidieren ließ. Real finden Beinahekollisionen täglich im Budberger Kreisel statt.

Selbst wenn bei Ausbleiben der Fördermittel für die Budericher Dorfsanierung bei Beschränkung auf Kanalsanierung es bei 1 Mio € bliebe, würden zumindest die Anwohner nicht zur Kasse gebeten, die dem Ganzen sowieso sehr kritisch gegenüberstehen. Wäre die Erhöhung der Abgaben nach KAG bei der Ortsbesichtigung und anschließenden Bürgerversammlung und nicht erst einen Tag später bekannt gegeben worden, würden wir uns heute über ganz Anderes unterhalten. Nachhaltige integrierte Stadt- und Dorfentwicklung darf in Zukunft nicht mehr bedeuten, dass von ursprünglichen Planungsansätzen im Beteiligungsprozess kaum etwas übrig bleibt.

Ich komme auf meine einleitenden Ausführungen zu Haushaltsreden zurück und wiederhole: In Zeiten, in denen wir weder großes Geld für große Projekte bewegen können, können, ja müssen wir aber immer noch unseren Kopf bewegen – in Richtung Zukunft Werl.

Uns bewegende Themen heute sind:

- Organisationsentwicklung der Verwaltung: Kein Wegrationalisieren der humanen Komponenten des Organisationsfaktors Arbeit.
- Kein Tunnelblick bei der Planung von partikulären Projekten, sondern integrierte und damit nachhaltige und damit kostensichere Planung und Stadtentwicklung.
- Statt einer verengten ökonomischen Sichtweise der Stadtentwicklung kontinuierliche Arbeit an einer ausgeglichenen Generationenbilanz, die humane und soziale Züge trägt.

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, wir fordern getrennte und namentliche Abstimmung über Grund- und Gewerbesteuer. Selbst wenn auch im neu zusammengesetzten Rat die alte parteipolitische Programmierung zum alten Ergebnis führt, so kann man daraus wiederholten Erkenntnisgewinn erzielen. Nach entsprechender Kritik an den Haushaltsentwürfen der letzten Jahre stellen wir beim vorliegenden Entwurf Verbesserung durch übersichtlichere Gestaltung und Erläuterungen fest

– auch wenn bei einigen Produkten Kennzahlen wieder nicht fortgeschrieben sind.
Es geht nicht um das Ob sondern um das Wie der Erfüllung der Stärkungspakt-Vorgaben. Das Ob ist nicht in Frage zu stellen.
Wegen der vorgetragenen und weiterer hier nicht erwähnter Bedenken fällt es uns schwer, dem Haushalt zuzustimmen. Um aber die Vorgaben des Stärkungspaktes zu erfüllen und diesen nicht zu gefährden, stellen wir uns der Verantwortung und stimmen dem Haushalt zu. Noch mehr als bisher werden wir – im Sinne des von uns geforderten Controlling – kontinuierliche Transparenz für uns als am Zielerreichungsprozess Beteiligte einfordern, um nicht noch einmal 3 Tage vor der entscheidenden Abstimmung mit neuen Zahlen überrascht zu werden.

Werl, 20.November 2014
Für die SPD-Fraktion
Karl-Joseph Lippold

Es gilt das gesprochene Wort.

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgergemeinschaft



Siegbert May, Telemannstr.15, 59457 Werl, Mobil:004917662562149,Tel.: 02922 81212, Fax.: 032121206176,
E-Mail: siegbert.may@gmail.com , www.BG-Werl.de
Fraktionsvorsitzender

Werl, 16.11.14

Haushaltsrede der BG zum Haushaltsplanentwurf 2015 es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,
seit 1994 kann die Stadt Werl keinen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Die Ausgleichsrücklage ist aufgezehrt, es droht, mit dem Verzehr der allgemeinen Rücklage, die Überschuldung. Die BG Werl hat immer für den Schuldenabbau gesprochen.

Ab 2005 wäre es möglich gewesen von der kameralistischen Buchhaltung auf die sogenannte doppische, oder auch kaufmännische Buchführung unter dem Begriff NKF, umzustellen. Die BG Werl hat dies immer gefordert. Erst im Jahr 2009 erfolgte die Umstellung.

Die Eröffnungsbilanz, ebenfalls von der BG Werl immer und immer wieder eingefordert, wurde erst im Jahr 2013 vorgelegt.

Bislang ist erst ein Jahresabschluss, der von 2011, geprüft und vom Rat verabschiedet worden. Für die Jahre 2012 und 2013 liegen die Jahresabschlüsse noch nicht vor. Erst im vierten Quartal des Jahres 2015 wird der Jahresabschluss 2014 geprüft vorliegen.

Daraus folgt, dass bislang keine zuverlässigen Zahlen über den tatsächlichen finanziellen Stand der Stadt vorliegen. Wesentliche Zahlen fehlen. In sofern entscheidet der Rat heute über den Haushalt 2015 in einer im Nebel liegenden Situation. Sie, Herr Bürgermeister, mögen, wie Sie es in ihrer Rede getan haben, versichern, dass der strukturelle Ausgleich des Haushaltes mit

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

Konsolidierungshilfe bis Ende 2016 erreicht wird. Bis 2021 soll die Konsolidierungshilfe des Landes Jahr für Jahr reduziert werden und ab 2021 ganz entfallen.

Eine Beurteilung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2015 ist also nur eingeschränkt möglich, da uns die Bilanzen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 fehlen. Ein wesentlicher Grund für die verspätete Erstellung der Bilanzen ist die, wie von Ihnen dargestellt, unzureichende personelle Kapazität in der Finanzabteilung. Da die Jahresabschlüsse nicht termingerecht vorgelegt wurden, erfolgt eine verspätete Überweisung der Stärkungspaktmittel für 2014 von rund 2 Millionen € erst im Jahr 2015, verbunden mit einer zusätzlichen Zinsbelastung von mehr als 20.000 €. Aus unserer Sicht besteht hier ein dringender Handlungsbedarf. Es darf sich dies nicht wiederholen. Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die Bilanz des Vorjahres im ersten Quartal des laufenden Jahres erstellt, geprüft und genehmigt werden kann. Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass uns bewusst ist, wie hoch die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in der Kämmerei und der gesamten Verwaltung im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes ist. Dies verdient unseren Respekt und unsere Anerkennung.

Die Bilanzen 2009, 2010 und 2011 liegen vor. Nach einem von der Regierung erlaubten vereinfachten Verfahren reichte es aus, allein die Bilanz 2011 durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Es zeigt sich, Planung und Wirklichkeit weichen erheblich voneinander ab. Wir von der BG Werl hatten dies in der Vergangenheit wiederholt kritisch angemerkt. Während die Defizite in der Gesamtergebnisrechnung von 5,2 Millionen € auf 2,2 Millionen € in 2011 sinken ist die Entwicklung der Finanzrechnung eine ganz andere. Der Liquiditätsüberschuss betrug im Jahr 2009 2,3 Millionen €, im Jahr 2010 -2,2 Millionen €, im Jahr 2011 1,2 Millionen €.

Wir sind der Auffassung, dass die Überschüsse aus der Finanzrechnung eines jeden Jahres zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden müssen. Danach hätten die Liquiditätskredite rund 71 Millionen betragen, das sind rund 4 Millionen € weniger als im Haushalt steht.

Herr Bürgermeister am 29. Mai 2012 haben sie in ihrer Haushaltsrede gesagt: „Ganz aktuell bleibt auch die Schlussfolgerung, dass zur Abdeckung eines Restdefizits weitere Steuererhöhungen als Beitrag der Bürgerinnen und Bürger für die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen notwendig sein können. Meines Erachtens, und das ist heute aktueller denn je, wären diese Steuererhöhungen dann zumutbar und vermittelbar, wenn sie nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern sondern zu einer dauerhaften Haushaltssanierung, sprich zum Abbau der immens angewachsenen Kassenkredite

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

dienen würden.“ Diese Aussage Herr Bürgermeister, verbietet jegliche unrentierliche Investitionen und erst recht jede damit verbundene Kreditaufnahme.

Der Investitionsplan 2015 - Herr Bürgermeister - weist ein gravierendes Finanzdefizit von rund 1,8 Millionen € aus. Die Aufnahme von Krediten, verbunden mit der Belastung der Ergebnis- und der Finanzrechnung nehmen Sie dabei billigend in Kauf, obwohl Sie immer wieder betonen, wie wichtig ihnen der Haushaltsausgleich und der Schuldenabbau sind. Die Zinsen für diese Kreditaufnahmen werden wahrscheinlich den Haushalt mit 117.000 € belasten. Sie machen sich unglaublich und setzen den Rat als Entscheidungsträger unter völlig unnötigen Entscheidungsdruck nicht nur den Haushalt sondern auch eine zusätzliche Verschuldung zu bewilligen. Wir wissen, dass seit Jahren die Vermögenssubstanz durch die unterlassenen Instandhaltung- und Sanierungsmaßnahmen abgebaut wird. Trotzdem lässt sich dieses Vorgehen nicht mit den Bedingungen des Stabilitätspakts vereinbaren.

Die auf Dauer weiter schwierige finanzielle Lage der Stadt Werl wird ersichtlich aus der dargelegten mittelfristigen Finanzplanung die für 2018 Liquiditätskredite von 68,6 Millionen € errechnet. Im Zeitraum 2012-2018 sollen die Liquiditätskredite von 75 Millionen € auf dann 68,6 Millionen € sinken das sind rund 7 Millionen €. Bei einem Konsolidierungspotenzial von insgesamt rund 50 Millionen € (Stärkungspaktmittel von rund 15 Millionen €, Konsolidierungsmittel in Höhe von 35 Millionen €.) Das ist für uns unvorstellbar wenig! Ist das realistisch? Wenn das so ist, dann ist an eine Senkung der Grundsteuer A und B und an eine Beendigung der sonstigen Maßnahmen (so genannter Meilensteine) nicht zu denken. Nein! Sondern es müsste daran gedacht werden den Bürger mit der Tatsache zu konfrontieren, dass die Grundsteuer B möglicherweise um weitere 190 Punkte angehoben werden muss, um so auf Dauer, die ab 2017 sich reduzierenden und dann wegfallenden Stärkungspaktmittel in Höhe von 2 Millionen €, auszugleichen.

1. Wir fordern die Investitionen an die vorhandenen Finanzmittel anzupassen. Nur auf diese Art und Weise können die Konsolidierungspotenziale ausgenutzt werden. Die Überschüsse aus dem Finanzplan sind zur Tilgung der Liquiditätskredite zu verwenden.
2. Wir empfehlen dem Rat, in Zukunft jede geplante Investition vor ihrer Freigabe nochmals auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit (z.B. Dorferneuerung Büderich, Sanierung der Straße „Zur Boke“)hin zu prüfen.
3. Weiterhin unbefriedigend ist die finanzielle Situation der Stadthalle. Hier müssen Konzepte vorgelegt werden mit dem Ziel die Kosten zu senken.

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

4. Alle Bemühungen und Belastungen der Bürger laufen ins Leere, wenn es nicht gelingt die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage, die Kosten für Asylbewerber und soziale Leistungen, die den Kommunen von Bund und Land auferlegt werden, zu reduzieren.
5. Wir fordern im jeweiligen Haushaltsentwurf einen Nachweis über die Verwendung der Investitionspauschale, der Bildungspauschale, der Sportpauschale.
6. Die Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes muss durch Erläuterungen und Querverweise verbessert werden, damit auch Bürger, die den Haushalt lesen wollen, damit zurecht kommen können.
7. Es sollte festgelegt werden, in welchen Bereichen des Haushaltsplanes Kennzahlen und Planzahlen für das kommende Jahr nicht genannt werden müssen, hieran entzündete sich mehrfach in den vergangenen Sitzungen insbesondere des Sozialausschusses und des Schulausschlusses ein Streit unter den Sitzungsteilnehmern.
8. Wir fordern, wie bereits mehrfach angesprochen, eine Übersicht über die Kosten der Selbstverwaltungsaufgaben.

Wir werden dem Haushaltsentwurf 2015 zustimmen. Die Zustimmung zu den weiteren Haushalten der kommenden Jahre machen wir aber abhängig davon, dass die von uns hier heute genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Wir wollen eine klare und nachvollziehbare Übersicht und Einsicht in den Haushalt aufgrund dargestellter Fakten und Daten.

Zusammenfassung:

Die finanzielle Situation der Stadt Werl mag sich gebessert haben. Die für die endgültige Beurteilung notwendigen Zahlen liegen noch nicht vor. Sie werden erst mit den noch ausstehenden Jahresabschlüssen beurteilt werden können. Trotz aller Belastungen, die den Bürgern auferlegt werden mussten, trotz der Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz trotz der Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 erscheint es fraglich, ob das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes im vorgegebenen Zeitraum unter den gegenwärtigen Bedingungen erreicht werden kann.

Es hat sich gezeigt, dass die Gewerbesteuer als Planungsgrundlage zum Abbau der Kassenkredite ungeeignet ist, da sie sehr schwankend in der Höhe ist. Wir meinen, mehr Gewerbesteuern sollten nicht durch die Anhebung des Hebesatzes dieser Steuer, sondern durch die Ansiedlung von mehr Gewerbebetrieben erzielt werden.

Mit den oben angeführten 8 Punkten, die für uns essenzielle Forderungen darstellen, weisen wir einerseits darauf hin, dass noch keine Entwarnung gegeben werden kann sondern im Gegenteil

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

davon ausgegangen werden sollte, dass die Belastungen für die Bürger weiter erhöht werden müssen, wenn es nicht gelingt, die in der Stadt erzeugten Aufwendungen zu reduzieren und gleichzeitig auch die durch den Gesetzgeber auferlegten Lasten vor allem im sozialen Bereich, zu reduzieren. Andererseits wollen wir mit unseren Vorschlägen konstruktiv an der Entschuldung und an dem Ziel einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, mitarbeiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'dy' or similar, written in a cursive style.

Fraktionsvorsitzender

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)



FRAKTION IM RAT DER STADT WERL

Fraktionssprecher: Ludger Kottmann

Postanschrift: Schützenweg 5
59457 Werl

Telefon: 0 29 22/ 6584

e-Mail: Kottmann-Fischer@gmx.de

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN DE 60 4145 1750 0000 054197

19. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Stellungnahme zum Haushaltsplan 2015 zeichnet der Bürgermeister ein grundsätzlich positives Bild:

- Wir werden die gesetzlichen Auflagen der Stärkungspaktkommunen einhalten
- Der strukturelle Ausgleich mit der Landeshilfe kann erreicht werden
- Das Jahresergebnis 2014 wird besser ausfallen als die Planungen vorsahen
- Und das geplante Defizit 2015 wird 750.000 € besser ausfallen als 2014

Die Tatsache, dass Medaillen manchmal nur eine Bildseite haben, hat zu der Redensart von der „Kehrseite der Medaille“ geführt. Hinter den grundsätzlich positiven Botschaften des Haushaltsplanes 2015 verstecken sich auch viele Probleme und Aufgaben der Zukunft.

Wie gehen wir mit den leerstehenden Schulgebäuden um? Reicht es aus, wenn wir Flüchtlinge nur verwalten? Können wir allen Werler Schülern auch ein Schulangebot bieten, wenn diese es wünschen? Wie strikt muss die Haushaltsführung sein, um eine wirkliche Entschuldung zu erreichen?

Dem Haushaltsplan ist jedenfalls zu entnehmen, dass die Planungsdaten sich für das Haushaltsjahr 2015 auf der Ausgabenseite deutlich verschlechtern.

Die Planungen für Personalkosten und Versorgungsaufwand erhöhen sich um 670.000€ und dabei sind die Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen für Beamte, wenn man dem Wirtschaftsprüfer im letzten Rechnungsprüfungsausschuss glaubt, landesweit noch zu niedrig angesetzt.

Auch die Kosten für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich um 515.000€.

Beide Haushaltsgruppen können wir durch unsere Entscheidungen beeinflussen. Bei den Transferleistungen haben wir kaum Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Es sei denn wir würden uns zum Beispiel doch entscheiden ein eigenes Jugendamt zu führen oder der unwahrscheinliche Fall tritt ein und der Kreis würde auf unsere Sparvorschläge hören.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen 37% des Werler Haushalts, wenn man die Transferleistungen einmal unberücksichtigt lässt. Sie sind also ein wichtiger Faktor für die Haushaltssicherung.

Die Steigerungen der Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen 6,79 % gegenüber der Vorjahresplanung. Zur Bewertung, ob die Personalentwicklung trotzdem als sparsam zu bezeichnen ist, dient im vorgelegten Haushaltsentwurf die Berechnung der Personalquote als Kennzahl. Im Haushaltsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung der Personalquote von 2012 mit 15,6% auf 16% steigt, aber immer noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 2010 mit 19,8% liege. Bei der Durchschnittszahl von 19,8% ist das Innenministerium in der Quelle jedoch der Auffassung, dass die Zahl nicht zur Orientierung herangezogen werden kann. Zudem ist die Streuung der Quote sehr hoch. Es gibt Städte die 2010 mit einer Quote von 11,3% zurecht gekommen sind, genauso wie es Städte gibt, die eine Quote von 28,6% benötigten. Die aktuellen Kennzahlen der Personalquote werden in den Haushaltssatzungen unserer Nachbarkommunen nur selten veröffentlicht. In Ense entwickelte sich die Quote jedoch von 2012 von 18% auf 15,4% in 2015. In 2014 betrug sie dort sogar nur 14,1%. Seit 2010 ist die Quote dort sogar um 2,6% gesunken und nicht wie in Werl gestiegen. Für die Bewertung der Sparsamkeit der Werler Personalpolitik sind die vorgelegten Kennzahlen also wenig plausibel. Für den Nachweis einer sparsamen Personalpolitik sollten in Zukunft belastbare Zahlenvergleiche der Politik zur Verfügung gestellt oder darauf verzichtet werden. Die Personalausstattung muss alleinige Aufgabe der Verwaltung bleiben, aber der Nachweis, dass die Personalpolitik sparsam und effizient ist, sollte - mit welcher Methode auch immer- sichergestellt sein.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die sich um 515.000€ erhöhen, sind für 38% der Ausgaben ohne Transferaufwendungen verantwortlich. Die größten Erhöhungen finden sich in der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die sich um 115.000€ verschlechtern, in der Erweiterung des Wohnraumes für Asylbewerber mit zusätzlichen 150.000€ und den Kostenerstattungen an den KBW mit zusätzlichen 138.000€ gegenüber dem Haushaltsplan 2014.

Seit mehreren Jahren steigen die Flüchtlingszahlen. Sie werden angesichts der vielen Krisen in der Welt und eines steigenden Armutsgefälles auch nicht zurückgehen. Wir begrüßen es, dass neue Wohneinrichtungen für Flüchtlinge geschaffen werden. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass diese Möglichkeiten nur ein möglichst kurzer Übergang sein sollten auf dem Weg eines selbstbestimmten Lebens mit möglichst großen Integrationsangeboten. Wir finden es gut, dass die Förderung der Sprachkurse als Handlungsziel im Haushalt erstmals aufgenommen wurde. Wir glauben allerdings ebenso, dass wir eine kompetente und unabhängige Flüchtlingsberatung, wie sie seit Jahren von der Diakonie Ruhr Hellweg vorgehalten wird, auch von uns ausgebaut und mitfinanziert werden sollte, um den Menschen in ihrer schwierigen Lebenssituation mit oftmals traumatischen Erfahrungen zur Seite zu stehen. Auch im Bereich der Transferleistungen steigen die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Jahresergebnis 2013 in Höhe von 692.000 auf 915.000€ in der Planung. Vom Land erhält die Stadt Werl bislang nur eine Erstattung in Höhe von 180.000€. Hier wäre eine deutliche Anhebung der Unterstützung durch Bund und Land dringend geboten.

Im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen müssen wir die Ausgaben langfristig stärker begrenzen. Das Jahresergebnis dieser Haushaltsposition zur Erhaltung unserer Straßen und Gebäude betrug 2013 447.000€. Die Planungen 2015 sehen stattdessen 746.350€ vor. Nach Auskunft der Verwaltung sind die Steigerungen einzig und allein durch Maßnahmen im Bereich der Schulen entstanden. Die Deckung erfolgt über die Bildungspauschale. Auch wenn wir die Maßnahmen der Bildungspauschale mittragen, ist die Entwicklung der Kosten jedoch besorgniserregend.

Hier sehen wir nur die Möglichkeit, wenn wir die Unterhaltungskosten für die Gebäude und Straßen senken wollen, dass wir zügige Entscheidungen für die Gebäude treffen, die nicht mehr benötigt werden. Wir müssen Entscheidungen treffen, ob wir sie veräußern, anders nutzen oder abreißen. Wir halten es nicht für richtig, wenn zum Beispiel das alte Petri Hauptschulgebäude nur verschlossen wird. Aber auch die Zukunft der anderen Gebäude, ob Overbergschule, die Hilbecker-Schule, alte Zweifachturnhalle oder Paul-Gerhardt Schule muss bald vernünftig geklärt werden.

Auch die Nutzungsbindung durch die Förderung des Gründer- und Gewerbehofes läuft jetzt aus und eine Veräußerung des Gebäudes wäre möglich. Aber natürlich auch im Bereich der Wirtschaftswege würden wir uns schnellere Entscheidungen wünschen, auf welche Wirtschaftswege verzichtet werden kann. Auch die Idee, Wirtschaftsbetriebe, die Wirtschaftswege nutzen und brauchen, statt über freiwillige Zahlungen über die Kommunale Abgabenordnung (KAG) zu Kostenbeiträgen heranzuziehen, würden wir gerne weiter verfolgen. Für all diese Dinge sind Planungen und natürlich Personalressourcen erforderlich, die zum Teil zur Zeit durch überflüssige Projekte wie das FOC und in der Vergangenheit für die Bahnunterführung noch gebunden werden und wurden.

Die Kostenerstattungen an den KBW betrugen im Jahresergebnis 2013 2Mill. und steigen in der Planung 2015 auf 2,5Mill. Die Steigerung beruht laut Auskunft der Verwaltung neben allgemeinen Kostensteigerungen auf nicht erledigten Aufträgen des KBW. In der Tat betrug die Planung der Erstattungen an den KBW auch in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 2,4Mill€. Demgegenüber stehen die Ergebniszahlen der Haushalte 2012 und 2013 mit 2,1Mill. Es handelt sich also nicht um eine einmalige Überplanung aufgrund besonderer Ereignisse, sondern hier scheint es nach unserer Fraktion Möglichkeiten zu geben, die Haushaltsplanungen um 200.000€ oder sogar 300.000€ zu senken.

Im Investitionsbereich hat der Bürgermeister in seiner Ansprache 2012 von drei Kategorien gesprochen, die helfen sollten zu argumentieren, warum wir trotz Nothaushalts Investitionen vornehmen. Maßnahmen, die der Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben dienen, Maßnahmen der zweiten Kategorie, bei der ein Verzicht oder zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre. Die dritte Kategorie, bei der es sich um Ersatzbeschaffungen, Erhalt der Infrastruktur und langfristige Planungsvorhaben wie Bahnunterführung und neuerdings sicher auch Aufwendungen für das FOC handelt.

In die Kategorie 2 fällt die Dorferneuerung Büderich und in die Kategorie 3 fiel damals die Boke.

Wir sind nicht der Auffassung, dass ein Verzicht der Maßnahme „Dorferneuerung Büderich“ eindeutig unwirtschaftlich ist. Im Betriebsausschuss im Oktober haben wir mitgeteilt bekommen, dass die Kanäle im Bereich der Kunibertstraße und „In der Linde“ völlig intakt sind. Für die Begründung „ein Verzicht der Maßnahme wäre unwirtschaftlich“, bleiben die Zuschüsse des Landes in Höhe von 215.000€. Dem stehen die KAG-Beiträge der Bürger in Höhe von 342.000€ und weitere städtische Mittel in Höhe von 505.000€ gegenüber. Es handelt sich offensichtlich nur um eine optische Aufwertung des Büdericher Zentrums und dafür gibt es Zuschüsse, die man ausnutzen möchte.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass gerade diese Entscheidungen, „weil es Zuschüsse gibt, müssen wir bauen“ mitverantwortlich sind für die Verschuldung der Stadt Werl.

Die Boke ist mit Schlaglöchern versehen. Der Radfahrverkehr ist nicht gesichert und die Straße ist auch nicht gut ausgeleuchtet. Als Verbindungsstraße zwischen Holtum und Büderich wird sie weiterhin benötigt und sollte daher auch erneuert werden.

Weil es Zuschüsse gibt, beteiligt sich die Stadt Werl gegen die Stimmen unserer Fraktion an dem Projekt „Börde trifft Ruhr“.

„Boerde trifft Ruhr“ ist eine Initiative der Kommunen Ense, Fröndenberg, Welter, Werl und Wickede als Bewerbung zur Leader-Region 2015. 15.000€ wurden für das Projekt vorab überplanmäßig in diesem Jahr bereitgestellt. Es winken Zuwendungen von bis zu 2 Millionen €. Allerdings werden nur 60% der Kosten über Leader gefördert. 40% bleiben fraglich. Die Projektideen werden derzeit von Bürgerinnen und Bürgern aus den beteiligten Gemeinden entwickelt. Vorschläge werden auch online entgegengenommen. Die Belastung für Werl bei einem Projekt in Höhe von 2 Mill.€ würde bei Beteiligung aller Kommunen bei 160.000€ liegen, wenn die Projekte nicht weitere Förderungen zulassen. Bei größeren Projekten wäre der Anteil von Werl natürlich entsprechend höher. Inzwischen liegt die Einladung für den dritten Workshop vor. Die Politik wird vermutlich erst wieder bei der konkreten Antragstellung und Sicherstellung der Eigenmittel beteiligt. Das hat mit Steuerung im Nothaushaltsrecht nach unserer Auffassung nichts zu tun und ist wieder ein Beispiel wie Fördermittel auch zur Schuldenfalle werden können.

Die Petri-Turnhalle, die auch in Zukunft von vielen Grundschulern genutzt wird, ist in einem erbärmlichen Zustand. Die Fassade wird inzwischen seit mehreren Jahren statt mit Glas mit Holzplatten gesichert. Der Hallenboden lässt schon seit Jahren kein Basketballspiel mehr zu und auch die Umkleidekabinen sind stark renovierungsbedürftig. Für die Renovierung dieser Halle sprechen wir uns seit Jahren aus und können nicht verstehen, warum an diesem Standort nichts geschieht und alle Maßnahmen hinausgezögert werden. Auch in 2015 bleiben die zugenanagelten Fensterflächen laut Haushaltsplan unverändert. Wir hoffen nicht, dass die Planungen für 2016 sich weiter verzögern.

Die Planung der Investitionskosten für Kinderspielplätze ist mit 45.000€ so hoch wie schon lange nicht mehr. Aber leider sind mit dem Spielplatz im Kurpark, an der VHS und am Stadtwald drei Spielplätze neu auszustatten von denen einer der Plätze den Großteil des Haushaltsansatzes verzehrt. Nach Auskunft der Verwaltung gibt es darüberhinaus ein Sponsoring von Gelsenwasser in Höhe von 10.000€, weitere 10.000€ aus einer Versicherungssumme eines Brandschadens und zusätzliche Rückstellungen aus 2013. Die Spielplatzflächen in Werl wurden deutlich reduziert. Die verbliebenen Flächen müssen nunmehr ordentlich und zügig ausgestattet werden. Schließlich haben wir die Notwendigkeit jeder Spielfläche überprüft. Wir gehen davon aus, dass dies mit den genannten Geldern auch gelingen kann.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass es eine neue Haushaltsstelle für Fahrradmobilität gibt, auch wenn man an der Summe mit 20.000€ erkennt, dass eher an die kleinen Dinge gedacht wird.

Die Schulen in Werl sind gut ausgestattet und aufgestellt. Die Fröbelschule als Förderschule wird in 2015 auslaufen. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass bei allem positiven Engagement der Sekundarschule und auch des Mariengymnasiums die Stadt Werl weiterhin in der Pflicht bleibt, allen Kindern – auch denen mit einem Förderschwerpunkt – ein Angebot in Werl bereit zu halten. Dies können Eltern im Zweifelsfall natürlich auch ausschlagen und ihr Kind dann z.B. zur Clarenbachschule nach Soest schicken, aber der Anspruch, jedem Kind aus Werl ein schulisches Angebot zu unterbreiten, sollte bestehen bleiben. Dazu ist es unseres Erachtens notwendig, dass die beteiligten Werler Schulen sich untereinander abstimmen und nicht abgrenzen, wie wir dies im letzten Jahr zwischen Realschule, Sekundarschule und Mariengymnasium wahrgenommen haben. Solche Prozesse erfordern natürlich auch Abstimmungen und Planungen der Schulen mit der Stadt Werl als Schulträger, die wir gerne, statt die Mittel weiter an die Bildungsregion zu zahlen, vor Ort einsetzen würden.

Im Kulturellen Bereich bietet Werl, nicht zuletzt aufgrund seiner Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkommunen, ein gutes Angebot mit Musikschule und VHS. Die Bücherei ist am neuen Standort zwar nicht kostengünstiger, aber gut etabliert.

Die Sportanlagen entwickeln sich dank der tatkräftigen Unterstützung der Vereine und der Übernahme von Verantwortung auch unter den engen Rahmenbedingungen der Finanzknappheit positiv weiter.

Trotz des Stärkungspaktes scheinen wir alle Leistungen aufrechterhalten zu können.

Beide Seiten der Medaille haben ihre Berechtigung bei der Bewertung des Haushaltsentwurfes 2015. Es ist gut, dass wir durch die Grundsteuerhöhung die Leitplanken der Stärkungspaktgrenzen so gesetzt haben, dass uns nicht jedes Problem aus der Bahn wirft. Im Übrigen beträgt die Grundsteuer B im aktuellen Haushaltsplanentwurf in der Nachbarstadt Unna inzwischen 820 Punkte. Gleichwohl müssen wir uns auch weiterhin bemühen, die anstehenden Aufgaben sparsam, aber effizient und vor allem ausreichend zu bewältigen.

Schreiben an:

19. Dez. 2014

Seite 6 von 6

Der Haushaltssatzung werden wir aufgrund der oben dargelegten Mängel nicht zustimmen.



Ludger Kottmann

Vor der Wahl ist leider nach der Wahl,

die aktuelle Steuer- und Gebührenpolitik der Stadt Werl ist aus Sicht der WP Ratsfraktion leider vollkommen falsch und wird den sozial-ökonomischen Niedergang dieser Stadt, besonders vor dem Hintergrund des bereits einsetzenden, demographischen Wandels und einem bereits prognostizierten, deutlichen Einwohnerrückgang in den kommenden Jahren, noch beschleunigen. Wer nicht sehen will oder kann, dass alleine die rund 125 Millionen Euro Zinsen, die unsere Kommune für ihren Schuldenberg in den vergangenen zwanzig Jahren zahlte, ein ungeheuerlicher Finanzskandal sind, der wird leider auch nicht verstehen, dass die aktuell immer noch bestehenden, ca. 170 Millionen Euro Gesamtverbindlichkeiten, im Falle eines Anstiegs des Zinsniveaus automatisch zum finanziellen „Aus“ für diese Kommune, bzw. zu schier unglaublichen, finanziellen Bürgerbelastungen, führen werden. Nicht eine Kommune geht nach deutschem Recht „pleite“, sondern ihre Bürger! Wir fordern aus diesem Grunde eine unverzügliche, langfristige Umschuldung der kommunalen Bankverbindlichkeiten durch Begabe von eigenen Werler Kommunalanleihen, so dass hierdurch zumindest eine langfristige Zinsabsicherung erreicht wird. Die inzwischen vollkommen „unberechenbare“ Zinspolitik der EZB untermauert diese Forderung. Das unser gesamtes Wirtschaftssystem bereits seit Anfang der 70er Jahre seine „Konjunkturzyklen“ zu einem großen Teil in Wahrheit nur auf „Pump“, samt den hieraus resultierenden, immer astronomischeren Zins und Zinseszinszahlungen finanziert, dies ist zwar ein gesamt-systemisches Problem, was im Kern mit Endlichkeit von Wachstum, einer massiven Verteilungsungerechtigkeit und der beliebigen Vermehrbarkeit von Papiergeld zusammenhängt, allerdings zeigen die aktuell erreichten, öffentlichen Schuldenstände, dass leider auch im Bereich der freiwilligen Leistungen viele Angebote der finanziellen, realen Leistungskraft der Kommune nicht mehr entsprechen. Wie eine derart finanziell angeschlagene Kommune z. Bsp. ein Bad und eine Stadthalle, mit einem jährlichen Gesamtdefizit von immerhin rund 1,7 Millionen Euro, bei demnächst schrumpfender Bevölkerung und bestenfalls wohl noch stagnierender, regional-wirtschaftlicher Entwicklung auch langfristig aufrecht erhalten kann, dieser Frage sollte man sich einmal offen in der Werler Politik widmen, über weitere Steuer- und Gebührenerhöhungen darf es jedenfalls nicht mehr gehen. Die WP wird den vorliegenden Haushaltsentwurf wegen der unsozialen Steuer-, Abgaben- und Gebührenpolitik ablehnen, wir fordern in diesem Zusammenhang umgehend eine offizielle, vom Rat beschlossene Maximalgrenze für die Hebesätze der Grundsteuern A und B und wir fordern eine deutliche Absenkung der sog. „KAG-Beiträge“, denn eine weitere, massive Bürgerbelastung, jetzt in Form von horrenden Straßen- und Kanalausbaubeiträgen werden wir ebenfalls nicht mittragen. Die in Wahrheit anhaltende, katastrophale Finanz- und Wirtschaftsentwicklung auf vielen Staatsebenen innerhalb des gesamten Euroverbundsystems beweist ebenfalls eindeutig, dass ohne eine tiefgreifende Reform und Neuordnung des Finanz- und Wirtschaftssystems, in Wahrheit auch keine tiefgreifende, gerechte Lösung des allgegenwärtigen, öffentlichen Schuldendilemmas möglich sein wird!

Ein FOC lehnen wir aus wirtschaftsethischen, ökologischen Gründen ab. Werl hätte gut daran getan, bereits in der Vergangenheit den Bau von all zu großen Handelskonzentrationen deutlich einzuschränken, um so aktiv einer Verödung der Innenstadt entgegenzuwirken und den kleineren Einzelhandel somit zu stärken. Ein „FOC“ dient aus Sicht der WP letztendlich auch nur einer immer weiteren, selbstzweckhaften Ausweitung des „Konsumismus“, einem totalen „Konsumis-

mus", der dazu beiträgt, dass unsere gesamte Gesellschaft sich immer mehr von menschlichen Werten

entfremdet und schlussendlich nur noch im „Konsum“ den eigentlichen Lebenssinn sieht. Das Profitstreben von sog. „Investoren“ interessiert uns in diesem Zusammenhang überhaupt nicht, es ist unfassbar, dass eine Gesellschaft bereits derart von eigenen Produktionsbedingungen abgeschnitten ist, dass ohne „Investoren“ offenbar niemand mehr Arbeit hat und sich hierdurch offenbart, wie ökonomisch querschnittsgelähmt und sozial autistisch diese lohnabhängige Arbeitswelt inzwischen bereits in großen Teilen geworden ist. Auch das Schicksal der Stadt Werl beweist, dass der marktradikale Zinskapitalismus des ungedeckten Papiergeldes längst in seinem finalen Endstadium angekommen ist – wir gehen, und dies merken langsam auch immer mehr Bürgerinnen und Bürger, darum wohl wechselvollen Zeiten entgegen, denn spätestens seit Lehmann, Griechenland, Island, Zypern, Irland, Spanien, Portugal....Frankreich?, Italien?

wissen wir, das gegenwärtige System befindet sich in einem unauflöslchen Dilemma und angebliche Konsolidierungsoperetten auf lokaler Ortsebene sind genau so glaubwürdig, wie Frau Merkel ihre alternativlose „Eurorettung“ oder Herr Schäuble seine „schwarze Null“!

Mit freundlichen Grüßen

Die WP-Fraktion

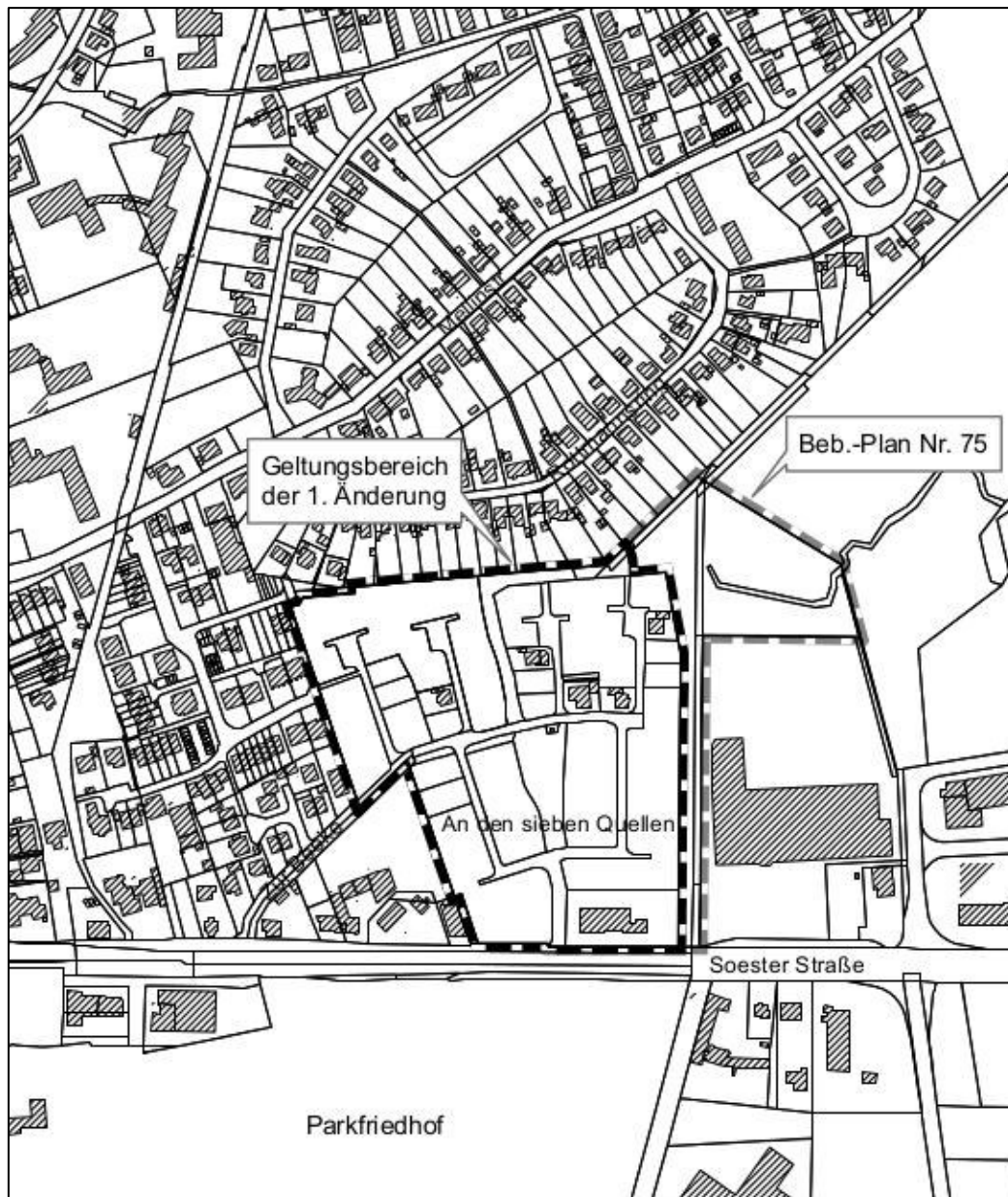


Stadt Werl

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Änderungen/Ergänzungen nach der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sind im Text *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~ kenntlich gemacht.



BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Inhalt

1	Lage des Plangebietes	4
2	Entwicklung aus übergeordneten Plänen	4
	2.1 Regionalplan	4
	2.2 Flächennutzungsplan	4
3	Planungsziele	4
4	Planungsinhalte	5
5	Erschließung	7
	5.1 Verkehr	7
	5.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung	8
6	Natur- und Landschaft	8
	6.1 Artenschutz	8
	6.2 Umweltbericht	8
	6.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs	9
7	Sonstige Belange	9
	7.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	9
	7.2 Immissionsschutz	9
	7.3 Denkmalschutz	9
8	Hinweise	10
	8.1 Allgemein	10
	8.2 Artenschutz	10
	8.3 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	11
	8.4 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen	11
	8.5 Versickerung und Umgang mit Wasser	12
	8.6 Denkmalschutz	12

Teil II - Umweltbericht (inklusive Artenschutzprüfung)

9	Einleitung	13
9.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	13
9.2	Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	14
10	Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
10.1	Schutzgut Mensch	16
10.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen - Artenschutzprüfung	17
10.3	Schutzgut Boden	23
10.4	Schutzgut Wasser	23
10.5	Schutzgut Luft und Klima	24
10.6	Schutzgut Landschaft	24
10.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
10.8	Wechselwirkungen	25
10.9	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	25
11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	26
12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
13	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	27
13.1	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	27
13.2	Ausgleichsmaßnahmen	27
14	Alternative Planungsmöglichkeiten	28
15	Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken	28
16	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	28
17	Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

Begründung

1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der östlichen Innenstadt an der Soester Straße (L 795, ehem. B 1) in Höhe des Werler Parkfriedhofs. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ erstreckt sich über die bebaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75, der im Jahr 2006 Rechtskraft erlangte und umfasst eine Fläche von ca. 52.600 m².

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die vorhandene Wohnbebauung entlang des Rottmannsriings und im Süden an die Soester Straße. Im Westen schließt sich Wohn- bzw. gemischte Bebauung an. Im Osten wird das Plangebiet durch den dort von Süden nach Norden verlaufenden Graben und den nord-östlich des Geltungsbereichs gelegenen „Sieben Quellen“ begrenzt. Östlich des Grabens befindet sich ein Baumarkt.

2 Entwicklung aus übergeordneten Plänen

2.1 Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl sind für den Geltungsbereich ein Mischgebiet und eine Wohnbaufläche dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

3 Planungsziele

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ wurde vorrangig das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln. Außerdem wurden die Wieder- bzw. Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes und die bauliche Ergänzung der straßenbegleitenden Gebäudestruktur entlang der Soester Straße angestrebt (s. Anl. 1).

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 ist, die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

Verschiedene Bauanfragen zeigen, dass eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Beispielhaft ist hier der beabsichtigte Neubau des Amtsgerichts Werl zu nennen. Er soll im südwestlichen Teil des Plangebiets errichtet werden. Hier ist ein Mischgebiet festgesetzt, jedoch kann das geplante Gebäude unter den derzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 an dieser Stelle nicht realisiert werden.

Es ist beabsichtigt, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

4 Planungsinhalte

In Bezug auf die Art der Nutzung bleiben die im Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“ ausgewiesenen Misch- und Allgemeinen Wohngebiete erhalten. Des Weiteren werden die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen einschl. Fuß- und Radwege, den Grünflächen einschl. Spielplatz sowie Versorgungsflächen in die Bebauungsplanänderung übernommen. Im gesamten Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten zulässig. Ebenso bleiben die Grundflächenzahl von GFZ 0,4 und die Geschossflächenzahl von GFZ 0,8 bestehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ bezieht sich in erster Linie auf die Lockerung gestalterischer Festsetzungen. Nachfolgend werden die Änderungen in den einzelnen Teilbereichen (s. Abb. 1) beschrieben.



Abb. 1: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ (Wohngebiet unterteilt nach Bereichen)

nördliches Plangebiet (Allgemeine Wohngebiete)

Änderungen im Bereich 1

Im Bereich 1 soll nun neben Doppelhäusern auch die Errichtung von Einfamilienhäusern möglich sein. Der Bebauungsplan Nr. 75 sieht hier bislang in Anlehnung an die Bebauung

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

entlang des Rottmannsrings im nördlichen Randbereich nur Doppelhäuser vor. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 75 vorrangig das Ziel verfolgt wurde, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln, wird es als nicht zwingend notwendig erachtet, im nördlichen Randbereich nur Doppelhäuser zuzulassen. Vielmehr soll hier die Möglichkeit gegeben werden, neben Doppelhäusern auch Einzelhäuser zu errichten.

Um darüber hinaus den Gestaltungsspielraum zu erweitern, wurde auf die Festsetzung von Dachformen verzichtet. Dadurch können auch Gebäude mit einem Flachdach entstehen. Die Attikahöhe ist auf 3,75 m begrenzt. Da sich gezeigt hat, dass auch Wohnhäuser mit einem Flachdach nachgefragt werden, wird im gesamten Änderungsbereich - entgegen des Bebauungsplanes Nr. 75, in dem die zulässigen Dachformen auf das Sattel-, Zelt- und Pultdach beschränkt sind - auf die Festsetzung von Dachformen verzichtet. Die Gebäudehöhen sind in diesem Bereich mit Hilfe der Festsetzung von einer maximalen Attikahöhe und Traufhöhe jeweils von 3,75 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m geregelt. *Auf die Festsetzung der Firstrichtung wird verzichtet, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu erhalten.*

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude, ~~der vorgegebenen Firstrichtung der Gebäude~~ sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

Änderungen im Bereich 2

Im Bereich 2 wird mit dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 neben den festgesetzten Einzelhäusern nun auch die Errichtung von Doppelhäusern möglich, um der Nachfrage nach verschiedenen Haustypen Rechnung zu tragen.

Auch hier wird vor dem Hintergrund der Flexibilisierung von Gestaltungsvorgaben wie im Bereich 1 durch Verzicht auf die Festsetzung von Dachformen eine Flachdachhausbebauung möglich sein.

Ebenso wird zur optimalen Nutzung von Solarenergie auf die Festsetzung der zurzeit vorgegebenen Firstrichtung in Nord-Südrichtung verzichtet.

Die Gebäudehöhen sind in diesem Bereich mit Hilfe der Festsetzung von einer maximalen Attikahöhe und Traufhöhe jeweils von 3,75 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m geregelt.

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

Änderungen im Bereich 3

Im Bereich 3 werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 die Baugrenzen um zusätzliche 2 m von der Straßenfläche abgesetzt. Dadurch wird zwischen Baufeld und Straße genügend Platz für Stellplätze vorgehalten und somit ein möglicher Parkdruck im öffentlichen Raum gemindert bzw. vermieden. Zudem wurde im süd-östlichen Randbereich das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, um hier in der Gebäudestellung und Grundstücksgestaltung (z. B. nach Westen ausgerichtete Vorgärten bzw. Terrassen) eine größere Flexibilität zu erreichen.

Neben Einzelhäusern sollen auch hier aufgrund einer gewünschten Lockerung zukünftig Doppelhäuser zulässig sein und durch Verzicht auf die Festsetzung von Dachformen die Errichtung von Flachdachgebäuden ermöglicht werden.

Analog zur Bebauung in westlich und östlich angrenzenden Baugebieten außerhalb des Plangebietes sind die Gebäude in diesem Bereich im Änderungsentwurf mit einer Mindesthöhe von 6,50 m und einer maximalen Höhe von 9,50 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, zulässig. Dadurch wird eine Höhenstaffelung erreicht, die von der Wohnbebauung am Rottmannsring und dem nördlichen Plangebiet (Allgemeine Wohngebiete)

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

te) zum südlichen Plangebiet (Mischgebiete) mit der z. T. gewerblich genutzten Bebauung an der Soester Straße hin ansteigt.

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

südliches Plangebiet (Mischgebiete)

Hinsichtlich der an der Soester Straße ausgewiesenen Mischgebiete wird im Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 an der Unterteilung jeweils in einem straßenseitigen und dahinter liegenden Bereich festgehalten, wobei die Abgrenzung zwischen dem vorderen und hinteren Bereich des westlichen Mischgebietes nun parallel im Abstand von 25 m zur südlichen Baugrenze verläuft.

Von der zwingend 2-geschossigen Bauweise wird hingegen im gesamten Mischgebiet abgesehen.

So sind im hinteren Bereich Gebäude mit bis zu 2 Geschossen zulässig. Hier wird auch auf die Festsetzung einer Traufhöhe von 6,50 m verzichtet. Analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 ist hier eine offene Bauweise ausgewiesen. Des Weiteren sind entgegen dem Bebauungsplan Nr. 75 - weder Dachformen noch eine Traufhöhe festgesetzt, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu schaffen.

Im vorderen Bereich (an der Soester Straße, im westlichen Teilbereich) ist die Errichtung von Gebäuden mit 2 bis 3 Geschossen möglich. Der östliche Bereich mit der sog. „Union-Villa“ bleibt unverändert bei 3 bzw. 3 bis 4 Geschossen.

Darüber hinaus ist im westlichen Teilbereich unter Berücksichtigung des an dieser Stelle geplanten Neubaus des Amtsgerichts Werl eine Geschossfläche GFZ 1,2 vorgesehen und die Gebäudehöhe auf max. 12,50 m begrenzt, wobei untergeordnete Bauteile im 3. Geschoss diese Höhe überschreiten dürfen. Die Höhenbegrenzung ergibt sich aus der westlich angrenzenden Bebauung sowie der geplanten Bebauung in den nördlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten. Lediglich das östlich gelegene denkmalgeschützte Gebäude, die sog. „Union-Villa“, ist etwas, wodurch dessen besonderer Stellenwert unterstrichen wird.

In dem an der Soester Straße gelegenen Teilbereich des westlichen Mischgebiets wird auf eine geschlossene Bauweise verzichtet, ebenso wie in dem entsprechend gelegenen Teil im östlichen Mischgebiet einschließlich der sog. „Union-Villa“.

5 Erschließung

5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist an die Soester Straße angebunden. Die innere Erschließung erfolgt von der Soester Straße über die Haupteerschließungsstraße „An den sieben Quellen“ und davon abzweigenden verkehrsberuhigten Wohnstraßen. Die Wohnstraßen sind als Mischverkehrsflächen festgesetzt und sollen mit *Geh- / Fahrbereich* ~~Fahrspur~~, Baumscheiben und Stellplatzmöglichkeiten ausgebildet werden. Die nördlichen Wohnstraßen enden in platzartige Aufweitungen, die zum Wenden dienen, aber auch Aufenthaltsfunktion übernehmen sollen.

Ergänzend zu den Straßenflächen sind Fuß- und Radwege festgesetzt, die den Anschluss an Grünflächen sowie an das Stadtgebiet (über die Probst-Köster-Straße), insbesondere die Innenstadt, gewährleisten.

Ferner ist die Einbindung in das bestehende ÖPNV-Netz aufgrund der Lage des Planbereiches im Stadtgebiet gegeben.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

5.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung

Die Ver- und Entsorgung ist durch vorhandene Kanäle und Leitungen in den öffentlichen Straßen und Flächen gewährleistet.

Die Entwässerung erfolgt im „modifizierten Mischsystem“.

Regenwasser

Die anfallenden Wassermengen werden nordöstlich des Wohngebietes in den Ruhrgraben eingeleitet. Das Plangebiet ist von einem Grünzug durchzogen, in den eine Mulde integriert ist. Die Mulde übernimmt - insbesondere für Dachflächenwässer - Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet nicht möglich.

6 Natur- und Landschaft

Im Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

Die im Bebauungsplan Nr. 75 festgesetzten Grünflächen sind auch Bestandteil der 1. Änderung. Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Grünflächen und der Festsetzungen dazu.

6.1 Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung (s.u. Umweltbericht, Punkt 10.2) vorgenommen, um festzustellen, ob im Änderungsbereich besonders oder streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen können. Außerdem wurde untersucht, ob durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden die vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich des Biotopkatasters abgefragt. Da im Umfeld des Plangebietes strukturreiche Biotopformen vorkommen, wurde dies bei der Abfrage der Lebensraumtypen FIS berücksichtigt. Die hieraus resultierende Liste planungsrelevanter Arten bezieht sich auf das Messtischblatt 4413 Werl. Die Anzahl der aufgelisteten Arten wurden unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen und der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bedingungen reduziert (s.u. Umweltbericht, Punkt 10.2).

Des Weiteren enthält das Fundortkataster LINFOS in Bezug auf das Plangebiet keine relevanten Hinweise. Dort enthaltene Aussagen über planungsrelevante Arten und Landschaftsstrukturen beziehen sich auf das Umfeld. Sie sind von der Planung nicht betroffen.

6.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil II) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation - soweit erforderlich - benannt.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

6.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Der Ausgleich des Eingriffs ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ zu ermitteln. Nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Daher hat die Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 75 weiterhin Bestand. Diese schließt mit einem positiven Ergebnis ab. Der Eingriff wird durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 75 vollständig kompensiert.

Ferner verändern sich die Flächenanteile im Bebauungsplan Nr. 75 durch seine 1. Änderung nicht, da die im Bebauungsplan Nr. 75 ausgewiesenen Flächen - bis auf geringfügige Verschiebungen der Baugrenzen - unverändert bleiben. Die Änderungen beziehen sich vielmehr auf Höhen- und gestalterische Festsetzungen.

7 Sonstige Belange

7.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb einer im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest eingetragenen Fläche.

Aufgrund des sich aus der früheren gewerblichen Nutzung ergebenden Altlastenverdachts wurden im Vorfeld sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Untersuchungen des Untergrundes durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden im Gebiet z. T. erhebliche Belastungen von Boden und Grundwasser festgestellt.

Bedingung für eine zukünftige Wohn- und Mischnutzung in dem Plangebiet war, dass diese Flächen frei von Bodenbelastungen sind. Daher wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 75 ein Sanierungsplan aufgestellt. Seit Durchführung der dort festgelegten Maßnahmen, wie den Aushub der belasteten Böden, ist das Plangebiet im Bereich der geplanten Wohn- und Mischbebauung soweit frei von Bodenbelastungen, dass bei der Nutzung von keiner Gefährdung eines Schutzgutes auszugehen ist.

Die Erschließung des Plangebietes, das heute z. T. bebaut ist, ist erst nach der durchgeführten Sanierung erfolgt.

7.2 Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Ferner hat der Verkehr auf der Soester Straße mit Fertigstellung der südlichen Umgehungsstraße (B 1n) abgenommen.

7.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 befindet sich ein Baudenkmal (Soester Straße 51-55). Der Denkmalliste der Stadt Werl ist hierzu folgende Eintragung zu entnehmen:

Verwaltungs-, Wohn- und Wohlfahrtsgebäude der Fa. Union Fröndenberg

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Denkmalwert ist sowohl das im Jahr 1920 errichtete Büro- und Wohngebäude als auch dessen Erweiterung durch Zwischentrakt und Wohlfahrtsgebäude von 1940. Es handelt sich hier um ein 7-achsiges, zweistöckiges Büro- und Wohngebäude über einem Sockelgeschoss, gedeckt mit einem Mansarddach, das von zwei eingeschossigen Nebentrakten, ebenfalls über einem hohen Sockelgeschoss, flankiert wird. Die mittleren drei Achsen des Hauptgebäudes werden in etwas schmalerer Form bis ins Dachgeschoss hochgeführt und von einem Dreiecksgiebel zusammengefasst. Kolossale Säulenpaare fassen die beiden Geschosse dieses mittleren Bauteiles oberhalb des Sockelgeschosses zusammen. Die beiden seitlichen Achsen des Haupthauses springen risalitartig vor. Der vorhergehend genannte Baukörper wurde 1920 errichtet. Zum anderen handelt es sich um einen lang gestreckten, zweigeschossigen Bau von 1940 in der Länge von 16 Fensterachsen, der durch ein etwas niedrigeres, jedoch auch zweistöckiges Torgebäude mit dem Baukörper von 1920 in Verbindung tritt. Auch das Torgebäude stammt aus dem Jahre 1940. Während das Erdgeschoss des lang gestreckten Baues von Empfangsraum zwei Treppenhäusern sowie Sanitärräumen eingenommen wird, erstreckt sich im Obergeschoss ein Saal in der Länge von 9 Fensterachsen über die gesamte Gebäudetiefe. Auf der einen Seite sind dem Saal Bühne und Abstellräume, auf der anderen Seite Speiseausgabe, Theke sowie darüberliegende Filmvorführpore vorgelagert. Ebenfalls erhalten in der ursprünglichen Gestalt sind das Empfangszimmer im Erdgeschoss sowie Teile der Sanitäranlagen, Treppenanlagen, Türen, Fenster, ein so genanntes Jagdzimmer und ein kleines Sitzungszimmer im ersten Stock des Torgebäudes. Die Gebäudegruppe ist bedeutend für die Geschichte und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Werl, das Wohlfahrts- und das Torgebäude zudem bedeutendes Dokument der Architektur- und Kulturgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus. Für die Erhaltung und Nutzung der Gebäude liegen sowohl wissenschaftliche (kultur- und wirtschaftsgeschichtliche) als auch künstlerische Gründe vor.

Das aufgeführte Denkmal kann bei Umsetzung der Planung an seinem Standort erhalten werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum historischen Stadtkern von Werl - einem archäologisch bedeutsamen Bereich - befindet. Durch die mit der früheren Nutzung einhergehende Umformung des Bodens und der durchgeführten Bodensanierung (Bodenabtrag im Mittel von 1 m bis 1,50 m) ist jedoch nicht mit Bodenfunden zu rechnen.

8 Hinweise

8.1 Allgemein

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ für den Geltungsbereich seiner 1. Änderung außer Kraft.

8.2 Artenschutz

Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8.3 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Allgemeines

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Altlasten

In Bezug auf im Gebiet vorhandene Altlasten wurden - auf Grundlage eines mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest abgestimmten Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG - Maßnahmen durchgeführt, die sicherstellen, dass das Plangebiet im Bereich der geplanten Wohn- und Mischbebauung frei von Bodenbelastungen sein wird. Aufgrund der planerischen Sorgfaltspflicht wird jedoch empfohlen, bei begründetem Verdacht in der Bauphase unverzüglich Kontakt mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest aufzunehmen.

CKW-Schaden

Im Bereich der zentralen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wurde unter Federführung des Kreises Soest in einem Teilbereich eine Grundwasserreinigung zur Sanierung eines CKW-Schadens betrieben. Die maximal mögliche Ausdehnung des Bereichs ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Schaden liegt unterhalb des vorhandenen Grundwassers und stellt keine Gefährdung für die geplante Nutzung und die zukünftigen Nutzer und Anlieger dar. Zur Durchführung der Sanierung sind auf der Fläche Grundwasserentnahmestellen eingerichtet.

Wiederverwendung des Bodenaushubs

Im Zuge der Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstücken bzw. im Bereich des Baugebietes wieder zu verwenden. Die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“) sind hierbei zu beachten.

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsfläche abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

8.4 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

8.5 Versickerung und Umgang mit Wasser

Gemäß den Ergebnissen des Boden- und Altlastengutachtens sowie den Anforderungen des Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG ist weiterhin folgendes zu beachten: Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser / Tagwasser scheidet aufgrund der Bodenverhältnisse und aufgrund der Schadstoffsituation im Grundwasser (großflächige Belastung mit leichtflüchtigen CKW) im Bebauungsplangebiet grundsätzlich aus. Eine private Grundwasserentnahme zu Trink- oder Brauchwasserzwecken scheidet im Plangebiet aufgrund der Grundwasserbelastung durch CKW aus.

Sollten Anlagen zur Erdwärmenutzung und Erdwärmebohrungen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.

8.6 Denkmalschutz

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

Teil II – Umweltbericht (inklusive Artenschutzprüfung)

9 Einleitung

9.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ erstreckt sich über die bebaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75, der im Jahr 2006 Rechtskraft erlangte und umfasst eine Fläche von ca. 52.600 m².

Das Plangebiet liegt in der östlichen Innenstadt. Es grenzt im Süden an die Soester Straße (L 795, ehem. B 1) in Höhe des Werler Parkfriedhofs an. Im Norden schließt sich die vorhandene Wohnbebauung entlang des Rottmanns rings an. Im Westen befindet sich Wohn- bzw. gemischte Bebauung. Im Osten wird das Plangebiet durch den dort von Süden nach Norden verlaufenden Graben und den nord-östlich des Geltungsbereichs gelegenen „Sieben Quellen“ begrenzt. Östlich des Grabens befindet sich ein Baumarkt.

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ wurde vorrangig das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln. Außerdem wurden die Wieder- bzw. Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes und die bauliche Ergänzung der straßenbegleitenden Gebäudestruktur entlang der Soester Straße angestrebt (s. Anl. 1).

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 ist, die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Aufgrund verschiedener Bauanfragen ist beabsichtigt, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

In Bezug auf die Art der Nutzung bleiben die im Bebauungsplan Nr. 75 ausgewiesenen Misch- und Allgemeinen Wohngebiete erhalten. Des Weiteren werden die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrs- und Grünflächen einschl. Spielplatz sowie zu den Versorgungsflächen in die Bebauungsplanänderung übernommen. Die Baugrenzen werden in Teilbereichen um zusätzliche 2 m von der Straßenfläche abgesetzt. Dadurch wird zwischen Baufeld und Straße genügend Platz für Stellplätze vorgehalten und damit ein möglicher Parkdruck im öffentlichen Raum gemindert bzw. vermieden. Zudem wurde im süd-östlichen Randbereich das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, um hier in der Gebäudestellung und Grundstücksgestaltung (z. B. nach Westen ausgerichtete Vorgärten bzw. Terrassen) eine größere Flexibilität zu erreichen. Durch die Beibehaltung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 führt dies jedoch nicht zu einer dichteren Bebauung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ bezieht sich in erster Linie auf die Lockerung gestalterischer Festsetzungen. Änderungen wurden hauptsächlich hinsichtlich der Gebäudehöhen sowie der zulässigen Dachformen vorgenommen.

Der Änderungsbereich ist im Süden an die Soester Straße angebunden. Die innere Erschließung erfolgt von der Soester Straße über die Haupteerschließungsstraße An den sieben Quellen und daran anschließenden verkehrsberuhigten Wohnstraßen. Die Wohnstraßen sind als Mischverkehrsflächen festgesetzt und sollen mit Fahrspur, Baumscheiben und Stellplatzmöglichkeiten ausgebildet werden. Ergänzend zu den Straßenflächen sind Fuß- und Radwege festgesetzt, die u. a. den Anschluss an Grünflächen gewährleisten.

Die Ver- und Entsorgung ist durch vorhandene Kanäle und Leitungen in den öffentlichen Straßen und Flächen gewährleistet.

9.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgesetze, die für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definieren, berücksichtigt. Die relevanten Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundes-immissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutz-richtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere: • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele sind: • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nähr-

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

		stoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel); Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung
Wasser	Wasser-Haushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landes-Wassergesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundes-immissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Landschafts-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Quelle: Büro Stelzig (Landschaft, Ökologie, Planung), Soest, 2011 (ergänzt durch Stadt Werl)

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regional- und Landschaftsplanes berücksichtigt. Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

10 Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

10.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Wohnumfeld (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Erholungsfunktion

Die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen einschl. Fuß- und Radwege sowie Grünflächen einschl. Spielplatz bleiben bestehen, so dass die Erholungsfunktion des Plangebietes durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt wird.

Wohnumfeld

Die Festsetzungen wurden in Anlehnung an die vorhandene Bebauung getroffen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete durch die Umsetzung der Planung erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin wird trotz der in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung großzügigere gestalterische Spielräume vorgenommen Änderungen der Charakter des Wohngebietes gewahrt und die Wohnqualität des Plangebietes nicht gemindert.

Lärm

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Im Ergebnis sind unter Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Somit kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Verkehrslärm als weniger erheblich eingestuft werden.

Ferner wirkt sich die Verkehrsabnahme auf der Soester Straße nach Fertigstellung der südlichen Umgehungsstraße (B 1n) auf das Schutzgut Mensch positiv aus.

Luftschadstoffe, Staub und Gerüche

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 sind - wie auch im rechtskräftigen Bebauungsplan - Allgemeine Wohngebiete im nördlichen Plangebiet und Mischgebiete im südlichen Plangebiet (an der Soester Straße) ausgewiesen. Der dadurch hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer geringfügigen Erhöhung der Belastung angrenzender Wohngebiete mit Abgasen führen, die jedoch gegenüber der bereits vorhandenen Belastung aus bestehenden Wohngebieten zu keiner wesentlich zusätzlichen Belastung der Wohngebiete führt. Des Weiteren ist während der Bauphase mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Verkehrsabgasen zu rechnen.

Es ist von keiner erheblichen Belastung der angrenzenden Wohnbebauung durch die Planung auszugehen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Artenschutzprüfung

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes steht für Tiere und Pflanzen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten. Demnach sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich folgende Biotopformen (numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008):

- 1.1 Versiegelte Fläche, Gebäude, Straßen und Wege
- 1.2 Teilversiegelte Fläche, Kinderspielplatz, Wege, Stellplätze
- 4.3 Ziergarten ohne oder mit < 50 % heimische Gehölze
- 4.5 Staudenrabatten, Bodendecker
- 5.1 Siedlungsbrache gemäht
- 7.1 Gehölze, Gebüsch, lebensraumtypischer Gehölzanteil < 50 %, Jungwuchs
- 7.4 Baumreihe, lebensraumtypischer Gehölzanteil > 50% und Einzelbaum, Jungwuchs

Eine Bebauung des Plangebietes ist bislang auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ möglich. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und z. T. bebaut. Aufgrund der langen Vermarktungszeit hat sich auf den Freiflächen Vegetation entwickelt, die bei fortschreitender Bautätigkeit in ihrer Entwicklung eingedämmt wird.

Im Geltungsbereich befinden sich der im Rahmen der Entwässerungsplanung umgestaltete Ruhrgraben sowie eine Grünanlage mit einem Kinderspielplatz.

Ursprünglich handelte es sich um eine Gewerbefläche mit weitgehender Versiegelung. Damit verbundene Altlasten wurden aufwendig durch großflächigen Bodenaustausch saniert.

Im Norden und Westen grenzen Siedlungsbereiche mit unterschiedlichen Gartenstrukturen an, darunter im Norden auch größere Gärten mit reichhaltigen Strukturen.

Zwischen der östlichen Grenze des Geltungsbereiches und des im Osten gelegenen Bauortes befinden sich ein Graben und weiter nördlich ein strukturreicher Biotopbereich mit Gehölzen, alten Baumbestand und Quellaustritten, die zum Teil im Rahmen des Rückbaus der Gewerbeflächen erst wieder frei gelegt wurden. Dieser Biotopbereich ist im Bebauungsplan Nr. 75 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB“ ausgewiesen. Er ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung und bleibt unverändert erhalten.

Im südlichen Plangebiet befindet sich die denkmalgeschützte „Union-Villa“ (Wohnnutzung). Sie grenzt unmittelbar an die Soester Straße, die eine klare Zäsur darstellt. Südlich davon liegt der Parkfriedhof mit Biotopstrukturen in Form von Gehölzen und alten Baumbestand mit darunter befindlichem Unterwuchs und Laubschichten.

Von der Planung sind keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betroffen.

Artenschutz

Ziel des Artenschutzes ist es, seltene oder gefährdete Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten.

Auf Grundlage der vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich Biotopkataster sind im Umkreis von 300 m keine planungsrelevanten Arten kartiert.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Im Umkreis von 300 m wird laut LINFOS im Abstand von ca. 150 m in Richtung Süd-Osten der Kartierbereich der Rohrweihe (Kartierdatum 1999) berührt. Hierzu sind aber zwischenzeitlich Veränderungen vor Ort eingetreten, die nachfolgend näher erläutert werden.

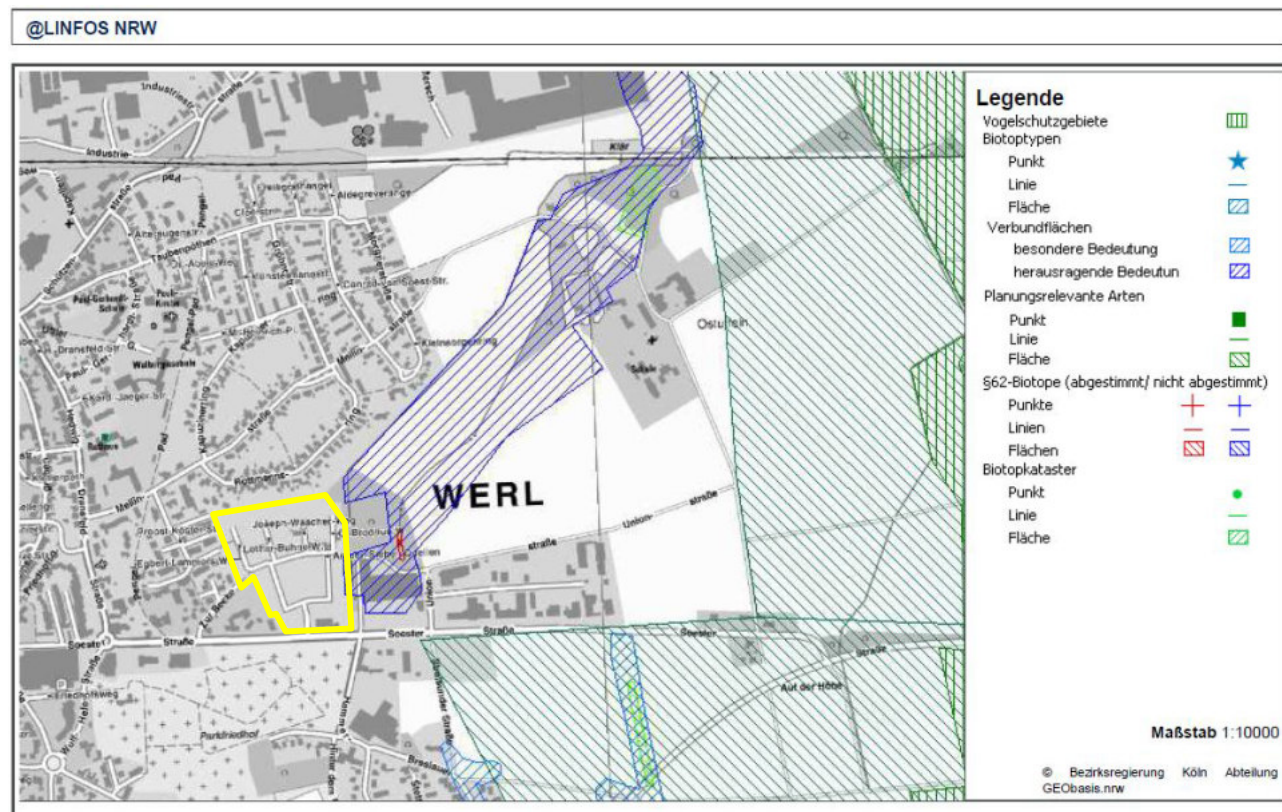
FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Kernbereich des Quellgebietes stellt ein Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW dar. Die Flächen entlang der Bachläufe Uffelbach und Ruhrgraben und angrenzende Bereiche werden als Verbundflächen Bachsystem Mühlenbach und Grundgraben mit hoher Bedeutung dargestellt. Dieser Bereich entspricht auch in etwa der im Landschaftsplan VI „Werl“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche.

Die Flächen liegen nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75, aber z.T. innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 75 festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Ihr Schutzstatus für die Gebietsfunktion und den Artenbestand wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Schutzwürdige Biotope im LINFOS, die auch den geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes entsprechen, befinden sich in Form von „Feldhecken auf dem Haarstrang“ in ca. 500 bis 700 m Entfernung. Sie werden ebenfalls von Verbundbereichen umgeben. Auf Grund der Entfernung, der dazwischen liegenden Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie der Lage südlich der Soester Straße und der B 1 wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen des Schutzziels „Erhaltung arten- und strukturreicher Natur-Hecken in der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde“ entstehen.

Zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde besteht ein Abstand von ca. 1,2 km. Es wird daher von keiner Betroffenheit ausgegangen.



Auszug aus dem Fundortkataster (LINFOS), 17. Februar 2014

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413 (Auszug FIS Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen 17.02.2014)									
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Quellen, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen									
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Quel	FlieG	KlGehoe	Aeck	Saeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X			XX
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		XX	X	(X)		(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X			X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		X	XX		(X)	XX
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	X		(X)	(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G		X				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	XX			XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G			X		X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	Art vorhanden	G		(X)	(X)			X
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G			X	(X)		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G			X	(X)	X	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		XX				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	G				XX	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		XX				(X)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G		(X)				
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U		X			(X)	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G		X			(X)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G		(X)		(X)	XX	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G		X	X	X		X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G			XX		(X)	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G			XX	(X)	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G			X	X	X	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		X				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U		X		X	X	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sicher brütend	S+				XX	XX	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G			XX	X		XX
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U				XX	XX	
<i>Grex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S		(X)		X	(X)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-				(X)	X	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G			X			X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X		X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G			X	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X		X	X	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U			XX		X	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G		(X)	XX	(X)	XX	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		(X)	XX		X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S			X	X	(X)	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-			X			X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U				XX	XX	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U			X		X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-			X			X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G				XX		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beob. z. Brutzeit	U		X			(X)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-			XX	X		(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G			X		(X)	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G		X				
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		(X)	X	X	XX	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G		X		XX		
Amphibien									
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	(X)	XX		XX	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X		(X)	(X)
Käfer									
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden	S			X			X

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, + verschärfend, - verschlechternd
XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Auszug FIS, planungsrelevante Arten, 17. Februar 2014

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Das Fachinformationssystem erfasst die vorkommenden geschützten Arten in der Ausbreitung der Messtischblätter von Nordrhein Westfalen. Da im Umfeld des Plangebietes strukturreiche Biotopformen vorkommen, wurde dies bei der Abfrage der Lebensraumtypen FIS berücksichtigt. Dies sind:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Quellen
- Fließgewässer
- Aecker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Die hieraus resultierende Liste planungsrelevanter Arten (s. oben) bezieht sich auf das Messtischblatt 4413 Werl. Die Anzahl der aufgelisteten Arten wurde unter Berücksichtigung der im FIS beschriebenen Habitatanforderungen im Abgleich mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bedingungen reduziert. Für die in der Liste durchgestrichen Arten wird eine weitere Betrachtung als nicht erforderlich angesehen.

Das Plangebiet kann für einige Arten Lebensraum oder Nahrungshabitat darstellen. Planungsrelevante Arten sind jedoch vor Ort nicht nachgewiesen. Außerdem bieten die benachbarten Biotopformen und die freie Landschaft wesentlich bessere Voraussetzungen.

In Bezug auf die aufgelisteten 14 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand gilt die vorherige Aussage besonders. Bezüglich der Fledermausarten befinden sich im Plangebiet keine Strukturen, die einen Aufenthalt ermöglichen. Diesbezüglich sowie zur Nahrungssuche bietet das Umfeld (Quellbereich oder Friedhof) bevorzugte Möglichkeiten. Gleiches gilt für die Greifvögel und die Saatkrähe, für die das Umfeld mit größeren und ungestörteren Voraussetzungen besser geeignet ist. Bei den anderen Vogelarten stellen sich die Bedingungen ähnlich dar. Für Specht, Schwalbe oder Nachtigall sind in der Umgebung die Voraussetzungen erfüllt, die sie zur Brut und Jungvogelaufzucht oder zum Aufenthalt benötigen (z. B. die feuchten Bereiche des Quellgebietes für Nistmaterialsuche oder die zahlreichen Deckungen auf den Parkfriedhof). Da der Schutzbereich mit den Quellen und das weitere Umfeld von der Planung unberührt bleiben ist nicht von einer Betroffenheit dieser Arten auszugehen.

In der Liste sind des Weiteren 6 Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand aufgeführt.

Für die **Rohrweihe** bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Im Umkreis von 300 m wird laut LINFOS im Abstand von ca. 150 m in Richtung Süd-Osten der Kartierbereich der **Rohrweihe** (Kartierdatum 1999) berührt. Diese Darstellung ist aber zwischenzeitlich überholt, da sich in diesem Bereich jetzt eine Gewerbefläche befindet, so dass sich der Abstand auf ca. 270 m vergrößert. In gleicher Richtung verläuft in einem Abstand von ca. 600 m die neue B 1 und trifft im spitzen Winkel auf die Soester Straße und stellt so eine weitere Zerschneidung der Fläche dar. In Anbetracht dieser bereits vorhandenen Beeinträchtigungen wird von keiner Störung dieser Vogelart durch die Planung ausgegangen.

Bezüglich der weiteren Vogelarten ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umfeld nicht nachgewiesen.

Die **Wachtel** tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Sie kommt mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Sie benötigt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Dazwischen werden Feldraine und unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insekten benötigt. Gebrütet wird am Boden in flachen Mulden. Diese Vorgaben sind zwar teilweise im Bereich der Bebauungsplanänderung erfüllt, aber das Plangebiet wird aufgrund der starken Beunruhigung durch Menschen, Haustiere und Bautätigkeit als

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Lebensraum für die Wachtel ausgeschlossen, zumal die Vorgaben in der freien Landschaft (östlich des Plangebietes) eher erfüllt werden.

Der **Pirol** kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland noch weit verbreitet vor. Als Zugvogel sind Verluste vorwiegend auf den Zug oder auf die Winterquartiere zurückzuführen. Als Lebensraum bevorzugt er feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Hier bieten die bestehenden Strukturen im Umfeld des Plangebietes geeignete Lebensräume. Im Plangebiet selbst fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so dass es als Lebensraum für den Pirol eher ungeeignet ist.

Das **Rebhuhn** ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Durch die intensive Landwirtschaft wurde es zurück gedrängt. Ähnlich wie die Wachtel besiedelt das Rebhuhn als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege zur Nahrungssuche. Die Brut findet ebenfalls am Boden statt. Das Plangebiet stellt hier keinen geeigneten Lebensraum dar.

Der **Gartenrotschwanz** kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt (z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden).

Bezüglich der Habitatbedingungen zum Aufenthalt und zur Fortpflanzung ist, im Gegensatz zum Plangebiet, im nördlichen Umfeld (Parkfriedhof, Quellbereich und Gärten) von geeigneten Lebensräumen auszugehen. Das Plangebiet könnte zwar zur Nahrungssuche dienen, aber aufgrund der starken Beunruhigung durch Haustiere, Menschen und Bautätigkeiten erscheint dies eher als unwahrscheinlich.

Die **Turteltaube** ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Da sie im Siedlungsbereich verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe aufsuchen würde, ist im Plangebiet nicht von geeigneten Habitatbedingungen auszugehen. Ein Vorkommen im Umfeld ist aufgrund der Ausstattung möglich, wobei eine Störung bei Umsetzung der Planung nicht gesehen wird.

Als Vogel mit einem schlechten Erhaltungszustand ist der Rotmilan in der Liste enthalten.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Der Rotmilan könnte daher im Umfeld (Parkfriedhof oder Quellbereich) mit seinen alten Baumbeständen vorkommen. Im LINFOS sind für den Innenstadtbereich von Werl zwei Kartierungen aus dem Jahr 2000 verzeichnet. Ein Fundort für den Rotmilan als „wahrscheinlich brühend“ bezieht sich auf ein kleines Haus am Steinergraben (ca. 500 m vom Plangebiet entfernt), was an dieser Stelle ohne großen Baumbestand angezweifelt wird. Die zweite Kartierung betrifft das Revier am Rathaus (ca. 300 m vom Plangebiet entfernt). Diesbezüglich bestehen ebenfalls erhebliche Zweifel.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Aufgrund der Kleingliedrigkeit mit erheblichen Beunruhigungen und Bautätigkeiten mit Kranaufbauten wird eine Abhängigkeit zur Nahrungssuche als unwahrscheinlich eingestuft. Weiterhin fehlen als Brutplatz die nötigen Strukturen. Hierfür kommt eher der Bereich des Parkfriedhofs in Frage, der von der Planung nicht berührt wird. Es wird von keiner existentiellen Bedeutung des Plangebietes für ein eventuelles Vorkommen des Rotmilans ausgegangen.

Für das Plangebiet, das bis heute nur teilweise bebaut ist, ist nach den bisherigen und zukünftigen Planvorgaben in erster Linie eine Wohnbebauung vorgesehen. Da damit zu rechnen ist, dass in Verbindung mit der Errichtung von Wohnhäusern auch Gärten entstehen, wird in diesen Bereichen eine Strukturanreicherung angenommen, die auch zur Verbesserung der Habitatbedingungen für einige Vogelarten beitragen kann, insbesondere im Vergleich zu der früheren Gewerbenutzung.

Ferner ist anzumerken, dass sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ keine Änderungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ergeben. Vor allem bleiben die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unverändert bestehen. Davon abgesehen ist eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 möglich. Bei Umsetzung der Planung sind ähnliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen wie bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 zu erwarten.

Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Betrachtung ist von keiner Beeinträchtigung „geschützter Arten“ auszugehen. Daher wird die Durchführung einer Art-für-Art-Betrachtung für nicht erforderlich erachtet.

Fazit

Die Abfrage des LINFOS zeigt, dass im Plangebiet selbst von keinem Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist. Bezüglich der im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthaltenen planungsrelevanten Arten könnten zwar einige Vorkommen möglich sein, jedoch ist von erheblichen Einschränkungen (Gebietsausstattung sowie Beeinträchtigung durch Menschen, Haustiere und Bautätigkeit) auszugehen.

Der östlich an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung angrenzende Schutzbereich für Natur und Landschaft und die dahinter liegenden großflächigeren Landschaftseinheiten sowie der südlich gelegene Parkfriedhof bieten hier wesentlich bessere Habitatbedingungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche. Das Umfeld bleibt unverändert.

Da nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 auch jetzt schon eine vergleichbare Bautätigkeit möglich wäre, sind mit der Bebauungsplanänderung keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf den Artenbestand verbunden. Vor diesem Hintergrund wird keine substantielle Beeinträchtigung streng geschützter Arten bei Umsetzung der Planung gesehen.

Um zusätzlich Vorsorge zu tragen wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotope berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird, so dass keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen.

Bewertung

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Vorkommen gefährdeter oder zu schützender Arten bekannt geworden. Durch die baulichen Veränderungen im Geltungsbereich werden jedoch Biotope zum Teil zerstört, so dass von einer Beeinflussung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, auszugehen ist. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu werten.

10.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Besonders bewertungsrelevant sind die bodenökologischen Funktionen wie die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Hellwegbörde zuzuordnen, die durch ihre mächtigen Lössböden charakterisiert ist.

Zusätzliche Versiegelungen durch Überbauung führen zu einer Beeinträchtigung der Abflussregulierung, Oberflächenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Die Böden im Siedlungsbereich sind anthropogen überformt und weisen ein gestörtes Bodenprofil sowie gestörte Bodeneigenschaften auf. Die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion des Bodens innerhalb des Plangebietes ist somit von nicht erheblicher Bedeutung.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens (erschlossenes Baugebiet, das z. T. bereits bebaut ist) liegt im Plangebiet eine verminderte Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl ist mit der geplanten Wohn- und Mischnutzung ein Eingriff in den Bodenhaushalt verbunden. Durch die Anlage von Gebäuden, Zuwegungen, Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft versiegelt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit als erheblich einzustufen, wobei bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 eine Wohn- und Mischnutzung zulässig ist. Der Anteil der überbaubaren Flächen ist im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 nahezu gleich. Im süd-östlichen Randbereich wurde zwar das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, jedoch wird an einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgehalten.

10.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Bedingungen des Plangebietes als eher gering einzustufen. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 wurde festgelegt, dass die Entwässerung im „modifizierten Mischsystem“ erfolgt. Demnach werden die anfallenden Wassermengen nordöstlich des Wohngebietes in den Ruhrgraben eingeleitet. Das Plangebiet ist von einem Grünzug durchzogen, in den eine Mulde integriert ist. Die Mulde übernimmt - insbesondere für Dachflächenwässer - Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion.

Bewertung

Die mit der Planung verbundene Oberflächenversiegelung im Geltungsbereich ist als eine erhebliche Umweltauswirkung durch Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu beurteilen. Hierbei ist anzumerken, dass aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet nicht möglich ist.

10.5 Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Austauschfunktionen. Im Falle der Bebauung von Freiräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigendem Verkehr und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

In Bezug auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen und die benachbarten Wohngebiete (Heizungsemissionen) vorbelastet. Aufgrund dessen sind die Klimafunktionen im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Der mittig durch das Plangebiet verlaufende Grünzug übernimmt hingegen weiterhin Durchlüftungs-, Luftreinhaltungs- und Wärmeregulationsfunktionen.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen klimatischen Veränderungen aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu erwarten.

10.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes und ist als Baugebiet bereits erschlossen und z. T. bebaut. Gehölzstrukturen bestehen nur teilweise.

Bewertung

Bezogen auf das Landschaftsbild stellt das Plangebiet einen typischen Siedlungsbereich dar, der durch Verkehrswege sowie Wohn- und gemischte Bebauung begrenzt wird. Gegenüber dem Schutzgut Landschaft besteht keine erhebliche Empfindlichkeit.

10.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen ge-

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

staltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter sind als vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 befindet sich ein Baudenkmal (Soester Straße 51-55), das in der Denkmalliste der Stadt Werl als *Verwaltungs-, Wohn- und Wohlfahrtsgebäude der Fa. Union Fröndenberg* aufgeführt ist. Das aufgeführte Denkmal kann bei Umsetzung der Planung an seinem Standort erhalten werden.

Außerdem befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum historischen Stadtkern von Werl - einem archäologisch bedeutsamen Bereich. Durch die mit der früheren Nutzung einhergehende Umformung des Bodens und der durchgeführten Bodensanierung (Bodenabtrag im Mittel von 1 m bis 1,50 m) ist jedoch nicht mit Bodenfunden zu rechnen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter im Änderungsbereich vorliegt.

10.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zu einem Verlust an Bodenfunktionen wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss während die Versickerung unterbunden wird. Ebenso geht mit der Bebauung ein Verlust von Biotopen einher.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

10.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das ehemalige „Union-Gelände“. Die ursprünglichen Gewerbeflächen wurden saniert und das Areal im Zuge der begonnenen Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 aufgewertet. Durch die Bebauungsplanänderung soll lediglich mehr Gestaltungsspielraum geschaffen werden. Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 ist eine Wohn- bzw. Mischnutzung im Plangebiet bereits zulässig und z. T. auch erfolgt.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Biotopstrukturen sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Aufgrund der Vorbelastungen wird die Planung als weniger erheblich eingeschätzt.

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung zu erwarten:

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Schutz- gut	Funktion	Mögliche Beeinträchti- gung	Bewer- tung Beein- trächti- gung	durch Maß- nahmen
Mensch	Wohn-, Wohnum- feld- und Erho- lungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden	Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche) durch Verkehr	+	v, m
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktionen	Verlust von Teillebensräu- men durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bo- denversiegelung	+	a, m
Boden	Biotopbildungs- funktion, Grund- wasserschutz- funktion, Abfluss- regelungsfunktion	Verlust von Bodenfunkti- onen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Ver- dichtung	+	m
Wasser	Grundwasser- neubildung, Grundwasser- schutzfunktion, Abflussregulation	Verlust der Funktionen durch Versiegelung und Bodenverdichtung	+	m
Luft und Klima	Durchlüftungs- und Luftreini- gungsfunktionen, Wärmeregulation	geringer Verlust an Gehölz für die Kaltluftproduktion, geringe Anreicherung mit Abgasen durch Verkehr, Veränderung des Kleinkli- mas durch Versiegelung	-	-
Land- schaft	Landschaftsbild- funktion	Verlust von Gehölzen	-	-
Kultur- und sonstige Sachgü- ter	Erhaltungs- funktion	Verlust von möglichen Bo- dendenkmalen	-	-

Erläuterung:

Beeinträchtigung: - (keine), + (gering), ++ (mittel), +++ (stark) durch Maßnahmen: - (nicht erforderlich), v (ver-
meidbar), m (minimierbar), a (ausgleichbar)

11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 bleiben die be-
schriebenen Umweltauswirkungen bestehen, da der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan
Nr. 75 selbst mit entsprechenden Auswirkungen weiterhin Bestand hätte. Die 1. Änderung
des Plans bezieht sich lediglich auf gestalterische Regelungen, die die Umweltbelange nicht
berühren. Mit einer spürbar positiven Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchfüh-
rung der Planung ist somit nicht zu rechnen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung zum inzwischen rechtskräftigen und teilweise umgesetzten Bebauungsplan Nr. 75 sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage im Stadtgebiet und z. T. vorhandene Wohnnutzung sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als nicht erheblich eingestuft. Die Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Umwelt, da sich die Änderung lediglich auf gestalterische Festsetzungen bezieht.

13 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

13.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch (Schallschutz)

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es ist unvermeidbar, dass durch Versiegelung Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die komplett umgesetzt sind. Dabei wurden Habitate von Tieren und Pflanzen aufgewertet. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bereits umgesetzt und sind zu erhalten.

Schutzgut Boden

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung sind unvermeidbar. Es besteht die Möglichkeit, Wege und Zufahrten sowie Stellplätze im Änderungsbereich so auszuführen, dass Regenwasser versickern kann.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet jedoch nicht möglich. Diese Verringerungsmöglichkeiten treffen unverändert auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 zu.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wird auf die Hinweise zum Bodenschutz im Teil I, Punkt 8.3, S. 10 verwiesen.

13.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird auf Teil I, Punkt 6.3, S. 8 verwiesen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

14 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 wurde die Bereitstellung von Wohnbauland im Stadtgebiet Werl verfolgt. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse angepasst werden, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

Es handelt sich um ein von außen gut erschlossenes Areal, das in ca. 500 m Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich liegt. Es ist für eine Wohnbauentwicklung prädestiniert. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen in diesem Umfang nicht.

15 Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes wurden vorhandene Fachinformationssysteme und Karten ausgewertet sowie Geländebegehungen vorgenommen. Zudem wurden vorliegende Fachgutachten bzw. Untersuchungen zur Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung herangezogen.

Für die Stadt Werl liegt der seit dem 24.08.2012 rechtskräftige Landschaftsplan VI „Werl“ vor.

Bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima liegen keine exakten Erkenntnisse vor.

16 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. (Umwelt-) Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich Überwachungsmaßnahmen auf ausgewählte erhebliche Umweltauswirkungen.

In Bezug auf den Schallschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. Rund-erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Entsprechende Vorgaben sind im Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen (Punkt 5.0 Lärmschutz) getroffen.

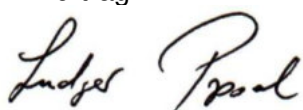
17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung zieht Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser nach sich. Die Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

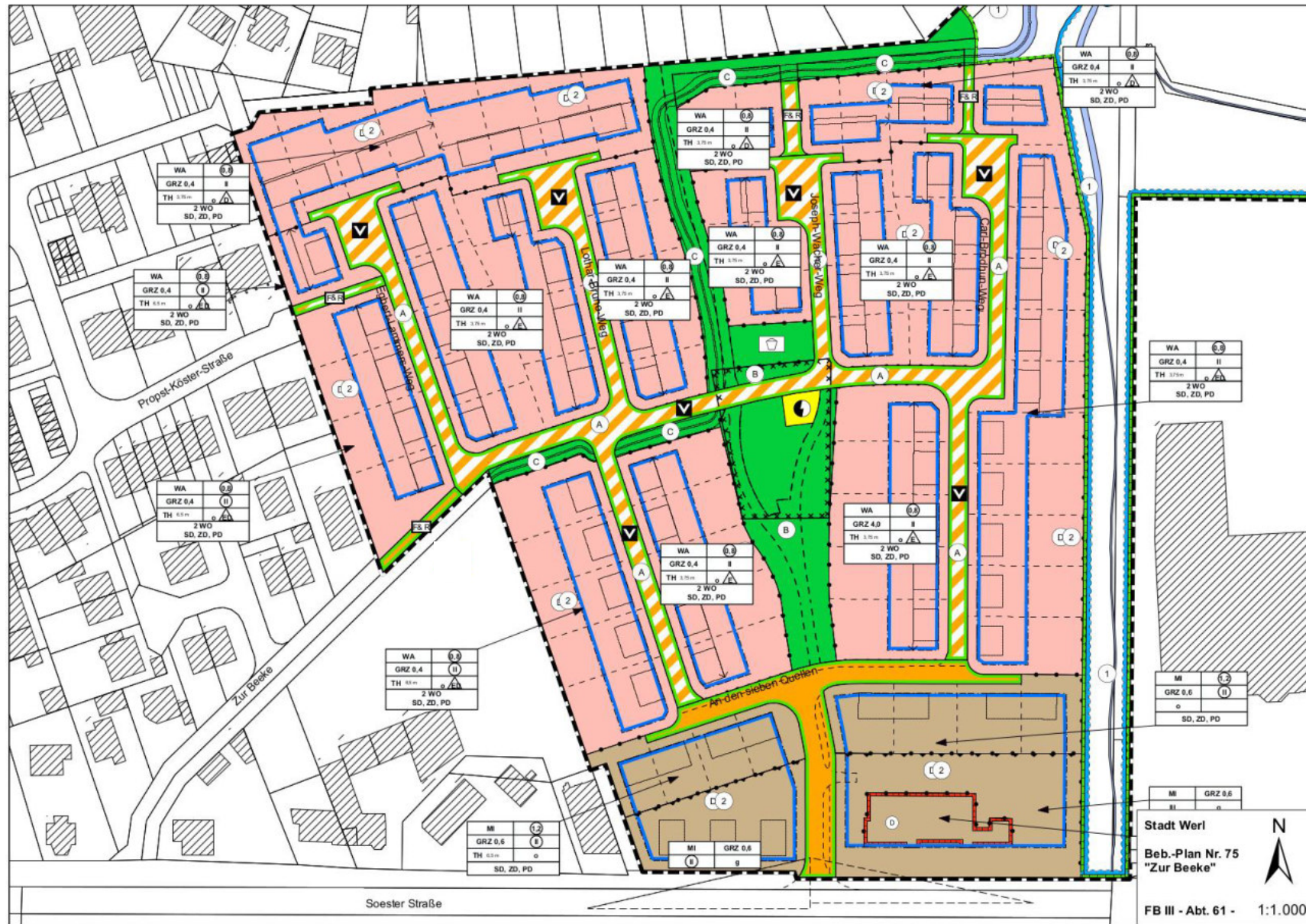
Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	Umweltzustand Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe a	Wirkungen der Planung Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe b	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßn. Anlage zu § 2 (4) und § 2 a Bau GB Nr. 2 Buchstabe c
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	• bereits erschlossenes und z. T. bebauts Wohngebiet • Vorbelastung durch Verkehrslärm	• Schaffung von innerstädtischen Wohnbauflächen	• Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen
Tiere und Pflanzen	• keine schützenswerte Arten • Vorhandensein von Gehölzstrukturen	• Verlust von Teillebensräumen durch Versiegelung	• Pflanzgebote und Anlage von Hausgärten • Ausgleichsmaßnahmen
Boden	• Bodenfunktionen durch bereits begonnene Bauaktivitäten gestört • Abflussregulation durch unversiegelte bzw. wasserdurchlässige Flächen gegeben	• Erhöhung des Versiegelungsgrades, Bodenfunktionen sind gestört	• Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 • ggfls. Ausführung der Wege, Zufahrten und Stellplätze, dass Regenwasser versickern kann
Wasser	• kein Oberflächen-gewässer betroffen • Wasserleitfunktion und Grundwasserneubildung durch unversiegelte Flächen gegeben	• Erhöhung des Versiegelungsgrades, negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung	• Grünzug mit integrierter Mulde, die Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion übernimmt festgesetzt
Luft und Klima	• Plangebiet ist vorbelastet	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Landschaft	• Umfeld bereits durch Wohnnutzung geprägt	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	• ein Baudenkmal befindet sich im Plangebiet • Bodensanierung durchgeführt	• Baudenkmal bleibt erhalten • mit Bodenfunden ist nicht zu rechnen	-
Wechselwirkungen	-	-	-

Werl, im Oktober 2014
im Auftrag



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anlage 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“



eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
1) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 23.06.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt. Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2) LWL Archäologie für Westfalen Schreiben vom 27.05.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 / Ihr Zeichen 61-Sche Wir verweisen auf den von Ihnen im Bebauungsplan genannten Punkt III Hinweise „Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3) IHK Arnsberg Schreiben vom 23.06.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ zur der oben genannten Planung haben wir weiterhin weder Anregungen noch Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz Email vom 04.06.2014 die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der obo-	

ren Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5) PLEdoc GmbH Schreiben vom 20.05.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Übersichtsplan:



6) Kreis Soest

Schreiben vom 16.06.2014

Die Stellungnahme des Kreises Soest vom 25.03.2014 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 25.03.2014

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl Trägerbeteiligungsverfahren gem. S 4 Abs. 1 BaUGB Ihr Schreiben vom 27.02.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise: . Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. . Der Landschaftsplan Werl bezieht sich auf den Außenbereich. . Eingriffsregelung: Laut Begründung führt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 nicht zu Veränderungen der Eingriffsbilanzierung. o Artenschutz: Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist laut beigelegter Artenschutzbetrachtung sichergestellt, dass durch das Vorhaben Tiere oder Lebensstätten geschützter Tiere nicht betroffen sein könnten. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes bei Beachtung von Bauzeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis: Da es sich bei dem Plangebiet um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, muss der Punkt 8.5 der Begründung wie folgt ergänzt werden: „Sollten Anlagen zur Erdwärmenutzung und Erdwärmepumpen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.“ Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Ebenfalls wird die Anregung in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.
---	---

7) Gascade Schreiben vom 22.05.2014 Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 75, 1. Änderung - Ihr Schreiben vom 15.05.2014 - wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden aufgenommen.
8) Evangelische Kirche Schreiben vom 27.05.2014 Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9) Westnetz Schreiben vom 10.06.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin - Gas-Hochdruckanlagen	

- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen (hier zum Großteil nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -> Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 191291-2277 oder Fax:0231 1 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.
10) Gelsenwasser Schreiben vom 15.05.2014 für die Benachrichtigung über das o. a. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
11) Bezirksregierung Arnsberg, Landentwicklung Schreiben vom 05.06.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75 "Zur Beeke" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.S 4(2)BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2014 - 61-Sche Belange der allgemeinen Landentwicklung/Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
12) Stadt Werl, Abteilung 32, Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 23. Mai 2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit, zur Änderungsplanung Stellung zu nehmen, vielen Dank. Meine Abteilung äußert sich als Straßenverkehrsbehörde. Es ist vorgesehen, die wesentlichen Straßenzüge im Quartier selbst als verkehrsberuhigte Bereiche zu anzuzeigen. Demzufolge wären sie mit Vz. 325/326 StVO zu beschildern, was die Rechtsfolgen auslöst, die nicht allein für die am Straßenverkehr Teilnehmenden, sondern für alle Menschen auslöst, die sich in diesen Bereichen aufhalten. Dies führt dazu,	

dass - anders, als in Abschnitt 5.1 der Begründung des Entwurfs ausgedrückt, eben keine Fahrspur in einer Mischfläche ausgebildet werden, sondern die gesamte Fläche des verkehrsberuhigt vorgesehenen Areals einen einheitlichen Charakter erhalten sollte. Fahrspuren sind nicht vorzusehen. Sie sind in der Praxis abhängig von dem sich ständig wechselnden Bild, das durch die individuelle Nutzung aller Menschen entsteht, die sich zeitgleich im Verkehrsraum aufhalten, da sich Fußgänger/innen und Fahrzeugführer/innen überall bewegen dürfen und auch Kinderspiel und Sport erlaubt sind. Damit wird auch die solchen Bereichen zugeschriebene Aufenthaltsfunktion gestärkt. Stellplätze für Fahrzeuge sind in größtmöglicher Zahl anzulegen und baulich so zu gestalten, dass sie dauerhaft als solche erkennbar bleiben. In Wendebereichen dürfen keine Stellplätze vorgesehen werden.	Es handelt sich hier um eine sprachliche Unklarheit. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zur Verdeutlichung wird der Ausdruck „Geh- / Fahrbereich“ eingefügt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
13) Lippeverband Schreiben vom 20.06.2014 Bebauungsplan Nr.75 "Zur Beeke", 1. Änderung Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Versammlung am Mittwoch, dem 19.03.2014 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Werl zum Entwurf während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zu der Versammlung wurde fristgerecht am 26.02.2014 durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werl eingeladen.

Teilnehmer:

Herr Pöpsel (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Frau Reinck (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Herr Scheibe (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Frau Hanekrad (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
50 Bürgerinnen und Bürger

Herr Pöpsel eröffnete um 18:00 Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden.

Herr Pöpsel erläuterte ausführlich anhand einer Präsentation die Inhalte der Bebauungsplanänderung.

Ziel der Planungsänderung ist es, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei stehen gestalterische Änderungen der Festsetzungen im allgemeinen Wohngebiet für Dachformen, Firstrichtung und Gebäudehöhen im Vordergrund. Weiterhin wird eine Anpassung der Zahl der Wohneinheiten in Teilbereichen für die Errichtung von Mehrfamilien- und Reihenhäusern vorgeschlagen.

Im westlichen Bereich des Mischgebietes an der Soester Straße sollen die Voraussetzung für die Ansiedlung des Amtsgerichtes Werl geschaffen werden.

Beginn der Diskussion:

Bürger 1 :

Was ist unternommen worden, um eine bessere Vermarktung des Plangebietes zu erzielen?

Antwort der Verwaltung:

Die Vermarktung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.

Gibt es durch die Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile für die Anwohner?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung geht nicht davon aus.

Bürger 2 :

Reicht es nicht aus, z.B. nur die Gestaltungsfestsetzungen zu ändern und die anderen Aussagen des Bebauungsplanes zu belassen?

Antwort der Verwaltung:

Der Vorschlag der Planungsänderung geht über die Gestaltungsfestsetzungen hinaus, um den Bebauungsplan den bedarfsgerechten heutigen Erfordernissen anzupassen. Das

heißt in einer relativ stadtnahen Lage Mehrfamilien- und Reihenhäuser zuzulassen.

Gibt es für das Amtsgericht einen alternativen Standort?

Antwort der Verwaltung:

Der Standort an der Soester Straße bietet Möglichkeiten der Erweiterung und ist städtebaulich vertretbar.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Für die Ansiedlung des Amtsgerichts muss im Mischgebiet eine Änderung der Geschossigkeit vorgenommen werden.

Durch die Änderungen von mehreren Bebauungsplänen im Stadtgebiet drängt sich die Frage auf, ob es eine bewusste Strategie der Verwaltung ist Bebauungspläne nachträglich zu ändern um eine höhere Verdichtung von Baugebieten zu erreichen?

Antwort der Verwaltung:

Änderungen von Bebauungsplänen sind keine Strategie sondern ein normaler Vorgang, d.h. eine Anpassung an Erfordernisse, die aufgrund geänderter Grundlagen entstehen. Der Bebauungsplan ist an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

Bürger 3 :

Bei der Vorstellung des nördlichen Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes wurde gesagt, dass bei einer Traufhöhe von 3,75 m eine maximale Firsthöhe von 11,00 m möglich sei.

Antwort der Verwaltung:

Eine maximale Firsthöhe hängt von der Tiefe des Gebäudes ab. Bei einer Gebäudetiefe von 13,50 m ist eine Firsthöhe von 11,00 m durchaus denkbar.

Wie wird dann mit der Frage des Schattenwurfs bei Nachbargebäuden umgegangen?

Antwort der Verwaltung:

Es ist selbst bei den heutigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Firsthöhe von 11,00 m möglich.

Bürger 1 :

Wenn höhere Häuser oder Reihenhäuser gebaut werden, geht der Charakter und die Weitläufigkeit des Baugebietes verloren.

Antwort der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bürger die Sorge besteht, dass durch Mehrfamilien- und Reihenhäuser eine zu enge Bebauung des Gebietes entsteht, welche den Charakter des Baugebietes negativ verändert.

Bürger 4 :

Wie verändert sich die Grundflächenzahl in den einzelnen Bereichen?

Antwort der Verwaltung:

Die Grundflächenzahl (GRZ) verändert sich in der Bebauungsplanänderung nicht: Die GRZ beträgt 0,4 im rechtskräftigen Bebauungsplan, d.h. es sind 40 % des Grundstückes überbaubar.

Bürger 5 :
Waren ökonomische Gründe für die Änderung des Bebauungsplanes ausschlaggebend?

Antwort der Verwaltung:
Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Anpassung an heutige Erfordernisse vorgenommen und soll auch durch die größeren Gestaltungsmöglichkeiten die Vermarktung verbessern.

Bürger 1 :
Gab es Anfragen oder Wünsche von Immobilienunternehmen zu Mehrfamilienhäusern?

Antwort der Verwaltung:
Ja, eine Anfrage lag vor, konnte aber aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Derzeit liegen keine konkreten Anfragen vor.

Bürger 3 :
Durch die Verdichtung des Baugebietes mit Mehrfamilien- und Reihenhäusern besteht die Befürchtung, dass sich das Gebiet in ein „Klein Manhattan“ verwandelt.

Antwort der Verwaltung:
Ein Baugebiet lebt von seiner Heterogenität. Eine Durchmischung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern ist in der Nachbarschaft gang und gäbe. Eine Durchmischung im Wohngebiet „Zur Beeke“ ist städtebaulich vertretbar, weil z.B. aufgrund des demographischen Wandels Wohnraum in Mehrfamilienhäusern gesucht wird, in denen barrierefreies Wohnen möglich ist.

Bürger 6 :
Durch die Ausweitung des Wohngebietes auf Mehrfamilien- und Reihenhäuser werden verkehrstechnische Probleme gesehen, dies vor allem bezogen auf den erhöhten Parkplatzdruck, weil pro WE nur ein Stellplatz gefordert wird.

Antwort der Verwaltung:
Dem Einwurf wird zugestimmt. Die Bauordnung fordert im Moment nur 1 Stellplatz pro Wohneinheit, das ist für manche Situationen in Wohngebieten zu wenig. Die Verwaltung denkt darüber nach, ob im Zweifel pro Wohneinheit mehr Stellplätze gefordert werden müssen.

Bürger 2 :
Ist eine Verkehrstechnische Anbindung vom Bebauungsplan Nr. 75 an das Baugebiet Propst-Köster Straße geplant?

Antwort der Verwaltung:
Die Anbindung des Wohngebietes an die Propst-Köster-Straße ist nur fußläufig und für Radfahrer vorgesehen. Eine Anbindung des Pkw-Verkehrs ist nicht angedacht.

Bürger 3 :
Der Trend in Großstädten geht dahin keinen PKW mehr zu haben, sondern den ÖPNV zu nutzen. Werl ist ländlich geprägt und daher ist der Bürger auf das Auto angewiesen. Deshalb werden pro Wohneinheit 2 Pkw-Stellplätze gefordert.

Antwort der Verwaltung:
Die Verwaltung nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Bürger 1 :

Die Ansiedlung von Mehrfamilienhäusern bedeutet, dass ein größerer Anteil an Mietern als an Eigentümern in der Siedlung wohnt. Aufgrund der geringeren Identifikation von Mietern mit dem Baugebiet wird eine hohe Fluktuation befürchtet. Ein Mieter hat grundsätzlich eine andere Einstellung zu seinem Wohngebiet als ein Eigentümer, der in dem Gebiet selbst wohnt.

Antwort der Verwaltung:

Es wird zugestimmt, dass eine höhere Fluktuation in einem Baugebiet besteht, wenn die Gebäude vermietet sind. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 5 :

Warum werden die Parameter nicht verändert um eine bessere Vermarktung zu erreichen? Lag es am Preis, dass die Vermarktung nicht besser läuft?

Antwort der Verwaltung:

Ökonomische Belange sind nicht Thema des heutigen Abends, es geht nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 7:

Durch die Veränderung des Charakters des Baugebietes ergeben sich persönliche Nachteile für die jetzigen Bewohner des Baugebietes.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 2:

Viele Bürger, die nicht anwesend sind, haben Nachteile durch diese Änderung.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 10 :

Es werden Anregungen zum Bereich 4 (südwestlicher Teil des Wohngebietes) gegeben. Es werden Nachteile in der Nutzung des angrenzenden Grundstückes in der Zukunft gesehen, die durch die Aufschüttung des Uniongeländes um 1,40 m und die geplanten höheren Mehrfamilienhäuser (Schattenwurf) bedingt sind.

Antwort der Verwaltung:

Die Gebäudehöhen sind kein Nachteil, weil die Höhen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nicht angehoben werden. Es gibt Nachteile wegen der erhöhten Zahl der Wohneinheiten, die eine Verdichtung des Gebietes zur Folge haben können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist auf dem anliegenden Grundstück (Bereich 4) eine Firsthöhe von 11,50 m möglich. Die Bebauungsplanänderung legt die maximale Gebäudehöhe mit 10,00 m fest. Der Einwand der Schattenbildung durch die geänderte Planung ist nicht zutreffend

Durch den Bau der Grundwasserrigole auf dem Uniongelände entstehen durch die im weiteren Verlauf der Entwässerung angehobenen Brücken/Durchlässe auf dem angrenzenden Grundstück Nachteile wegen des um 60 cm erhöhten Niveaus des Grundwassers. Die gesetzte Rigole kann das Nachbargrundstück nicht ausreichend entwässern.

Antwort der Verwaltung:

Zur Entwässerungssituation kann keine Aussage gemacht werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Durch die Bearbeitung des Uniongeländes hat sich das Grundwasserverhalten nicht geändert

Bürger 11:

In den Verkaufsgesprächen wurde nicht auf die Bebauungsplanänderung hingewiesen.

Wenn die Vermarktung im Union-Gebiet so schlecht läuft, warum wurde dann schon das nächste Baugebiet am Waltringer Weg ausgeschrieben?

Antwort der Verwaltung:

Weil es unterschiedliche Interessenlagen der Bürger gibt. Nicht alle wollen in der Innenstadt wohnen, sondern auch in Ortsteilen oder in städtischen Randlagen. Daher muss die Verwaltung auch alternative Baugebiete anbieten.

Bürger 12: :

Es werden persönliche Nachteile angesprochen, da der Charakter des Baugebietes sich verändert hat. Darüber hinaus wurde aufgrund der Nicht-Genehmigung der Änderung der Firstrichtung für die Einbindung von Solarenergie ein persönlicher Nachteil bei der Planung des Hauses gesehen, da keine Abweichung von den damaligen Festsetzungen gemacht wurde. In der jetzt vorgeschlagenen Änderung ist dies möglich.

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der vielen Anfragen zum Einsatz von Solarenergie kam es zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis und es wurde die Festsetzung der Firstrichtung aufgegeben.

Bürger 5 :

Es sollen die Parameter (Grundstückspreis) so gestaltet werden, dass der ursprüngliche Bebauungsplan umgesetzt wird.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung kann nicht die ökonomischen Parameter ändern, sondern nur die gestalterischen Parameter des Bebauungsplans.

Bürger 13 :

Die Änderung von Bebauungsplänen ist überall Praxis. Der Wert der Häuser ist noch nicht der endgültige, weil der Endausbau noch nicht erfolgt ist.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 5 :

Damit sich die Vermarktung verbessert, sollte sie über den Preis geregelt werden, dies gilt auch für die bereits bestehenden Kaufverträge.

Antwort der Verwaltung:

Heute geht es nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 14 :

Der Bodenrichtwert würde sich mit der Bebauungsplanänderung ändern.

Antwort der Verwaltung:

Ökonomische Belange wurden häufig gestellt, sind aber nicht Thema des heutigen Abends, es geht nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 2 :

Eindruck aus der Versammlung: Es wurde nicht eine Meinung geäußert, die positiv zur Änderung steht.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die vorgebrachten Äußerungen aus der Bürgerversammlung zum Anlass, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern in der Bebauungsplanänderung nicht umzusetzen. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
Bürger 1 Schreiben vom 21.3.2014 Uniongelände zur Beeke Nr. 75 geplante Änderungen des Baugebietes Sehr geehrter Herr Pöpsel, sehr geehrte Damen und Herren Zunächst einmal vielen Dank für die informative Darstellung der möglichen Planungsänderungen im o.g. Baugebiet. Zustimmen können wir den möglichen Änderungen hinsichtlich der Firstrichtung, Dachneigung und der Möglichkeit anderer Dachformen in den Bereichen 1 bis 4. Ausdrücklich nicht zustimmen können wir der Option der mehrgeschossigen Bauweise, verbunden mit mehr als 2 Wohneinheiten. Dies würde den Charakter des Wohngebietes maßgeblich verändern und folgerichtig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Das Baugebiet Nr. 75 ist in dieser Form nicht dafür geeignet. Eine erhöhte Verkehrsdichte sowie erhöhtes Lärmaufkommen sind in dieser Form für uns nicht akzeptabel. Ebenfalls ist die geplante Anzahl von 1 Autostellplatz pro WE deutlich zu niedrig veranschlagt. In fast allen Haushalten stehen 2 PKW zur Verfügung, möglicher Besuch ist gar nicht berücksichtigt. Frau und ich haben vor gut 1 Jahr die Verkaufsgespräche mit Frau Strumann seitens der Stadt Werl geführt. Auch auf unser mehrmaliges Nachfragen bei Frau Strumann wurde uns versichert, dass es keine Änderungen im Bebauungsplan geben wird. Heute, wo wir das Grundstück gekauft haben und der Rohbau fertiggestellt ist, sieht die Situation möglicherweise anders aus. Wir haben uns bewusst für diese schön gestaltete Einfamilienhaussiedlung entschlossen, auch wenn die Grundstückspreise erheblich höher ausfallen als in anderen Stadtteilen. Wir möchten verdeutlichen, dass unser Vertrauensverhältnis zur Stadt Werl auf dieser Basis erheblich gestört ist, Wir haben etwas gekauft, vertragsgerecht bezahlt und sollen nicht das bekommen was uns zugesagt wurde. Unter diesen Vorraussetzungen hätten wir den Kauf nicht getätigt. Seien sie versichert, dass wir gegenüber der Stadt Werl eine Ausgleichzahlung einfordern werde, falls die o.a Änderungen durchgeführt werden. Wir sind der Ansicht, dass die von uns gezahlten Grundstückspreise in dieser Höhe dann nicht mehr gerechtfertigt wären. Für einen weiteren Dialog stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Dem Einwand wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt. Die Stellplatzanzahl ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Bürger 2: Schreiben vom 30.3.2014 hiermit lege ich Widerspruch gegen die Bebauungsplanänderung Nr.75 betreffend das Unionsgelände ein. Zur Begründung führe ich aus: Durch die geplante höhere Bebauungsweise wird mein Grundstück durch Schattenbildung beeinträchtigt und im Wert gemindert. Im übrigen befürchte ich durch eine veränderte Bebauung weitere gravierende Nachteile und wertmindernde Auswirkungen, denn bereits jetzt kann ich durch die Auffüllung des Uniongeländes auf meinem Grundstück ein verändertes Grundwasserverhalten feststellen: Es kommt immer wieder im angrenzenden Bereich zum Unionsgelände zu so starken Wasseransammlungen, dass ich bei der Bewirtschaftung des Grundstücks, das zum Teil aus einer Weide besteht, aufgrund des seitdem vorhandenen morastigen Bodens tiefe Fahrspuren verursache. Ich bitte nachdrücklich auch noch einmal in schriftlicher Form um Überprüfung der Grundwasserregiole, die an der „Beeke“ meines Erachtens durch bauliche Veränderungen auf dem Uniongelände {zu hohe Brücken} so verändert worden ist, dass auch von dort Wasser auf mein Grundstück gelangt. Das nehme ich so in keiner Weise hin und bitte um Änderung. Zur Veranschaulichung der vorhandenen Situation füge ich ein Foto bei.	Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist auf dem anliegenden Grundstück (Bereich 4) eine Firsthöhe von 11,50 m möglich. Die Bebauungsplanänderung legt die maximale Gebäudehöhe mit 10,00 m fest. Der Einwand der Schattenbildung durch die geänderte Planung ist nicht zutreffend. Durch die Bearbeitung des Uniongeländes hat sich das Grundwasserverhalten nicht geändert Die Aussage hat keine Relevanz für die Planänderung. Das Anliegen wird an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet.
---	---



Bürger 3

Schreiben vom 3.4.2014

hiermit widersprechen wir der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass Siedlungen mit Mehrfamilien-/Reihenhäusern eine andere Bevölkerungsstruktur aufweisen, als Siedlungen mit 1-2-Familienhäusern. So ist das Verhältnis Mieter/Eigentümer in den Siedlungen mit Mehrfamilien-/Reihenhäusern viel höher als in den Siedlungen mit 1-2-Familienhäusern und tendenziell haben die Bewohner der Mehrfamilien-/Reihenhäuser einen anderen Bezug zu ihrer Umgebung/Nachbarschaft, als die Bewohner der 1-2-Familienhäuser. Aus diesem Grund werden Sie Ihrem eigenen Anspruch, den Charakter des Wohngebiets nicht zu verändern, in dieser Hinsicht nicht gerecht!

Außerdem wird durch die höhere zulässige Bauhöhe in den Bereichen 3 und 5 eine höhere Bevölkerungsdichte ermöglicht, was zum Einen eine höhere Belastung für die Strassen und öffentlichen Parkplätze des Baugebiets bedeutet und zum Anderen den Charakter des Baugebiets als Premium-Wohngebiet verändert/abwertet!

Als Grundstückseigentümer im Bereich 4 sind wir sowohl von der Anhebung der zulässigen Bauhöhe als auch von der Zulassung der Mehrfamilien-/Reihenhäuserbebauung unmittelbar betroffen. Vor dem Grundstückskauf haben wir, da es sich um eine sehr langfristige Investition handelt, uns über sehr viele möglichen Baugebiete informiert und uns für „Zur Beeke“ und damit für einige finanziellen Nachteile (relativ hoher Grundstückspreis, längerer Weg zur Arbeit) entschieden, eben weil hier nur 1-2-Familienhäuserbebauung möglich sein sollte. Zu den finanziellen Nachteilen ist ein weiterer durch die Erhöhung der Grundsteuer hinzugekommen, auf die wir durch keine Silbe aufmerksam gemacht wurden und nun drohen weitere finanziellen sowie ideellen Nachteile durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes. Wir sind sehr enttäuscht über die fehlende Planungssicherheit und fordern die Verwaltung und die Politik auf, mehr auf die Interessen der Haus-/Grundstückseigentümer des Baugebiets „Zur Beeke“ zu achten! So sehr die geplante Änderung stadtplanerisch unbedenklich bzw. sinnvoll sein möchte, sie verändert massiv den ursprünglich geplanten Charakter der Siedlung und verletzt der Grundsatz von Treu und Glauben!

Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

Bürger 4 Schreiben mit Unterschriftenliste (7 Bürger) vom 22.2.2014 Wir sind gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Zur Beeke“.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
Bürger 5 Email vom 16.3.2014 Sehr geehrter Herr Pöpsel, wegen der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 "Zur Beke" habe ich Ihr Amt im Rathaus am 10. März zusammen mit einem Nachbarn aufgesucht und Ihre Ausführungen dazu gehört, insbesondere zu Fragen der Markterfordernisse. Sie konnten mich nicht überzeugen, so dass sich die im Entwurf vorliegende Änderung wie viele Bauherren und Neubürger im betroffenen Bereich ablehne. Dass es Probleme bei der Vermarktung der Grundstücke geben würde, hätte Ihnen schon vor der Sanierung des Union-Geländes schwanen können. Das Gelände ist nämlich, wie ich seit meinem Umzug vor sieben Jahren zur Propst-Köster-Straße 13a erfahren habe, bei den Alteingesessenen, um es salopp zu sagen, unten durch. Hoher Grundwasserspiegel und potentielle Altlasten im Boden sind nicht eben einladend. Warum wohl wirbt die GWS seit geraumer Zeit nicht mehr mit "An den sieben Quellen", sondern mit der unverfänglich Bezeichnung "Zur Beke"? Man konnte beobachten, wie auf bereits abgesteckten Baugrundstücken Bodenproben genommen wurden - und dann war kein Bauherr mehr zu sehen. Von diesen Wagnissen wußten vermutlich alle die Menschen nichts, die sich in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf eine zeitlich langfristige Gültigkeit des Bebauungsplanes im Union-Gelände niedergelassen haben. Das gilt auch für meine Frau und mich als Anrainer. Ich habe kein Verständnis dafür, dass nunmehr eine radikale Verdichtung des Geländes der Vermarktung Beine machen soll. Sind erst einmal die einzelnen Mietshäuser genehmigt, folgt vermutlich recht bald der Antrag auf Genehmigung von Reihemietshäusern. Ist Meermannstadt Werl die Alternative zur Wallfahrtsstadt Werl ? In der Planänderung sollten doch m. E. Kompromisse zu Gunsten der Wohnqualität möglich sein.	Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.
Bürger 6 Email vom 17.3.2014 <u>BEBAUUNGSPLAN NR. 75 – ZUR BEEKE – 1. ÄNDERUNG (ENTWURF)</u> Vorwort Als Anlage (auszugsweise) und zur Erinnerung das Versprechen und die ausdrückliche Zusage für: • Attraktives Wohngebiet • 70 einzelne Grundstücke • Absolut Bauträgerfrei	

- Ausschließlich Einfamilien- und Doppelhausbebauung
- Viel Grünfläche
- Alles festgelegt im Bebauungsplan
- Und alles schwarz auf weiß und farbig im GWS-Verkaufs-Folder

Es sollte sich von selbst verstehen, dass man sich nun auch CDU-gemäß verhält, nämlich christlich und demokratisch.

Die bisherigen Käufer darf man nicht aufgrund einer nun „neuen Gedankenweise“ derart enttäuschen und schädigen.

Keiner wird verstehen, wenn auf der einen Seite über 10 Mio. für ATU „gespendet“ werden und auf der anderen Seite für ein Baugebiet die „Zeitschiene“ nicht verlängert wird.

Für ein neues Amtsgericht gibt es auch andere Möglichkeiten und andere Grundstücke. Bei den inzwischen vielen Leerständen in der Fußgängerzone würde das einen weiteren Leerstand bedeuten.

Es gab Zeiten, da war ein Handschlag, ein Wort, eine Zusage, eine Abmachung für alle und immer gültig.

Hier sollte oder muss die Politik und die Verwaltung ein Vorbild sein – also Einhalten aller Zusagen. Wäre das nicht gleichzeitig auch christlich und demokratisch ! ?

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen konnte ich den Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“, 1. Änderung im Rathaus einsehen.

Außerdem fand auch eine kurze Erörterung mit den Herren Scheibe und Pöpsel statt. Da hatte ich schon den Eindruck gemäß dem Motto: „was kümmert mich mein Geschwätz, sorry, mein Original-Bebauungsplan von gestern“ und die damaligen Zusagen an die Grundstücks-Käufer. Allerdings kam auch der ausdrückliche Hinweis, dass nichts entschieden ist und außerdem die Meinungen und Hinweise der Bürger bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt würden – klingt ja positiv.

Anders ausgedrückt, wie es der Soester Anzeiger am 11. Feb. 2014 so schön schreibt: Ringe im Bebauungsplan sind ein Zeichen von Olympia. Tatsächlich enttäuscht die „Politik“ nicht nur Ihre Wähler, sondern besonders die Grundstückskäufer und Häusle-Bauer. Diese haben dem ursprünglichen Bebauungsplan vertraut und werden sowohl getäuscht und enttäuscht sein, wenn statt der vorgesehenen Einfamilienhäuser plötzlich 3-geschossige Bauten entstehen sollten. Dabei fällt auch auf, dass die Stadt Werl derartige Strategien zu mögen scheint. Diese Art des Vorgehens gab es schon im Baugebiet Nr. 50 Mellinstraße, bzw. jetzt heißt alles Propst-Köster-Straße. Auch hier standen nach einer Weile ebenfalls Reihenhäuser statt Einfamilienhäuser und ebenso mehrere größere Wohnblöcke als vorher geplant waren. Hier wurde die Firma Meermann aktiv und errichtete gemäß vorhandenen Schubladen-Bauplänen gleich mehrfach nebeneinander gesetzte Häuser, damit auch alles schön „uniform“ erscheint. Abwechslung in der Architektur und den Formen und Farben war wohl nicht gewünscht. Da ging es wohl einfach nur um die Menge mit dem Ziel „Money, Money“.

Das Ergebnis ist dann auch eine „Enge“. Eine ähnliche Strategie mit der Firma Meermann könnte es nun auch auf dem Waltringer Weg / Auf dem Hönnigen geben; danach klingt es jedenfalls, wenn man über eine Zustimmung mit „Bauchgrimmen“ in der Zeitung vom 04. März liest.

Und nun gibt es die nächste Bebauungsplan-Änderung auf dem oben erwähnten ex Union-Areal. Da

muss man dann doch mal die Frage stellen dürfen, warum bei derartigen wichtigen Plänen scheinbar nur von zwölf bis mittags gedacht wurde. Der Bürger wird ein derartiges Hickhack bei der Stimmabgabe zur nächsten Wahl sicherlich einfließen lassen. Das Vertrauen dieser Menschen in die Entscheidungsträger wird außerdem bei derartig schnellen Änderungen auch nicht besser. Aber zurück zum Union-Gelände. Hier ist inzwischen eine abwechslungsreiche luft-durchflutete Wohnqualität mit vielen abwechslungsreichen unterschiedlichen Architekturen entstanden und jeder Grundstücks-Käufer hat sich auf den ursprünglichen Bebauungsplan und die Aussagen der Stadt Werl verlassen. Ich konnte mich auch hinsichtlich dieser Thematik mit einigen neuen Anwohnern unterhalten und alle sind entrüstet über diese neuerliche geplante Änderung. Leider stellte ich auch die mehr und mehr um sich greifende „Politik-Verdrossenheit“ fest. Der Glauben und das Vertrauen aufgrund der vielen Versprechen und Zusagen mit dann doch folgenden Änderungen bzw. Ausbleiben von Versprechungen führt natürlich zum Frust und Meinungen wie: die machen sowieso was sie wollen. Gemäß Plan soll nun scheinbar auch hier wieder die Firma Meermann oder sonst ein Unternehmen durch eine Massenverdichtung ein weiteres uniformes Kleinklima errichten mit schmalen Luftschneisen, viel Schatten und totaler Enge. Herr Hermann J. Steiner der Firma Meermann war in dem Jahr 2013 ja über Monate im ca. 14-tägigen Abstand hier vor Ort und hat mit seinen Blicken über das Gelände und wohl auch schon in Gedanken entsprechende Pläne geschmiedet. In dem Gebiet der Propst-Köster-Straße finden die Anwohner genau aus dem Grund der Massenverdichtung schon nicht genügend Parkplätze, viele Fahrzeuge können deshalb nur auf der Straße stehen und für Besucher wird es noch schwieriger einen Stellplatz zu finden, und die Paketzusteller können hier das rangieren üben. Die Müllabfuhr oder ein Möbel-Lieferant kann teilweise nur rückwärts einige Häuser erreichen. Diese Art der Planung ist verständlich für die Vergangenheit, aber heutzutage benötigt ja jeder ein Fahrzeug; nur derartige Überlegungen werden vernachlässigt – die bringen kein Geld. Wir finden es jedenfalls gegenüber den bisherigen Bauherren mehr als ungerecht, wenn jetzt nach derart kurzer Zeit auf insgesamt 6 großen Flächen 10 Meter hohe Gebäudeblöcke und auf einer weiteren großen Fläche sogar ein 12,50 Meter hoher Komplex entstehen sollte. Bleibt nur zu wünschen, dass die „Verantwortlichen“ von diesen Fehlern einer erneuten Bausünde und dem „Money-Money“ - Gedanken schnell wieder Abstand nehmen. Bei den vielen geschenkten Millionen für ATU kann man doch dem vorhandenen und jetzt gültigen Bebauungsplan Zur Beeke mehr Zeit bis zur sogenannten Erfüllung geben – das Gebiet gemäß Plan Nr. 50 wurde ja auch erst nach über 10 Jahren abgeschlossen. Die restlichen freien und teuersten Grundstücke für die Einfamilienhäuser lassen sich dann nach einer Bebauungsplan-Änderung wohl nicht leichter oder besser verkaufen.

Hier die Bedenken sowie das Unverständnis in der Zusammenfassung:

- Neue Konzepte sollten „im Vorfeld“ besser durchdacht werden
- Verabschiedete Pläne sollten sofort professioneller angegangen werden
- Aus Fehlern der Vergangenheit sollte man lernen und Dinge besser machen
- Dadurch würde man Kosten, Kapazitäten und Steuer-Gelder sparen

Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

• Dadurch würde das Image der Politik und Verwaltung positiver • Dem Original-Plan der Einfamilienhäuser sollte mehr Zeit gegeben werden • Eine weitere uniforme Bebauung sollte sich nicht wiederholen • Eine derartige Bauhöhe von 12,50 m und 10 m ist eine Täuschung der bisherigen Käufer • Auch die Verkehrsdichte und Fahrzeuganzahl würde für dieses Gelände zu groß • Wo bleibt da die sogenannte Wohnqualität – später nennt man es Bausünde • Eine weitere Verbindung der Baugebiete Nr. 50 und Nr. 75 sollte es nicht geben; über die Mellinstraße kommt man jetzt schon schlecht auf die Hedwig-Dransfeld –Straße • Noch mehr Fahrzeuge durch z. B. weitere Reihenhäuser entlang der Privatstraße Comblain/Meermann würden wegen einer Überlastung zum Infarkt führen; von diesem Vorhaben mit Verkehrsanbindung über die Propst-Köster-Straße wird jetzt wohl doch abgesehen Und eins noch zum Schluss hinsichtlich einiger Kommentare: die machen sowieso was sie wollen....diese Bürgerversammlung bringt nichts....eventuell geht ohne Anwalt nichts....für ATU gibt man Millionen....für dieses Baugebiet will man jetzt Geld sehen....Meermann wird sich wieder durchsetzen.... Wir werden ja demnächst sehen ob es ein miteinander mit den betroffenen Bürgern, oder ein „der Stärkere setzt sich durch“ - Ergebnis gibt. Wie sagte schon Otto von Bismarck: „ Gesetze sind wie Würste. Man sollte besser nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden“. Es sind 2 weitere Emails von Bürger 6 eingegangen. Die Emails beziehen sich auf Belange des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Propst-Köster-Straße“ und haben keinen Bezug zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“.	Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind im allgemeinen Wohngebiet Höhen von bis zu 11,50 m möglich. Im Mischgebiet sind derzeit auch Höhen von 12,50 möglich. Das ist abhängig von der jeweiligen Nutzung.
Bürger 5 : Schreiben vom 7.4.2014 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75,„Zur Beeke“ Sehr geehrter Herr Pöpsel, für die Informationen, die Sie im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zur Änderung des	

Bauplans Nr. 75 zugänglich gemacht haben, bedanken wir uns. Als Eigentümer des Hauses Propst-Köster Straße 13a, dessen Grundstück unmittelbar an das Baugelände angrenzt, folgen wir gerne Ihrer Anregung und bringen die folgenden Anmerkungen in das Änderungsverfahren ein : 1. Die ausschließliche Verkehrsanbindung des Baugebiets über die Soester Straße soll beibehalten werden. Diese Absicht findet sich im Entwurf zur Begründung der Bauplanänderung (Abschnitt 5). Sie haben ebenfalls im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 19. März erläutert, dass „keine Durchlässigkeit für Autos zur Propst-Köster-Straße“ geplant sei, hierbei haben Sie keinerlei Einschränkungen gemacht. Wir halten es für wichtig, dass an dieser Planung sowohl im Verlauf des aktuellen Änderungsverfahrens als auch bei späteren Änderungen festgehalten wird. Die enge Bebauung in der Propst-Köster-Straße und die Einmündungssituation der Mellinstraße in die Hedwig-Dransfeld Straße lassen aus unserer Sicht ein höheres Verkehrsaufkommen durch Durchgangsverkehr nicht ohne Einschränkung der Wohnqualität in diesem Bereich zu. 2. Bei unserer Kaufentscheidung für das Haus Propst-Köster-Str. 13a haben wir lange gezögert, da dieses Haus terrassenseitig an Mehrfamilienhäuser angrenzt. Letztlich entscheidend war für uns, dass sich dieses Haus in einer Sackgassenendlage befindet, angrenzend an ein hochwertiges Baugebiet ohne jegliche Mehrfamilien- oder Reihenhäuser. Die Änderung der erlaubten Bauhöhe und die Öffnung des Bebauungsplans für Reihen- und Mehrfamilienhäuser würden aus unserer Sicht den Charakter des neuen Wohngebiets verändern. Wir befürchten dadurch eine Minderung der Wohnqualität auch in der Propst-Köster Straße 13a und damit verbunden eine Vermögensminderung. 3. Die Freigabe der Dachform in Verbindung mit der Lockerung der Vorgaben für die Dachausrichtung sehen wir als sinnvoll an. Neben den Vorteilen für die Solarstromgewinnung sind auf diese Weise - wie von Ihnen am 19. März aufgezeigt - modernere Baukonzepte möglich. Wir denken, dass dies dem Erscheinungsbild des Wohnviertels zuträglich ist. Ursächlich für den Änderungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 75 ist die Errichtung eines neuen Amtsgerichts. Wir wüsten gerne, warum mit den Erfordernissen hierfür eine so weitreichende Planänderung vorbereitet wird, ohne dass aktuell konkrete Anfragen für den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorliegen, wie Sie im Rahmen der Bürgerinformation am 19. März im Rathaus versicherten. Die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 ist uns wichtig. Über eine Rückmeldung hierzu freuen wir uns.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Einwand wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Gründe hierfür sind, dass eine Anpassung an Erfordernisse vorgenommen werden sollte, die sich aufgrund geänderter Grundlagen (z.B. demographischer Wandel) ergeben haben.
--	--

Bürger 4 :

Schreiben vom 6.4.2014

Mit diesen Schreiben möchte ich meine Unzufriedenheit über das Vorhaben der Änderung des Bebauungsplanes „Zur Beeke“ zum Ausdruck bringen.

Ich dachte, ein Bebauungsplan stellt für alle rechtliche Regeln auf, nach denen Flächen und Grundstücke genutzt und bebaut werden können und schafft somit Planungssicherheit für alle Beteiligten. Vertrauensschutz.

- Welche Nutzung sind zulässig
- Wie dicht können Grundstücke bebaut werden
- Wie hoch dürfen Gebäude gebaut werden
- Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
- Dem Wohl der Allgemeinheit
- Menschenwürdige Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Städtebauliche Gestaltung
- Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Ortes
- Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen
- Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden
- Die Erforderlichkeit aus Gründen des Wohles für die Allgemeinheit

Ich bin der Meinung man sollte für das Wohl der Menschen entscheiden die dort schon leben und gebaut haben! Die Grundstückspreise werden bei einer Bebauungsplanänderung sinken, wenn Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser gebaut werden. Das Vertrauen der Anwohner wäre somit mißbraucht worden.

Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass in großen Wohnanlagen keine gute Nachbarschaft entstehen kann.

„Keine Gemeinschaften“

„Anonymität“

Mir geht es auch um den Bereich 7 „Amtsgericht“ auch dort würde ich es begrüßen, wenn das Gebäude nur eine Zweigeschossigkeit hoch gebaut würde. Bei einer größeren Höhe steht mein Gebäude nur noch im Schatten.

Ansonsten bin ich der Meinung, man sollte die Frist des Bebauungsplans um 5 Jahre verlängern. Ich denke, wenn man Flachdächer und kleine Bungalows(Bauhausstil) nicht höher als 6 Meter zulässt wird sich das Baugebiet schließen.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht eine maximale Höhe von 12,50 m vor. Die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes haben keine Begrenzung der Gebäudehöhe, sodass auch, abhängig von der geplanten Nutzung, bei einer Zweigeschossigkeit Höhen von über 12,00 m erreicht werden können. Im Übrigen ist eine Staffelung der Höhe städtebaulich verträglich, zumal die Firsthöhe der „Union Villa“ 19 Meter beträgt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 7 : Schreiben vom 7.4.2014 Änderung des Bebauungsplans „Zur Beeke (Uniongelände)“ Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohner eines Hauses im oben genannten Baugebiet lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab, soweit damit höhere Gebäudehöhen und der Bau von Mehrfamilien- und Reihenhäusern ermöglicht werden sollen. Daraus ergeben sich keinerlei Vorteile für die Bewohner des Uniongeländes, sondern ausschließlich Nachteile. Gegen die übrigen geplanten Änderungen u.a. für einen möglichen Neubau des Amtsgerichts bestehen hingegen keine Bedenken. Das Amtsgericht wäre neben der Unionvilla ein guter und einheitlicher Abschluss zur Soester Straße, sowie auch ein Lärmschutz zur vielbefahrenen Soester Straße. Wie bereits in der Bürgerversammlung deutlich wurde, werden die folgenden Bedenken von einer Vielzahl der Anwohner geteilt. Diese sind insbesondere: - Verdichtung der Bebauung: Bereits unter den jetzt gegebenen Umständen ist zu erkennen, dass die Bebauung weniger Freiräume bietet, als in anderen Wohngebieten Werls, bedingt durch kleinere Grundstücksgrößen und schmalere Straßen. Die beabsichtigten Maßnahmen würden zu einer weiteren Verdichtung führen, die die Wohnqualität erheblich einschränkt. Es würde sich auch der Charakter des Wohngebiets nachteilig verändern. - Verkehrszunahme/Parkdruck : Es ist zu erwarten, dass der Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäusern den Verkehr und den Parkdruck erheblich verschärfen wird. Im Baugebiet würde es somit lauter und unruhiger, was insbesondere auch nachteilig für die hier lebenden Kinder ist, schließlich sollen ja gerade Familien mit Kindern hierher ziehen. Ebenso ist zu erwarten, dass viele PKW's auf öffentlichen Flächen abgestellt werden, wie am Beispiel der Propst-Köster-Straße ersichtlich. Hierdurch könnte auch die Befahrbarkeit für größere Fahrzeuge (Feuerwehr, Müllabfuhr) erschwert werden, zumal die Straßen so schmal sind, dass bereits jetzt (vor dem Endausbau mit Fußgängerwegen) zwei größere Fahrzeuge nur schlecht aneinander vorbeifahren können. - uneinheitliche Bebauung:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Es wäre möglich, direkt neben oder direkt gegenüber den bereits bestehenden Einfamilienhäusern nunmehr Reihen- und Mehrfamilienhäuser zu bauen. Dies würde ein unordentliches und ungeordnetes Bild ergeben, eben ganz anders als mit dem bestehenden Bebauungsplan beabsichtigt. - Vertrauensschutz: Beim Kauf des Grundstücks und in der Werbung für das Baugebiet wurde und wird immer betont, dass es sich um ein familienfreundliches Baugebiet mit Einfamilienhäusern handelt. Dies macht doch auch den Reiz dieses Baugebiets aus und relativiert die hohen Grundstückspreise. Die meisten Anwohner, wir eingeschlossen, haben auch gerade deswegen hier gebaut. Es dürfte fraglich sein, ob bei der vorgeschlagenen Änderung des Bebauungsplans weiterhin Bauherren von Einfamilienhäusern bereit sind, die hohen Grundstückspreise zu zahlen. Durch die hohe Fluktuation in Mehrfamilienhäusern dürfte sich zudem schwieriger ein nachbarschaftliches Verhältnis unter den Anwohnern entwickeln als bei Einfamilien- und Doppelhäusern, die in der Regel beständiger und von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Aus diesen Gründen bitten wir, von Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes abzusehen, die höhere Gebäudehöhen und den Bau von Mehrfamilien- und Reihenhäusern zulassen würden.	Den Einwänden wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.
---	---

eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
1) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 10.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt. Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2) PLEdoc GmbH Schreiben vom 06.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Kon-	

zerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Übersichtsplan:



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 06.03.2014

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

3) Deutsche Telekom Technik Email vom 17.03.2014 1. Änderung des BBPl. Nr. 75 „Zur Beeke“ Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Von der Änderung des BBPl. Nr. 57 sind die Belange der Telekom Deutschland nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4) Stadtwerke Werl Email vom 20.03.2014 aus unserer Sicht ergeht zum jetzigen Zeitpunkt nur der Hinweis, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überbaut werden sollen oder unsere Anlagen anderweitig nicht mehr zugänglich oder gefährdet sind. Wir bitten demgemäß um rechtzeitige Einbindung in die weiteren Planungsabstimmungen, damit sowohl den städtebaulichen Aspekten wie den Notwendigkeiten der Versorgung angemessen Rechnung getragen werden kann.	Die Stadtwerke werden in die weiteren Planungen einbezogen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5) Bezirksregierung Arnsberg, höhere Landschaftsbehörde Schreiben vom 20.03.2014 Landschaft (Bauleitplanung) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" Ihr Anschreiben vom 27.02.2014 zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB Die Stadt Werl beabsichtigt, durch die 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes (BPlan), die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Aus landschaftspflegerischer Sicht nehme ich als höhere Landschafts-behörde zum o. a. Bebauungsplan im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt Stellung: Der überplante Bereich befindet sich nördlich der Soester Straße und umfasst den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 75. Ausgenommen von der Änderung ist lediglich der nordöstliche Bereich BPlanes Nr. 75 (Festsetzung als Fläche für Maßnahmen	

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), da dieser Bereich nach Aussagen in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung unverändert erhalten bleibt. Nach den vorliegenden Unterlagen wird ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erstellt, der die möglichen Umweltauswirkungen beschreibt. Schutzgebiete oder Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes VI "Werl" des Kreises Soest sind von der Überplanung durch die 1. Änderung nicht betroffen, da sie im Siedlungsbereich nach Landschaftsplan und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegt. Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet LSG C.2.07 LSG „Mühlen-bach“ und der Festsetzungsraum D.2.11 „Agrarraum östlich von Werl und Westönnen“ grenzen jedoch im Nordwesten direkt an und erstrecken sich über die im Ursprungs-BPlan Nr.75 festgesetzte Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Durch die Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 15- 18 BNatSchG zu erfolgen hat. Nach der vorliegenden Begründung verändert sich der Versiegelungsgrad dieser BPlan-Änderung nicht gegenüber dem BPlan Nr. 75, in dem die Eingriffsregelung abgearbeitet wurde. Eine erneute Bilanzierung sowie Kompensation wird erforderlich, wenn es im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffen in das Landschaftsbild kommt. Weiterhin ist aus landschaftspflegerischer Sicht insbesondere der Artenschutz zu beachten. Es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die planungsrelevanten Arten in diesem Bereich näher zu betrachten und zu untersuchen sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine „Artenschutzrechtliche Betrachtung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ ist den Unterlagen bereits als Anlage beigelegt.	Die überbaubare Fläche im geänderten Bebauungsplan wird nicht verändert. Es gibt daher keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.
--	---

Aus der Sicht der hLB ist sie in den Umweltbericht zu integrieren und wird somit Bestandteil der Begründung (s. auch Kap. 3.2 Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben). Nach Kap. 8.4 -Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen- sind die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (RAS-LP4) und die DIN 18920 zu beachten (redaktioneller Hinweis: Korrektur bei DIN- Bezeichnung erforderlich). Aus landschaftspflegerischer Sicht ist sicherzustellen, dass der Baumschutz auch bei den Bäumen an der Soester Straße beachtet wird; auch wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, sind die RAS-LP4 und die DIN 18920 anzuwenden und die Bäume zu erhalten. Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/ Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/ oder des Landesplanungsgesetzes.	Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ist in den Umweltbericht integriert und wird damit Bestandteil der Begründung. Der Hinweis wird umgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6) LWL Archäologie für Westfalen Email vom 26.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 27.02.2014 / Ihr Zeichen 61-Re Wir verweisen auf den von Ihnen im Bebauungsplan genannten Punkt III Hinweise „Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
7) IHK Arnsberg Schreiben vom 29.3.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ zur der oben genannten Planung haben wir weder Anregungen noch Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
8) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz Email vom 31.3.2014	

informieren. Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis: Da es sich bei dem Plangebiet um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, muss der Punkt 8.5 der Begründung wie folgt ergänzt werden: „Sollten Anlagen zur Erdwärmenutzung und Erdwärmepumpenbohrungen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.“ Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.	Die Begründung wird ergänzt. Ebenfalls wird die Anregung in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.
10) LWL Denkmalpflege Schreiben vom 14.03.2014 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zur Beeke“- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. S 4 (1) BauGB gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken. Im Entwurf wird für das westliche Mischgebiet (Bereich Neubau Amtsgericht) eine maximale Gebäudehöhe von 12,5 m angegeben. Diese Bauhöhe sollte die Firsthöhe des östlich angrenzenden Baudenkmals „Verwaltungs- und Wohngebäude, Fa. Union Fröndenberg“ an der Soester Straße 51-55 nicht überschreiten. Ist dies der Fall, sollte die max. Bauhöhe auf die Bauhöhe des Denkmals reduziert werden. Um die aus der Historie begründete solitäre und städtebaulich dominante Lage des oben genannten Denkmals an der *Soester Straße auch in Zukunft sicherzustellen, regen wir an, die südliche Baugrenze zu verkleinern und durch eine Baulinie zu ersetzen, die abschließend die Grundfläche des Denkmals umfährt. Es wäre aus Gründen des Umgebungsschutzes nach § 9 Abs. 1 b i. V. m. § 21 Abs.4 S. 1 DschG NRW wünschenswert, wenn die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Planungen für ein neues Amtsge-	Die Firsthöhe des Denkmals beträgt 19,00 m, eine Überschreitung durch die geplante Bebauung liegt nicht vor. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Durch die bestehenden Festsetzungen ist die Dominanz des Denkmals ausreichend gesichert.

richt oder ein vergleichbares Vorhaben an der Soester Straße eingebunden werden würde.	Der Hinweis wird aufgenommen.
11) Gascade Schreiben vom 07.03.2014 Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 75, 1. Änderung - Ihr Schreiben vom 03.03.2014 - Unser Az.: 99.99.99.000.1 01 0.14 wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauftragung beauftragt haben (s. o.).	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden aufgenommen.
12) Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.03.2014 am südlich Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung, verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L06000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den zugehörigen Bestandsplan Blatt Nr. 1a im Maßstab 1 : 1000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn 1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,	

3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Hinweise werden aufgenommen.
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.



Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

14) Westnetz Schreiben vom 26.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin - Gas-Hochdruckanlagen - Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen (hier zum Großteil nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -> Strom-Verteilnetzanlagen betreiben auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 191291-2277 oder Fax:0231 191291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.
15) Gelsenwasser Schreiben vom 18.03.2014 für die Benachrichtigung über das o. a. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
16) Bezirksregierung Arnsberg, Landentwicklung Schreiben vom 21.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75 "Zur Beeke" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.S 4(1)BauGB Ihr Schreiben vom 27.02.2014 - 61-Re Belange der allgemeinen Landentwicklung/Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

Seite 1 von 7

eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf gem. § 3 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
1) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 20.05.2014 Schreiben der Stadt Werl vom 15.05.2014, Az. – ohne – Meine Stellungnahme vom 08.10. und 18.12.2013, Az. – s. o. - Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Es wird auf die o. a. Stellungnahmen des Regionalforstamtes Soest-Sauerland vom 08.10. und 18.12.2013 verwiesen; die dort aus forsthoheitlicher Sicht vorgetragenen Aussagen, Feststellungen und Forderungen haben weiterhin uneingeschränkt Bestand. <i>Eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben ist weiterhin nicht möglich, da die forstlich relevanten Detailangaben (z. B. Zeitschiene, Baumartenwahl, gewähltes Verfahren, aktive oder passive Gestaltung bezogen auf die jeweilige Bezugsfläche etc.) noch nicht vorliegen.</i> Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1. Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
2) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Schreiben vom 05.06.2014 Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierten Landentwicklung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, im Gegenteil wird diese Maßnahme begrüßt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

3) Gelsenwasser AG Schreiben vom 21.05.2014 Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4) LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 28.05.2014 86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den von Ihnen in der Begründung genannten Punkt 5.3 Denkmalschutz sowie auf unsere Stellungnahmen vom 03.09.2013 (1356rö13.eml) und 07.12.2013 (Az. 1816rö13.eml) und bitten weiterhin um Beachtung der darin enthaltenen Hinweise.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1.
5) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom 15.05.2014 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin – Gas-Hochdruckanlagen – Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen – Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

6) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 27.05.2014 86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
7) Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 21.05.2014 Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken vorgetragen werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
8) Lippeverband Schreiben vom 20.06.2014 Gegen die obengenannten Verfahren der Bauleitplanung liegen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken vor.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 22.05.2014 Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
10) Stadt Hamm Schreiben vom 05.06.2014 Die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Seite 4 von 7

11) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 27.05.2014 Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
12) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz Schreiben vom 20.06.2014 ich verweise auf meine aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege abgegebene Stellungnahme vom 06.12.2013. In den vorgelegten Unterlagen wurden die Anregungen aufgegriffen. Sämtliche artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen des LBP sollten in enger Abstimmung mit der ULB des Kreises Soest umgesetzt werden. Sofern die im artenschutzrechtlichen Gutachten benannten Maßnahmen qualifiziert umgesetzt werden, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Diese Stellungnahme ergeht nur aus landespflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/Genehmigung auf der Grundlage des BauGB.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1. Die Maßnahmen werden im Verlauf des Projektes umgesetzt. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
13) Bundesnetzagentur Schreiben vom 28.05.2014 dieses Schreiben ersetzt die Stellungnahme 226-20,5593-5, Nr. 6519 vom 23.09.2013. Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

. Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

o Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (S 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsli-

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren direkt beteiligt.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Seite 6 von 7

nien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.
 Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	7989
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 07E5249 51N3108 SO: 07E5354 51N3028
Auskunftsversuchen von:	Stadt Werl
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

20	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368	LenneStadt
36	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 2

**Betreiber von
 Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
 in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
 des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken im Kreis Soest wurden im Verfahren direkt beteiligt.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Seite 7 von 7

14) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 23.06.2014 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2014 durch die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt. Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
15) Telefonica Germany GmbH (O²) Email vom 23.06.2014 vielen Dank für das freundliche Telefonat. Aus unserem Gespräch und dem Umweltbericht konnte ich entnehmen, dass die vorgebrachten Belange der Telefónica Germany zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl mit berücksichtigt wurden. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine weiteren Belange zu erwarten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
1) ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. Schreiben vom 14.11.2013 86. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl – Windpark und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Herr Scheibe teilte vorletzte Woche auf Nachfrage mit, dass wir trotz Verzuges noch kurzfristig eine Stellungnahme abgeben könnten, da es ohnehin noch eine weitere Beteiligung zu dieser Änderung geben wird. Grundsätzliche Kritik an der FNP- und Bebauungsplanung Das geplante „Landschaftsbauwerk“ ist auf Grund der enormen Größe und des einzubauenden Materials (Boden, steinartiges Abrissmaterial) besser als Bau- und Bodenschutt-Deponie zu bezeichnen. Überschlagsmäßig ist von 1.250.000 m³ Materialauftrag auszugehen (Grundfläche 125.000 m² mal vereinfacht 10m Höhe – entspricht weniger als einem Drittel der maximalen Höhe von 37 m ü.NN über Niveau). Dem gegenüber stehen „nur“ 155.000 m³ umbauter Raum, der auf dem ehemaligen Militärgelände abgebrochen und in den Hügel eingebaut werden soll. Geht man vorsichtig von 1/5 Anteil Bausubstanz am umbauten Volumen aus, ergeben sich rund 30.000 m³ vor Ort zu entsorgender Bausubstanz, was gerade einmal 2,5% des gesamten geschätzten Volumens des geplanten „Landschaftsbauwerkes“ ausmacht. Die Entsorgung der vor Ort vorhandenen Bausubstanz ist also gegenüber dem veranschlagten Gesamtvolumen eine Marginalie. Geht man von 15 m³ Ladung eines Kippsattelschleppers aus, bedeutet das Volumen von rund 1.220.000 m³ Boden und anderen Materialien zusätzliche rund 82.000 Anfahrten von Boden- und Schuttmaterial, die von auswärts angefahren werden sollen, um die geplante Größe des Bauwerkes zu erreichen. Herr Scheibe von der Stadt Werl teilte auf Nachfrage mit, dass die Stadt Werl davon ausgeht, dass dafür etwa sechs Jahre benötigt werden, was rund 13.700 Sattelschlepper-Fahrten pro Jahr bzw. im Mittel 37 pro Tag bedeuten würde, die von Auswärts eintreffen würden. Wir halten aus grundsätzlichen Erwägungen das „Landschaftsbauwerk“ in der geplanten Form mit einem Aussichtsturm, der die Baumwipfel überragt, für eine ungeeignete Lösung des Problems der Stadt Werl mit ihrer Liegenschaft im Werler Stadtwald. Allein die angesprochenen zeitlichen Dimensionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sprechen dagegen. Es ist zudem nicht vorhersehbar, ob die erforderlichen Volumenbewegungen von Boden- und sonstigem Material in sechs Jahren zu bewältigen sind, selbst bei der Annahme, dass es eine	Grundsätzlich ist die Planung aufgebaut auf dem anerkannten Gedanken des Regionale-Projektes Südwestfalen 2013, für den bereits der erste Stern vergeben wurde. Hierbei steht im Mittelpunkt die Errichtung eines technischen Bauwerkes, des Aussichtsturmes, der die verschiedenen Regionen erfassen bzw. überschaubar machen soll. Das Landschaftsbauwerk ist dabei die Basis für den Aussichtsturm. Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen für die Bebauung vor. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhen sind Maximalhöhen und können im Baugenehmigungsverfahren noch verändert werden. Es handelt sich um ein Landschaftsbauwerk, bei dem die Anforderungen des Bodenschutzrechtes angewandt werden. Dies bedeutet für Recyclingmaterial die Einstufung in die Klasse RCL 1 und für die Bodenanlieferung eine Einstufung nach LAGA Z 1.1. Diese Materialien können ohne technische Sicherungen (Abdeckung etc.) in der Landschaft eingebaut werden. Der verkehrliche Aspekt ist grundsätzlich richtig wiedergegeben, es handelt sich jedoch um geringere Massen die in das Landschaftsbauwerk eingebaut werden sollen. Aufgrund der guten Anbindung des ehem. Camps im Stadtwald an die B 63/ A 445 und der Lage außerhalb von Wohngebieten ist eine tägliche Belastung von ca. 37 LKW vertretbar. Die vorgesehene Bauzeit beträgt acht bis zehn Jahre, dadurch wird die tägliche Belastung verringert.

ununterbrochen halbwegs gute Baukonjunktur gibt. Eine Bauphase von sechs, wahrscheinlich eher von zehn oder mehr Jahren würde für diese lange Zeitspanne eine enorme Umweltbelastung (Lärm, Staub, Abgase etc.) insbesondere für den Werler Stadtwald mit sich bringen, mit unabsehbaren Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die im Werler Stadtwald Erholung Suchenden. Der „Entsorgungshügel“ sollte daher nur für die vor Ort abgerissene Bausubstanz vorgesehen werden. Allenfalls das zur (Teil-)Abdeckung noch nötige Erdmaterial sollte von außerhalb angefahren werden. Dadurch könnten auch die Abmessungen des Hügels deutlich reduziert werden, womit sich auch die Gefahr verringern würde, vorhandene wertvolle Lebensräume zu überdecken, wie es nach der jetzigen Planung zu erwarten ist. Für die Abwicklung des Vorhabens bis zur Erdbdeckung des Hügels sollten klare zeitliche Vorgaben gemacht werden, die etwa zwei bis drei Jahre nicht überschreiten sollten. Kritik im Einzelnen am Entwurf zur FNP-Änderung 3.1 Verkehr Die Zuwegung sollte sich auf eine oder zwei Einfahrten von der B 63 aus beschränken, um damit Störungen (u.a. Lärm) und Materialeinträge (u.a. Staub, Abgase) auf den schon vorbelasteten Bereich zu konzentrieren. 4.1. Landschaftsplan Entwicklungsziel sollte auch die Erhaltung wertvoller Offenlandbereiche und ggf. auch von einzelnen Bauwerken (Fledermausquartier) beinhalten. Zur Waldentwicklung sollte die natürliche Sukzession so weit wie möglich Vorrang vor einer Aufforstung haben, die sich die Umwandlung von Fichtenforsten beschränken sollte. 5. Landschaftsbauwerk Wie oben beschrieben sollte von der Idee eines Aussichtsturms Abstand genommen (siehe auch prekäre finanziellen Situation der Stadt Werl) werden, zumal ein vorgeschlagener deutlich niedriger Hügel ein erheblich höheres Turmbauwerk erfordern würde, wenn es über die Baumwipfel hinausragen sollte. Alternativ schlagen wir vor, in Verbindung mit dem Waldlabor, einen Baumklettersteig einzurichten, der ein eindrücklicheres Naturerleben ermöglichen würde und erheblich kostengünstiger wäre. Kritik im Einzelnen am Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 118 Die oben genannten Kritikpunkte zur FNP-Änderung gelten auch für den Bebauungsplan. 6. Biotopkartierung Bisher schon festgestellte schutzwürdige Bracheflächen sind zu erhalten und nicht aufzuforsten.	Wie oben angesprochen entspricht eine tägliche Belastung von ca. 37 LKW's bezogen auf einen 8 Stunden Tag, einer Frequentierung von 4-5 LKW pro Stunde. Der überwiegende Teil der Erholungssuchen nutzt den Stadtwald an den Wochenenden. In dieser Zeit ist keine Bautätigkeit vorgesehen. Aufgrund des notwendigen Abbruches ist der größte Teil des Camp-Geländes im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt bereits gestört. Im Rahmen des Artenschutzes sind Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf die betroffenen Arten vorgesehen. Diese sind im Umweltbericht beschrieben. Im Bebauungsplan sind zwei Zufahrten von der B 63 aus vorgesehen. Aufgrund der vertraglichen Bedingungen mit der Bundesrepublik Deutschland ist der vollständige Abbruch der Gebäude vorgesehen. Im Artenschutzgutachten sind Maßnahmen für Rückzugsräume der Fledermäuse vorgesehen. Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
---	--

Es wird darauf verwiesen, dass das „Landschaftsbauwerk“ in den Bereich gelegt wurde, wo nach der Biotopkartierung 2011 „die Einflüsse möglichst gering gehalten werden“. Dies ist voreilig, wenn an anderer Stelle gesagt wird, dass die Untersuchungen zur Fledermaus- und Vogelfauna sowie das Artenschutzgutachten noch gar nicht abgeschlossen sind. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen kann es eine sachgerechte Einschätzung für die Lage und Größe eines tolerierbaren „Landschaftsbauwerkes“ geben.

6.2 Artenschutz

Es wird darauf verwiesen, dass von der ABU noch keine Informationen vorliegen würden. Die ABU hat gleichwohl in verschiedenen Stellungnahmen auf artenschutzrechtliche relevante Vorkommen im Werler Stadtwald hingewiesen, zuletzt zu Windkraftplänen im Werler Stadtwald (siehe hier nochmals angefügte E-Mail-Schreiben aus den Jahren 2008 und 2009), die unverändert Gültigkeit haben.

Unseres Erachtens ist es unbedingt wichtig, dass die Fledermaus-Untersuchungen auf das Innere aller vorhandenen Gebäude ausgedehnt werden, um etwaige Fortpflanzungsstätten zu ermitteln. Auch Netzfänge sind vorzusehen, um etwaige Fortpflanzungsquartiere nachweisen zu können.

Genaue Untersuchungen der Gebäude sind auch zur Ermittlung möglicher Gebäudebruten von Arten wie Uhu, Wanderfalke, Turmfalke und Waldkauz unabdingbar. Der Uhu wurde schon vor einigen Jahren vom ehemaligen Förster Schwanitz im Campgelände des Werler Stadtwaldes nachgewiesen (siehe angefügte E-Mails).

In den letzten Jahren gelangen zudem regelmäßig in der Brutzeit Beobachtungen von Wanderfalken (auch paarweise) im Bereich des östlichen Werler Stadtwaldes (siehe Beobachtungs-Meldungen auf der Website der ABU), ohne dass bisher ein Brutplatz gefunden werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wanderfalken sich an hohen Gebäuden im Plangebiet aufhalten und vielleicht sogar dort brüten.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, Amphibien und Reptilien und ausgesuchte Insektenarten (z.B. Juchtenkäfer, Vorkommen in Haus Westrich ist nicht weit entfernt) im Plangebiet zu kartieren, was scheinbar bisher nicht stattgefunden hat.

Anhang: Schreiben der ABU an die Stadt Werl aus den Jahren 2008 und 2009 mit Angaben zu Artvorkommen im Werler Stadtwald

in der angefügten pdf-Karte habe ich Ihnen die im Rahmen des Weihenschutzprogrammes kartierten Brutplätze von Wiesenweihe und Rohrweihe im Raum Werl aus den letzten fünf Jahren dargestellt. Anlass dafür sind neue und alte Planungen der Stadt Werl.

1. Neue Windkraftstandortsuche

Wir kennen die neue Machbarkeitsstudie im Auftrag der Stadt Werl nicht, wurden dazu auch nicht von den Gutachtern gefragt. Wir erfuhren allerdings aus der Presse, dass der Werler Stadtwald wohl nicht mehr als neuer Windanlagenstandort in Frage kommt, wohl aber die Feldflur **westlich von Westhilbeck**, die etwa 1 km nördlich vom Vogelschutzgebiet Hellwegbörde liegt. In dieser Feldflur westlich Westhilbeck wurden zwar bisher keine Weihen brütend, aber als Nahrungsgäste in und außerhalb der Brutzeit festgestellt. In dieser Brutsaison konnte ich dort

Die Untersuchungen zum Artenschutz sind abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde eine Kurzfassung der Ergebnisse eingearbeitet. Für das weitere Verfahren wird das komplette Artenschutzgutachten zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen der ABU wurden verspätet eingereicht, werden jedoch in das Gutachten zum Artenschutz noch mit eingearbeitet.

Diese Eingaben werden im Artenschutzgutachten behandelt.

Diese Eingaben werden im Artenschutzgutachten behandelt.

Diese Eingaben werden im Artenschutzgutachten behandelt.

Diese Eingaben werden im Artenschutzgutachten behandelt.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

mehrfach ein Männchen der Wiesenweihe, welches nördlich von Sönnern brütete, jagend beobachten. Einmal gelang es mir sogar das Männchen vom Brutplatz Sönnern bis nach Westhilbeck mit dem Auto über 3 km zu verfolgen; es jagte dann auch noch weiter westlich in der Feldflur nördlich von Steinen. In der Feldflur westlich Westhilbeck jagen auch regelmäßig Rotmilane.

In der südwestlich angrenzenden Feldflur Westholtum-Hemmerde haben in früheren Jahrzehnten mehrfach Rohrweihen und vereinzelt auch Wiesenweihen gebrütet. In den letzten beiden Jahren wurde diese Feldflur häufig von jagenden Wiesen- und Rohrweihen in der Brutzeit frequentiert (siehe Mitteilungen unter <http://www.oagkreisunna.de/category/gesehen/> und eigene Beobachtungen).

In dem weniger als 1 km westlich von dieser Feldflur gelegenen Laubwaldgebiet Steinerholz sind seltene Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rotmilan und Habicht als Brutvögel nachgewiesen worden. Für diese Arten stellen Windkraftanlagen eine Gefährdung dar, insbesondere durch Kollision mit deren Rotoren (Einzelheiten siehe meine Mail von gestern).

Diese Windkraftplanung ist also als problematisch anzusehen, sowohl was den Umgebungsschutz des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde betrifft als auch aus artenschutzrechtlichen Belangen. Die Vogelschutzwarten empfehlen in einem aktuellen Artikel in den Berichten zum Vogelschutz z.B. eine Windkraftanlagen-Restriktionszone von 1 km um einen Rotmilanhorst. Dieser Wert wird von Rotmilanexperten wie U. Mammen, der mit besondern Rotmilanen in Windparks gearbeitet hat, als eher zu niedrig angesehen.

Bei der Standortsuche war auch eine Erweiterung des Windparks **Oberbergstraße-Merklingsen** im Gespräch. Hierzu sei angemerkt, dass die ABU zu den alten Planungen in mehreren Stellungnahmen erhebliche Bedenken geäußert hatte, insbesondere zu dem letzten Immissionsschutzverfahren, in dem letztendlich alle beantragten Windkraftanlagen genehmigt wurden. Am Rande der neuen südlichen Anlagenreihe brüteten 2007 (Ersatzbrut erfolgreich) und 2008 (Erstbrut erfolglos) Wiesenweihen im Abstand von knapp 200 m zur nächsten Windkraftanlage. An dieser Anlagenreihe habe ich 2007 erstmals eine gefährlich nahe Annäherung einer im hohen Luftraum balzenden Wiesenweihe beobachtet (Näheres siehe mein Mail von gestern). Diese Beobachtung, die drei Verdachtsfälle von an Windkraftanlagen verunglückten Wiesenweihen und die Nachweise von durch Windkraftanlagen getöteten Korn- und Rohrweihen zeigen, dass das Vorsorgeprinzip insbesondere bei dieser für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde so wichtigen Brutvogelart gut begründet ist, so dass hier weitere Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig sind.

2. Ostumgehung Werl

Vor vielen Jahren wurde eine Ostumgehung Werl diskutiert, die von der B1 ausgehend westlich an Haus Lohe vorbeiführen und an den Hansering/Scheidinger Straße nördlich von Werl anschließen sollte. Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Vogelschutzgebietes waren in dem Trassenbereich keine Weihenbruten seit Einrichtung der Weihenschutzstelle 1993 bekannt (allerdings habe ich den späten 1980er Jahren nordwestlich Haus Lohe einen Brutnachweis der Rohrweihe erbracht, als sämtliche Betriebsflächen -weit über 100 ha- des Gutes Haus Lohe stillgelegt waren, also brach lagen). Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde dann so abgegrenzt, dass dessen Westgrenze westlich von Haus Lohe verläuft. Nun zeigen die aktuellen Kartierungen (siehe angefügte Karte), dass die Wiesenweihe in den letzten beiden Jahren bei Haus Lohe gebrütet hat (in etwa auf der Grenze des Vogelschutzgebietes), in diesem Jahr auch erfolgreich im unmittelbaren Umfeld der alten Trassenplanung für eine Ostumgehung Werl. Außerdem hat die Rohrweihe in den letzten Jahren mindestens dreimal in einer ungestörten Ausgleichsfläche mit Schilf und Hochstauden am östlichen Ortsrand von Werl gebrütet, etwa 300 m außerhalb des Vogelschutzgebietes und weniger als 100 m von der alten Trassenplanung für eine Ostumgehung Werl.

3. A 445

In einem weiteren Bereich kam es in den letzten fünf Jahren zu Weihenbruten am Rand außerhalb des Vogelschutzgebietes. Am **Strangbach** nordöstlich von Hilbeck auf der Trasse der geplanten A 445 (ca. 600 m von der Grenze zum Vogelschutzgebiet entfernt) kam es in drei Jahren zu Bruten bzw. Brutversuchen der Rohrweihe, was schon entsprechende Behörden und dem Gutachterbüro mitgeteilt wurde.

Wir bitten, die neuen faunistischen Befunde und unsere Bedenken hinsichtlich der aufgeführten Planungen im Stadtgebiet von Werl zu berücksichtigen.

Weihenschutzprogramm, ABU

aus der Lokalpresse erfuhren wir, dass die neue Windkraft-Machbarkeitsstudie für Werl vor kurzem vorgelegt worden ist. Das überrascht mich, da sich das beauftragte Planungsbüro bisher nicht wegen faunistischer Daten mit uns in Verbindung gesetzt hat, wie Sie es im letzten Telefonat angekündigt hatten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Kopie (pdf) der neuen Machbarkeitsstudie zur Verfügung stellen könnten. Wie ist denn eigentlich das weitere Verfahren geplant?

Betreff: Windenergieanlagen Werl

im April erhielten wir von einem Planungsbüro eine Anfrage zu wichtigen faunistischen Vorkommen im Werler Stadtwald, Hintergrund war eine Vorplanung von Windenergieanlagen im Werler Stadtwald, worüber wir dann auch in der Presse erfuhren. Unser Antwortschreiben, das auch Sie erhalten haben, habe ich hier nochmals angefügt. Nun war zu erfahren, dass die Planungen nicht vom Tisch sind, auch war von einer weiteren WEA-Planung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

(Aufstockung einer WEA bei Hilbeck) die Rede. Uns überraschen diese Planungen, weil vor einigen Jahren bei einer Sitzung bei Ihnen im Rathaus, zu der auch wir eingeladen waren, festgestellt wurde, dass keine weiteren WEA auf Werler Gebiet genehmigt würden, da die Stadt Werl über ausreichend Windkraft-Konzentrationsflächen verfügt, zumal schon jetzt einige WEA auf Werler Stadtgebiet aus Naturschutzsicht (nach Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde wären einige wohl nicht genehmigt worden) sehr problematisch sind. Aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes ist der Bau größerer WEA im Werler Stadtwald, die über die Baumwipfel (weit) hinausreichen, nicht vertretbar.

Die Gefährdung der im Schreiben vom 9. April genannten Tierarten ergibt sich vor allem durch die Kollisionsgefahr, die insbesondere bei größeren Vogelarten, die häufig in höheren Luftzonen fliegen, gegeben ist. Der Rotmilan ist z.B. unter den Greifvögeln das häufigste Opfer unter WEA in Deutschland (bundesweit geführte Liste bei der Vogelschutzwarte Brandenburg), obwohl er viel seltener als z.B. der Mäusebussard ist. In diesem Jahr wurde auch in unserer Region der erste tote Rotmilan unter einer WEA unweit Werl bei Unna von dem Rotmilanspezialist Jens Brune zufällig gefunden (die Beine und der Schwanz des Vogels waren abgeschlagen). Würde systematisch gesucht, würden sicherlich erheblich mehr Nachweise von Tötungen seltener Großvögel durch WEA-Rotoren in unserem Raum und anderswo erbracht.

Bei den Fledermäusen ist bei WEA im Wald nach neueren nordamerikanischen Untersuchungen von einer besonders hohen Tötungsgefahr auszugehen, weil es besonders an WEA im Wald aus bisher ungeklärten Gründen zur Konzentrationsbildung von Fledermäusen kommt und weil offenbar schon die Annäherung an die sich drehenden Rotoren genügt, dass Tiere getötet werden. Nach bahnbrechenden Forschungsarbeiten in Kanada (siehe angefügte Publikation aus einer Fachzeitschrift) wurde nämlich festgestellt, dass der größte Teil der tot unter WEA gefundenen Fledermäuse (es können im Jahr mehrere Dutzend unter einer WEA sein) keine äußeren Verletzungen, aber Lungenschädigungen aufwiesen. Die Lungen dieser Fledermäuse waren offensichtlich durch große Druckunterschiede an den Rotoren erheblich verletzt worden (Hinweis: Barotrauma ist dasselbe, woran Taucher sterben können).

Auch die geplante Aufstockung einer 100 m hohen WEA bei Haus Borg auf eine 191 m hohe WEA (siehe Presseartikel) sehen wir als sehr problematisch an. Wir hatten uns schon damals kritisch zu neuen, höheren Anlagen bei Haus Borg geäußert. Große Bedenken bestehen erst recht bei dieser Größendimension (wenn ich mich recht erinnere, hatte die Stadt Werl damals überlegt, eine Höhenbegrenzung von 100m bei WEA einzuführen). Größere WEA haben eine weiterreichende Störungswirkung, wie es für rastende Feldvögel nachgewiesen wurde. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt weniger als 1 km von dieser WEA entfernt, so dass von negativen Auswirkungen auf relevante Arten des Vogelschutzgebietes auszugehen ist. Auch dürften mit dieser Riesenanlage Zugvögel besonders gefährdet sein (mit dem Bau einer solchen Anlage würden die Rotoren der insgesamt 5 Anlagen einen Höhenbereich von etwa 20-190 m abdecken), zumal der Windparkbereich leicht erhöht liegt. Zudem liegt die WEA nah an dem alten Laubmischwald von Haus Borg. Von dessen Habitatausstattung (einige sehr alte Bäume, Teiche) zu urteilen ist von einem reichen Vorkommen an Fledermäusen auszugehen und damit von einer großen Gefährdung dieser überwiegend auf der Roten Liste stehenden Tierarten durch die nah am Wald gelegene WEA, die aufgestockt werden soll.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Werl von den genannten Windkraft-Planungen Abstand nimmt.

Betreff: WG: Stadtwald Werl

ich hatte Ihnen gestern telefonisch aus dem Stehgreif einige faunistische Vorkommen genannt, die von Windenergieanlagen im Werler Stadtwald voraussichtlich beeinträchtigt würden. Ich habe inzwischen noch von weiteren Gewährsleuten Informationen bekommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind demnach folgende bedeutende Vorkommen im Werler Stadtwald zu nennen:

Relevante Arten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, zu dem die Planfläche ca. 300 m entfernt ist. Hierbei ist der Umgebungsschutz von mindestens 1 km (siehe mehrere km weite Jagdflüge z.B. von Wiesenweihe, Rotmilan und Uhu) zu berücksichtigen:

1. Wiesenweißen fliegen von Brutgebieten bei Vierhausen 30-100 m hoch kreisend über den Stadtwald in Jagdgebiete bei Schlückingen-Wiehagen (Beobachtung 2007, H. Illner), deswegen Kollisionsgefahr mit WEA.
2. Mindestens 1 Brutvorkommen des Rotmilans in den letzten 5 Jahren, in mehreren Jahren zumindest einzelne Altvögel im potenziellen Brutrevier (J. Brune, H. Illner). Der Rotmilan ist unter den Greifvögeln bekanntermaßen besonders häufiges Schlagopfer unter WEA.
3. Das von Herrn Schwanitz entdeckte Brutzeitvorkommen des Uhus wurde von mindestens zwei Gewährsleuten (A. Hegemann, J. Brune) in den beiden letzten Jahren bestätigt. Auch vom Uhu gibt es aus Europa zahlreiche tödliche Anflüge an WEA.
4. Zugvogelkonzentration am Haarstrang. Zugvögel kommen beim Wegzug wegen des 130 m höher gelegenen Haarstranges deutlich niedriger an und sind dann eher im Höhenbereich der Rotoren, deswegen besteht erhöhte Kollisionsgefahr, zumal die Zugvögel über dem Wald auf jeden Fall mindestens einige Meter über den Baumspitzen ziehen.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sonstige bedeutende faunistische Vorkommen: 5. Nach Aussage von Herrn Schwanitz, Forstamt Rüthen-Welver, gibt es dort wohl zahlreiche Fledermausvorkommen (welche Arten?). Bei einigen Fledermausarten ist eine besondere Kollisionsgefährdung an WEA bekannt. 6. Weitere streng geschützte Greifvogel- und Eulenarten wie Sperber, Habicht, Mäusebussard und Waldohreule brüten hier (J. Brune, H. Illner). Aktuell hat sich erstmals ein Kolkrabenpaar angesiedelt (J. Brune, W. Prünke). Bei all diesen Arten besteht bekanntermaßen erhöhte Kollisionsgefahr, weil sie im Luftraum über den Baumwipfeln des Brutreviers häufiger balzen und segeln. Aus Naturschutzsicht sind Windenergieanlagen innerhalb des Stadtwaldes Werl nicht genehmigungsfähig.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
2) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 18.12.2013 Schreiben der Stadt Werl vom 06.12.2013, Az. – ohne – Meine Stellungnahme vom 08.10.2013, Az. – s. o. - Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Es wird auf die o. a. Stellungnahme des Regionalforstamtes Soest-Sauerland vom 08.10.2013 verwiesen; die dort aus forsthoheitlicher Sicht vorgetragenen Aussagen, Feststellungen und Forderungen haben weiterhin uneingeschränkt Bestand. <i>Eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben ist weiterhin nicht möglich, da die forstlich relevanten Detailangaben (z. B. Zeitschiene, Baumartenwahl, gewähltes Verfahren, aktive oder passive Gestaltung bezogen auf die jeweilige Bezugsfläche etc.) noch nicht vorliegen.</i> Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, befinden sich im Anhang 1. Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
3) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Schreiben vom 12.12.2013 Belange der allgemeinen Landentwicklung /Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4) Gelsenwasser AG Schreiben vom 17.12.2013 Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5) LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 17.12.2013 86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Seite 7 von 43

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Ihr Schreiben vom 06.12.2013 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 03.09.2013 (1356rö13.eml), die wir Ihnen in Kopie begeben.	Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, befinden sich im Anhang 1.
6) LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Schreiben vom 16.01.2014 gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege. <i>Mitteilung von zweckdienlichen Informationen nach § 4 Abs. 2 S.4 BauGB:</i> Ich rege an, bei der weiteren Ausgestaltung der Planung Möglichkeiten zu überlegen, inwieweit die Militärgeschichte des Ortes in angemessener Weise im Zusammenhang mit dem Landschaftsbauwerk inkl. Aussichtsturm der Öffentlichkeit präsentiert werden könnte.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Gedanke der Erinnerungskultur ist in das Projekt integriert und soweit umsetzbar sollen einzelne Bestandteile der ehem. Kaserne möglichst erhalten werden.
7) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom 14.01.2014 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin – Gas-Hochdruckanlagen – Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen – Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.
8) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 02.01.2014	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9) Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 10.12.2013 Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken erhoben werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
10) Kreis Soest die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Aus landschaftsfachlicher Sicht wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 27. September 2013 die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung als Wald begrüßt. Gleichzeitig wurde jedoch zu bedenken gegeben, dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ langjährige Störungen des Waldgebietes verbunden sein werden und eine Halde an exponierter Stelle des Haarstranges entsteht. Diese Stellungnahme wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde inhaltlich aufrecht erhalten. Zu der überarbeiteten Eingriffsregelung ergeben sich folgende Hinweise: •Bewertung der Eingriffsregelung: Die vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt wurde nunmehr überarbeitet. Danach können 98.989 Biotopwertpunkte anerkannt werden. •Artenschutz: Aussagen zum Artenschutz liegen mit dem Gutachten vom 28. November 2013 vor. Die Zugriffsverbote des Tötungsverbots (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) können relevant sein. Die größten artenschutzrechtlichen Konfliktpunkte sind der Gebäudeabriss und die Baumfällungen im Untersuchungsgebiet. Die Gebäude im UG können potentiell als Quartier von Fledermausarten in Frage kommen. Nach den Aussagen des Gutachtens kommen im UG mindestens fünf verschiedene Fledermausarten vor, wobei keine unmittelbaren Hinweise auf Quartiere gefunden wurden.	Grundsätzlich ist die Planung aufgebaut auf dem anerkannten Gedanken des Regionale-Projektes Südwestfalen 2013, für den bereits der erste Stern vergeben wurde. Hierbei steht im Mittelpunkt die Errichtung eines technischen Bauwerkes, des Aussichtsturmes, der die verschiedenen Regionen erfassen bzw. überschaubar machen soll. Das Landschaftsbauwerk ist dabei die Basis für den Aussichtsturm. Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen für die Bebauung vor. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhen sind Maximalhöhen und können im Baugenehmungsverfahren noch verändert werden. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Das Vorkommen des Braunen Langohrs und der Kleinen Bartfledermaus im UG ist nicht auszu-schließen. Die Breitflügelfledermaus ist, ebenso wie die Fransenfledermaus, der Große Abend-segler und die Rauhhautfledermaus nachgewiesen. Von den insgesamt 42 festgestellten Vogelarten, zählen sechs Arten zu den aktuell planungs-relevanten Vogelarten in NRW. Der Rotmilan brütet in der Nähe und könnte erheblich gestört werden, da er den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Sperber und Mäusebussard sind eher Brutvögel im Umfeld der geplan-ten Halde, als Nahrungshabitat. Auch der Turmfalke wurde als Nahrungsgast gesichtet. Für den Uhu wurde kein aktueller Hinweise mehr gefunden. Die Fällung von Bäumen kann - anders als bei den Vögeln - auch unabhängig von der Fällzeit gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen, da in alten Bäumen zum Beispiel Quartierplätze für Fledermäuse sein können. Es besteht ein Tötungsverbot und Störungsverbot der belegten Quartiere und ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für die Quartiere. Zu den vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen, die aus Artenschutzsicht unbedingt erforder-lich sind, sind folgende Anmerkungen zu treffen: oZunächst wird die Schwierigkeit gesehen, Standorte für die geplanten 50 Fledermauskästen verschiedener Typen und Qualitäten zu finden. Hier ist ein geeigneter Raum zu beschreiben, indem die Kästen aufgehängt werden sollen. oDie Möglichkeit einzelne Gebäude zu erhalten und in das Bauwerk einzubinden ist verstärkt zu beachten. oDas Vorkommen des geschützten Juchtenkäfer in Baumhöhlen ist zwar nicht bestätigt. Bei Fällmaßnahmen von alten Bäumen kann durch großdimensioniertes Ausschneiden des Stammstückes und Anbringen an einer geeigneten Stelle in der Nähe ein Schutz zumindest gewährleistet werden. oDie beschriebene ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand ist eventuell mithilfe einer Endoskopkamera für das Höhleninnere notwendig, um festzustellen, ob sich Tiere in der Höhle aufhalten. oKontrollierte Schnittmaßnahmen mit Fällbagger, großzügiges Herausschneiden des Stamm-stückes mit den Fledermäusen und unmittelbares Wiederaufstellen des Stammstückes an Nachbarbäumen wären als Notfallmaßnahme vorzusehen. o Die ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen ist sicherzustellen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem aktuellen Kenntnisstand, dass keine planungs-relevante Art durch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „NaturSchauPlatz Werler Wald“ in Werl erheblich beeinträchtigt werden, ist davon auszugehen, dass Verbotstat-bestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.	Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen werden umgesetzt bzw. wurden bereits umgesetzt (Holzpolter) bzw. beauftragt (Fledermauskästen). Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Folgende Hinweise werden vom Sachgebiet Bodenschutz gegeben: • Anforderungen an das Anfüllmaterial werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert. Grundsätzlich darf aber nur unbelastetes Boden-Material angefüllt werden. • Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Erlass des MKULNV „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ sind dabei einzuhalten. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob es sich um unbedenkliches Material handelt, sind auf Kosten des Bauherren Untersuchungen zu veranlassen. • Böden aus den Bereichen mit schädlichen Bodenverunreinigungen sowie altlastenverdächtiger Flächen dürfen nicht aufgebracht werden (§ 3 Abs. 1 u. 2 BBodSchV). • Während der Auffüllmaßnahmen hat der Bauherr Vorsorge zu treffen, dass keine unbefugten Benutzungen erfolgen. Werden dennoch unberechtigt Abfälle abgelagert, so sind diese unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für den Einbau des aufbereiteten Abbruchmaterials eine Erlaubnis gem. § 8 WHG (RCL 1) erforderlich ist. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
11) Lippeverband Schreiben vom 15.01.2014 Gegen die obengenannten Verfahren der Bauleitplanung liegen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken vor.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
12) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 13.12.2013 Die vorliegenden Planungen sehen die Errichtung eines Landschaftsbauwerkes auf dem ehemaligen Militärstandort in Werl vor. Durch diese Planungen wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
13) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 10.12.2013 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
14) WiMee-Connect GmbH	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Email vom 10.12.2013 Sie haben uns in Ihrem Schreiben vom 06.12.2013 über die im Betreff genannten Vorhaben der Stadt Werl informiert und um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir zunächst nicht davon ausgehen, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Plus beeinträchtigt werden wird.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
15) Stadt Hamm Schreiben vom 12.12.2013 durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl sowie die Planungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald für das ehemalige Kasernengelände im Stadtwald werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
16) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 11.12.2013 Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
17) Neuer Heimat- und Geschichtsvereins Werl e.V. Schreiben vom 10.01.2014 unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 5.12.2013 nehme ich zu Ihrer Anfrage gern Stellung. Die Planung im Stadtwald ist sowohl im Vorstand und Beirat des Neuen Heimat- und Geschichtsvereins als auch in unserem Arbeitskreis Umwelt besprochen worden. Der Neue Heimat- und Geschichtsverein begrüßt das Planungskonzept als praktikable Lösung für die Sanierung des ehemaligen Kasernengeländes im Stadtwald. Die bisher zum Teil vernachlässigten und eher unansehnlichen Flächen bei den Kasernenbauwerken werden im Vorwurf des Bebauungsplanes nach sachlichen Gesichtspunkten beschrieben und angemessen „entsorgt“. Wichtig wird jedoch sein, dass der zusätzlich angefahrne „Bauschutt“ keine landschaftsschädlichen giftigen Bestandteile enthält. Insoweit ist eine kontinuierliche Kontrolle des gebrachten Schutts aus unserer Sicht unverzichtbar. Der Neue Heimat- und Geschichtsverein ist an einer Verbesserung des Wohnumfelds in allen Teilen der Stadt interessiert, die publikumsfreundliche Gestaltung des Werler Stadtwalds ist uns	In Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Soest wurde deutlich gemacht, dass für die Bodenanlieferung ausschließlich Material verwendet wird, dass in seiner Zusammensetzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Gefahr für die relevanten Umweltbelange darstellen darf. Die Überwachung der Bodenanlieferung wird erstens durch den Einsatz eines Bodengutachters gewährleistet, der die Maßnahme baubegleitend betreut, zweitens ist der Unternehmer, der das Landschaftsbauwerk errichtet, verpflichtet, die Beschaffenheit der angelieferten Materialien nachzuweisen.

deshalb ein Anliegen.	
18) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz Schreiben vom 13.12.2013 aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich wie folgt zum o.g. Vorhaben Stellung: Voraussetzung für die landschaftsgerechte Umwandlung des ehemaligen Militärgeländes im Werler Stadtwald ist der Abbruch der Gebäude und die Herrichtung des Geländes für eine Aufforstung. Es ist geplant, die vorhandenen mineralischen Baustoffe mit Material, das den Anforderungen der Reinheitsanforderungen nach Bodenschutzrecht genügt, zu übererden und ein Landschaftsbauwerk zu errichten. Damit die Funktion des Landschaftsbauwerkes als Aussichtsmöglichkeit erreicht werden kann, ist ein Einbau von weiterem Schuttmaterial erforderlich. Das Projekt wurde im Rahmen der Regionale 2013 entwickelt und dient der ruhigen Erholungsnutzung sowie der Behebung eines Landschaftsschadens. Die Lage des Landschaftsbauwerkes berücksichtigt weitestgehend die als sensibel kartierten Biotope. Die Aufforstung wird standortgemäß mit Buche erfolgen, zur Anreicherung der Biotopstrukturvielfalt werden Gesteins- und Rohbodenflächen geschaffen, die der freien Sukzession überlassen werden Es wird angeregt, den Aussichtsbereich so zu gestalten, dass er auch ohne den Bau eines Aussichtsturms funktioniert. Das heißt, dass dieser Aspekt bei der Gestaltung der Oberfläche des Hügels und der Bepflanzung (Freihalten von Sichtachsen, Erstellen eines Aussichtsplatteaus) in der Detailplanung berücksichtigt werden sollte. Hier sind auch die bisher nicht berücksichtigten artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Turmes zu bewerten. Der Eingriff wurde auf der Grundlage der Biotopkartierung bewertet und wird durch die dauerhafte Ausweisung der ehemaligen Militärfläche als „Waldfläche“ ausgewiesen. In die Eingriffsbilanzierung wurden Entsiegelungsmaßnahmen eingestellt und eine Abwertung für den Wald auf künstlichem Boden vorgenommen. Da nicht autochthones Material zum Aufbau eines nicht natürlichen Standortes für eine zukünftige Waldentwicklung verwendet wird, ist eine Abwertung dieses Waldes in der Bilanzierung vorzunehmen. Die Bilanzierung der Flächen muss nicht mit einer konkreten Flächenzuweisung verbunden werden, da die Stadt Werl die beiden ehemaligen Militärcamps in eine Gesamtbetrachtung einer Flächenpoollösung einbezieht. Insofern sind die Bewertung des Eingriffs und die Darstellung des Ausgleichs nachvollziehbar dargestellt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG oder ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine Artenschutzprüfung wurde als separates Gutachten erstellt. Es wurden entsprechend der empfohlenen Methodik vorhandene Daten und Erkenntnisse ausgewertet sowie eigene Untersuchungen (Kontrolle von 62 Gebäuden auf Vögel und Fledermäuse, eine Brutvogelkartierung und eine Fledermausuntersuchung) durch das beauftragte Büro durchgeführt. Die erhobenen planungsrelevanten Arten wurden Art für Art abgeprüft, die gem. VV Artenschutz empfohlenen Prüfprotokolle wurden jedoch nicht verwendet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Aussichtsturm eine prägende Rolle in der Gestaltung des Regionale Projektes innehat und die Sicht in die Regionen sicherstellt. Mit einem Plateau kann die erforderliche Höhe nicht erreicht werden, da sonst die Gesamtdimension des Landschaftsbauwerkes stark vergrößert werden müsste. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist es vorgesehen den Aussichtsturm mit einer Bedachung zu versehen, damit keine Störungen für z.B. Greifvögel entstehen.

tatbestände sind die folgenden im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellten Maßnahmen erforderlich, die in das Abrisskonzept zu integrieren sind: Es sind ergänzende Horstkontrollen im unbelaubten Zustand und ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“) erforderlich. Bei Fällarbeiten zwischen Oktober bis März ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen einzusetzen. Die Versorgung verletzter Tiere und eine Umsiedlung sind sicherzustellen. Sollten Arbeiten im Zeitraum April bis September notwendig sein, ist unbedingt eine unmittelbar vorlaufende und genaue Kontrolle der Bäume (ggf. auch mit Hubsteiger oder Begleitung durch einen artenschutzkompetenten Baumkletterer) und der Gebäude sowie eine ökologische Begleitung der Umsetzung erforderlich. Bei den Abrissarbeiten ist eine Kontrolle und begleitete vorsichtige Demontage quatierverdächtiger Strukturen (z.B. Rolladenkästen, Fassadenverkleidungen etc.) durchzuführen, um das Risiko von Gefährdung und Tötung deutlich zu reduzieren. Grundsätzlich ist auch ein Ersatz für verlorengehende (potentielle) Quartierstrukturen vorzusehen. Insgesamt ca. 50 Fledermauskästen verschiedener Typen und Qualitäten sind an geeigneten Stellen anzubringen. Dazu gehören die Sicherung von geeigneten Höhlenbäumen in nicht genutzten Bereichen des Untersuchungsgebietes und der Erhalt von Starkholz und Altbäumen als stehendes und liegendes Totholz. Die ökologische Baubegleitung ist auch für den Schutz der potentiell vorkommenden Wildkatze und des Waldkauzes einzusetzen. Als vorlaufende Maßnahme für die Wildkatze sind außerhalb des Baubereichs an mehreren geeigneten Stellen Holzpolter anzulegen. Für den Waldkauz sind in Abstimmung mit der uLB Eulenkästen an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Maßnahmen sollten in Abstimmung mit der uLB des Kreises Soest durchgeführt werden. Sofern die oben genannten Maßnahmen qualifiziert umgesetzt werden, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Diese Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches.	Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine ökologische Baubegleitung als vorsorgliche Maßnahme in den Umweltbericht aufgenommen. Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen werden umgesetzt bzw. wurden bereits umgesetzt (Holzpolter) bzw. beauftragt (Fledermauskästen). Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
19) Bezirksregierung Arnsberg, Städtebau, Bauaufsicht Schreiben vom 14.01.2014 auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes und unbeschadet meiner späteren Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen gegen die beabsichtigte 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl keine Bedenken	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
20) Bundesnetzagentur Schreiben vom 18.12.2013 Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:	

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

o Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Seite 15 von 43

BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

o Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6992
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5250 51N3106 SO: 7E5333 51N3030
Auskunftersuchen von:	Stadt Werl, Abt. Stadtplanung/Straßen/Umwelt
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

70	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
42	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
2	Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368	LenneStadt

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken (Telefonica, Eplus, Vodafone) wurden im Verfahren direkt beteiligt.

Der Betreiber Innofactory wird im Rahmen der Offenlegung beteiligt.

Anlage 2 Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs <table><tr><td>Bundesland</td><td>Landkreis / kreisfreie Stadt</td><td>Betreiber/ Anschrift</td></tr><tr><td>Nordrhein- Westfalen</td><td>Soest</td><td>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</td></tr></table>			Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift	Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	
Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift							
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf							
21) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.01.2014 unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.			Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.						
22) Stadtwerke Werl Schreiben vom 13.12.2013 mit Bezug auf die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ vom 06.12.2013 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass ein 10-kV-Energiekabel als Versorgung für die Sendeanlage des Betreiber O² in dem ausgewiesenen Gebiet vorhanden ist. Ein Lageplan mit farblicher Kennzeichnung der Leitung ist beigelegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass in dem Gebiet keine Erdgas- oder Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Werl GmbH verlegt sind, die ggfs. berücksichtigt werden müssen.			Die Trasse der Stromleitung ist mit einem Geh-, Fahr-, Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.						

Die im Plan angegebenen Maße sind ca.-Maße und ergeben daher nur Anhaltspunkte. Sie ersetzen keinen Anspruch auf eine völlig genaue Lage der Versorgungsanlagen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist durch die Handzeichnung zu ermitteln. Im unmittelbaren Bereich zweier Versorgungsanlagen sind Erweiterungen durch die Einsatz von Maschinen nicht gestattet. Für Abweichungen des Längs- und Querschnitts von den Planunterlagen sind bei Vorhandensein und großer Feinheit der Stellen Sie sicher, dass Sie mit aktuellen Plänen arbeiten.

Titel: Stadtwerke Werl GmbH
Grafenstr. 25 59457 Werl
Tel. 02522/965-0
E-Mail: strom@stadtwerke-werl.de
Strom -222

Plan: MASTAB: 1:2000

NO	DATUM	NAM	STAND:	17.12.2013	Reisewitz
			GEPR:		

23) Kommunalbetrieb Werl
Schreiben vom 28.01.2014

Durch das Planungsziel „Waldgebiet mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ entstehen für die Stadt Werl jährlich anfallende Folgekosten für die Pflege der Waldflächen und jährliche Unterhaltungskosten für Wanderwege und den Aussichtsturm.

Folgende Kosten können für die Erstellung von Waldflächen mit Laubholz angesetzt werden. Die zukünftigen Waldflächen werden durch den Auftragnehmer an die Stadt Werl gemulcht und sauber übergeben.

Für die Kulturbegründung ist mit Kosten von ca. 7.500 €/ha zu rechnen. Dabei sind die Kosten für ca. 5.000 Pflanzen/ha und die Pflanzung enthalten. Wenn erhebliche Begleitvegetation wie z.B. Brombeere vorhanden ist, wird es je nach Aufwand teurer. Die Kulturpflegekosten für die nächsten 15 Jahre nach Pflanzung belaufen sich auf ca. 1.300€/ha /Jahr.

Aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen und den Veränderungen durch das Landschaftsbauwerk ist die reine Pflanzfläche auf ca. 20 ha zu schätzen. Somit ergeben sich für die folgenden

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Seite 18 von 43

15 Jahre, Pflegekosten in Höhe von ca. 390.000 €. Eine überschlägige Ermittlung der Unterhaltungskosten für Wanderwege und den Aussichtsturm müsste in einer der folgenden Planungsphasen stattfinden. Zur vorgelegten Planung „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ bestehen ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
24) Eplus-Gruppe Emails vom 13./14.01.2014 Email Eplus 13.01.2014: Betreff: Ihr Schreiben vom 06.12.2013; "86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 'Landschaftsbauwerk Stadtwald'" danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die Ihre uns zugesendete Karte untersucht und festgestellt, dass sich auf Ihrem ausgewiesenen Bebauungsplan ein Sendemast mit Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG befindet. Bleibt der Mast bestehen, oder soll dieser im Zuge ihres Antrages In Zukunft zurückgebaut werden? Email Stadt Werl 13.01.2014: Es ist vorgesehen die Sendeanlagen für die Richtfunkstrecken im Bebauungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festzusetzen. Ein Rückbau der Funktürme ist nicht vorgesehen. Anliegend füge ich eine Skizze zum Standort des E-Plus-Funkturms und des Landschaftsbauwerkes bei. Die maximal vorgesehene Höhe des Landschaftsbauwerkes beträgt 250 m über NN. Der Aussichtsturm soll 35 m hoch werden, liegt also bei 285 m über NN. Das anstehende Gelände bei den Funktürmen liegt auf einer Höhe von 230 m über NN. Bitte prüfen Sie anhand der Skizze, ob die Lage des Landschaftsbauwerkes und des Aussichtsturms mit Ihren Anlagen vereinbar ist. Email Eplus 14.01.2014: danke für die weiteren Informationen und die uns zugesendete Skizze. Nach unseren Abschätzungen und anhand der vorliegenden Skizze dürften keine Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG von Ihrem Bauvorhaben gestört werden. Somit haben wir keine Einwände gegen Ihren neu aufgestellten Bebauungsplan und den damit verbundenen Baumaßnahmen. Zu Ihrer Information habe ich Ihnen die relevanten Richtfunklinks in Ihre Skizze eingezeichnet und mit an diese Email angehängt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

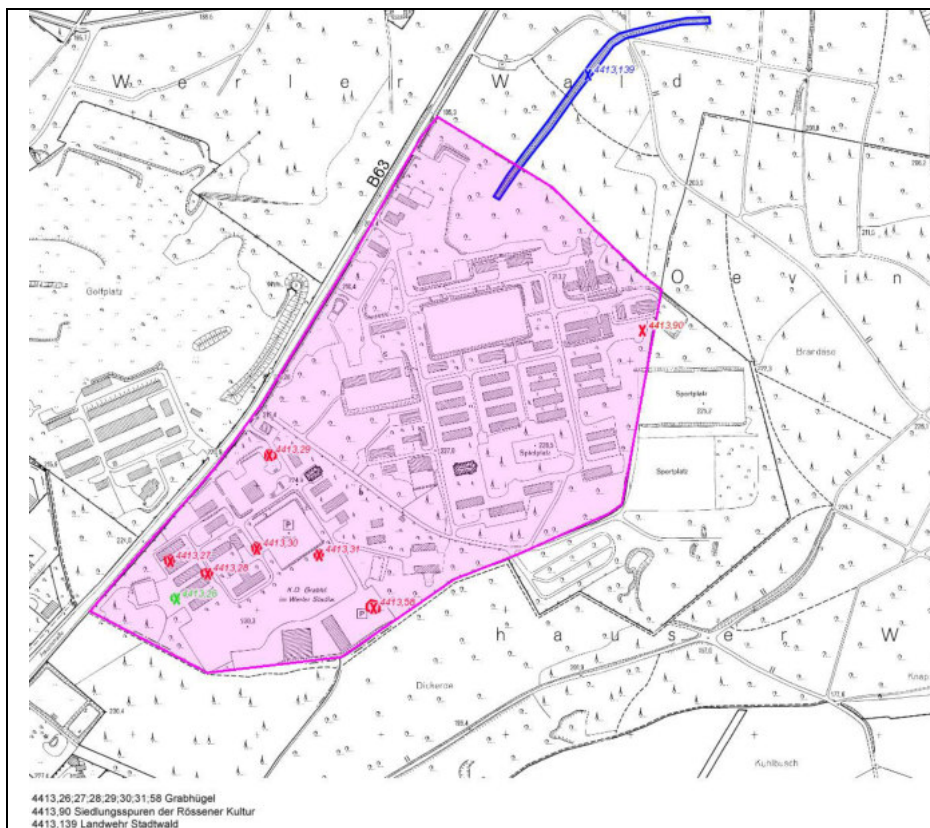


ANLAGE: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 (1) BauGB

eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
1) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 8.10.2013 Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Diese Stellungnahme beschränkt sich allerdings lediglich auf wenige Anmerkungen und Anregungen, da die Rahmenbedingungen des Projektes bereits vorab mit der Stadt Werl eingehend thematisiert wurden und der jetzige Stand der Planung eine detaillierte Beurteilung der aus forsthoheitlicher Sicht wesentlichen Sachverhalte noch nicht zulässt (z. B. Wiederherrichtungsplanung / Wiederaufforstung des Landschaftsbauwerkes). Waldeigenschaft von Teilflächen des Plangebietes Bei Teilflächen der mit dem Landschaftsbauwerk überplanten Bereiche handelt es sich um Wald im Sinn des Gesetzes. Da diese jedoch auf Grund der früheren Nutzung des Geländes und der immer noch vorhandenen Bebauung in ihrer Funktionalität stark beeinträchtigt sind und die betroffenen Bereiche nach der Herrichtung der geplanten Anfüllung wieder als Wald aufgeforstet werden sollen, kann das Vorhaben als befristete Waldumwandlung im Sinn von § 40 LFoG aufgefasst werden. Hierfür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass im Rahmen der weiteren Planungen verbindlich festgelegt wird, innerhalb welchem Zeitraum und in welcher Art und Weise diese Wiederaufforstung erfolgt (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3. LFoG). Hierzu gehören neben dem Zeitplan u. a. auch Aussagen zur Herrichtung des Bodens, zu den zu verwendenden Baum- und Straucharten sowie zu deren Pflanzung, Schutz und kurz- bis langfristigen Pflege. Gesamtherrichtung des bzw.- Planung für das Landschaftsbauwerk und sein Umfeld	Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.

Die in der derzeitigen Planung vorgesehene vorrangige Waldherrichtung sowohl auf dem geplanten Landschaftsbauwerk als auch in seinem Umfeld wird vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Intention beim Kauf der Flächen sowie im Rahmen der Zielsetzung der Projektes als Mindestanforderung aus forsthoheitlicher Sicht angesehen (Stadtwald in waldarmer Region; Kompensationsflächen-Pool zur Herrichtung von Waldflächen; etc.). Somit sind die in den beigefügten „Eingriffsbilanzierungen/ Kompensationsermittlungen“ vorgesehen Waldflächen mit den entsprechenden Wald-Lebensraumtypen flächenmäßig verbindlich umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bilanzierten Ziel-Wald-Lebensraum-typen auch außerhalb des Landschaftsbauwerkes in vielen Fällen nicht nur durch ein „sich selbst überlassen“ entstehen, sondern bestimmter Pflegemaßnahmen bedürfen oder in Einzelfällen sogar aktive Eingriffe erfordern (z. B. Pflanzung der gewünschten Baumarten auf renaturierten Flächen oder auf Flächen, die in standortgerechte Bestockungen umbestockt werden sollen; Beseitigung von nicht standortgerechten (Nadel-)Baumarten; Mischwuchsregulierung/Pflegehiebe; Förderung von Tot- und Altholz). Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Waldentwicklung, in Abwägung mit den Bedürfnissen des Artenschutzes, berücksichtigt. Das Regionalforstamt Soest-Sauerland wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlich Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.
2) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Schreiben vom 25.09.2013 Zu dem o.a. Entwurf sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3) Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.09.2013 Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4) Gelsenwasser AG Schreiben vom 05.09.2013	

Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5) LWL Schreiben vom 03.09.2013 (Eingang per Email) Angrenzend an den Planbereich liegen, wie sie auch in Ihrer Begründung beschreiben, einige Grabhügel. Zudem sind eine Landwehr und ein Siedlungsplatz der Rössener Kultur angrenzend bzw. im Planbereich bekannt (vgl. beigegebene Karte). Wir gehen davon aus, dass die Grabhügel und die Landwehr nicht durch Bodeneingriffe tangiert werden. Der Siedlungsplatz der Rössener Kultur liegt zwar innerhalb des Planbereiches, jedoch gehen wir davon aus, dass das Areal durch die ehem. Kasernenanlagen bereits soweit überprägt ist, dass hier keine Siedlungsreste mehr im Boden erhalten sind. Sollten hingegen dieser Annahmen Bodeneingriffe (z.B. im Rahmen des geplanten Abbruchs von Gebäuden) im Bereich von Grabhügeln oder der Landwehr geplant werden, bitten wir um erneute frühzeitige Beteiligung, damit über die dann notwendigen archäologischen Maßnahmen entschieden werden kann. Zudem verweisen wir, da aufgrund der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können, auf den von Ihnen in der Begründung genannten Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.



6) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

Schreiben vom 06.09.2013

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unserer-
 seits keine Bedenken und Anregungen.

Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin
 und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmelde-

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

kabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilstromnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Ob unsere Anlagen von der externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt. Die Westnetz GmbH wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.
7) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 17.09.2013 Gegen die o. g. Planung bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
8) Bezirksregierung Münster Schreiben vom 04.09.2013 Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9) Kreis Soest Schreiben vom 27.09.2013 die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Be-	

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

denken. Besondere Nebenbestimmungen oder Anregungen werden nicht vorgeschlagen. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise: Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung als Wald wird ausdrücklich begrüßt. Die Neuaufstellung des Beb.-planes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ wird im Hinblick auf die noch anzufahrenden Bodenmassen und die damit verbundenen langjährigen Störungen des Waldgebietes und den entstehenden Fremdkörper/Halde an exponierter Stelle des Haarstranges kritisch gesehen. Dabei wird positiv eingestellt, dass die vorgelegte Planung eine Möglichkeit darstellt, die Entsiegelung des Militärgeländes voranzutreiben und das Gebiet mittelfristig für Erholungssuchende zu öffnen. • Schutzgebiete: Das Landschaftsschutzgebiet LSG C2.05 grenzt an das Plangebiet an. Es wird durch die Planung nicht direkt betroffen. Der entstehende „Hügel“ wird vom Landschaftsschutzgebiet erkennbar sein. Allerdings werden auch das Landschaftsschutzgebiet und die umgebende Landschaft von dem neuen Aussichtspunkt sichtbar werden. Die naturräumliche Gliederung des Kreises Soest in die drei Untereinheiten „Kernmünsterland“, „Hellwegbörden“ sowie „Nordsauerländer Oberland“ wird wahrscheinlich von dieser Stelle gut wahrgenommen werden können. Das NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ist ca. 800m entfernt. Die geplanten Veränderungen und Störungen, führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, da die Planung innerhalb des Waldbereiches erfolgt. • Der Landschaftsplan VI sieht im Entwicklungsziel 2.07 die Anreicherung der Landschaft vor.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Landschaftsplans VI „Werl“ werden in der Planung berücksichtigt.
--	--

- Eingriffsregelung:

Vermeidungsmaßnahmen: Die konkret für das Landschaftsbauwerk genutzte Fläche ist in den Randbereichen so zu optimieren, dass die wertvolleren Bestände des westlich angrenzenden Buchenwaldes und des südwestlich angrenzenden Eichenwaldes geschont werden. Ein Auftrag auf diesen Flächen ist zu vermeiden.

Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung ist noch näher abzustimmen. Der Abstimmungsbedarf ergibt sich für folgende Punkte:

- Die Bewertung des auf der Anschüttung geplanten Walds mit 4 WP halte ist richtig. Auch die Abwertung um 1WP entspricht den Vorgaben des LANUV zur Bewertung Waldbeständen auf Halden. Die im Text erläuterten angesetzten 4 WP sind in Tabelle 2 nicht wiederzufinden.
- Es bestehen Bedenken die Fläche des Landschaftsbauwerks innerhalb des Ökokontos zu belassen und damit eine „begrünte Halde“ als Ökokonto anzuerkennen.

Der Ausgleichsflächenpool der Stadt Werl besteht seit ca. 2001 und ist anerkannt. Die im Werler Stadtwald ehemals militärisch genutzten Flächen sollen nach dem damaligen Konzept auf einer Gesamtfläche von 53 ha nach Abbruch der Gebäude und Entsiegelung der Wege und Plätze in naturnahen Laubwald unter Einbeziehung bereits vorhandener Alt- und Totholzbestände entwickelt werden.

Diese Maßnahmen ökologischer Aufwertung wurden als Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) anerkannt. Dabei stand der Gedanke des naturnahen Waldes im Vordergrund. Diese Voraussetzung wird sich für einen Teilbereich der Fläche mit der Neuaufstellung des Beb.-planes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ ändern.

Die nunmehr geplante Auffüllung ist zunächst ein Eingriff in den Naturhaushalt, da neben den versiegelten Flächen auch Waldbestände, Grünlandbrachen und Magerwiesen überdeckt werden. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass dieser Eingriff, ähnlich wie Lärmschutzwälle, mit der

Eingrünung sich selbst ausgleicht. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass mit einem bis zu 30m hohen Vorhaben das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Die geplante Eingrünung dient damit der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und kann nicht zusätzliche (handelbare) Ökopunkte suggerieren. Das Ökokonto sollte daher auf die verbleibenden Flächen des Stadtwaldes reduziert werden. Auch mit den verbleibenden Flächen stehen augenscheinlich noch ausreichend Ökopunkte zu Verfügung. ○ Die Flächenbilanzierung sollte überarbeitet werden. ○ Zu klären wäre noch, ob die Eingrünung über Sukzession oder Aufforstung erfolgt. ● Artenschutz: Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Dies wird zur Zeit überprüft. Da das abschließende Gutachten erst am 10.10.2013 vorgestellt werden soll, wird die Stellungnahme zum Punkt Artenschutz zurückgestellt. Gegen das geplante Vorhaben bestehen bodenschutz- und abfallrechtlich keine Bedenken. Der Planbereich ist im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest unter der Nummer 06-4413-4170 (ehem. Fort Victoria und St. Louis) registriert. Folgende Hinweise werden gegeben: ● Anforderungen an das Anfüllmaterial werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert. Grundsätzlich darf aber nur unbelastetes Material angefüllt werden. Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind dabei einzuhalten. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob	Zu den Hinweisen hat eine Erörterung mit der Unteren Landschaftsbehörde stattgefunden die Ergebnisse wurden in die überarbeitete Bilanzierung eingearbeitet und im Teil II der Begründung – Umweltbericht – dargestellt. Dies sollte bei der Planung für die Wiederaufforstung mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland weiter definiert werden. Bezüglich der noch abzugebenden Stellungnahme zum Artenschutz ist die erforderliche Abstimmung im Rahmen der Vorstellung der Artenschutzprüfung erfolgt. In die Begründung wird eingefügt, dass die Maßnahmen zum Artenschutz in Abstimmung mit den zuständigen Stellen noch weiter verifiziert und eventuell angepasst werden müssen.
---	---

es sich um unbedenkliches Material handelt, sind auf Kosten des Bauherren Untersuchungen zu veranlassen. • Böden aus den Bereichen mit schädlichen Bodenverunreinigungen sowie altlastenverdächtiger Flächen dürfen nicht aufgebracht werden (§ 3 Abs. 1 u. 2 BBodSchV). • Während der Auffüllmaßnahmen hat der Bauherr Vorsorge zu treffen, dass keine unbefugten Benutzungen erfolgen. Werden dennoch unberechtigt Abfälle abgelagert, so sind diese unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10) Lippeverband Schreiben vom 02.10.2013 Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
11) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 30.08.2013 Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
12) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 05.09.2013 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
13) Vodafone GmbH Fax vom 13.09.2013 In dem in Ihrer Anfrage genannten Bereich befinden sich keine Anlagen und Kabel der Vodafone GmbH. Gültigkeitsdauer der Auskunft beträgt 3 Monate	Das Fax wird zur Kenntnis genommen.

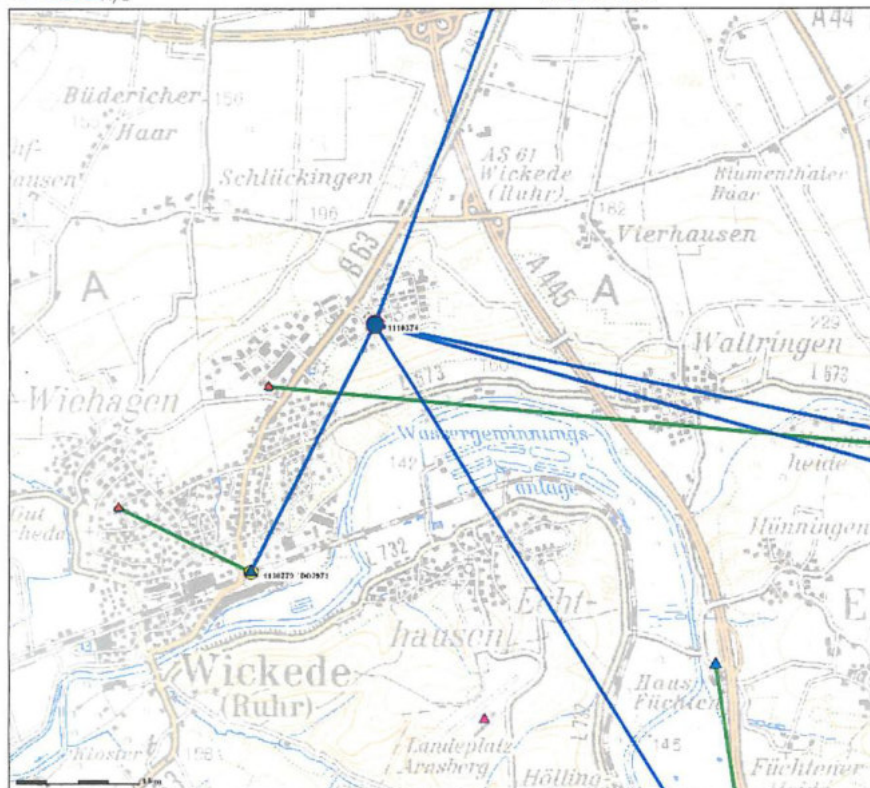
14) WiMee-Connect GmbH Email vom 02.09.2013 Sie haben uns in ihrem Schreiben vom 30.08.2013 über den Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ informiert und um Stellungnahme gebeten. Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect nicht durch Ihr Vorhaben gestört werden wird.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
15) Deutsche Breitband Dienste DBD GmbH Schreiben vom 06.09.2013 Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.08.2013 bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. –strecken im o.g. Gebiet Stadt Werl. Hinsichtlich der Aufstellung Ihres Bebauungsplanes haben wir als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
16) Stadt Hamm Schreiben vom 06.09.2013 die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald. der Stadt Werl nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen. Die Planung ist abgestimmt im Sinne des § 2 Abs.2 BauGB.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
17) Stadt Hamm Schreiben vom 06.09.2013 durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl für das ehemalige Kasernengelände im Stadtwald werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen. Die Planung ist abgestimmt im Sinne des § 2 Abs.2 BauGB.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
18) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 02.10.2013	

Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
19) Naturschutzgruppe des Neuen Heimat- und Geschichtsvereins Werl e.V. Schreiben vom 03.10.2013 zu den beiden Bauleitplanverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab: Mit den beiden Plänen sollen die östlichen ehemaligen Campflächen wieder dem Stadtwald zugeführt werden. Darüber freuen wir uns sehr, wird doch ein altes Anliegen der Naturschutzgruppe umgesetzt. Gegen die Anlage eines Landschaftsbauwerks mit Aussichtsplattform und Aussichtsturm bestehen keine Bedenken. Allerdings erscheinen die flächenmäßige Ausdehnung des Hügels und damit die gesamte Baumasse für eine zügige Umsetzung des Bauwerks ein wenig zu groß. Wir begrüßen - die Beseitigung der alten Gebäude und der Altlasten - die Entsiegelung der befestigten Flächen - die Aufforstung des ehemaligen Campgeländes mit Buchenwald - die Anlage von Buchenwald auf dem Landschaftsbauwerk - Waldbereiche sich selbst zu überlassen und Besucher auszuschließen - die planungsrechtliche Absicherung des Waldlabors - den Ausschluss weiterer Freizeitmöglichkeiten und erwarten deren Umsetzung. Wir bitten im Plangebiet weitere bauliche Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen und befestigte Holzlagerplätze, auszuschließen. Zum Schutz der vorhandenen Fledermäuse sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Weitere Artenschutzmaßnahmen sind nach Abschluss der Kartierung festzulegen. Hieran beteiligen wir uns gerne.	Der Zeitplan sieht für die Umsetzung der Maßnahme Landschaftsbauwerk einen Zeitraum von 8 Jahren vor. Aufgrund der notwendigen Höhe des Bauwerkes ist eine schnellere Umsetzung der Maßnahme nicht möglich. Windenergieanlagen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen, die vorhandenen Holzlagerplätze werden im Zuge der Erstellung des Landschaftsbauwerkes entfernt. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

20) DFMG Deutsche Funkturm GmbH Schreiben vom 01.10.2013 gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Entwürfen der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Landschaftsbauwerk Stadtwald" Stellung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende Prüfung bestehender Richtfunkfelder zwingend erforderlich ist. Die Funkübertragung wird durch Hindernisse (nahezu jeglicher Art) im Bereich des Funkfeldes gestört. Unsere Prüfung hat ergeben, dass durch das Plangebiet mehrere Richtfunkstrecken verlaufen, insbesondere von unserem im Plangebiet befindlichen Funkmast Wickede 62 (DFMG- ID 111374) und unserem außerhalb des Plangebiets befindlichen Dachstandort Wickede- Nordost 15 (DFMG- ID 1120880). Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH betreibt jedoch selbst keine Richtfunkstrecken, sondern vermietet nur Antennen- und Technikflächen für verschiedene Betreiber. Wir können daher keine abschließende Auskunft über alle durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkstrecken erteilen. Es ist daher erforderlich, sämtliche Richtfunkbetreiber zu beteiligen. Nur so können im Vorfeld Störungen oder Totalausfälle von Funkfeldern verhindert werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die zuständige Behörde, die über eine vollständige Übersicht aller in Deutschland genehmigten Funkfelder verfügt und kann Auskunft über die betroffenen Richtfunkbetreiber liefern. Kontakt: Bundesnetzagentur; Referat 226IRichtfunk; Fehrbelliner Platz 3;10707 Berlin. Anlage: Übersicht über die uns bekannten Richtfunkstrecken	Sämtliche Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wurde direkt beteiligt.
--	---

WebGIS_{rifu}

WebGIS RiFu



21) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz

Schreiben vom 16.09.2013

Landschaft/FNP

86. FNP-Änderung der Stadt Werl "Landschaftsbauwerk Stadtwald"

Der überplante Bereich ist im FNP der Stadt Werl als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt und soll mit der 86. Änderung als Waldfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden. Ziel ist der Abbruch der vorhandenen Bausubstanz, wobei der mineralische Abbruchanteil in das Landschaftsbauwerk eingebaut werden soll. Der über-

plante Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des LP VI Werl, jedoch außerhalb des LSG C.2.05 „Werler Wald“. Von der Planung sind keine FFH-Gebiete, NSG-Gebiete und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Bei Änderungen eines FNP im Geltungsbereich eines LP's treten gemäß § 29 LG NRW, Abs.4 nur widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des LP's außer Kraft, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig wird., Die in LP festgesetzten Entwicklungsziele sind kein Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben. Das Landschaftsbauwerk sieht die Rückführung in Wald vor. Die gutachterliche Einschätzung (Entwurf Begründung) kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner der potenziellen vorkommenden planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG eintreten werden. Da jedoch das Gutachten nicht ganz ausschließen kann, dass in den vorhandenen Gebäuden der Victoria Barracks sich Quartiere von Fledermäusen befinden, sollte im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung beim Abriss der Gebäude eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Aus landschaftspflegerischer, naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber einer landesplanerischen Anpassung.	Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine ökologische Baubegleitung als vorsorgliche Maßnahme in den Umweltbericht aufgenommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
22) Bezirksregierung Arnsberg, Städtebau, Bauaufsicht Schreiben vom 10.09.2013 zu dem o.a. Bauleitplanentwurf nehme ich aus städtebaufachlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes und unbeschadet meiner späteren Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen gegen den o. g. Bauleitplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die in den	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbe- kanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungser- fordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformatio- nen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb (eigentlich) nicht auszulegen beabsichtigt (Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, Az.4 CN 3/12).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23) Bundesnetzagentur Schreiben vom 23.09.2013 Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumord- nungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigun- gen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: - Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richt- funkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (2.8. im Rahmen des Bau- rechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vor- gesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stel- lungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch überschritten Aussichtturm. - Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu	

den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer

Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen finden Sie in der beigelegten Anlage 3.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Sämtliche Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Die zuständigen Wehrbereichsbehörden werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5249 51N3108 SO: 7E5354 51N3028
Auskunftsersuchen von:	Stadt Werl, Abt. Stadtplanung/Straßen/Umwelt
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

42	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
68	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 2

**Betreiber von
 Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
 in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
 des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Anlage 3 Übersicht über die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen für Anfragen zu militärische Richtfunkstrecken Wehrbereichsverwaltung Nord (Abt. IUW 4) Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover Tel.: 0511-284-0 Ansprechpartner: Herr Lüpke, App. 3654 (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg, Bremen) Wehrbereichsverwaltung Süd / Stuttgart (Abt. IUW 4) Heilbronner Strasse 186 70191 Stuttgart Tel.: 0711-2540-0 Ansprechpartner: Frau Schuck, App. 1805 (Baden-Württemberg) Wehrbereichsverwaltung Süd / München (AST 3.046) Dachauer Str. 128 80637 München Tel. 089-1249-0 Ansprechpartner: Herr Simon, App. 2477 (Bayern) Wehrbereichsverwaltung West / Düsseldorf (Abt. IUW 4) Wilhelm-Raabe-Strasse 46 40470 Düsseldorf Tel. 0211-959-0 Ansprechpartner: Herr Stappert, App. 2264 (Nordrhein-Westfalen) Wehrbereichsverwaltung West / Wiesbaden (Abt. AST 3) Moltkering 9 65189 Wiesbaden Tel.: 0611-799-0 Ansprechpartner: Frau Brosinski, App. 3506 (Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland) Wehrbereichsverwaltung Ost (Abt. IUW 5) Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg Tel. 03341-58-0 Ansprechpartner: Herr Rohde, App. 3474 (Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)	
24) QSC AG, Netzbetreiber Telefonat vom 03.09.2013 Telefonische Auskunft der QSC AG: Gegen die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ und die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
25) Telefonica Germany GmbH (O²)	

Email vom 15.10.2013

Email Stadt Werl:

Mit der Bitte um Prüfung des Standortes des Aussichtsturmes wurden die Planunterlagen an Telefonica O² übermittelt.

Email Telefonica O²:

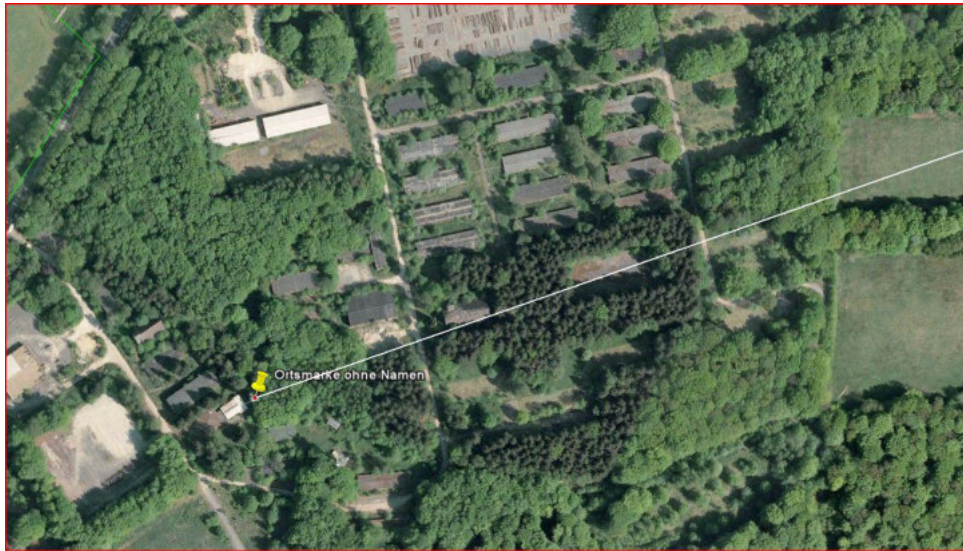
Ich habe die Lage der in Frage kommenden Telefonica O² Germany Richtfunkstrecke im Bild Link 305559017 dokumentiert und angehängt.

Ebenso hänge ich ein Bild mit der Streckenansicht vom Turm aus an. Link 305559017 mit Gegenstelle.

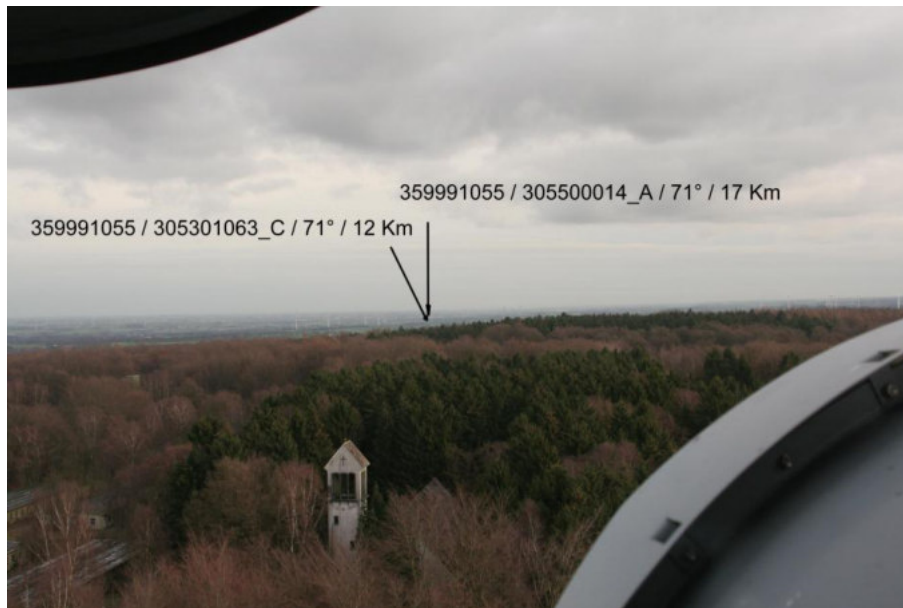
Man kann erkennen, dass die Richtfunkstrecke über die Süd-Ost-Ecke der Kirche verläuft.

Können Sie anhand dieser Informationen die genaue Lage des Turms im Hinblick auf den Verlauf der Strecke eintragen und mir zukommen lassen?

Lage der Richtfunkstrecke:



Streckenansicht vom Turm:



Email Stadt Werl:

Folgender Planausschnitt wurde an Telefonica O² übermittelt:



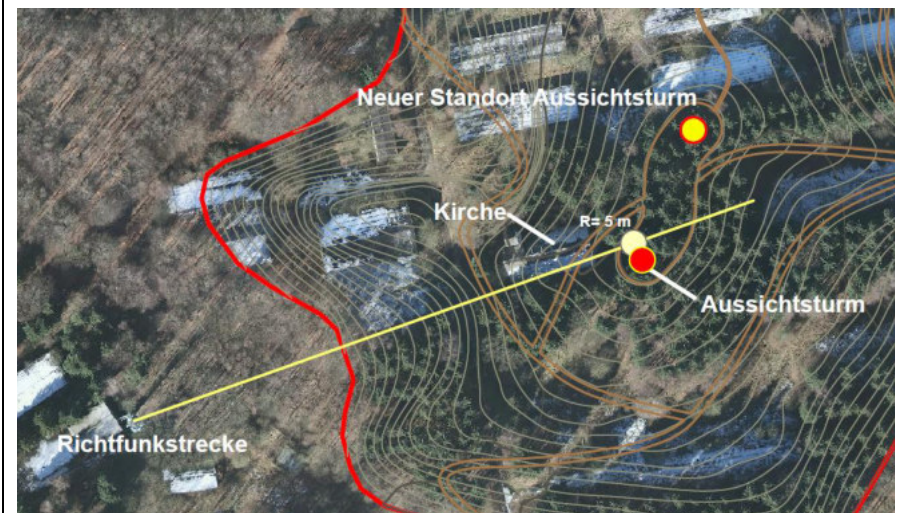
Email Stadt Werl:

Wie viel Abstand muss der Turm von der Richtfunkstrecke haben?

Email Telefonica O²:

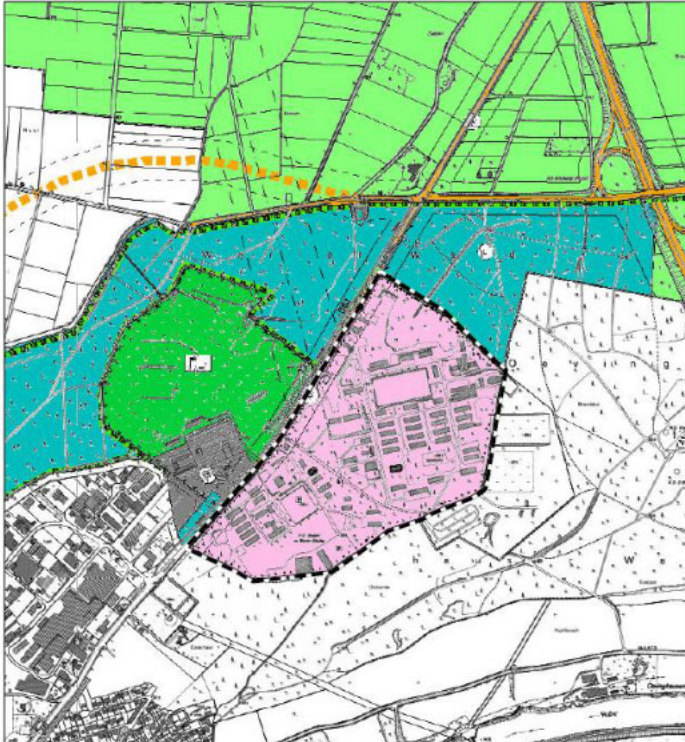
Ein Abstand von ca. 5 m wäre schon ausreichend.

Aufgrund der Überprüfung der Richtfunkstrecke wird der Standort des Aussichtsturmes auf die Nordseite der Aussichtsplattform verschoben.

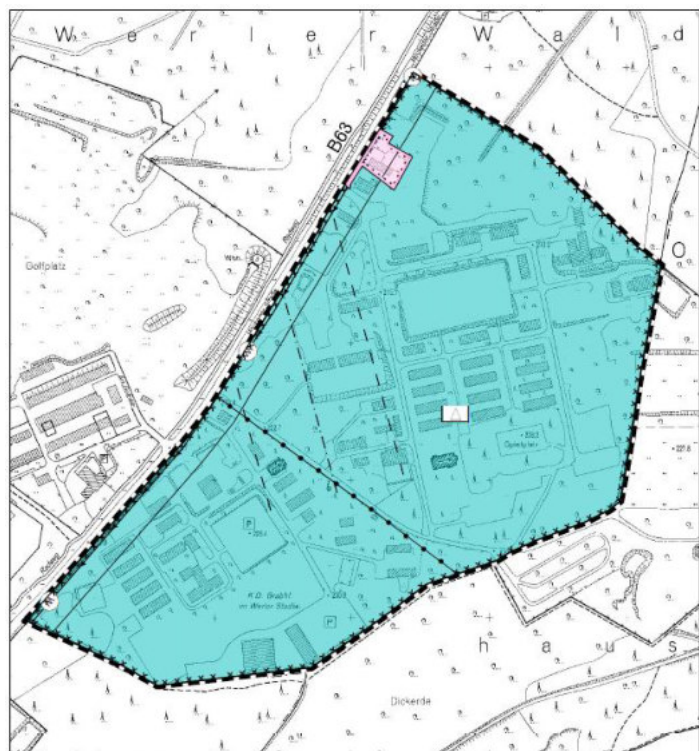


ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl mit Geltungsbereich der 86. Änderung



Umwandlung von Fläche für Gemeinbedarf in Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“

BEGRÜNDUNG

zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Inhalt

Teil I

1 Bestandsbeschreibung	3
2 Planungsziele.....	3
3 Erschließung	3
3.1 Verkehr	3
3.2 Ver- und Entsorgung	4
3.3 Ver- und Entsorgung	4
4 Natur und Landschaft.....	4
4.1 Landschaftsplan	4
4.2 Umweltbericht.....	4
5 Sonstige Belange	4
5.1 Altlasten.....	4
5.2 Immissionsschutz/Klimaschutz	5
5.3 Denkmalschutz.....	6
Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	7
Anlage 2: Entwurf 86. Änderung Flächennutzungsplan	8

1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Werl liegt an der südwestlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede, östlich der B 63 und umfasst eine Fläche von ca. 42 ha. Die Gesamtfläche des ehem. Kasernengeländes beträgt 53 ha, davon befinden sich 11 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Ense.

Der Bereich der ehemaligen Kasernen im Stadtwald ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl ist im Geltungsbereich Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (s. Anl. 1).

Mit der 86. Änderung soll die Fläche für den Gemeinbedarf in Waldfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden (s. Anl. 2). Ausgenommen davon ist die Fläche für das sogenannte Waldlabor, die weiterhin Fläche für Gemeinbedarf bleibt.

Der Geltungsbereich der 86. FNP-Änderung ist die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“, der gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2 Planungsziele

Im Parallelverfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl soll auf der Grundlage der Projektskizze zum Regionale-Projekt für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), ein Bebauungsplan aufgestellt und im nördlichen Bereich gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB ein „Waldgebiet (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ und auf der südlichen Fläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB ein „Waldgebiet (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ festgesetzt werden.

Weiterhin ist die Sicherung des bestehenden Waldlabors (gemeinnütziger Verein, der das Gebäude für Bildungszwecke nutzt) gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

3 Erschließung

3.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die B 63 Wickeder Straße.

Die vorhandenen zwei Einfahrten werden weiterhin genutzt. Die nördliche Einfahrt ist für Besucher des Waldlabors vorgesehen und soll darüber hinaus auch Parkraum für Spaziergänger erschließen. Die südliche Einfahrt wird von den Betreibern der Funktürme für Wartungsarbeiten etc. genutzt.

3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an vorhandene Kanäle und Leitungen in der „B 63 Wickededer Straße“.

Das Waldlabor ist an die öffentliche Kanalisation an der Wickededer Straße/B 63 angeschlossen.

3.3 Richtfunkanlagen

Auf dem Gebiet befinden sich zwei ca. 40 m hohe Funktürme die für die verschiedenen Netze der Kommunikationsanbieter genutzt werden. Die absolute Höhe der Sendeanlagen beträgt ca. 270 Meter über Normal Null. Die vorhandene Richtfunktrasse wird durch das Landschaftsbauwerk nicht tangiert. Nur im Umfeld der Richttrasse greifen die Ausläufer des Bauwerks in den Bereich ein. Dieser Bereich des Bauwerkes hat eine Höhe über NN von ca. 238 m, sodass der Richtfunk nicht beeinträchtigt wird.

Die außerhalb der vorhandenen Richtfunktrasse verlaufende Sendeeinrichtung der Telefonica O² tangierte im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ den vorgesehenen Aussichtsturm. Die Lage des Aussichtsturms wird in den nördlichen Bereich der Aussichtsplattform verlegt.

4 Natur und Landschaft

4.1 Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist der Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne als Naturraum mit der Bezeichnung „Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände“ festgesetzt. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel Erhalt sowie das Entwicklungsziel Anreicherung dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen, Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne.

Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen. Die Grundzüge dieser Projektidee stehen den Ausweisungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

4.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation benannt.

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist für den gesamten Bereich der ehemaligen Kaserne im Stadtwald und somit auch für das Plangebiet folgender Altstandort eingetragen:

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund des potentiellen Altlastenverdachts bei Konversionsflächen sind im Zuge der vorgesehenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool Untersuchungen und eine Gefährdungsabschätzung erfolgt.

Die festgestellten Kontaminationen/vorgefundenen Schadstoffe aus Tankstellen und Trafogebäuden wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Im weiteren Verlauf der vorgesehenen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindliche Wurf-scheibenschießstand wird gemeinsam mit dem Kreis Soest in einem separaten Verfahren behandelt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung folgende textliche Hinweise aufgenommen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
3. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt:

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

5.2 Immissionsschutz/Klimaschutz

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Waldgebiet sind Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.

Nach derzeitiger Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange berührt werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Ausweitung von Waldflächen handelt, sind keine weiteren Festsetzungen zum Klimaschutz vorgesehen.

5.3 Denkmalschutz

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehem. Kaserne nicht vorhanden.

Im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Kaserne (Umwandlung in Gewerbegebiet) wurden Grabhügel entdeckt die dem endneolithischen Zeitalter zugeordnet werden können. Daher ist im Hinblick auf Bodendenkmäler im Plangebiet zu prüfen, ob diese noch vorhanden sind und erhalten werden können. Eine Ausweisung als Waldgebiet steht dieser Vorgehensweise nicht entgegen.

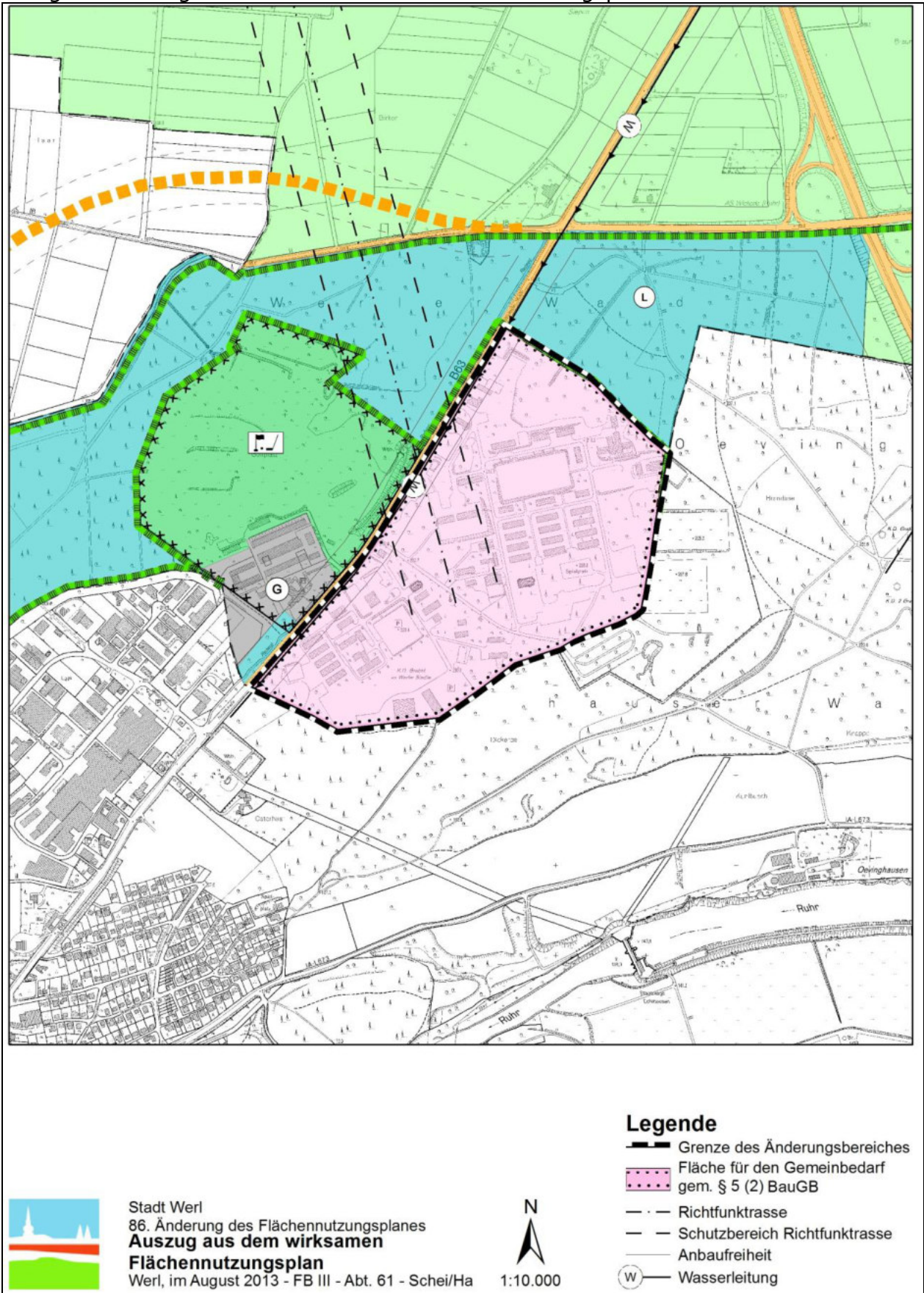
Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

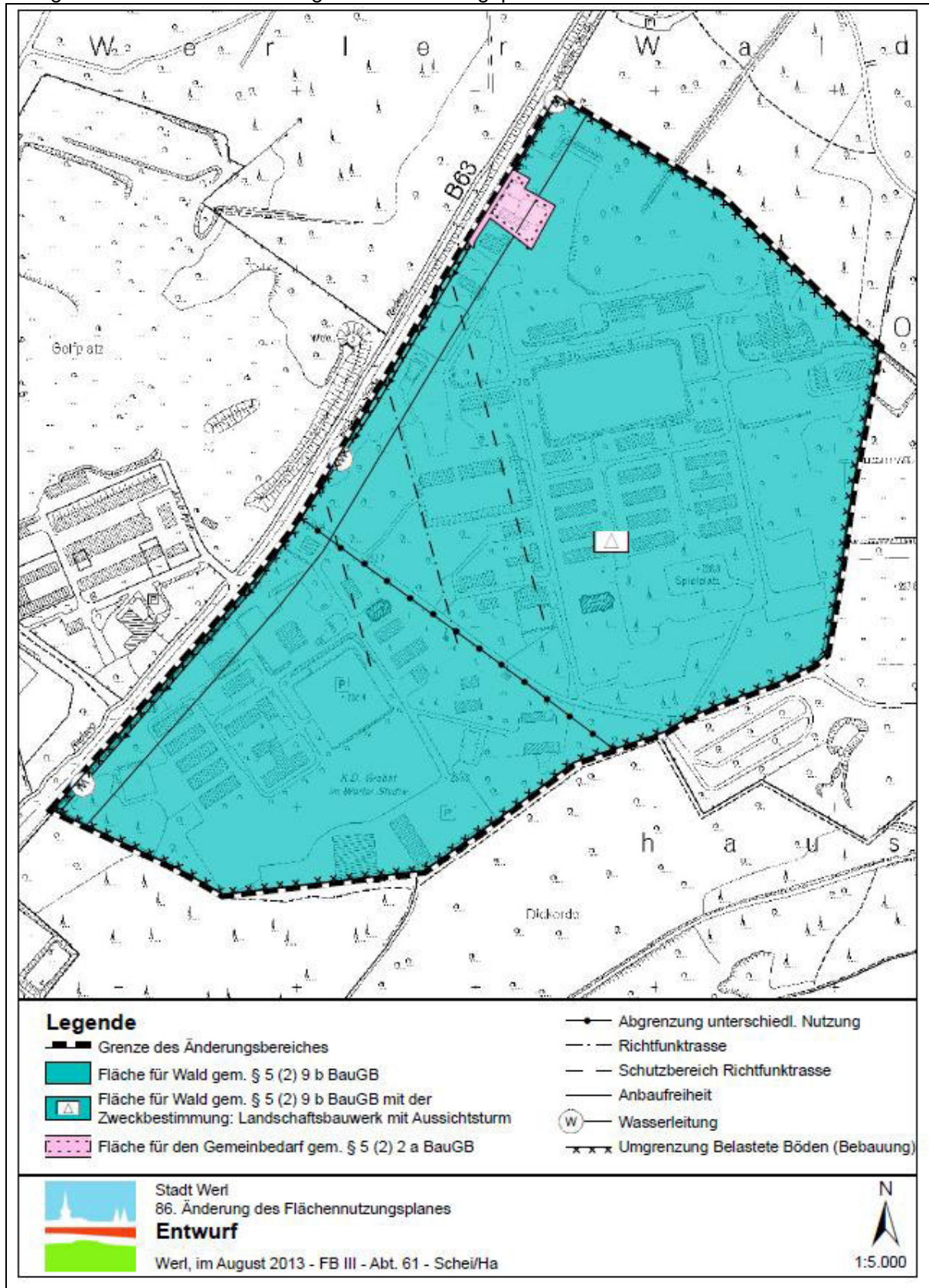
Werl, im April 2014
i. A.

gez. Pöpsel
Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

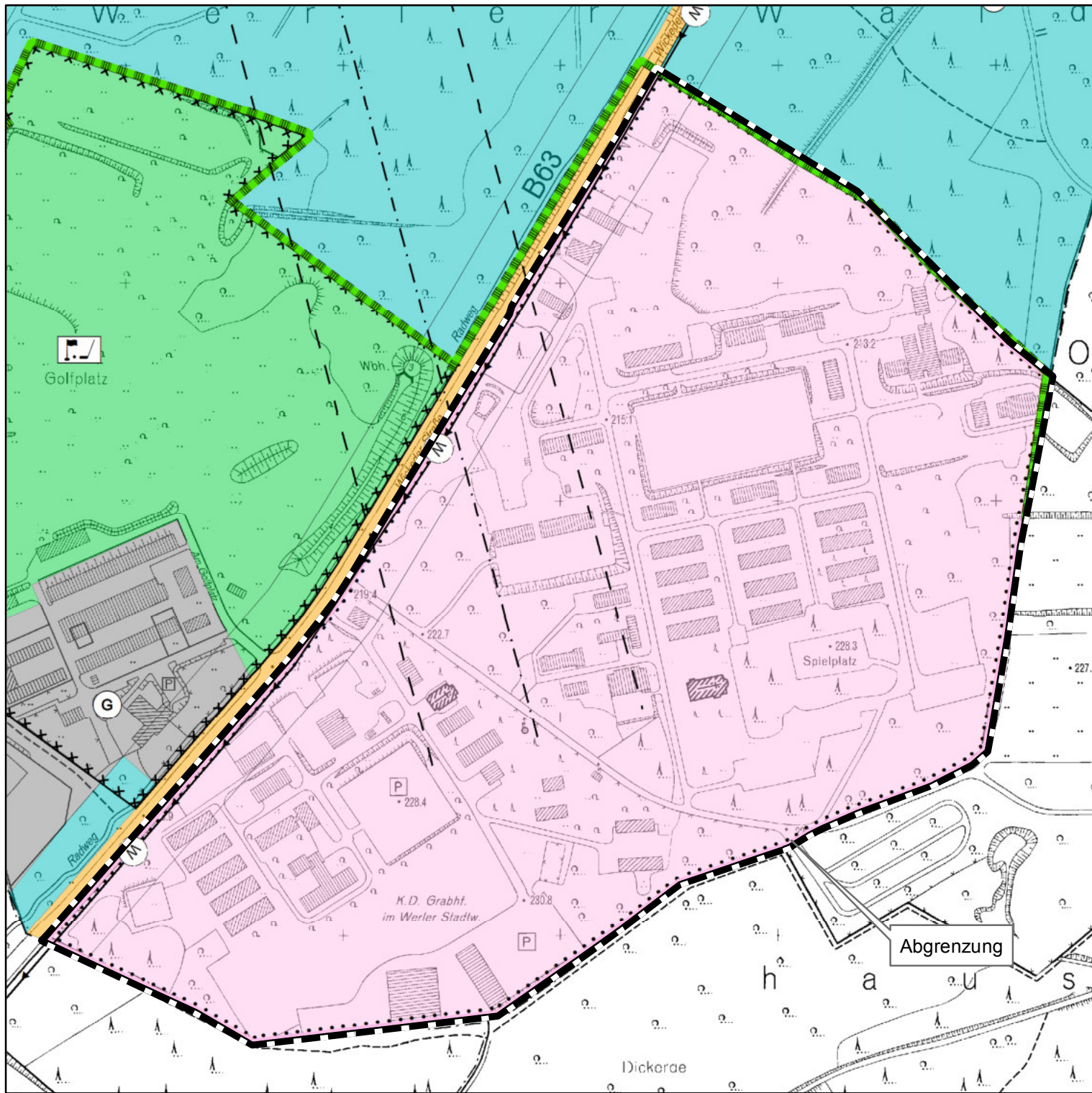
Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Anlage 2: Entwurf 86. Änderung Flächennutzungsplan



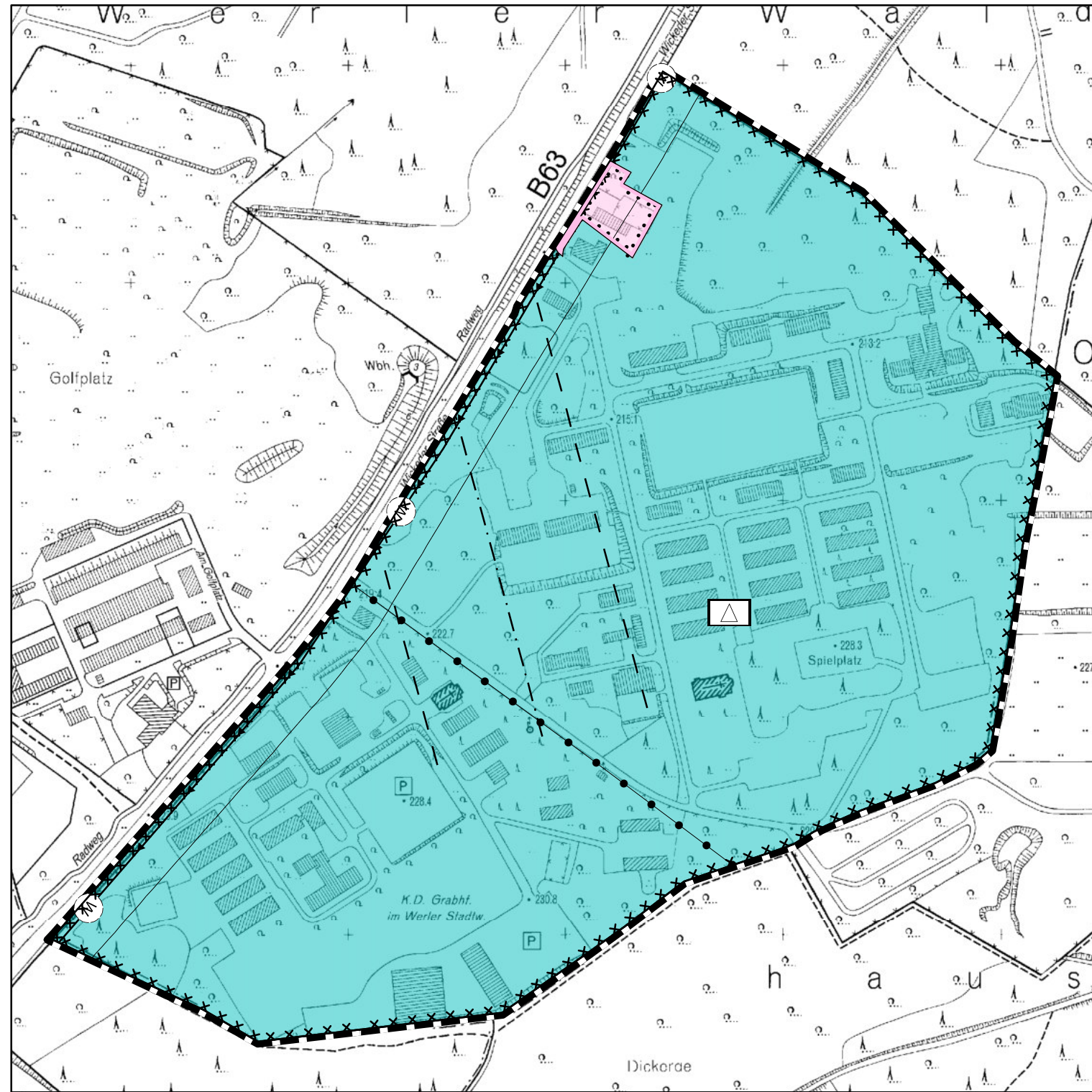
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M. 1: 5000



Legende

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) BauGB
- - - Richtfunktrasse
- Schutzbereich Richtfunktrasse
- Anbaufreiheit
- (W) → Wasserleitung

86. Änderung des Flächennutzungsplanes M. 1: 5000



Legende

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) 2a BauGB
- Fläche für Wald gem. § 5 (2) 9 b BauGB
- Fläche für Wald gem. § 5 (2) 9 b BauGB mit der Zweckbestimmung: Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm
- • • Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- - - Richtfunktrasse
- - - Schutzbereich Richtfunktrasse
- Anbaufreiheit
- (W) → Wasserleitung
- Umgrenzung Belastete Böden (Bebauung)

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 20.06.2013 beschlossen worden.

Der Beschluss ist am 09.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 04.10.2013 durchgeführt..

Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am 22.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Vorentwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.08.2013 zugesandt. Darin wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf, zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Änderungs-bereich bedeutsam sein können sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 04.10.2013 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V. mit § 2 (2) 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des PBUA vom 26.11.2013 mit Schreiben vom 05.12.2013 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.01.2014 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben aufgrund des Beschlusses des PBUA vom 30.04.2014 in der Zeit vom 20.05.2014 bis 23.06.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

ABWÄGUNG UND BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am über sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, diese Flächennutzungs-planänderung festgestellt und die Begründung beschlossen.

Werl, den

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg, AZ: am genehmigt worden.

Arnsberg, den

Bezirksregierung Arnsberg
I. A.

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den

Bürgermeister

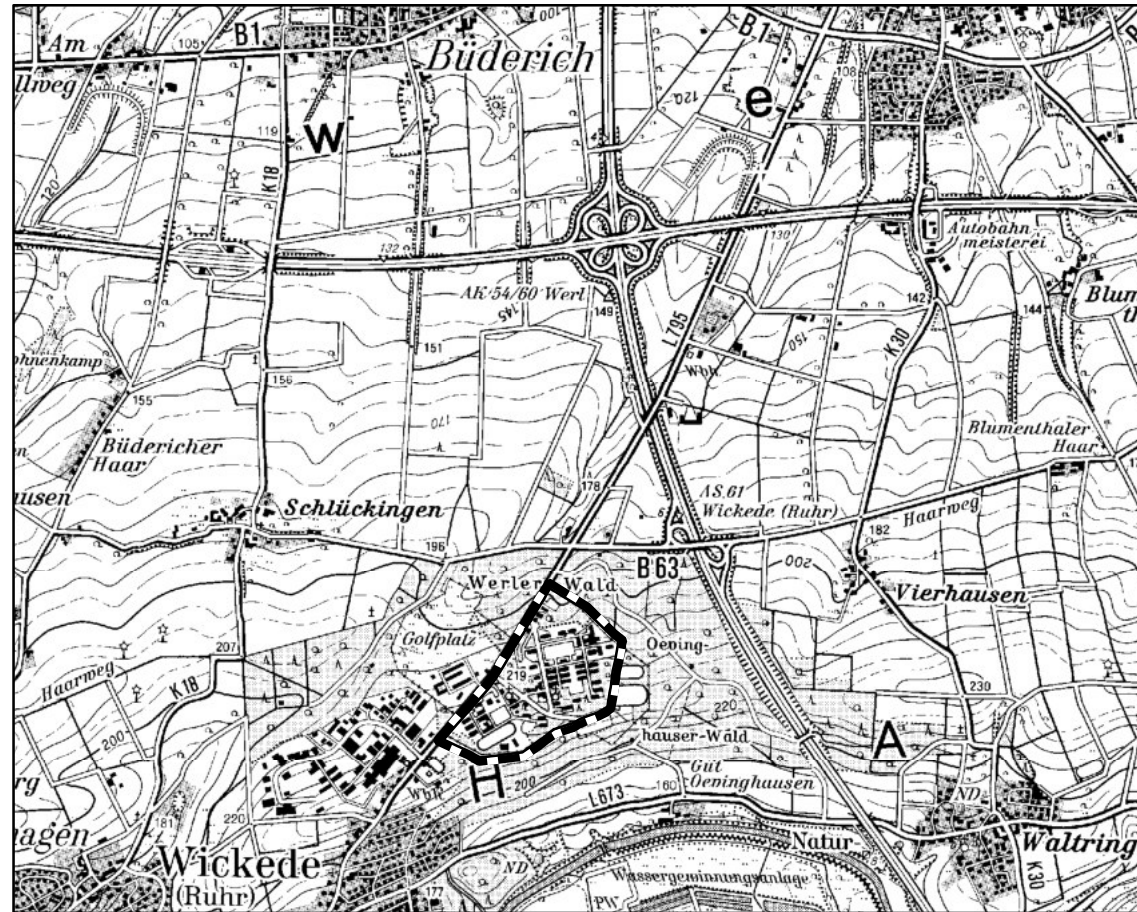
Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgestellt von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl.

Werl, den

i.A.

HINWEISE:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750), Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Übersichtsplan M. 1:40.000

Stadt Werl

86. Änderung des Flächennutzungsplanes



Angefertigt im April 2014 - FB III Abt.61 - Schei/Ha



TEIL II DER BEGRÜNDUNG
- UMWELTBERICHT -
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118
„Landschaftsbauwerk Stadtwald“

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	2
2	Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Mensch	4
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.3	Schutzgut Boden und Wasser	20
2.4	Schutzgut Luft und Klima	22
2.5	Schutzgut Landschaft	23
2.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	27
2.7	Wechselwirkungen	27
2.8	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	28
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
5.1	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	29
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	30
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
7	Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken	31
8	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	31
9	Zusammenfassung des Umweltberichts	31

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der überwiegende Teil der Kasernen im Stadtwald wurde im Jahre 1953 errichtet, zuerst von den Kanadiern genutzt und in den 70er Jahren von den britischen Streitkräften übernommen. Nach Abzug der Truppen im Jahr 1994 wurde die Kaserne von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und im Jahr 2002 an die Stadt Werl veräußert. Ziel war hierbei die Umwandlung des militärischen Geländes in Waldgebiet. Voraussetzung hierfür ist der Abbruch der aufstehenden Gebäude und die Herrichtung des Geländes (Abbruch unterirdischer Kanäle, Entsorgung Altlasten etc.) für die Aufforstung.

Die Stadt Werl hat sich im Rahmen der Regionale 2013 mit dem Stadtwald als Regionaleprojekt beworben. Der erste Stern wurde bereits an das Projekt vergeben, der zweite Stern soll nun erworben werden.

Zentraler Inhalt des Regionaleprojekts ist die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf das Gebiet, und im Sinne der Regionale, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland. Es soll eine Art Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgesetze, die für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definieren, berücksichtigt. Die relevanten Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstät-

		ten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere: • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind: • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel); Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung
Wasser	Wasser-Haushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landes-Wassergesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen,

		Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regionalplanes und des Landschaftsplanes berücksichtigt.

2 Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die bebauten Bereiche der ehemaligen Campanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Werl. An der Westseite verläuft die B 63, im Norden, Osten und Süden grenzt er an den Werler Wald. Angrenzend verläuft im Osten die Grenze der Gemeinde Ense und im Süden die Grenze der Gemeinde Wickede.

Vor dem Hintergrund der Waldarmut in der Hellwegregion besitzt der umgebende Werler Wald am Wochenende und nach Feierabend wesentliche Erholungsfunktionen für die Menschen der Region. Die Waldarmut ist aber gleichzeitig auch ein wesentliches Merkmal für die Neuaufstellung des Bebauungsplans der zukünftig, abgesehen von den Wegen, für den gesamten Bereich Wald ausweist. Der Geltungsbereich selber ist derzeit Sperrgebiet mit Bau-fälliger Bausubstanz und kann daher keine Erholungsfunktionen übernehmen.

Auf Grund des angrenzenden Erholungswaldes kann der Geltungsbereich eine Empfindlichkeit hinsichtlich Lärm- und Staubimmissionen während der Bauphase des Landschaftsbauwerkes aufweisen.

Auf Grund des Fehlens angrenzender Wohnbaubereiche und der Verkehrlichen Erschließung während der Bauphase aus Richtung Autobahnen im Norden wird von keinen Beeinträchtigungen von Wohnbereichen ausgegangen.

Das Landschaftsbauwerk wird neue Erholungseigenschaften durch Oberflächengestaltung, Wegeführung und Aussichtspunkt über die Regionen schaffen. Gleichzeitig werden den Be-

suchen neue Begegnungsmöglichkeiten mit der Natur, der geschichtlichen Vergangenheit des Standorts und der Entwicklung von Wald geboten.

Nach Fertigstellung der Rückbau- und Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich soll an verschiedenen Stellen eine Verknüpfung mit dem Umfeld, hier insbesondere dem umgebenden Wald erfolgen, wodurch der Erholungswert auch dem Menschen im Umfeld zu Gute kommt.

Ein weiterer Aspekt der Erholung und gleichzeitigen Umweltbildung wird durch den Verein Waldlabor e.V. gesichert. Er bietet das erforderliche Know-how und stellt in einer Immobilie im Randbereich räumliche Möglichkeiten und Ausstattung für Schulungen und Fortbildungen zur Verfügung. Die Naturbegegnungen finden in Eigenregie statt. Das Gebäude wird durch den Bebauungsplan gesichert.

Bewertung

Der Werler Wald wurde im Laufe des letzten Jahrhunderts wesentlich durch Bauliche Anlagen verändert und beeinträchtigt. Neben der B 63 ist hier der Bau der A445 mit Lärmimmissionen zu nennen die die Erholungsfunktion mit abnehmendem Abstand zunehmend stören. Eine wesentliche Störung der Gesamtfunktion des Waldes für die Erholung der Menschen, aber auch als Ökosystem stellte die Beschlagnahme und Bebauung des Kernbereiches mit drei Militärkasernen Anfang der 50er Jahre dar. Hierdurch wurde der Restwald zu einem Randbereich mit erheblichen Störeinflüssen entwertet. Die Erholungsfunktionen des Werler Walds unterliegen daher bereits erheblich Vorbelastungen.

Unter diesem Aspekt, aber auch vor dem Hintergrund das der gesamte nördliche Teilbereich der Region Südwestfalen entlang des Hellweges nur über einen sehr geringen Waldanteil verfügt, ist die Stärkung des Werler Waldes für Natur und Landschaft sowie als Erholungsraum bedeutsam. Deshalb hat der Rat der Stadt Werl nach Aufgabe des Militärstandorts einer Entsiegelung und Rückführung zu Wald den Vorrang gegeben, dessen Umsetzung jetzt durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes, auch zu Gunsten der Erholungsfunktion, weiter konkretisiert wird. Eine opportune Nachnutzung der militärischen Flächen durch Gewerbe oder anderen Nutzungen, hätte weitere Störungen zur Folge und wurde daher ausgeschlossen.

Durch die mit der Neuaufstellung geschaffenen Vorgaben wird die Entwicklung gesichert und darüber hinaus im Rahmen des Regionaleprojektes weitere Möglichkeiten, z. B. Landschaftsbauwerk mit Aussichtspunkt und neue Wegeführung, zugunsten der Erholungsfunktion geschaffen. Die Rückführung des ehemaligen Militärbereiches zu Wald, führt dazu, dass der Kernbereich wieder hergestellt wird, so dass die Möglichkeit ungestörter Erholung durch größere Abstände zu anderen Störeinflüssen verbessert wird.

Die derzeit unzugänglichen Flächen im Geltungsbereich werden nach dem Rückbau, sofern nicht für Naturschutzzwecke anderweitig gesichert, den Menschen der Region für Erholungszwecke zurückgegeben.

Um diese Vorteilswirkungen für die Erholungsfunktion zu erreichen sind auf die Abbruch- und Bauphase begrenzte Störungen durch Lärm- und Staubimmissionen unvermeidbar. Diese Einflüsse werden zeitlich auf die Arbeitstage und Tagesarbeitszeiten begrenzt. Da diese Arbeitszeiten weitgehend außerhalb der Feierabend- und Wochenenderholungszeiten liegen ist der Störeinfluss auf ein absolutes Minimum begrenzt welches vor dem Hintergrund der Entwicklung zu Gunsten der Erholungseignung als vernachlässigbar eingestuft wird.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes steht für Tiere und Pflanzen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten. Demnach sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des ehemaligen Militärstandorts im Werler Wald, er ist geprägt durch versiegelte Flächen und verfallene Bebauung zwischen verbliebenen Waldbereichen und verwilderten Grünflächen.

Die ehemaligen Militärcamps Albuhera und Viktoria im Werler Wald wurden im Jahr 2002 von der Bundesrepublik Deutschland zurückgekauft, um sie vor dem Hintergrund der Waldarmut im Stadtgebiet Werl wieder zu Wald zurückzuführen und dem Natur und Artenschutz zur Verfügung zu stellen. Zur Finanzierung des Rückbaus wurde der 53 ha große Bereich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Flächenpool ausgewiesen. Eine Erstbilanzierung ermittelte den Biotopwert der Flächen 2002 bei Übernahme durch die Stadt Werl. Durch Festlegung der Zielwerte für die Flächenumgestaltung als Wald, Altholz, Ruderalflächen und Magerwiese konnte ein Aufwertungspotential ermittelt werden das seit dem Kompensationspflichtigen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen angeboten wird.

Da durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Regelungen zum Artenschutz die Finanzierung des Rückbaus nicht mehr gewährleistet werden kann, ist es erforderlich andere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Hierzu dient das geplante Landschaftsbauwerk. Es ist Bestandteil des Regionaleprojekts der Stadt Werl „NaturSchauPlatz Werler Wald“ und ist erforderlich um einen Aussichtspunkt über Südwestfalen und die benachbarten Regionen zu schaffen.

Der Geltungsbereich soll weiterhin als Flächenpool genutzt und wird daher im Bebauungsplan als „Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. §9 (1) 18 b BauGB festgesetzt.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zum Regionaleprojekt wurde von den Fachdienststellen der Bezirksregierung und des Kreises Soest vor dem Hintergrund der vielfältigen Biotopstrukturen die sich im Planbereich mittlerweile entwickelt haben angeregt, das ökologische Potential als Grundlage für die weitere Planung im Vorfeld zu ermitteln.

Um die Naturschutzrechtlichen Vorgaben im Geltungsbereich eingehend zu ermitteln, wurde in 2011 eine Biotopkartierung und in 2013 eine Artenschutzprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde von Sachverständigenbüros durchgeführt. Die Erhebungen ergeben einen detaillierten Überblick über die vorhandenen Biotoptypen und den gebietsbezogenen Artenbestand. Auf Grundlage der Biotopkartierung wurde eine Eingriffsbilanzierung für die Neuaufstellung des Bebauungsplans erstellt.

Biotopkartierung

Bei der Biotopkartierung aus 2011 wurden 28 Biotoptypen – teilweise in unterschiedlichen Ausprägungen unterschieden (detaillierte Darstellung s. Eingriffsbilanzierung). Die Biotoptypen wurden bei zwei Geländebegehungen im Frühsommer (01.06. und 03.06.2011) erfasst und gemäß den Vorgaben der Kartieranleitung der Landesanstalt für Ökologie (LANUV) erfasst.

Aufgrund der Nutzungsaufgabe des Standortes unterliegen die Flächen einer Sukzession, die im gesamten Untersuchungsgebiet in verschiedenen Stadien anzutreffen ist. Kennzeichnend sind Sukzessionsgehölze verschiedenster Altersklassen sowie offene Brachflächen die ineinander verzahnt sind und stetig nebeneinander abwechseln.

UMWELTBERICHT

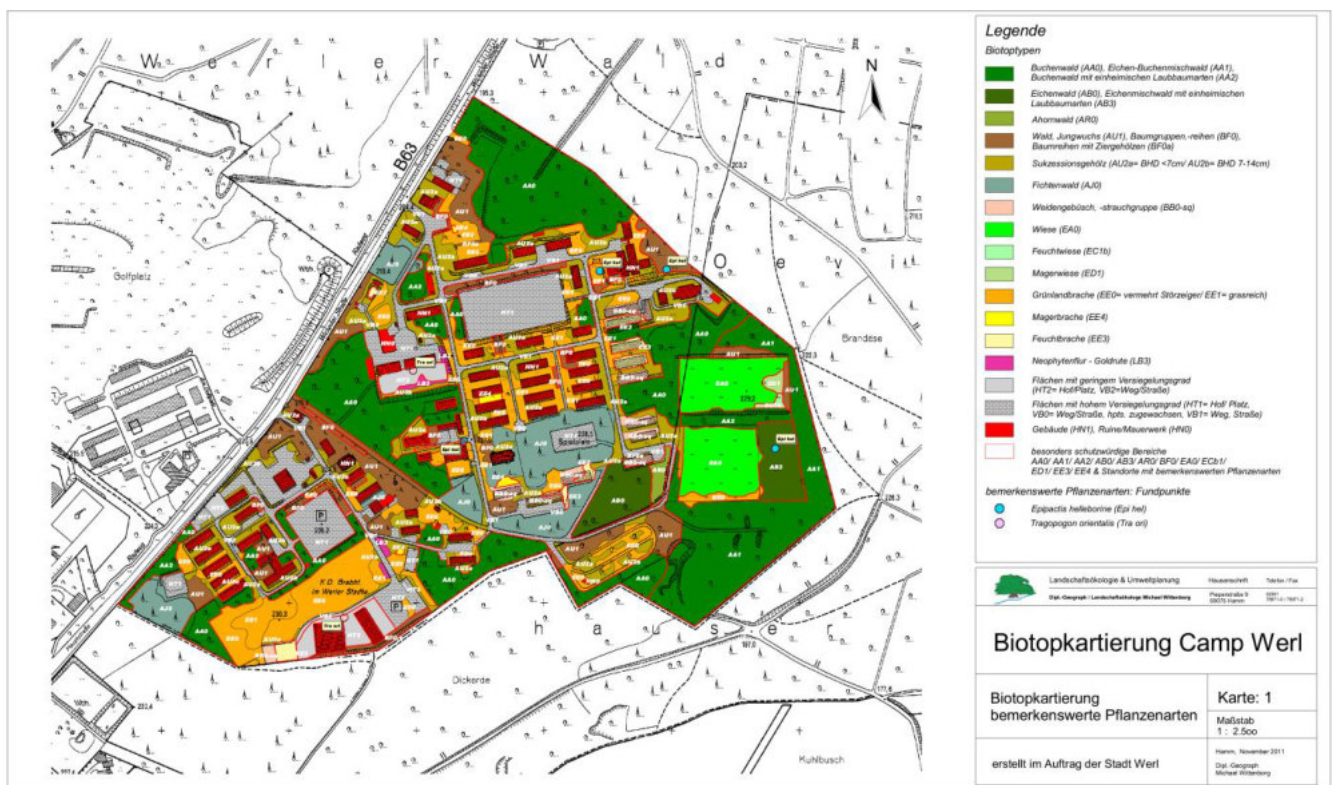
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Als „schutzwürdig“ wurden gemäß der Kartieranleitung die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwälder und Baumreihen/Baumgruppen kartiert. Zudem bilden Buchenwälder die potentiell natürliche Vegetation. Neben den Laubwäldern wurden Wiesen als kulturhistorisch wertvolle Flächen mit kleinflächigen feuchten und mageren Ausbildungen kartiert; ebenso feuchte und magere Brachflächen unterschiedlichster Genese.

Biotope, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NRW fallen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Buchenwälder entsprechen hinsichtlich ihrer Struktur und Zusammensetzung grundsätzlich den Anforderungen an den entsprechenden FFH-Lebensraumtyp, erreichen aber innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraums nicht die erforderlichen (Mindest-)Flächengrößen.

Des Weiteren wurden Flächen, die bemerkenswerte Pflanzenarten (Breitblättriger Stendelwurz und Östlicher Wiesen-Bocksbart) aufweisen, als „schutzwürdig“ kartiert.



Die durch die Biotopkartierung ermittelten unsensible Flächenpotentiale wurden bei der Ausrichtung des Landschaftsbauwerkes zu Grunde gelegt. Wie erwartet zeigte sich, dass in den Bereichen der großen versiegelten Exerzierplätze sowie der angrenzenden dicht stehenden Barackenbebauung am wenigsten ökologisches Potential zu erwarten ist. Die jetzige Planung des Landschaftsbauwerkes wurde daher auf diese Flächen gelegt um Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren. Um jedoch eine umsetzbare Lösung zu erreichen, die sowohl die Höhe für die zu erzielende Aussichtsfunktion, als auch eine erholungsgerechte Oberflächen- und Wegegestaltung ermöglicht, sind einige kleinere Inanspruchnahmen von schutzwürdigen Biotopflächen unvermeidbar.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Areals und der darauf enthaltenen Biotoptypen im Vergleich, wird davon ausgegangen, dass die unvermeidbaren Verluste bezüglich der Biotoptypen unter dem Landschaftsbauwerk im Geltungsbereich ausgleichbar sind.

<u>Schutzwürdige</u> Biototyp Verlust		Bewertung/Alternativen im Gebiet
BF0	Baumgruppen, -reihen	An mehreren anderen Stellen vorhanden.
EE3	Feuchtbrache	Sind auf den Abbruchflächen entstanden und an anderer Stelle noch vorhanden. Bei Komplettabbruch entstehen zahlreiche neue gleichartige Flächen
EE4	Magerbrache	
AB0	Eichenwald	Kleine Fläche betroffen. Im Gebiet ausreichend an anderen Stellen vorhanden
AA0	Buchenwald	Im Verhältnis zum Gesamtbestand kleine Fläche verloren, Wald im Randbereich angeschnitten, ausreichend im Gebiet vorhanden

Andere Biototyp Verlust		Bewertung/Alternativen im Gebiet
AU1	Jungwald	Auf ehemaligen Grünflächen durch Sukzession entstanden, Übergangsstadien in andere Biotopformen, im Gebiet reichlich vorhanden, Neuentwicklung auf Abbruchflächen und Bauwerk möglich.
AU2	Sukzessionsgehölze	
BB0-sp	Weidengebüsch	
AJ0	Fichtenwald	Nicht standortgemäß, Austausch gegen Laubwald ohnehin vorgesehen.
EE0 EE1	Grünlandbrache	Verwilderung ehemaliger Zierrasenflächen. Im Gebiet an anderer Stelle noch reichlich vorhanden. Nach ursprünglichem Konzept Entwicklung zu Wald. Geschieht auf dem Bauwerk.
HN1	Gebäude	Nach Konzept Entsiegelung und Entwicklung von Wald vorgesehen. Geschieht auf Bauwerk. Relikte sollen erhalten bleiben, können Biotopfunktionen übernehmen.
HT1 VB0 VB1	Flächen mit hohem Versiegelungsgrad	Entsiegelung verbessert Biotopstruktur. Schaffung von Gesteinsflächen in Sonnenexponierter Lage auf dem Bauwerk schafft neue seltene Biotopformen.

Das Landschaftsbauwerk entspricht der, im ursprünglichen Konzept für den Flächenpool vorgesehenen Flächenentsiegelung und Rückführung in Wald, da auf dem Bauwerk Wald angelegt oder entwickelt werden soll. Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde werden darüber hinaus Gesteinsflächen vorgesehen, die neue, seltene Biotopstrukturen schaffen, die Trockenheit liebenden Tier und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Ferner werden hierdurch auch die verlorengehenden Magerbrachen in gewissen Umfang ausgeglichen.

Auf dem Landschaftsbauwerk sind auf

85.925 m² Laubmischwald, lebensraumtypischen, Bäume erster und zweiter Ordnung mit
Stauch und Krautschicht

14.000 m² Niederwald aus lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern mit Krautschicht

18.500 m² Gesteinsflächen mit lebensraumtypischen Pflanzenarten auf Magerstandorten
vorgesehen.

Eingriffsbilanzierung

In der Biotopkartierung werden flächendeckend für den Bereich des Flächenpools der Stadt Werl alle Biotoptypen mit dem zugehörigen Biotopwert ausgewiesen, so dass eine detaillierte Wertermittlung möglich ist. Dies wurde auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008“ erstellt.

In den Besprechungen 2013 beim Kreis Soest und der Bezirksregierung zum Regionaleprojekt wurde mit den Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz folgendes zum weiteren Vorgehen bezüglich der Eingriffsbilanzierung abgestimmt:

- Eingriffsbilanzierung für das Landschaftsbauwerk, vorhandenen Flächenwert mit dem auf dem Bauwerk abgleichen.
- Wald auf dem Bauwerk unterliegt einer Abwertung auf Grund des Standortes auf künstlichen Böden.
- Sicherung der bisher im Gebiet verrechneten Kompensationsverpflichtungen durch Festlegung entsprechender Flächenanteilen.

Dementsprechend wurden die Biotoptypen aus o.g. Kartierung entlang der Grenze des Landschaftsbauwerks geteilt (Abb. 1) und auf dieser Grundlage eine Biotopwertermittlung für die Grundfläche des Landschaftsbauwerkes und für die das Bauwerk umgebende Fläche des Flächenpools vorgenommen. Obwohl der Bebauungsplan nur den Teil des Geländes der auf dem Gebiet der Stadt Werl (ca. 41 ha) liegt berücksichtigen kann, wurde der Ermittlung für den Biotopwert der gesamte, als Flächenpool ausgewiesene Bereich zu Grunde gelegt, da auch zukünftig der Flächenpool als eine Einheit behandelt werden soll und daher eine Teilbetrachtung nicht als sinnvoll erachtet wird.

Flächenbilanzierung für das Landschaftsbauwerk

Anhand der vorhandenen Biotoptypen und den im Gutachten zugeordneten Biotopwerten ergibt sich ein Wert für den Ausgangszustand (2011) von 381.211 Biotopwertpunkten (BW). Dem gegenüber steht der Biotopwert für die Gestaltung entsprechend dem Planentwurf. Bei der Wertermittlung wurde entsprechend der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008“ für die Waldarten der Grundwert P, Wuchsklassengruppe „Jungwuchs- bis Stangenholz“ zu Grunde gelegt. Es ergibt sich ein Wert für Lebensraumtypischen Baumartenanteil 90 – 100 % von 6 BW. Abwertungen um jeweils eine Wertstufe wurden vorgenommen wegen „Waldbestand auf künstlichem Boden“ und „Vorkommen von Jungwuchs bis Stangenholz, BHD bis 13 cm > 70 %“. Es ergibt sich somit für den Wald auf dem zukünftigen Landschaftsbauwerk ein Wert von 4 BW/m². Zuzüglich der Wege und Gesteinsflächen ergibt sich für die neuen Biotoptypen auf dem Landschaftsbauwerk ein Endwert von 480.200 Biotopwertpunkten (BW).

Das entspricht nach Umsetzung der Planung einer Aufwertung von 98.989 BW.

Detaillierte Informationen enthalten die zugehörige Bilanzierung (Tabelle 1) und der Bestandsplan des Ausgangszustandes (Abb. 2).

Flächenbilanzierung für die Umgebung des Landschaftsbauwerkes

Anhand der vorhandenen Biotoptypen und den im Gutachten zugeordneten Biotopwerten ergibt sich ein Wert für den Ausgangszustand (2011) von 2.210.998 Biotopwertpunkten (BW).

Dem gegenüber steht der Biotopwert entsprechend den Zielen des Ausgleichsflächenpools. Es wurden verschiedene Auf- bzw. Abwertungen auf Grund von Gegebenheiten vor Ort,

Wuchsklassen und Alterszustand vorgenommen. Detaillierte Informationen enthalten die zugehörige Bilanzierung (Tabelle 2) und der Bestandsplan des Ausgangszustandes (Abb. 3). Biotoptypen im Endzustand sind Wald in verschiedenen Altersklassen, Magerwiesen und Ruderalgesellschaften auf Schotter.

Nach Umsetzung des Konzeptes für den Flächenpool ergibt sich ein Wert für den Endzustand von 2.973.403 Biotopwertpunkten (BW).

Das entspricht einer Aufwertung von 762.405 BW.

Flächenbilanzierung für den Flächenpool der Stadt Werl (gesamt)

Der gesamte Bereich der beiden ehem. Militärcamps soll auch weiterhin als Flächenpool der Stadt Werl betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesamtbetrachtung (Landschaftsbauwerk und Umgebung) erforderlich. Da durch das Landschaftsbauwerk auch eine Flächenentsiegelung einhergeht und auf dem Bauwerk neue Biotopformen geschaffen werden, die bereits bei der Bilanzierung eine deutliche Abwertung erfahren haben, wird der tatsächlich entstehenden Biotopmehrwert hier in die Gesamtbewertung beigezogen. Bezüglich der Auswirkungen für das Landschaftsbildes s. Schutzgut Landschaft.

In 2002 ergab die Erstbilanz für den Flächenpool einem Wert von 1.929.841 BW für die brach liegenden Militärflächen. Zwischenzeitlich wurde ein Teil der Bausubstanz abgerissen, die Bewirtschaftung der Grünflächen eingestellt und bei den Sportrasenflächen eine Ausmagerung durch Mahd begonnen, wodurch eine Biotopwertverbesserung eingetreten ist.

In Folge dessen beträgt nach der Biotopkartierung aus 2011 der Wert des Ausgleichflächenpools 2.592.209 BW.

Anhand der oben dargestellten Endwerte (30 Jahre nach Anlage) für das Landschaftsbauwerk (480.200 BW) und die Umgebenden Flächen (2.973.403 BW) ergibt sich für den gesamten Flächenpool ein Zielwertwert von 3.453.603 BW.

Im Verhältnis zur Biotopkartierung von 2011 wird eine weitere Aufwertung von 768.521 BW erreicht.

Aus der Gegenüberstellung des Ursprungswertes (1.929.841 BW) und es Zielwertes (3.453.603 BW) ergibt sich für den gesamten Flächenpool der Stadt Werl ein mögliches Aufwertungspotential von 1.523.762 BW.

Sicherung bereits verrechneten Kompensationsleistungen im Flächenpool

Im Rahmen der Flächenpoolnutzung wurden seit 2002 dem Gebiet 50 Kompensationsleistungen mit einem Gesamtwert von 249.541 BW zugerechnet. Diese stammen aus der Region und kommen aus Bauleitplanverfahren, Baumaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen.

Im Rahmen der jetzigen Planung für den Bebauungsplan Nr. 118 entsteht weiterer Kompensationsbedarf von 381.211 BW durch das Landschaftsbauwerk.

Es ergeben sich, die jetzige Planung einbezogen, dem Flächenpool zuzuordnende Kompensationsleistungen von 630.752 BW.

Zur Sicherung der Kompensationsleistungen eine konkrete Flächenzuweisung vorzunehmen wird als nicht sinnvoll erachtet, da sich die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen ständig erweitere. Bereits mehrere Maßnahmen sind anvisiert. Das bisherige Konzept sieht eine ganzheitliche Betrachtung vor, in der nicht ständige Einzelumsetzungen stattfinden, sondern geleisteten Kompensationszahlungen angespart werden, um sie dann effektiver im Flächenpool einsetzen zu können. In Folge dessen können nicht Maßnahmenidentisch Flächen zugeordnet werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da eine eindeutige, durch den Rat der Stadt Werl beschlossene, Zielformulierung die ausschließliche Nutzung als Flächenpool sichert. Dem entspricht auch der Kaufvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, in dem für

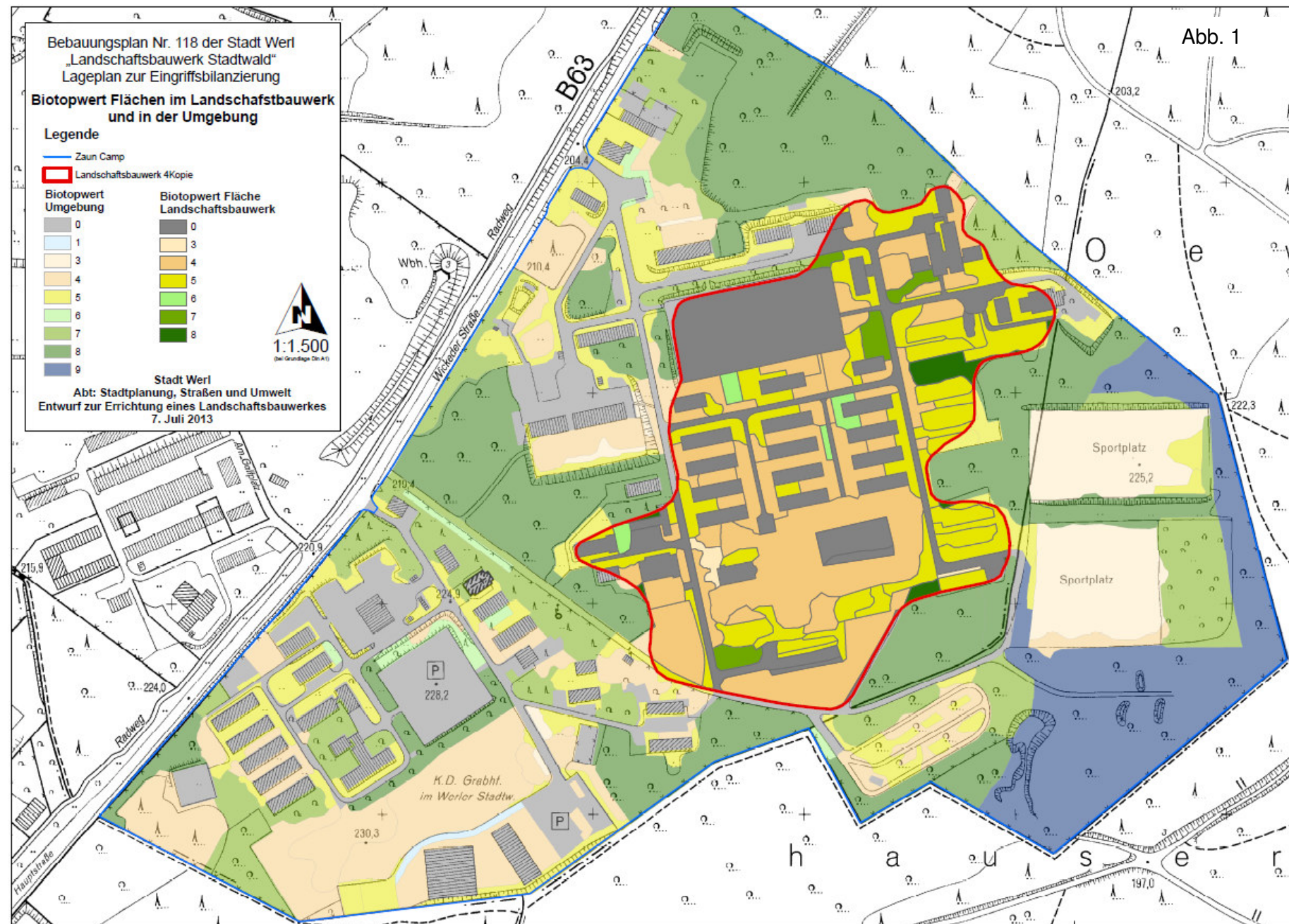
die weitere Nutzung ausschließlich Wald zugelassen wird. Ebenso dokumentiert die jetzige Eingriffsbilanzierung einen eindeutigen Flächenabgleich.

Eine endgültige Absicherung erhält der Flächenpool durch den neuen Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ in dem die, ehemals als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Militärbereiche dauerhaft als Waldfläche (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) ausgewiesen wird. Dadurch werden nicht nur die bisher geleisteten, sondern auch die zukünftig noch im Flächenpool der Stadt Werl verrechnete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ohne fortlaufend Flächenzuweisungen vornehmen zu müssen.

Eine zugehörige Dokumentation belegt die Verrechnung mit dem Kompensationspotential im Flächenpool der Stadt Werl.

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



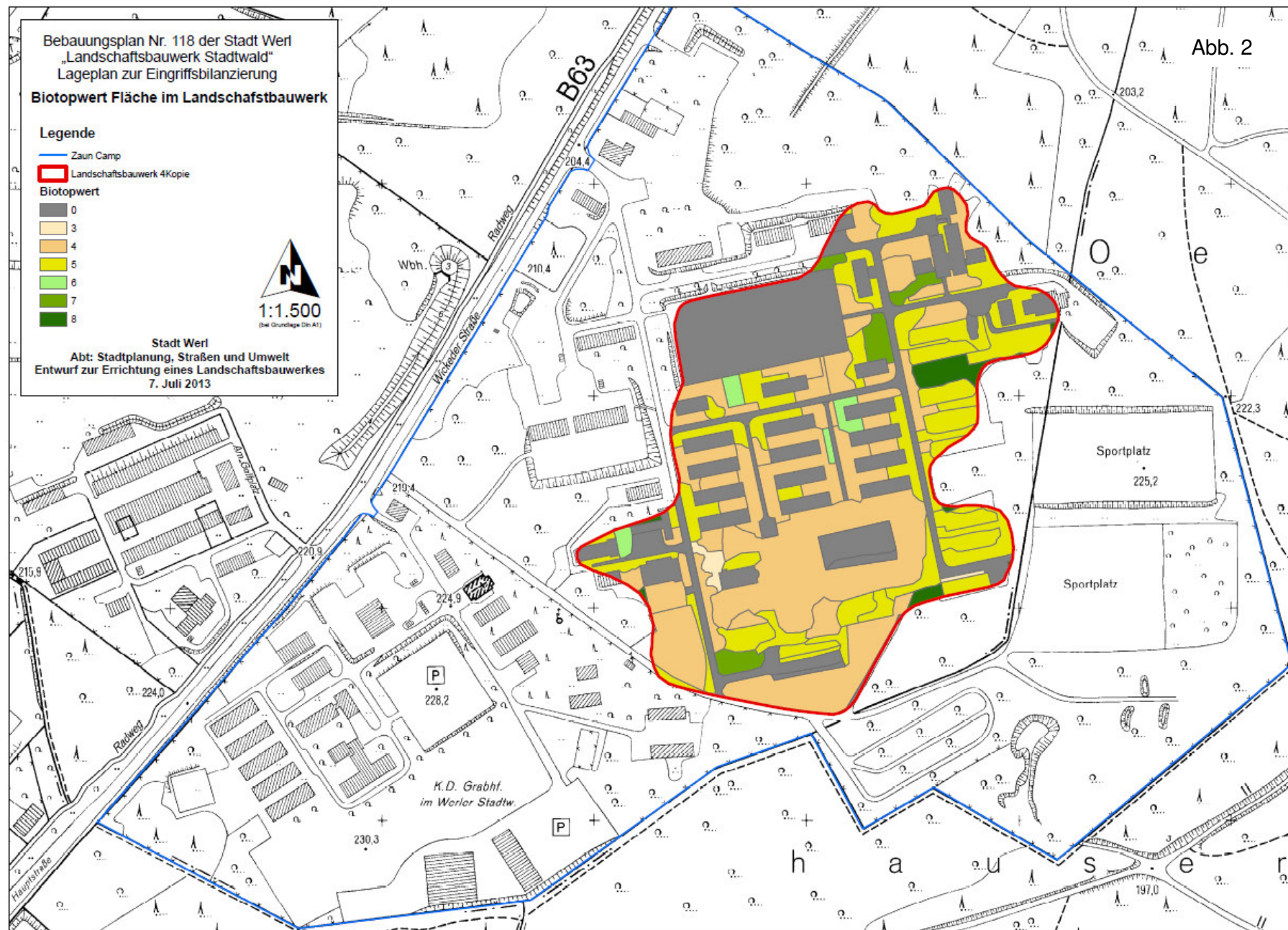
UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

STADT WERL					Tabelle 1						
Eingriffsbilanzierung/Kompensationsermittlung											
Projekt:		"NaturSchauPlatz Werler Wald" Landschaftsbauwerk			Bilanzuierung Landschaftsbauwerk						
Plangebiet:		Ehem- Militärcamp im Werler Wald									
Plangebietsg		Bebauungsplan 42 ha			Bauwerk ca. 125.000 m ²						
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Planung						
Grundfläche Landschaftsbauwerk vor Errichtung					Oberfläche Landschaftsbauwerk 30 Jahre nach Fertigstellung						
*Die einzelnen Biotoptypen setzen sich aus verschiedenen Flächen mit unterschiedlichem Entwicklungszustand zusammen. Der Flächenwert entspricht der Summe aus den Biotopwerten der zugehörigen Einzelflächen.					Die Größe der einzelnen Biotoptypen wurden auf Grundlage eines ersten Planentwurfes für die Oberflächengestaltung ermittelt.						
Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Flächen-wert	Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert
6.4	Ahornwald	15	g ¹	120	6.4	Laubmischwald, lebensraumtypischen, Bäume erster und zweiter Ordnung mit Stauch und Krautschicht	85.925	6	-2*	4	343.700
7.4 / 7.3	Baumreihe/Baumgruppe	3.206	3 u. 6 ³⁻⁷	18.129		Niederwald aus lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern mit Kruatschicht	14.000	6	-2*	4	56.000
7.3	Baumreihe/Baumgruppe (Ziergehölz)	151	3	453	6.4	Gesteinsflächen mit lebensraumtypischen					
6.4	Buchenwald	2.796	7-8 ¹	21.392	5.1	Pflanznearten auf Magerstandorten	18.500	4	0	4	74.000
6.4	Eichenwald	406	g ¹	3.248	1.3	Waldwege, wassergebundener Decke	5.000	1	0	1	5.000
5.1	Feuchtbrache	3.652	5	18.260	1.3	Aussichtsplateau, wassergebundene Decke	1.500	1	0	1	1.500
6.1	Fichtenforst	22.774	4	91.096							0
5.1	Grünlandbrache	12.398	4	49.592							0
5.1	Grünlandbrache (grasreich)	10.420	4	41.680							0
5.1	Magerbrache	809	4	3.236							0
7.2	Sukzessionsgehölz	19.623	5	98.115							0
6.4	Wald, Jungwuchs	880	7	6.160							0
7.2	Weidengebüsch, -strauchgruppe	5.946	5	29.730							0
1.1	Gebäude	14.862	0	0							0
1.1	Platz (hoher Versiegelungsgrad)	13.991	0	0							0
1.1	Weg (versiegelt)	10.491	0	0							0
1.1	Weg (versiegelt/zugewachsen)	2.505	0	0							0
Gesamtflächenwert A.		124.925		381.211	Gesamtflächenwert B.		124.925				480.200
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)					98.989						
1 Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm)											
3 Aufwertung wegen geringem bis mittleren Baumholz (BHD ≥ 14 – 49 cm)											
4 Aufwertung wegen starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD > 50 cm)											
* Abwertung um jeweils eine Wertstufe auf Grund „Waldbestand auf künstlichem Boden“ und „Vorkommen von Jungwuchs bis Stangenholz, BHD bis 13 cm > 70 %“											
Das ausgleichende Defizit an Biotopwertpunkten ist im Ausgleichsflächenpool Stadtwald zu kompensieren.											
Mit der Baugenehmigung ist festzulegen, dass vor Baubeginn ein Ablösevertrag zu schließen ist.											
					 Stadt Werl Stadtplanung, Straßen und Umwelt 61 - Pr 18. Oktober 2013						

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

STADT WERL

Tabelle 2

Eingriffsbilanzierung/Kompensationsermittlung

Das gesamte Campgelände ist seit dem Jahr 2002 Flächenpool für Kompensationsleistung. 11 ha der Fläche liegen auf dem Gemeindegebiet Ense und sind daher nicht im Bebauungsplangebiet enthalten. Die hier vorgenommene Bilanzierung betrachtet jedoch den gesamten Flächenpool (53,5 ha) abzüglich der gesondert bilanzierten Fläche des Landschaftsbauwerkes (12,5 ha), so dass eine Fläche von 41 ha zu Grunde liegt

Projekt: "NaturSchauPlatz Werler Wald" Landschaftsbauwerk **Bilanzierung Umgebung**

Plangebiet: Ehem- Militärcamp im Werler Wald

Plangebiets Bebauungsplan 42 ha Flächengröße Umgebung Landschaftsbauwerk 410.000 m²

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Umgebung Landschaftsbauwerk

Die einzelnen Biotoptypen setzen sich aus verschiedenen Flächen mit unterschiedlichem Entwicklungszustand zusammen. Der Flächenwert entspricht der Summe aus den Biotopwerten der zugehörigen Einzelflächen.

B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Planung

Umgebung Landschaftsbauwerk nach 30 Jahre

Die einzelnen Biotoptypen sind Zielwerte entsprechend den Vorgaben der Entgestaltung des Flächenpools, betrachtet 30 Jahre nach Neuanlage oder Optimierung

Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Flächen-wert*	Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert
6.4	Ahornwald	1.772	8 ¹	14.176	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100%	1.772	8	1 ²	9	15.948
7.4	Baumreihe/Baumgruppe	7.658	6 ³ -7 ⁴	45.851	7.4	Baumgruppen aus lebensraumtypisch 90-100% mit Altbäumen	7.658	6-7	1 ⁶	7-8	53.509
7.3	Baumreihe/Baumgruppe (Ziergehölz)	156	3	468	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	156	6		6	936
6.4	Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten	8.830	8 ¹	70.640	6.4	Buchenmischwald, lebensraumtypisch 90-100%, Altbestand	8.830	8	1 ²	9	79.470
6.4	Buchenwald	102.980	7-8 ¹	816.300	6.4	Buchenwald, Altbestand	102.980	7-8	1 ²	8-9	919.280
6.4	Eichen- Buchenmischwald	42.437	9 ²	381.933	6.4	Eichen- Buchenmischwald, besonderer Altbestand mit Totholz	42.437	9	1 ⁶	10	424.370
6.4	Eichenwald	7.932	8 ¹	63.456	6.4	Eichenwald, Altbestand	7.932	8	1 ²	9	71.388
6.4	Eichenwald mit einheimischen Laubbaumarten	7.954	7	55.678	6.4	Eichenmischwald, Lebensraumtypisch 90 -100%,	7.954	7	1 ¹	8	63.632
3.4	Fettwiese	12.517	3	37.551	3.5	Mäh- / Magerwiese	12.517	6	1 ⁷	7	87.619
5.1	Feuchtbrache	1.179	5	5.895	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.179	6		6	7.074
3.6	Feuchtwiese	522	5	2.610	3.6	Feuchtwiese	522	6	1 ⁷	7	3.654
6.1	Fichtenforst	9.523	4	38.092	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	9.523	6		6	57.138
5.1	Grünlandbrache	37.804	4	151.216			37.804	6		6	226.824
5.1	Grünlandbrache (grasreich)	4.663	4	18.652	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	4.663	6		6	27.978
5.1	Magerbrache	186	4	744			186	6		6	1.116
3.5	Magerwiese	817	5	4.085	3.5	Mäh- / Magerwiese	817	6	1 ⁷	7	5.719
5.1	Neophytenflur-Goldrute	1.440	3 ⁵	4.320	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.440	6		6	8.640
7.2	Sukzessionsgehölz	38.210	5	191.050	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD ≥ 14-49 cm)	38.210	7		7	267.470
6.4	Wald, Jungwuchs	33.095	7	231.665	6.4	Wald, Jungwuchs	33.095	7		7	231.665

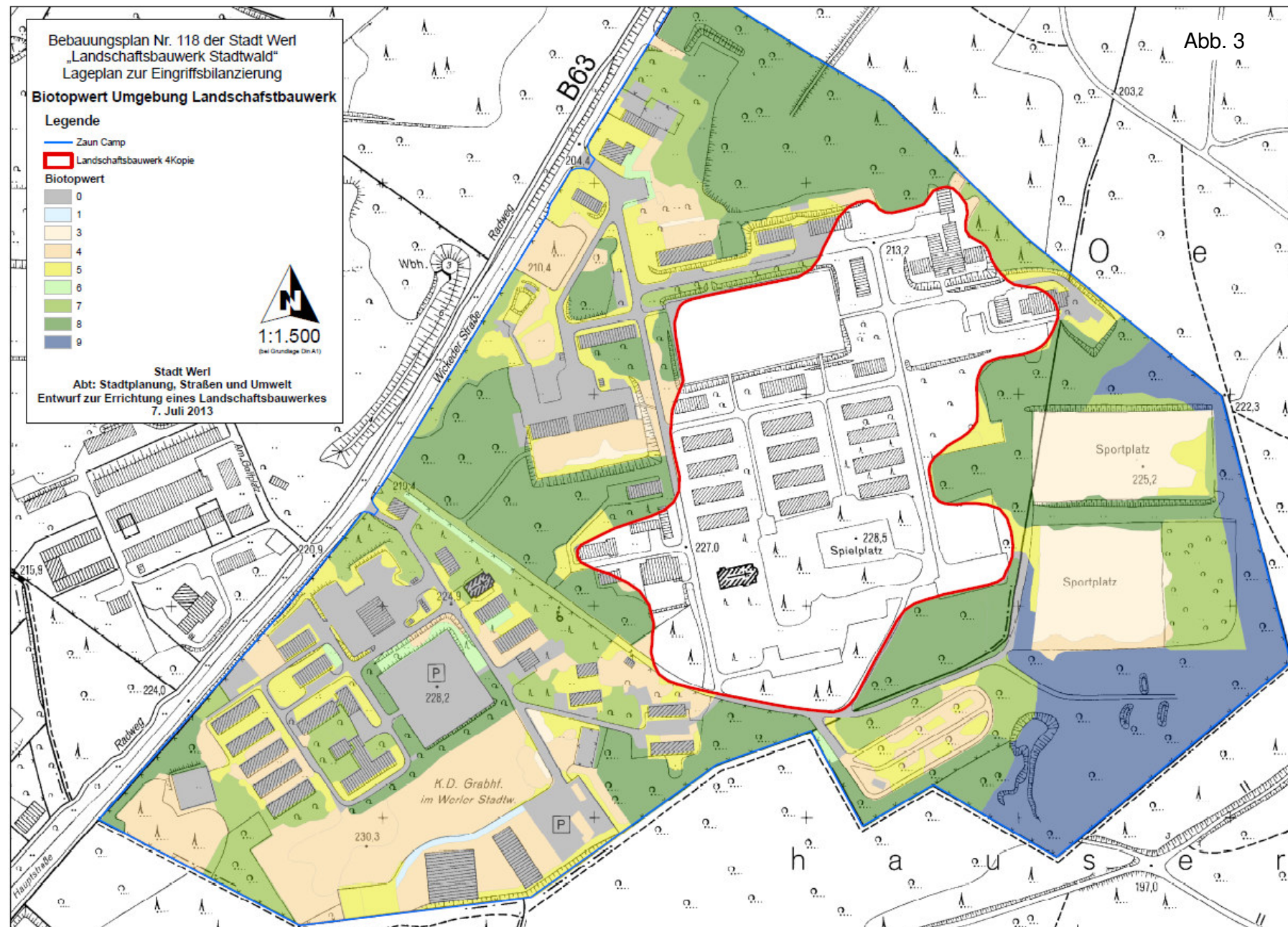
UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

7.2	Weidengebüsch, -strauchgruppe	1.020	5	5.100	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.020	6		6	6.120
3.4	Wiese	12.128	3	36.384	3.5	Mäh- / Magerwiese	12.128	5	2 ⁷	7	84.896
1.1	Gebäude	21.277	0	0	1.1	Waldlabor	378	0		0	0
					6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	20.899	6		6	125.394
1.1	Mauerwerk/Ruine	949	0		6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	949	6		6	5.694
5.1	Platz (geringer Versiegelungsgrad)	8.551	4	34.204	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	5.660	6		6	33.960
					5.1	Schotterfläche mit Ruderalgesellschaft (Albuhera westlich Hauptweg)	2.891	4	1 ⁷	5	14.455
1.1	Platz (hoher Versiegelungsgrad)	23.981	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	23.981	6		6	143.886
1.3	Weg (unversiegelt)	928	1	928	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	928	6		6	5.568
1.1	Weg (versiegelt)	19.384	0	0	1.1	Weg (versiegelt)	19.384	0		0	0
1.1	Weg (versiegelt/zugewachsen)	2.848	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	2.848	0		0	0
Gesamtflächenwert A.		410.741		2.210.998	Gesamtflächenwert B.		410.741				2.973.403
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)											
762.405											
¹ Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm)											
² Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm) und relevantem Totholzanteil (starkes Totholz)											
³ Aufwertung wegen geringem bis mittleren Baumholz (BHD ≥ 14 – 49 cm)											
⁴ Aufwertung wegen starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD > 50 cm)											
⁵ Abwertung wegen Dominanzvorkommen von Goldrute											
⁶ Aufwertung wegen zunehmenden Anteil an BHD > 80 cm und Altholz sowie lebensraumtypischer Baumanteil 90 - 100%											
⁷ Aufwertung wegen Seltenheit an dieser Stelle und Erhöhung der Strukturvielfalt, Nahrungsbiotop für Nachtjäger, Förderung von Waldrandausprägung und des Landschaftsbildes											

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



Artenschutz

Ziel des Artenschutzes ist es, seltene oder gefährdete Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten.

Entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes Nordrhein-Westfalen wurde eine Artenschutzprüfung in 2013 durchgeführt.

Es wurden die vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS), einschließlich des Biotopkatasters ausgewertet.

Durch Befragung der Unteren Landschaftsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. / Biologische Station Soest sowie Auswertung von Artenschutzinformation anderer Planungen wurden weitere Hinweise auf möglicherweise vorhandene Arten beigezogen.

Die Datenerhebung zur Artenschutzprüfung und die erforderlichen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind abgeschlossen, der Abschlussbericht wird derzeit erarbeitet. Es wird daher an dieser Stelle eine Kurzfassung zur Artenschutzprüfung eingefügt, die die erforderlichen Informationen zusammenfasst.

Nach Vorliegen des Abschlussberichts ist gegebenenfalls eine Überarbeitung erforderlich.

Da bislang zum Vorkommen planungsrelevanter Arten auf dem Gelände des ehemaligen Militärcamps keine Daten vorlagen, wurden von Juni bis September 2013 Untersuchungen der Avifauna und der Fledermausfauna durchgeführt. Zusätzlich wurden die abzureißenden Gebäude und die zu fällenden Bäume speziell auf Horste und Höhlen sowie ihre Eignung als Fledermausquartier untersucht.

Um die Fledermausaktivität des UG im ehemaligen Werler Militärcamp zu erfassen erfolgten fünf abendliche Detektorbegehungen. Des Weiteren wurden Horchboxen an unterschiedlichen Stellen installiert um die Fledermausaktivität im Laufe der Nacht aufzuzeichnen.

Durch die bisherigen Auswertungen konnten im UG sechs Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus, Flughörnchen, 2 Arten der Gattung der Mausohren (*Myotis spec.*), Großer Abendsegler und die Breitflügelfledermaus. Weitere Auswertungen der Horchboxen stehen noch aus.

Der Holzlagerplatz im Norden des UG stellt einen wichtigen Jagdraum für die Fledermäuse dar. Hier wurden viele jagende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse beobachtet und aufgezeichnet. Weiterhin wurden entlang der Nord-Süd verlaufenden Wege einige Kontakte aufgezeichnet.

Die Gebäudebegehungen ergaben keine direkten Hinweise auf ein Fledermausquartier, allerdings konnten einzelne Fraßspuren (Flügelreste von Schmetterlingen) und ein Zwergfledermausskelett gefunden werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich dort Quartiere befinden, denn die Quartiere sind oft von außen nicht erkennbar.

Aufgrund des Strukturreichtums (Höhlen, abstehende Rinde) der älteren Bäume, v.a. Buchen und Birken, ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass sich in den Bäumen Quartiere befinden. Dies kann bei der Entfernung der Bäume zum Konflikt führen.

Im UG konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Allerdings bestehen im näheren Umfeld Rotmilanreviere, die bei der Planung weiter berücksichtigt werden müssen. Hinweise auf ein sporadisches Vorkommen des Uhu wurden überprüft,

zurzeit ist die Art im Gebiet aber nicht feststellbar. Hinweisen auf ein Vorkommen der Wildkatze wird nachgegangen, zurzeit ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine Hauskatze mit Wildkatzenphänotyp oder evtl. sogar einen Mischling aus beiden Arten handeln könnte, zudem wurde das Tier nun schon länger nicht mehr im Gebiet gesehen.

Für planungsrelevante Amphibienarten gibt es keine geeigneten Lebensräume und auch entsprechende Reptilienarten sind zurzeit im UG nicht feststellbar.

Daher konzentrieren sich die Konflikte auf den Abriss der Gebäude, die Fällung bzw. Rodung der Bäume sowie die Höhe des Landschaftsbauwerks bzw. des dort geplanten Aussichtsturms.

Unter Einbindung entsprechender Regelungen zu den aufgezeigten Konfliktsituationen (s. vorsorgliche Maßnahmen), werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

vorsorgliche Maßnahmen

Bezüglich der Biotopstrukturen wurde im Vorfeld der Planung eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und das Landschaftsbauwerk so ausgerichtet, dass schutzwürdige Bereiche geschont werden (s. Biotopkartierung).

Zur Berücksichtigung geschützter Arten wurde eine flächendeckende Erhebung durchgeführt die konkrete Aussagen zu im Vorfeld umzusetzende Maßnahmen trifft (s. Biotopkartierung) dies sind:

- Ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand.
- Ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“)
- Vorlaufende Anbringung von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) an geeigneten Stellen.
- Überprüfung der zu fällenden Bäume auf vorhandene Quartiere.
- Umsetzung der Abrissarbeiten in den Wintermonaten, Fällarbeiten in der Zeit von Oktober bis November.
- Prüfung, ob für Gebäudebewohnende Fledermäuse ggf. Strukturen erhalten oder entwickelt werden können.
- Weitere Begleitung der Planung des Landschaftsbauwerks in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Rotmilanvorkommen.
- Erhaltung von Starkholz- und Uraltbäumen als stehendes Totholz im UG, ggf. auch als künstlicher Holzpolter sowie extern als Mulmkörper für den Eremiten im entsprechenden FFH-Gebiet.
- Ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen.

Ein z.Z. in Arbeit befindliches Abbruchkonzept definiert neben den zu erwartenden Abbruchmassen, aus denen Material für die Gesteinsflächen auf dem Landschaftsbauwerk gewonnen werden sollen, auch welche Bausubstanz eventuell als Struktur für Gebäudebewohnende Arten erhalten bleiben kann. Ferner der möglichst weitreichende Gehölzerhalt bei den Abbrucharbeiten in der Umgebung des Landschaftsbauwerkes vorgesehen.

Durch die Wegeführung und Zielausrichtung werden die Besucher gezielt zu Sehenswürdigkeiten gelenkt und so andere Bereiche für den ungestörten Naturhaushalt entlastet.

In Teilbereichen des Flächenpools wird geplant, einzelne Waldbereiche besucherfrei anzulegen, d.h. der Wald wird gänzlich sich selbst überlassen.

Außer der Schaffung der Aussichtsmöglichkeit sind zu Gunsten der Ruhe des Gebiets keine weiteren Freizeiteinrichtungen vorgesehen.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen, die Vorgaben des § 39 BNatSchG, Abs. 5, Satz 2 zu beachten sind und bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

Bewertung

Unter Einbindung der oben aufgeführten Regelungen zu den aufgezeigten Konfliktsituationen, die mit Vorlage des Berichtes zur Artenschutzprüfung noch weiter konkretisiert werden (s. Artenschutz), werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Lage im Raum, mit entsprechenden Ausweichmöglichkeiten und der bisherigen Nutzung der Fläche von der Planung keine gesetzlich schutzwürdigen Biotope berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Regelungen zum Artenschutz keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen.

Wenige durch das Landschaftsbauwerk betroffene, nach Kartieranleitung schutzwürdige Biotoptypen, sind im Gebiet noch in größerem Umfang an anderer Stelle vorhanden oder entstehen durch die großflächigen Abbruchmaßnahmen in gleicher Weise neu, so dass von keiner dauerhaft nachteiligen Veränderung ausgegangen wird.

Von dem geplanten Landschaftsbauwerk geht auf Grund der damit verbundenen Beseitigung von großflächigen Versiegelungen und stark baufälliger Bausubstanz eine strukturelle Verbesserung durch Schaffung von neuen Biotopformen und Wald. In Folge dessen kann der Eingriff in Natur und Landschaft auch innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Insgesamt wird eine Verbesserung des ökologischen Potentials erreicht.

Die im Geltungsbereich durch Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen werden beim Abbruchkonzept berücksichtigt, hierdurch wird ein größtmöglicher Erhalt gesichert.

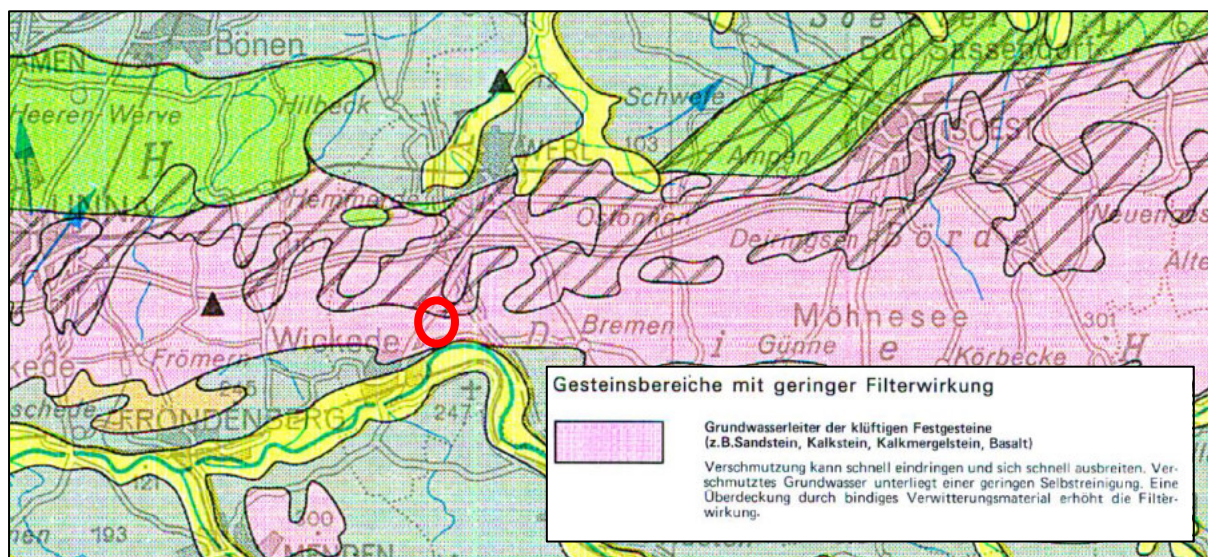
2.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Besonders bewertungsrelevant sind die bodenökologischen Funktionen wie die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Der Geltungsbereich liegt naturräumlich im Bereich der oberen Hellwegbörde, die durch ihre mächtigen Lössböden charakterisiert ist. Auf Grund des unterliegenden klüftigen Kalkgesteins ist

dieser Bereich in der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen als „Gesteinsbereich mit geringer Filterwirkung“ in dem sich eindringende Verschmutzungen schnell ausbreiten können. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial erhöht die Filterwirkung, wovon hier auf Grund der Lösslehmabdeckung ausgegangen wird.



Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Für den Geltungsbereich ist im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest die folgende Aussage hinterlegt.

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund dieses potentiellen Altlastenverdachts sind im Zuge der vorhandenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erfolgt. Die festgestellten Kontaminationen aus Tankstellen wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer fachgerechten beseitigt.

Im weiteren Verlauf der vorgesehen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zum Bebauungsplan folgende textliche Hinweis aufgenommen:

- Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt.

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

Die Planung für das Untersuchungsgebiet beinhalten großflächige Entsiegelungen, im Bereich von Plätzen, Wegen und Gebäuden, was den Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser zuträglich ist.

Vor dem Hintergrund der o.g. Hinweis der geringen Filterwirkung des Untergrundes ist bei der Errichtung des Landschaftsbauwerkes besonderer Wert auf die Verwendung unbelasteter Böden und mineralischen Materials zu achten. Dies wird durch die mit den Fachdienststellen abgestimmten Vorgaben im Abbruchkonzept definiert. Vor diesem Hintergrund werden nur zugelassene Materialien mit den entsprechenden Auflagen eingebaut. Hierzu werden die Fachdienststellen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete Angaben machen. Eine zugehörige Überwachung ist einzurichten und nachzuweisen.

Der gezielte Einsatz von Kompensationsverpflichtungen für en Rückbau im Flächenpool der Stadt Werl werden neu Versiegelungen durch Entsiegelung Eingriffskonform ausgeglichen. Durch die Umsetzung der Flächenentsiegelung im Werler Wald wird Wald als Grundwasserspeicher vermehrt und gleichzeitig landwirtschaftlich hochwertige Flächen, die nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, müssen geschont.

Bewertung

Insgesamt ist von der mit dem Planvorhaben verbundenen Entsiegelung eine Verbesserung der Situation für die Schutzgüter Boden und Wasser Verbunden. Durch die Vermehrung von Wald wird die Grundwasserspeicherkapazität verbessert. Durch den Einsatz im Werler Wald werden landwirtschaftlich hochwertige Bördeböden geschont.

Die Altstandorte der beiden ehemaligen Tankstellen wurden bereits saniert. Weitere Altlastenverdachtsstellen werden während des Abbruchs und Bau des Landschaftsbauwerkes behandelt, sodass insgesamt eine Verbesserung bezüglich der Schadstoffbelastung für das Schutzgut Boden erreicht wird.

Für die Einbaumaterialien wird eine Überwachung vorgesehen.

Insgesamt ist damit von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auszugehen.

2.4 Schutzgüter Luft, und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Austauschfunktionen. Im Falle der Bebauung von Freiräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigendem Verkehr und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Der den Rückbau mit nachfolgender Waldentwicklung beinhaltet auch Klimaschutzziele durch die damit einhergehende CO² Reduzierung. Der Wald bindet Feinstaub und stellt ein Reinluftgebiet dar in dem eine Ständige Lüfterneuerung zu Gunsten der Erholungssuchenden Menschen stattfindet. Die Waldvermehrung wirkt Versiegelungen mit negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle entgegen, insbesondere für die Erholungssuchenden Menschen der Region.

Staub und Baulärmeinwirkungen sind zeitliche begrenzt und finden eher in der waldbnutzungsarmen Zeit statt.

Bewertung

Auch bezüglich dieses Schutzgutes sind durch den Rückbau der vorhandenen Versiegelungen und Bauruinen im Geltungsbereich vorteilhafte Wirkungen zu erwarten. Insbesondere die vorgesehene Vermehrung von Waldfläche ist mit positiven Wirkungen für den Klimaschutz verbunden. Vorrübergehender und zeitlich begrenzter Baulärm wurden bereits unter dem Schutzgut Mensch betrachtet. Auch bei den Schutzgütern Luft und Klima werden diese begrenzten Belastungen in Gegenüberstellung mit den Vorteilswirkungen als vernachlässigbar eingestuft.

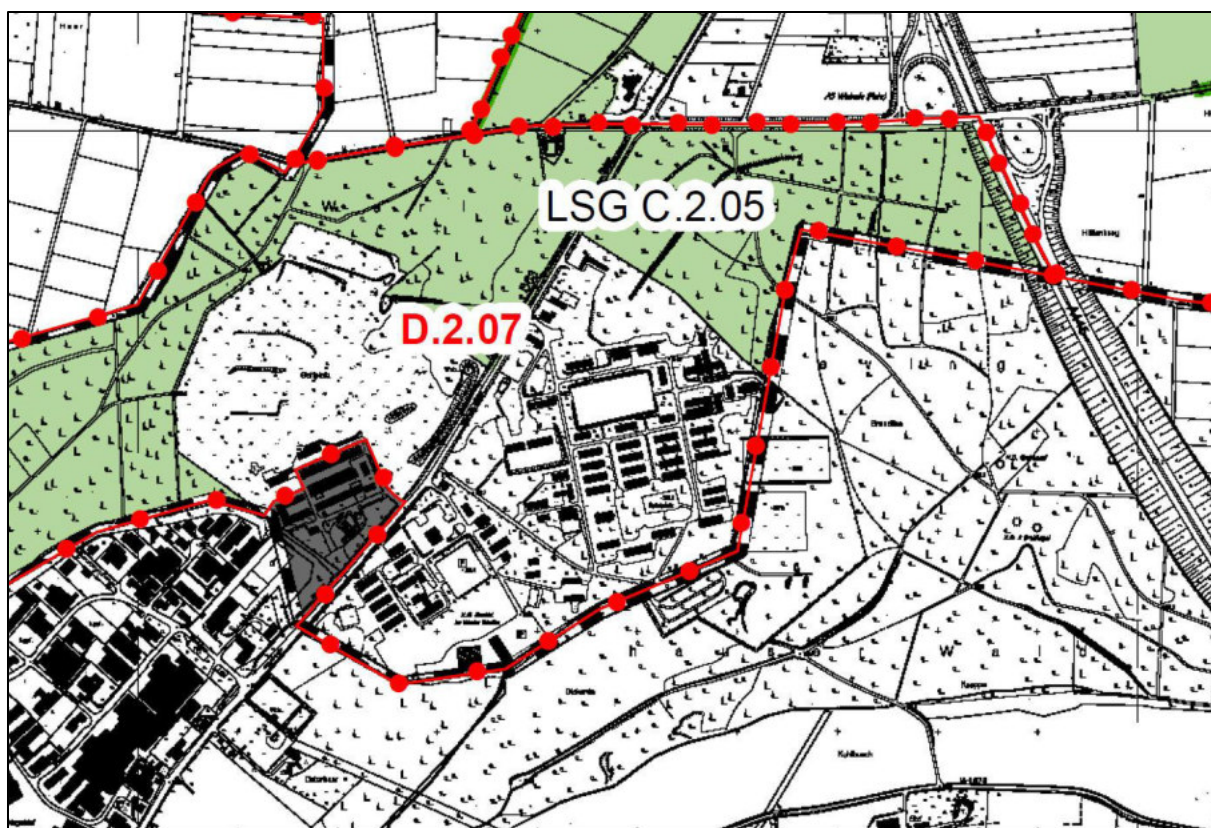
2.5 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Der Geltungsbereich und der umgebende Werler Wald kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Waldarmut der Hellwegbörde eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, den Biotopverbund und die Erholung dar. Dem Werler Wald kommt daher besondere Bedeutung zu, was sich in Überregionalen Plänen widerspiegelt.

Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ sind der Werler Wald und die ehemalige Kaserne in der Festsetzungskarte wie folgt dargestellt:



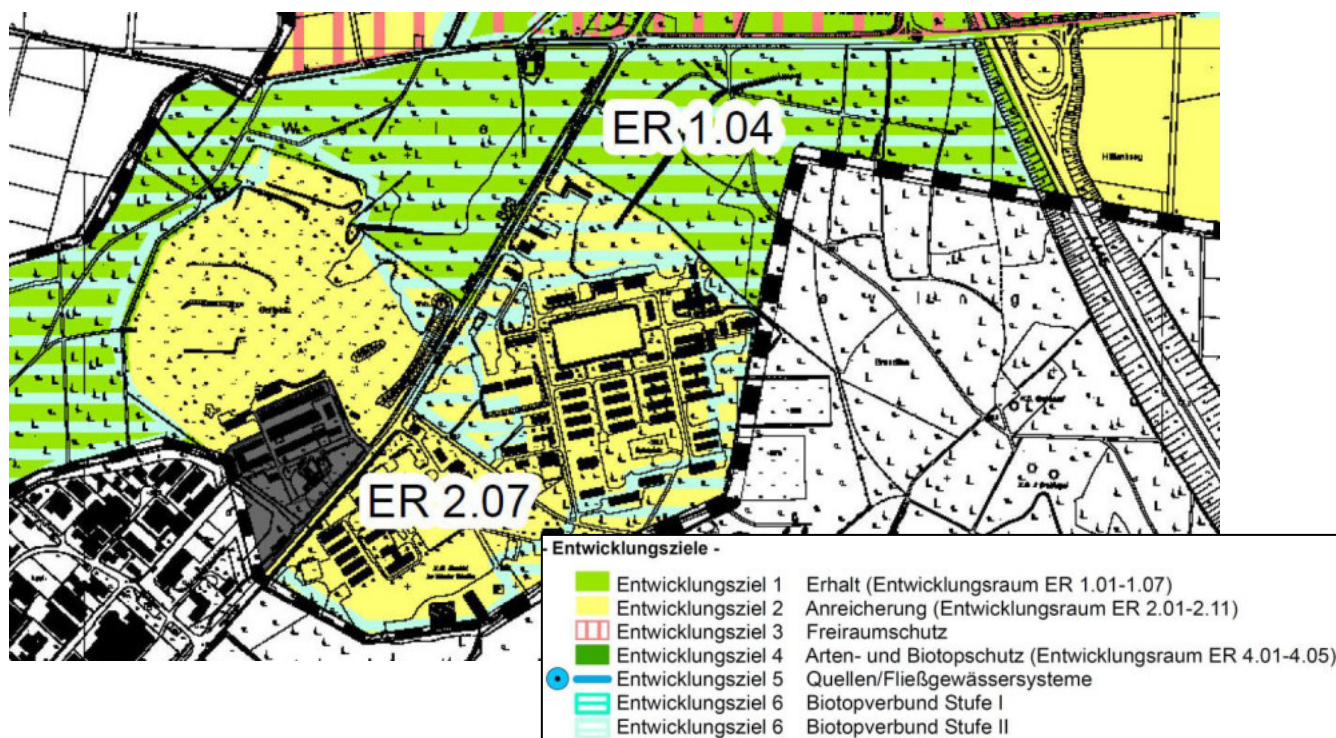
Während im Geltungsbereich keine „Besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden grenzt nördlich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet C.2.05 LSG „Werler Wald“ an. Welches sicherlich in Wechselbeziehung mit dem Plangebiet zu sehen ist.

Dem zu Folge wird der gesamte, auf dem Stadtgebiet befindliche Werler Wald, gem. § 26 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, als Festsetzungsraum D.2.07 „Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne“ ausgewiesen

Die Satzung zum Landschaftsplan definiert die Vorgaben für diesen Bereich wie folgt:

Festsetzungsraum D.2.07	<u>Bezeichnung:</u> Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne
<u>Naturraum:</u>	Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i> 1. Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen 2. Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten 3. Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen.	
<u>Erläuterung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei ▪ zur Schaffung Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. ▪ zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.	

Die Entwicklungskarte zeigt noch folgende Vorgaben:



Für den Geltungsbereich wird das Entwicklungsziel 2 festgelegt und wie folgt beschrieben:

Entwicklungsraum 2.07 - Ehemalige Kaserne

Beschreibung:

Der Entwicklungsraum bezieht sich auf einen Teilbereich der ehemaligen Kaserne und den angrenzenden Golfplatz.

Besondere Zielsetzungen:

- Das Golfplatz-Gelände sollte möglichst naturnah bewirtschaftet werden.
- Der Bereich der ehemaligen Kaserne ist im Ausgleichsflächenpool der Stadt Werl zur Wiederaufforstung vorgesehen. Die Waldentwicklung kann in Teilbereichen vor allem zum Erhalt wertvoller Waldränder/-säume auch durch Sukzession erfolgen.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann die Nachnutzung des Kasernengeländes auch durch neue Konzepte z.B. im Rahmen der Regionale erfolgen.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Maßnahmen für den Festsetzungsraum D.2.07 zeigt sich, dass dies weitgehend entsprochen wird:

1. Eine naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen wird bereits durchgeführt und ist weiter vorgesehen
2. Die Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald ist im Rahmen der Oberflächengestaltung des Landschaftsbauwerkes vorgesehen
3. Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne ist Kernpunkt des vorgesehenen Projektes. Über das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool wurde und wird die Neuanlage von Wald bisher betrieben. In Form eines Regionaleprojektes soll dies zukünftig noch optimiert und vor allem beschleunigt werden.

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Diese Maßnahmen tragen dem Inhalt der Festsetzung entsprechend zur allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt sowie dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers bei und schaffen insbesondere Vernetzungs- und Rückzugsbiotope und steigern den Erholungswert der Landschaft.

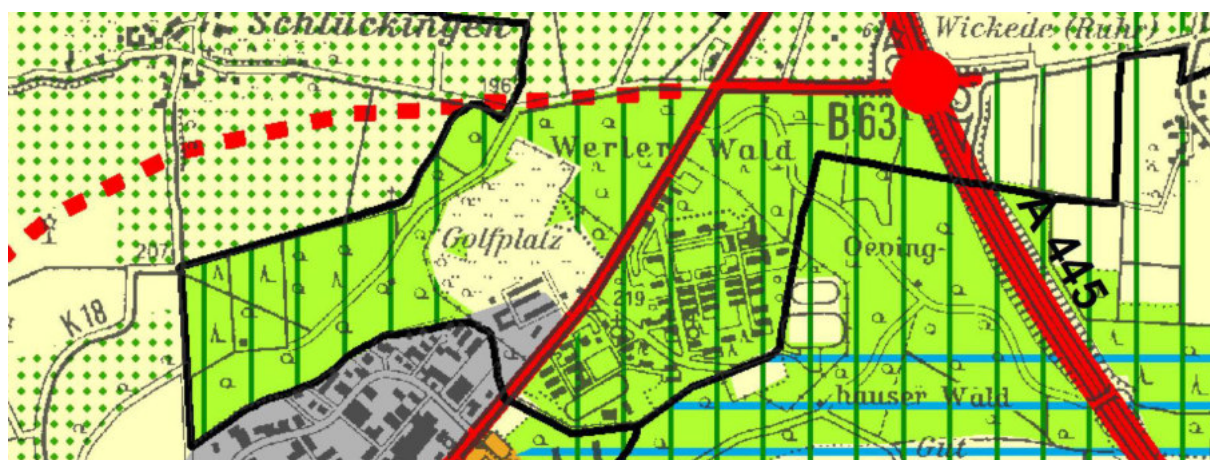
Die Ausweisung des Festsetzungsraumes erfolgt gem. Landschaftsgesetz NRW § 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Abs. 2, definiert Maßnahmen die der Erreichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen und dazu unter Nr. 4 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. Das vorgesehene Projekt entspricht diesen Vorgaben genau.

Da die Waldentwicklung in Teilbereichen durch Sukzession erfolgen soll und zwei große Waldlichtungen und unterschiedlich große Ruderalflächen vorgesehen sind, werden vielfältigen Möglichkeiten für den Biotopverbund geboten. Dadurch wird den, für den Geltungsbereich vorgesehenen Entwicklungszielen 1 und 6 voll entsprochen.

Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Geltungsbereich unter dem Punkt Freiraum einen „Waldbereich“ dar. Für die Freiraumfunktion ist „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorgegeben.

Beiden Vorgaben wird durch das Projekt in vollem Umfang entsprochen, insbesondere die Erholungsfunktion wird durch wieder Öffnung des Sperrbereiches deutlich erweitert.



Landschaftsbild

Ein wesentliches Anliegen für das Schutzgut Landschaft ist es, dass das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

Beiden Anliegen kommt das Projekt entgegen, zum einen wird das brachliegende, unansehnliche Militärgelände beseitigt und durch ein strukturreiches Landschaftsbauwerk ersetzt was sicherlich, wenn sich die Schönheit auch erst noch entwickeln muss, die Eigenart und Vielfalt verbessert. Das Bauwerk an sich überragt die Baumkronen nicht, so dass auch der umgebende Landschaftsraum der Hellwegbörde nicht beeinflusst wird.

Zum anderen werden durch die wieder Schließung des entkernten Bereichs des Werler Waldes auch positive Wirkungen bezüglich der Zerschneidung des Landschaftsraumes und Herstellung von ausreichend großer Lebensräume erreicht.

Der vorübergehende Verlust von Gehölzen wird auf ein Minimum reduziert und möglichst zeitnah neu entwickelt was zu unterschiedlichen, landschaftlich und ökologisch interessanten Entwicklungsstadien führt.

Bewertung

Es werden sowohl die Vorgaben des Landschaftsplanes VI „Werl“ als auch des Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in vollem Umfang berücksichtigt. Auch die Funktion der Landschaft durch Zusammenführung zerteilter Flächen wird ebenso gefördert wie die Harmonisierung des Landschaftsbildes durch Beseitigung der unattraktiven Militärbrache in Mitten des Werler Waldes. Durch die Anlage des Landschaftsbauwerks und der Gesamtentwicklung des Geltungsbereiches zu Wald in verschiedenen Entwicklungsstadien und –formen, verbunden mit weiteren Biotopformen entsteht ein ebenso für Ökologie als auch Erholung interessanter neuer Landschaftsraum der den Funktionen des Schutzgutes Landschaft förderlich ist.

2.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter sind als vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehemaligen Kaserne nicht vorhanden. Dennoch ist im Rahmen des Regionaleprojekts die Erhaltung von Relikten zur Erinnerungskultur geprüft.

Im Bereich der kleineren Kaserne (Viktoria) sind Grabhügel nachgewiesen. An der Nordgrenze befindet sich eine Landwehr. Diese Bereiche befinden sich außerhalb des geplanten Landschaftsbauwerkes. An der Ostgrenze im äußersten Randbereich des Landschaftsbauwerkes wurden siedlungsspuren der Rössner Kultur nachgewiesen, es wird jedoch von der Fachdienststelle davon ausgegangen, dass der Bereich durch die Kasernenanlage soweit überprägt ist, dass keine Siedlungsreste mehr im Boden erhalten sind.

Bei Erdbauarbeiten können bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden.

Bewertung

Es wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen des schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter im Geltungsbereich verursacht werden. Auf Grund der nachgewiesenen archäologischen Funde ist das Vorhandensein von Bodendenkmälern grundsätzlich nicht auszuschließen.

Sollten bei Bodeneingriffen Hinweise auf Bodendenkmäler entdeckt werden ist die zuständige Fachdienststelle zeitnah zu informieren.

2.7 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die Schutzgüter sind im Untersuchungsgebiet eng miteinander verzahnt, so dass sich Beeinträchtigungen, z.B. beim Schutzgut Boden durch Verbesserungen, z.B. durch Entsiegelung und Waldanreicherung beim Schutzgut Landschaft ausgleichen. Positive Veränderungen zu Gunsten der Erholungsfunktion sowie die Vermehrung von Wald zu Gunsten des Klimaschutzes stehen vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub gegenüber. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Veränderungen in den Schutzgütern gegen-

seitig ergänzen und zusammen eine Verbesserung des Standorts für alle Schutzgüter bewirken.

2.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem vorübergehenden Verlust von Gehölzen und Biotopstrukturen, der Beeinflussung von Bodenfunktionen durch Um- und Einbau und damit verbunden zeitlich begrenzte Lärm und Staubbelastungen.

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung zu erwarten:

Schutzgut	Funktion	Mögliche Beeinträchtigung	Bewertung Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden	Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche) durch Abbrucharbeiten	+	-
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktionen- und Strukturen	Störung von Teillebensräumen durch Beseitigung von Gehölz- und Gebäudestrukturen	+	m, a
Boden, Wasser	Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserneubildung	Störung der Funktionen durch Einbau von Boden und mineralischen Stoffen, Bodenbewegung	+	m, v
Luft und Klima	Luftreinigungsfunktionen, Wärmeregulation	Verlust an Gehölzen, vorübergehende Anreicherung mit Staub	+	m
Landschaft	Landschaftsbildfunktion, Erholung	Vorübergehender Verlust von Gehölzen	++	m, a
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Erinnerungskultur	Zerstörung von Bodendenkmälern Verlust von Gebäuden	++	v, R

Erläuterung:

Beeinträchtigung: - (keine), + (gering), ++ (mittel), +++ (stark) durch Maßnahmen: - (nicht erforderlich), v (vermeidbar), m (minimierbar), a (ausgleichbar) R (Relikterhaltung)

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung bleiben die Verfallenen Gebäude und die großen Versiegelten Flächen mit ihren negativen Einfluss auf Boden und Wasserhaushalt erhalten. Der Geltungsbereich muss als Sperrgebiet gesichert bleiben, was zur Folge hat, dass er auf unabsehbare Zeit auch den Menschen der Region zur Erholung entzogen bleibt. Die Waldvermehrung kann zeitnah nicht umgesetzt werden was im Widerspruch zu den definierten Klimaschutzziele steht. Ferner hat die Schaffung von Wald wesentliche Bedeutung in der Waldarmen Hellwegbörde. Das beabsichtigte Regionaleprojekt dient auch dem Zweck, eine finanzierbare Lösung für die Umsetzung der Planziele zu erreichen. Ohne dieses Konzept wäre der Rückbau auf Grund der angespannten Haushaltslage nicht möglich, der Fortbestand der für alle Schutzgüter unbefriedigenden Lösung wäre die Folge. Es müsse weiterhin eine Kostenaufwendige Geländesicherung betrieben werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere werden durch den Rückbau der Gebäude und versiegelten Flächen mit anschließender Waldentwicklung erhebliche Umweltvorteile erreicht. Die Schutzgüter ergänzen sich untereinander positiv. Vorübergehende Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der positiven Gesamtentwicklung für Mensch und Natur vernachlässigbar.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Wohnbereiche sind durch die Planung nicht betroffen.

Bezüglich der Erholungsfunktion im Umliegenden Wald könnten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub aus den Abbrucharbeiten entstehen, die aber auf Grund der vorwiegenden Erholungsfunktion Wochenende und Feierabend und die Verlagerung der Arbeiten auf andere Zeiten minimiert werden können.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hier kann es durch den Gebäudeabbruch und Gehölzbeseitigung zu Verlusten von Biotopstrukturen und damit verbundenen Habitatstrukturen kommen. Das Artenschutzgutachten trifft hierzu folgende Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand.
- Ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“)
- Vorlaufende Anbringung von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) an geeigneten Stellen.
- Überprüfung der zu fällenden Bäume auf vorhandene Quartiere.
- Umsetzung der Abrissarbeiten in den Wintermonaten, Fällarbeiten in der Zeit von Oktober bis November.
- Prüfung, ob für Gebäudebewohnende Fledermäuse ggf. Strukturen erhalten oder entwickelt werden können.
- Weitere Begleitung der Planung des Landschaftsbauwerks in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Rotmilanvorkommen.
- Erhaltung von Starkholz- und Uraltbäumen als stehendes Totholz im UG, ggf. auch als künstlicher Holzpolter sowie extern als Mulmkörper für den Eremiten im entsprechenden FFH-Gebiet.
- Ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen.

Eine Umsetzung dieser Vorgaben ist vorgesehen, das derzeit in Arbeit befindliche Abbruchkonzept wird die Vorgaben berücksichtigen. Da der Abschlussbericht der Artenschutzprüfung noch aussteht werden nach dessen Vorlegen gegebenenfalls noch Überarbeitungen der Vorgaben vorgenommen.

Darüber hinaus werden Gehölzverlust auf das absolut notwendige Maß beschränkt und eine Waldentwicklung zeitnah zum Baufortschritt des Landschaftsbauwerkes umgesetzt

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch Entsiegelung und Altlastenbeseitigung wird die Vorgaben für die Schutzgüter verbessert. Durch kontrollierten Einbau vorgegebener Bodenklassen wird Vorsorge für eine schadlose Erstellung des Landschaftsbauwerkes getroffen.

Anlage von neuen Wanderwegen mit Wasserdurchlässiger Decke.

Die Entwicklung von Wald auf dem Standort verbessert die Boden und Grundwasserfunktionen.

Schutzgüter Luft, und Klima

Der vorübergehende Verlust klimafördernden Funktionen durch Gehölzbeseitigungen wird auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert und durch anschließende Entwicklung von größeren Waldflächen dauerhaft ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Allein die Entsiegelung bringt Vorteile für das Schutzgut Landschaft, deren Eigenart und Schönheit sowie die Erholungseignung wird durch die Schaffung neuer Biotopstrukturen und die Geländemodellierung erhöht.

Erforderliche Gehölzentnahmen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Verluste werden möglichst zeitnah ergänzt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bereiche mit Bodendenkmälern werden weitgehend geschont. Beim Auffinden von Bodendenkmälern werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachdienststelle getroffen.

Zur Erinnerungskultur sollen versucht werden Relikte der ehemaligen Militäranlage zu erhalten.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für das Projekt liegt eine detaillierte Eingriffsbilanzierung auf Grundlage einer vorrangegangenen Biotopkartierung vor (s. Punkt 2.2, Eingriffsbilanzierung) nach der der erforderliche Ausgleich im Geltungsbereich erreicht werden kann. Im Rahmen des Artenschutzes werden weitere Maßnahmen vorgesehen die spezifische Vorgaben für bestimmte Arten aufgreifen.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die beiden ehemaligen Militärkasernen im Werler Wald besteht die vertragliche Verpflichtung einer Rückführung in Wald. Dieser Entwicklungsvorgabe entspricht auch der Ratsbeschluss der die Nutzung als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

Die Rückführung zu Wald ist daher bindend und entspricht auch den Vorgaben des Landschaftsplans und des Regionalplans. Im Rahmen der Regionale 2013 wurde das ursprüngliche Konzept ergänzt um alternative Umsetzungsmöglichkeiten zu erschließen und einen Regionalen Beitrag zu leisten. Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist einen Aussichtspunkt über die Regionen zu schaffen um diese vergleichen zu können, hierzu ist das Landschaftsbauwerk zwingend erforderlich. Parallel dazu spielt der Naturgedanke und die Umsetzbarkeit bei schwacher Finanzlage eine wesentliche Rolle. Alternative Planungsmöglichkeiten die in gleichem Maß die vielschichtige Zielerreichung ermöglichen werden nicht gesehen.

7 Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Für die Stadt Werl liegt Landschaftsplan VI „Werl“ vor, ferner trifft der Regionalplan zum Geltungsbereich Aussagen beide Plangrundlagen wurden beigezogen.

Zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes wurden eigens Gutachten und Berechnungen erstellt in die auch Informationen aus den vorhandenen Fachinformationssystemen eingeflossen sind. Durch Geländebegehungen und Befragung wurden dies Aussagen weiter konkretisiert. Zudem wurden vorliegende Fachgutachten bzw. Untersuchungen aus dem Umfeld beigezogen und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde der Umweltzustand und Auswirkungen durch die Planung bewertet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Im Baugenehmigungsverfahren werden notwendige Vorgaben zum gesicherten Bodeneinbau in Abstimmung mit den Fachdienststellen definiert.

Bei Altlastenfunden wird die zuständige Fachdienststelle des Kreises Soest informiert und in die Sanierung eingebunden.

Bei den vorgezogenen und begleitenden Maßnahmen zum Artenschutz ist die Entwicklung der Etablierung in geeigneter Form zu überprüfen.

Ökologische Baubegleitung der Rückbaumaßnahmen

Darstellung der dem Flächenpool zugeordneten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der des Regionalprojekts

Sollten nicht vorhersehbare negative Umweltauswirkungen (z. B. schädliche Immissionen) auftreten, ist unverzüglich die zuständige Fachbehörde zu informieren, um notwendige Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Planung zieht Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser nach sich. Die Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Flächenversiegelung, Sperrgebiet, Verfallene Bausubstanz) und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in Verbindung mit den zu erreichenden Umweltverbesserungen insgesamt als umweltverträglich eingeschätzt.

Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	Umweltzustand Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe a	Wirkungen der Planung Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe b	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe c
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	• Prägung des Plangebietes durch versiegelte Fläche und verfallener Bausub-	• Beseitigung von Bauruinen und Versiegelung • Neuschaffung von	• Durchführung der Bauarbeiten in Zeiten mit geringem Erholungsverkehr

UMWELTBERICHT

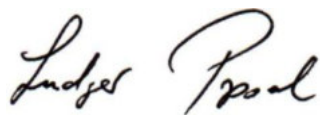
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

	stanz • Vorbelastung durch Verkehrslärm • Sperrgebiet der Erholung entzogen	Erholungsraum durch Öffnung des Sperrgebiets • Lärm und Stau-beinwirkung durch Bauarbeiten	
Tiere und Pflanzen	• Vorkommen von schützenswerte Arten • Vorhandensein von Gehölzstrukturen • Bauruinen	• Vorrübergehender Verlust von Teillebensräumen Gehölzbeseitigung • Gebäudeabbruch	• Festsetzung von Waldbereich im Bebauungsplan • Neuschaffung von Biotopstrukturen durch Flächenentsiegelung • Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes im Geltungsbereich und im Umfeld, auch vorgezogen • Schaffung von Rückzugsräumen
Boden und Wasser	• Bodenfunktionen großflächige Versiegelung gestört • Versickerung von Niederschlag gestört • Oberflächengewässer nicht vorhanden • Tieferer Untergrund mit geringer Filterwirkung	• Verbesserung der Bodenfunktion und des Versickerungsgrads durch Flächenentsiegelung • Bessere Grundwasserneubildung • Bodenfunktionen durch Einbauarbeiten gestört	• Kontrollierter und gesicherter Bodeneinbau • Verbesserung der Boden- und Wasserhaltefunktion durch die Entwicklung von Wald • Anlage von neuen Wegen mit durchlässiger Oberfläche
Luft und Klima	• Keine Vorbelastungen	• Erhöhung des Waldanteils. • Verbesserung des Klimaschutzes	• Nicht erforderlich
Landschaft	• Landschaftsbild durch verfallenen Bausubstanz und Flächenversiegelung gestört • Sperrgebiet der Erholungsnutzung entzogen	• Vorübergehender Verlust von Gehölzen • Waldvermehrung • Schaffung neuer Biotopstrukturen • Öffnung des Sperrgebiets für Erholung (teilweise)	• Begrenzung des Gehölzverlustes auf das unumgängliche Maß • Möglichst zeitnahe Neuentwicklung von Wald und sonstigen Biotopstrukturen
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Bodendenkmäler sind vorhanden • Vorhandene alte Bausubstanz wird weitgehend beseitigt	• Weitere archäologische Bodenfunde sind möglich • Vorhandene Bodendenkmäler werden voraussichtlich nicht betroffen. • Relikterhaltung als Erinnerungskultur	• Bei Bauarbeiten werden Bodenfunde an Fachdienststelle gemeldet und dann fachkundig begleitet

Wechselwirkungen	Die Wirkungen in den Schutzgütern ergänzen sich gegenseitig positiv
-------------------------	---

Werl, im April 2014

i. A.



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl

„Landschaftsbauwerk Stadtwald“



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

Inhalt	Seite
Begründung	3
1 Lage des Plangebietes	5
2 Entwicklung aus übergeordneten Planungen	6
2.1 Regionalplan	6
2.2 Flächennutzungsplan	6
3 Planungsziele	6
4 Inhalte des Bebauungsplanes	7
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	7
5 Erschließung	8
5.1 Verkehr	8
5.2 Ver- und Entsorgung	8
5.3. Richtfunkanlagen	8
6 Natur und Landschaft	8
6.1 Landschaftsplan	10
6.2 Artenschutz	10
6.3 Umweltbericht	11
6.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs	11
7 Maßnahmen und Zeitplan zur Umsetzung der Planung	11
8 Sonstige Belange	11
8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	12
8.2 Immissionsschutz	12
8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler	12
8.4 Klimaschutz	13

Begründung

Der überwiegende Teil der Kasernen im Stadtwald wurde im Jahre 1953 errichtet, zuerst von den Kanadiern genutzt und in den 70er Jahren von den britischen Streitkräften übernommen. Nach Abzug der Truppen im Jahr 1994 wurde die Kaserne von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und im Jahr 2002 an die Stadt Werl veräußert. Ziel war hierbei die Umwandlung des militärischen Geländes in Waldgebiet. Voraussetzung hierfür ist der Abbruch der aufstehenden Gebäude und die Herrichtung des Geländes (Abbruch unterirdischer Kanäle, Entsorgung Altlasten etc.) für die Aufforstung.

Die Stadt Werl hat sich im Rahmen der Regionale 2013 mit dem Stadtwald als Regionale-Projekt beworben. Der erste Stern wurde bereits an das Projekt vergeben, der zweite Stern soll nun erworben werden.

Zentraler Inhalt des Regionaleprojekts ist die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf die Umgebung, und im Sinne der Regionale, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland. Es soll eine Art Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

Entwicklung im Rahmen der Regionale 2013

Anfang 2010 hat sich die Stadt Werl mit einer Projektskizze, die die Umnutzung des ehemaligen Militärgeländes im Werler Wald zum Walderlebnis zum Inhalt hatte, um die Anerkennung als Projektidee für die Regionale 2013 beworben. Nach vielfältigen Vorbesprechungen und Ortsbesichtigungen mit Vertretern und Gremien der Regionale, Fachbehörden und Naturschutzverbänden wurde dieser Vorschlag zu einem abgestimmten Projektantrag mit dem Titel „NaturSchauPlatz Werler Wald“ - Natur und Mensch inszenieren ein militärisches Sperrgebiet neu-. Am 15. Dezember 2010 wurde er vom Regionale Ausschuss mit dem ersten Stern zertifiziert und somit in den Regionale Prozess aufgenommen.

Dieser Stern kennzeichnet die herausragende konzeptionelle Idee des Projektantrages, der auf dem Weg zum zweiten Stern eine Verdichtung der Daten durch den Projektträger, in Abstimmung mit der Regionale-Agentur erfahren muss, um eine belastbare Basis, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung zu erhalten.

Die ursprüngliche Finanzierungsidee beim Erwerb des Geländes, die Rückführung der Versiegelung in Naturbereiche und Wald über Kompensationszahlungen aus Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle zu finanzieren, wurde durch die Umstellung des Natur- und Artenschutzrechts stark beschnitten. Es galt nun im Rahmen der Regionale, neue Möglichkeiten zu ergründen. Leider scheiterten auch hier die verschiedenen Anstrengungen durch die Regionale-Agentur und die Stadt Werl, Alternativen insbesondere durch Fördermittel aufzuzeigen. Da auch zukünftig nicht mehr von einer vermehrten Nutzung von Kompensationszahlungen zur Finanzierung ausgegangen werden kann, hat die Stadt Werl das Regionale Projekt, unter Beibehaltung der Grundidee, hinsichtlich einer wirtschaftlichen Umsetzung des Projektteils Landschaftsbauwerk weiter entwickelt, um trotz Haushaltssicherung das definierte Ziel zu erreichen.

Im Rahmen der Projektantragerstellung hatte sich bei den Gesprächsrunden sehr schnell herauskristallisiert, dass alle Beteiligte großen Wert auf den Vorrang der Natur legen. In der Projektskizze wird das wie folgt dargestellt:

„Das selbstinszenierte Schauspiel der Natur soll auf Basis des geschichtlichen Hintergrunds durch Erhalt von Relikten erlebbar gemacht werden. Mittels Modellierung vorhandener mineralischer Baustoffe zu einem Landschaftsbauwerk können ein

Aussichtspunkt über die Region und neue Bühnenbilder für weitere Inszenierungen der Natur entstehen.

Ziel ist der Rückbau von Gebäuden und die Öffnung von versiegelten Flächen zu Gunsten der Natur. Es sollen Rückzugsräume für eine ungestörte Entwicklung der Natur gesichert und Teilbereiche für einen umweltverträglichen Naturgenuss geöffnet werden. Durch die Lenkung der Besucher in „Natur aktiv Bereiche“ können sich „Natur pur Bereiche“ ungestört entwickeln.

Damit verbunden ist ein andauernder, dynamischer, offener Prozess, in dem die Einbindung der Menschen mit ihren kreativen Ideen einen wichtigen Aspekt darstellt. Bestandteil der Projektidee ist ein interkommunaler Dialog zur Interessensabstimmung zwischen beteiligten Akteuren, der auch Wirtschaftspartner, Naturschutzorganisationen sowie Bürgerschaft mit einbezieht.

Mit der Projektidee werden neue Perspektiven im Umgang mit Militärbrachen aufgezeigt. ...“

Vor dem Hintergrund der Finanzierung gilt es nun umsetzbare Alternativen für den Rückbau aufzuzeigen. Da öffentliche Förderungen ausgeschlossen werden, wurde der Blick auf wirtschaftliche Lösungen unter Einbeziehung der freien Wirtschaft gerichtet und erste Möglichkeiten erschlossen. Unter der Vorgabe, dass die mineralischen Abbruchanteile in das Landschaftsbauwerk (z.B. Gesteinsflächen als Biotop) einbezogen werden, wurden verschiedene Anfragen durchgeführt, unter welchen Vorgaben eine Errichtung des Landschaftsbauwerkes erreicht werden könnte. Es hat sich gezeigt, dass dies durch die Einbindung von naturbelassenen Böden aus anderen Baumaßnahmen durchaus möglich ist. Eine Bodenanlieferung wird für die Abdeckung und Schaffung der Entwicklungsflächen für Wald auf dem Landschaftsbauwerk ohnehin erforderlich. Erste Vorbesprechungen mit den zuständigen Fachbehörden haben gezeigt, dass diese Umsetzungsvariante Zustimmung findet und entwicklungsfähig ist.

Da das Gelände seit 2002 als Ausgleichsflächenpool für Baumaßnahmen in der Stadt Werl und darüber hinaus genutzt wird und daraus bereits zugehörige Kompensationsverpflichtungen bestehen, sind im Rahmen der Entwicklung hierfür Flächen zu sichern bzw. die bislang erzielten ökologischen Aufwertungen zu erhalten.

Um in diesem Sinne bei der weiteren Planung die natürlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigen zu können, wurde in 2011 in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Biotopkartierung von einem Sachverständigen durchgeführt, welche einen detaillierten Überblick über die vorhandenen Biotoptypen und schutzwürdige Bereiche gibt.

Unter den genannten Vorgaben ergeben sich folgende Aspekte für die weitere Planung:

- Funktion als Ausgleichsflächenpool sichern
- Sicherung der getroffenen Aufwertungsmaßnahmen
- Biotopkartierung mit schutzwürdigen Bereichen berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betrachtung durchführen und einbinden
- Natürlichen Wald entwickeln und Funktionen fördern
- Ungestörte Rückzugsräume für die Natur entwickeln und sichern
- Geschichtliche Bedeutung des Orts mit einzelnen Zeugnissen bewahren
- Teilräume für Naturerlebnis und Umweltbildung öffnen
- Umfeld einbinden und Besucher lenken
- Aussichtspunkt mit Blick über die Regionen schaffen

- Mineralische Abbruchmaterialien in Landschaftsbauwerk einbinden
- Reststoffe verantwortungsvoll entsorgen
- Altlasten beseitigen
- Partner für die Realisierung finden

Landschaftsbauwerk mit Aussichtsplattform

Die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf die direkte Umgebung, und im Sinne der Regionale über die Baumkronen hinweg, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland ist der zentrale Inhalt des Regionaleprojekts. Es soll eine Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

Um dies umzusetzen, ist im Gebiet der ehemaligen Kasernen Albuhera die Errichtung des Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsmöglichkeit geplant.

Das Landschaftsbauwerk soll auf einer Fläche von ca. 12,5 ha errichtet werden. Am höchsten Punkt erhält es eine Plattform zum Verweilen, die durch ein Wegenetz mit wassergebundener Decke erschlossen wird. Die Steigungen der Wege sollen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden.

Voraussetzung für die Umsetzung ist der Abbruch der vorhandenen Bausubstanz von ca. 155.000 m³ umbauter Raum. Der mineralische Abbruchanteil wird in das Landschaftsbauwerk eingebaut. Hierbei darf nur Material eingebaut werden das den Reinheitsanforderungen nach Bodenschutzrecht genügt. Die nichtmineralischen Stoffe müssen entsorgt werden. Weiterhin sind in technischen Bereichen, wie Erdtankanlagen, Wartungs- und Werkstatthallen, mögliche Kontaminationen abzuklären.

Für die Errichtung des Landschaftsbauwerkes sind neben dem mineralischen Anteil aus dem Abbruch weitere Schüttmaterialien notwendig. Aufgrund der vorliegenden geologischen Gegebenheiten, ist deren Qualität ebenfalls nach Bodenschutzrecht abzusichern.

Auf dem Landschaftsbauwerk ist neben den Gesteinsflächen eine Aufforstung mit unterschiedlichen Ausprägungen vorgesehen. Orientierend an den Bedürfnissen der Aussichtsfunktion und der Ökologie wird diese von Nieder- bis Wirtschaftswald reichen.

Zum Abschluss der Maßnahme ist die umgebende Zaunanlage zurückzubauen.

1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der südöstlichen Stadtgrenze östlich der B 63 und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 42 ha. Die Gesamtfläche des ehem. Kasernengeländes, das die Stadt Werl im Jahr 2002 erworben hat, beträgt ca. 53 ha, davon befinden sich ca. 11 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Ense. Auf einer Fläche von ca. 12,5 ha ist nach Abbruch der aufstehenden Gebäude die Errichtung eines Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsplattform und Aussichtsturm geplant.

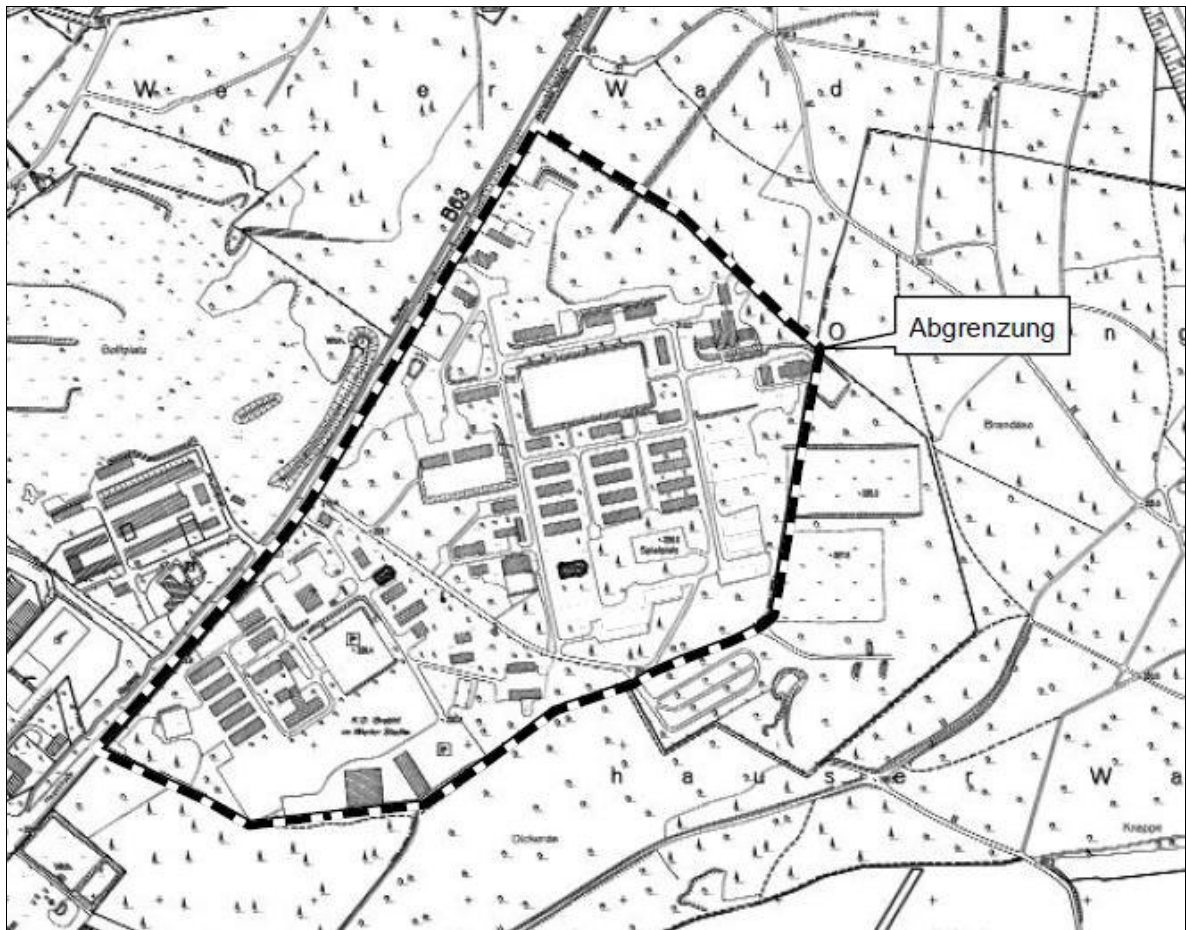


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

2 Entwicklung aus übergeordneten Planungen

2.1 Regionalplan

Der Bereich der ehemaligen Kasernen im Stadtwald ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl ist im Geltungsbereich Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Auf der Grundlage der Projektskizze soll für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), die bisherige Ausweisung als Gemeinbedarf (mit Ausnahme der Fläche für das Waldlabor) in eine Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden.

3 Planungsziele

Im Parallelverfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl soll auf der Grundlage der Projektskizze für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), ein Bebauungsplan

aufgestellt und im nördlichen Bereich gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB „Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ und auf der südlichen Fläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB „Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ festgesetzt werden.

Weiterhin ist die Sicherung des bestehenden Waldlabors (gemeinnütziger Verein, der das Gebäude für Bildungszwecke nutzt) gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Landschaftsbauwerk:

Das Landschaftsbauwerk wird auf einer Fläche von ca. 125.000 m² errichtet. Es überwindet von der nördlichen Grenze 37 Höhenmeter und von Süden 20 Höhenmeter bis zum höchsten Punkt der Plattform, der bei 250 Meter über Normalnull liegt. Diese NN-Höhe wird im Bebauungsplanentwurf als Obergrenze festgelegt.

Die Gesamtfläche des Landschaftsbauwerkes wird 12,5 ha nicht überschreiten, weil, aus der Biotopkartierung heraus, das Bauwerk bewusst im Bereich der weniger sensiblen Biotope angesiedelt ist.

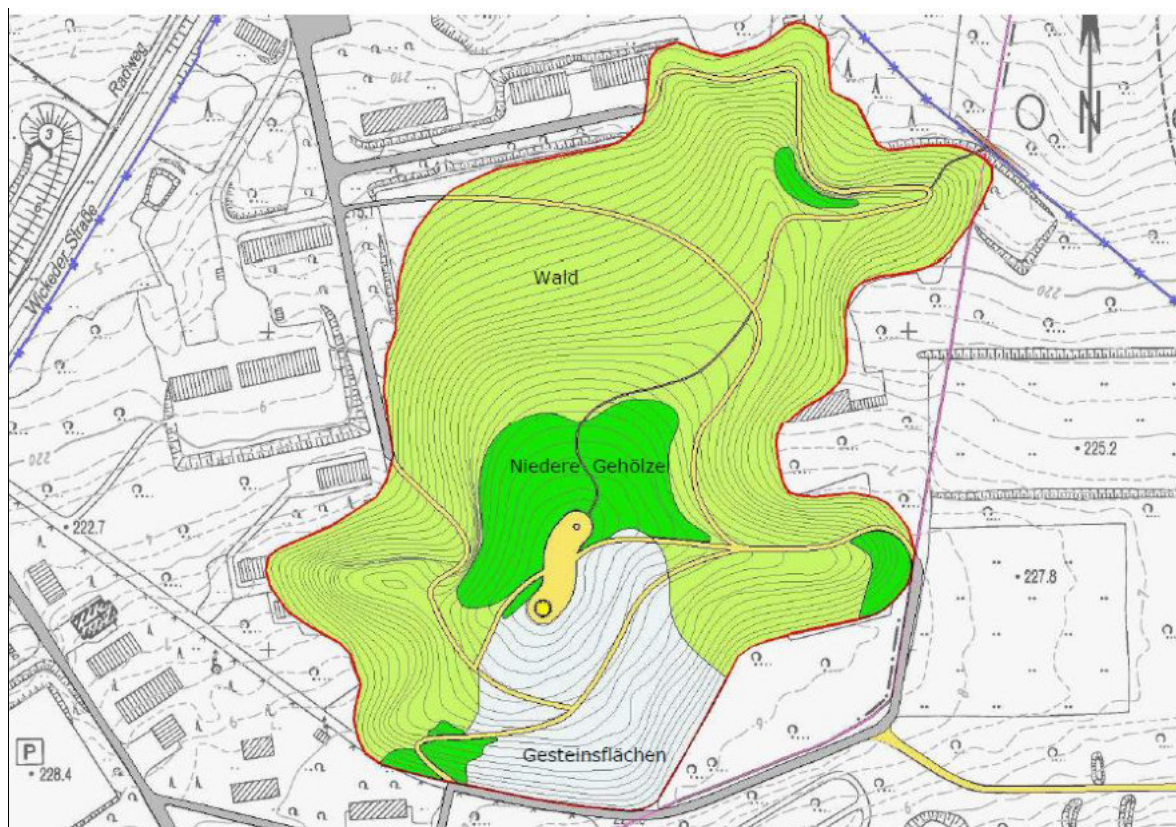


Abb. 2: Vorentwurf Landschaftsbauwerk

Aussichtsturm:

Der Aussichtsturm wird eine Höhe von maximal 35 Metern erhalten. Im Bebauungsplan wird daher eine Obergrenze von 285 Meter über NN festgesetzt.

Aufgrund der Aufforstung des Landschaftsbauwerkes mit Buchenwald muss bei den ausgewachsenen Bäumen von einer Höhe von 30 bis 35 m ausgegangen werden,

sodass bei einer Höhe des Turmes von 35 Metern die Aussichtsfunktion gewährleistet ist.

Waldlabor

Das „Waldlabor Werl e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der zum Zweck der Erfahrung des Waldes und der Natur mit einem bildungsrelevanten Hintergrund gegründet wurde.

Im Gebäude des Waldlaborvereins, das sogenannte Waldlabor, werden Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien für Kleinkinder, Schüler, Erwachsene und sonstige Interessierte angeboten.

Das bestehende Kasernengebäude wurde instandgesetzt und soll im Bestand mittels einer Baugrenze gesichert werden.

5 Erschließung

5.1 Verkehr

Das Gelände ist über die B 63 an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die vorhandenen zwei Einfahrten werden weiterhin genutzt. Die nördliche Einfahrt ist für Besucher des Waldlabors vorgesehen und soll darüber hinaus auch Parkraum für Spaziergänger erschließen. Die südliche Einfahrt wird von den Betreibern der Funktürme für Wartungsarbeiten etc. genutzt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Das Waldlabor ist an die öffentliche Kanalisation an der Wickeder Straße/B 63 angeschlossen.

5.3. Richtfunkanlagen

Auf dem Gebiet befinden sich zwei ca. 40 m hohe Funktürme die für die verschiedenen Netze der Kommunikationsanbieter genutzt werden. Die absolute Höhe der Sendeanlagen beträgt ca. 270 Meter über Normal Null. Die vorhandene Richtfunktrasse wird durch das Landschaftsbauwerk nicht tangiert. Nur im Umfeld der Richttrasse greifen die Ausläufer des Bauwerks in den Bereich ein. Dieser Bereich des Bauwerkes hat eine Höhe über NN von ca. 238 m, sodass der Richtfunk nicht beeinträchtigt wird.

Die außerhalb der vorhandenen Richtfunktrasse verlaufende Sendeeinrichtung der Telefonica O² tangierte im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ den vorgesehenen Aussichtsturm. Die Lage des Aussichtsturms wird in den nördlichen Bereich der Aussichtsplattform verlegt.

6 Natur und Landschaft

Biotopkartierung

Bei einer Biotopkartierung aus 2011 wurden 28 Biotoptypen erfasst. Aufgrund der Nutzungsaufgabe des Standortes unterliegen die Flächen einer Sukzession, die im gesamten Untersuchungsgebiet in verschiedenen Gehölzstadien verzahnt mit offenen Brachflächen anzutreffen ist. Diese erwünschte Sukzession ist auch Bestandteil bereits umgesetzter Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle.

Als „schutzwürdig“ wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwälder und Baumreihen/Baumgruppen sowie Wiesen als kulturhistorisch wertvolle Flächen mit kleinflächigen feuchten und mageren Ausbildungen und feuchte und magere Brachflächen kartiert.

Biotope, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NRW fallen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurden Flächen, die bemerkenswerte Pflanzenarten aufweisen, als „schutzwürdig“ kartiert.

Zu möglichen Vorkommen und Betroffenheit von Tierarten wurde Anfang Juni 2013 mit einer Artenschutzprüfung ein Fachbüro beauftragt, da die daraus hervorgehenden Daten von den Fachbehörden als wichtige Planungsgrundlage im weiteren Verfahren angesehen werden.

Das ehemalige Militärcamp weist ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen und Habitate auf. Wesentlich hierbei ist auch die alte Bausubstanz die besondere Strukturen bietet. Zu betrachten sind daher sowohl typische Arten alter Laubwälder wie z.B. Spechte, Fledermäuse, Greifvögel und sonstige Brutvögel, sowie Arten die an oder in Gebäuden brüten. Ergänzt werden diese Lebensräume durch die vorhandenen Wiesen als Nahrungshabitate.

Es ist daher möglich, dass das Gebiet auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen gefährdet oder selten sind, Lebensraum bieten kann.

Insgesamt zeigt sich, dass seit der Erstbilanzierung des Camp Geländes 2002 bei Übernahme durch die Stadt Werl, allein durch den bereits durchgeführten Gebäuderückbau und das ungestörte „Sich selbst überlassen“, eine vielfältige Entwicklung von unterschiedlichsten Biotopstrukturen stattgefunden hat.

Ökologische Aspekte und Erholungsfunktionen

Bereits zu Beginn der Überlegungen zum Landschaftsbauwerk gab es einen Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde. Hierbei, ebenso wie bei den Gesprächen während der Erstellung des Regionaleantrags und bei der Bezirksregierung, wurde deutlich, dass das bestehende ökologische Potential bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden muss. Aus diesem Grund wurde die o.g. Biotopkartierung beauftragt um entsprechende Grundlagen zu schaffen. Wie erwartet zeigte sich, dass in den Bereichen der großen versiegelten Exerzierplätze sowie der angrenzenden dicht stehenden Barackenbebauung am wenigsten höherwertige Strukturen zu erwarten sind. Die Planung des Landschaftsbauwerkes wurde daher auf diese Flächen gelegt, um die Einflüsse möglichst gering zu halten.

Um hier jedoch eine umsetzbare Lösung zu erreichen, die sowohl die Höhe für die zu erzielende Aussichtsfunktion, als auch die Erreichung einer kostenneutralen Durchführung der Bauleistungen ermöglicht, sind einige kleinere Inanspruchnahmen von schutzwürdigen Biotopflächen unvermeidbar. In der Gesamtbetrachtung der vorhandenen Biotoptypen wird jedoch davon ausgegangen, dass die unvermeidbaren Verluste intern ausgleichbar sind.

Das Landschaftsbauwerk entspricht in vollem Umfang der im ursprünglichen Konzept vorgesehenen Flächenentsiegelung und Rückführung in Wald, da auf dem Bauwerk Wald angelegt oder entwickelt werden soll. Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde werden darüber hinaus Gesteinsflächen vorgesehen, die neue, seltene Biotopstrukturen schaffen, die Trockenheit liebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Ferner werden hierdurch auch die verlorengehenden Magerbrachen in gewissen Umfang ausgeglichen.

Die Wegeführung bis zum oberen Plateau soll Erholungssuchenden Begegnungen mit den unterschiedlichen Biotopformen ermöglichen. Auf diese Weise wird der Naturgedanke vermittelt.

Durch die Wegeführung und Zielausrichtung werden die Besucher aber auch gleichzeitig zu Sehenswürdigkeiten gelenkt und so andere Bereiche für den ungestörten Naturhaushalt entlastet. Für Teilbereiche des Camps wird auch überlegt, Waldbereiche besucherfrei gänzlich sich selbst zu überlassen.

Der Gedanke der Umweltbildung wird wie im Regionaleprojekt vorgesehen unverändert durch den Verein Waldlabor Werl e.V. gesichert. Er bietet das erforderliche Know-how und stellt in einer Immobile im Randbereich räumliche Möglichkeiten und Ausstattung für Schulungen und Fortbildungen zur Verfügung. Die Naturbegegnungen finden in Eigenregie statt.

Außer der Schaffung von Aussichtsmöglichkeiten, s. nächster Punkt, sind zu Gunsten der Ruhe des Gebiets keine weiteren Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Eventuell könnte ein Informationssystem zukünftig noch Informationen über Natur und Umwelt oder die geschichtlichen Hintergründe des Gebiets vermitteln.

Nach Fertigstellung der Rückbau- und Gestaltungsmaßnahmen soll an verschiedenen Stellen eine Verknüpfung mit dem Umfeld, hier insbesondere dem umgebenden Stadtwald erfolgen.

6.1 Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist der Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne als Naturraum mit der Bezeichnung „Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände“ festgesetzt. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel Erhalt sowie das Entwicklungsziel Anreicherung dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen, Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne.

Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen. Die Grundzüge dieser Projektidee stehen den Ausweisungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

6.2 Artenschutz

Entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in 2013 ein Ingenieurbüro beauftragt eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden aufgrund klar definierter Vorgehensweisen keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

Die detaillierten Ergebnisse sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

6.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation benannt.

6.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Auf der Grundlage der erstellten Biotoptypenkartierung wurde eine Biotopwertermittlung für die Grundfläche des Landschaftsbauwerkes und für die das Bauwerk umgebende Fläche des Flächenpools vorgenommen. Obwohl der Bebauungsplan nur den Teil des Geländes der auf dem Gebiet der Stadt Werl (ca. 41 ha) liegt berücksichtigen kann, wurde der Ermittlung für den Biotopwert der gesamte, als Flächenpool ausgewiesene Bereich zu Grunde gelegt, da auch zukünftig der Flächenpool als eine Einheit behandelt werden soll und daher eine Teilbetrachtung nicht als sinnvoll erachtet wird.

Eine endgültige Absicherung erhält der Flächenpool durch den neuen Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ in dem die, ehemals als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Militärbereiche dauerhaft als „Waldfläche (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ ausgewiesen werden soll. Dadurch werden nicht nur die bisher geleisteten, sondern auch die zukünftig noch im Flächenpool der Stadt Werl verrechnete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ohne fortlaufend Flächenzuweisungen vornehmen zu müssen.

Eine zugehörige Dokumentation belegt die Verrechnung mit dem Kompensationspotential im Flächenpool der Stadt Werl und ist ausführlich im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

7 Maßnahmen und Zeitplan zur Umsetzung der Planung

Für die Realisierung des Landschaftsbauwerkes ist ein beschränkter Wettbewerb unter leistungsfähigen Unternehmen aus der Region vorgesehen.

Die Umsetzung der Planung soll in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren erfolgen.

8 Sonstige Belange

8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist für den gesamten Bereich der ehemaligen Kaserne im Stadtwald und somit auch für das Plangebiet folgender Altstandort eingetragen:

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund des potentiellen Altlastenverdachts bei Konversionsflächen sind im Zuge der vorgesehenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool Untersuchungen und eine Gefährdungsabschätzung erfolgt.

Die festgestellten Kontaminationen/vorgefundenen Schadstoffe aus Tankstellen und Trafogebäuden wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer

fachgerechten Entsorgung zugeführt. Im weiteren Verlauf der vorgesehenen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien ebenfalls untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindliche Wurfschießstand wird gemeinsam mit dem Kreis Soest in einem separaten Verfahren behandelt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zum Bebauungsplan folgende textliche Hinweise aufgenommen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
3. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt.

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

8.2 Immissionsschutz

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Waldgebiet sind Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht notwendig.

8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehem. Kaserne nicht vorhanden.

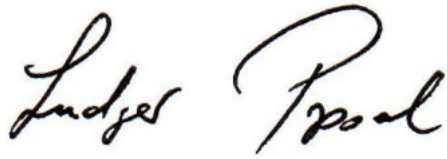
Im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Kaserne (Umwandlung in Gewerbegebiet) wurden Grabhügel entdeckt, die dem endneolithischen Zeitalter zugeordnet werden können.

8.4 Klimaschutz

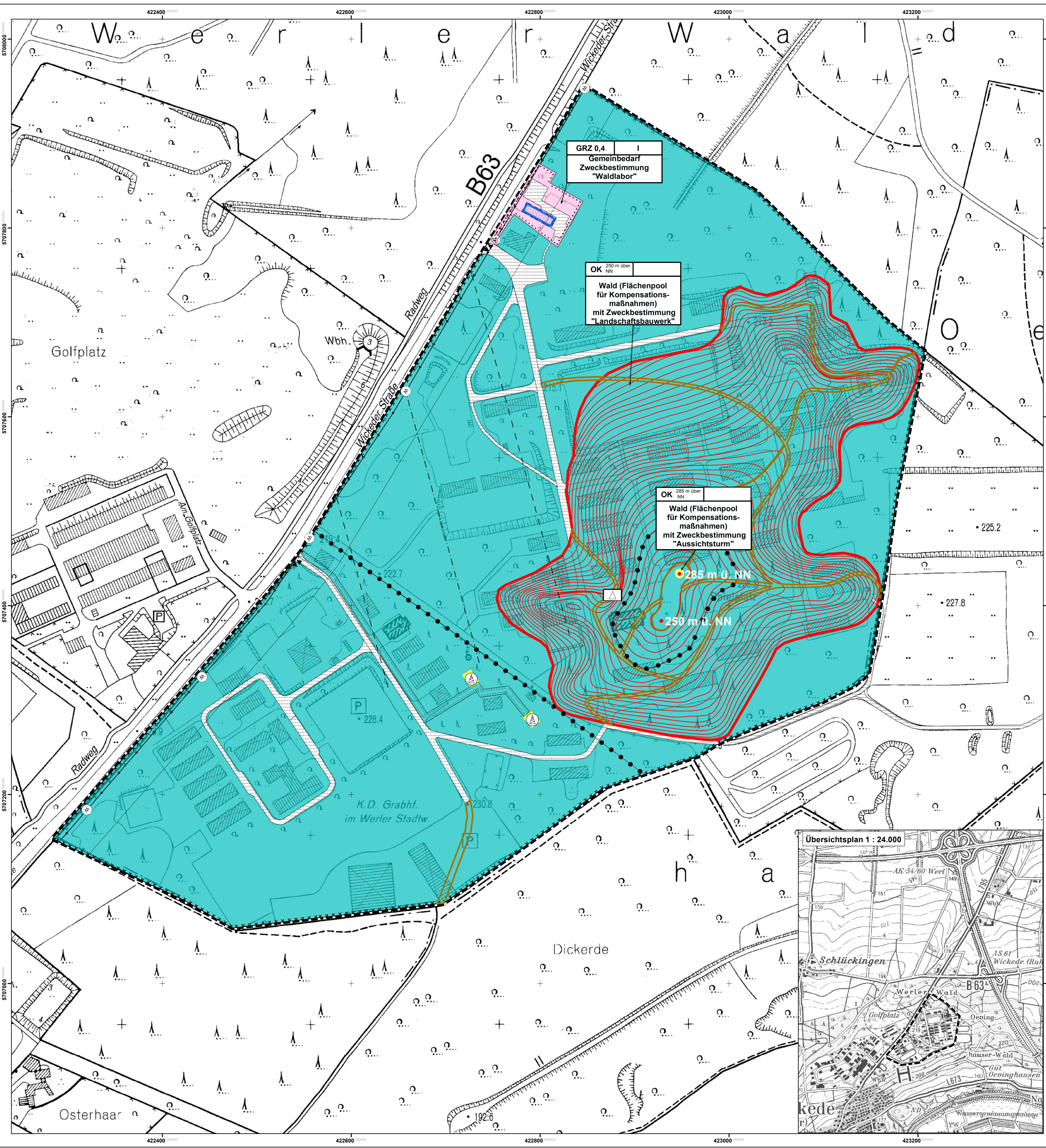
Da es sich bei dem Plangebiet um eine Ausweitung von Waldflächen handelt, sind keine weiteren Festsetzungen zum Klimaschutz vorgesehen.

FB III / 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Werl, im April 2014

A handwritten signature in black ink, reading 'Ludger Pöpsel'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Ludger' and the last name 'Pöpsel' written in a single line.

(Ludger Pöpsel)



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

§§ 1, 2, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO

Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. § 9 (1) 18 b mit der Zweckbestimmung: Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm, lebensraumtypischer Laubmischwald und Niederwald

max. H. 250 m über NN Maximale Geländehöhe 250 m über NN gem. § 18 BauNVO

max. H. 285 m über NN Maximale Gebäudehöhe 285 m über NN gem. § 18 BauNVO

Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. § 9 (1) 18 b BauGB, lebensraumtypischer Laubmischwald

Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9(1) 5 BauGB

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl, bebaubarer Anteil des Baugrundstückes gem. § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (3) BauNVO

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB

Mit Geh-/Fahr-/Leitungsrecht zu belastende Fläche gem § 9(1) 21 BauGB

Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Umgrenzung Belastete Böden

Richtfunktrasse

Umfeld Richtfunktrasse

Wasserleitung

Anbaufreiheit

Sonstige Darstellung:

Gebäudeabbruch

Wege Bestand

Wege neu

Landschaftsbauwerk

Plateau 250 m über NN

Aussichtsturm 285 m ü. NN

Höhenlinien Landschaftsbauwerk geplant

NN Höhe geplant

HINWEISE

Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind durchzuführen.

Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgedachten Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Wiederverwendung des Bodenaushubs

Im Zuge der Baumaßnahme anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf dem Baugrundstück wieder zu verwenden.

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsfläche abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18200 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

Denkmalschutz

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl am 20.06.2013 beschlossen worden.

Werl, den

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 20.06.2013 durch Anhörung in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durchgeführt.

Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am 22.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Vorentwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.08.2013 zur Unterrichtung und Ausföhrung – auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.10.2013 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Entwurf mit Begründung wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 26.11.2013 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.12.2013 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.01.2014 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Entwürfe des Planwerks und der Begründung zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.05.2014 bis einschl. 23.06.2014 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Werl, den

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den

Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage, Stand Februar 2013, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werl, den

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" wurde von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl aufgestellt.

Werl, den

i.A.



Stadt Werl
Bebauungsplan Nr. 118
"Landschaftsbauwerk Stadtwald"

Werl, im April 2014 - FB III - Abt. 61 - Schei/Ha



1:2.000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) vom 21.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach § 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 20.11.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochennach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 10 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. möglich.

§ 3

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit gesonderten Gestaltungsvorschriften
- g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- h) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
- i) Ehrengrabstätten
- j) Baumgräber

§ 4

§ 15a wird hinzugefügt und wird wie folgt gefasst:

Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Vom Nutzungsberechtigten ist die zu pflegende Fläche in einer Größe von 1,35 m Breite und 0,90 m Tiefe nach den Vorgaben der §§ 19 ff dieser Satzung herzustellen und zu unterhalten. Die übrige Grabfläche wird als Rasenfläche von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten hergestellt und unterhalten.

§ 5

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ende der Ruhefrist. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb ist ausgeschlossen. Pro Grabstelle ist nur eine Urne zulässig. Nutzungsrechte an Baumwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ferner kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Friedhofsauslastung, auch vorzeitig (d. h. zu Lebzeiten einer Person) Nutzungsrechte für Baumgrabstätten an einzelne Personen verleihen.

§ 6

§ 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 bis 26 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 20 Abs. 1 a wird hinzugefügt:

Bei pflegeleichten Wahlgräbern sind nur Grabmale pro Grabstelle bis folgende Maße zugelassen: Breite und Höhe bis 0,60 m, Tiefe bis 0,50 m. Komplett- und Teilabdeckungen über 25% der zu pflegenden Fläche sind nicht zugelassen.

§ 20 Abs. 6 wird hinzugefügt:

Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 21.11.2014

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) | Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.240,37 € |
| b) | Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.778,13 € |
| c) | Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten) | |
| | je Grabstelle | 961,89 € |
| 2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| a) | Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.244,26 € |
| b) | Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch) | |
| | je Grabstelle | 2.534,64 € |
| | c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab | |
| | (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.916,30 € |
| 3. | Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) | Urnen-Reihengrab | |
| | je Grabstelle | 765,04 € |
| b) | Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) | |
| | je Grabstelle | 827,45 € |
| c) | Urnen-Gemeinschaftsfeld | |
| | je Grabstelle | 889,87 € |
| d) | Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab | |
| | (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.014,71 € |
| | Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| e) | Urnen-Wahlgrab | |
| | für die Grabstätte mit erster Grabstelle | 1.345,44 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr | |
| | a) je Erdwahlgrabstelle | 56,11 € |
| | b) je islamische/Muslimische Wahlgrabstelle | 63,37 € |
| | c) je Urnenwahlgrabstelle | 33,64 € |
| | d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle | 72,91 € |
| | e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen | 33,64 € |
-
- | | | |
|-----|---|------------|
| II. | <u>Beisetzungsgebühren</u> | |
| 1. | Beisetzungen | |
| | a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
je Beisetzungsfall/Grabstelle | 580,99 € |
| | b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
u. Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle | 248,99 € |
| | c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle | 166,00 € |
| 2. | Ausgrabungen und Umbettungen | |
| | a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen
je Grabstelle | 726,24 € |
| | b) Ausbettung einer Urne inkl. Versand
je Grabstelle | 207,50 € |
| | c) Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten) eines Sarges
Von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle | 1.161,98 € |
| | d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 497,99 € |
| | c) Umbettung einer Urne je Grabstelle | 331,99 € |
-
- | | | |
|------|--|----------|
| III. | <u>Totenhalle</u> | |
| | Benutzung der Trauerhalle (je Feier/Zeremonie) | 202,78 € |
-
- | | | |
|-----|---|---------|
| IV. | <u>Zulassungsgebühren für das</u>
Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen
Einfassungen und Einfriedigungen
Genehmigungsgebühr | 22,74 € |
|-----|---|---------|

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 29.11.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Werl vom 21.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,37 €.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,08 €.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,88 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,79 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Anlage 4 zu Vorlage

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.11.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,74 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 21.11.2014 gem. § 2 Abs. 1

Straßenreinigungsverzeichnis vom 01.01.2015

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2015 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinigungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alois-Bölte-Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Eichkamp		keine Straßenreinigung (Kreisstr.)			
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof		keine Reinigung (ausserört-)			
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				
Am Kreuzkamp	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, ohne Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel		keine Reinigung vorgesehen			
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf`m Buchenfeld		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)		x			
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg		x			
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenberggring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Haus Koenigen	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Haus Lohe	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Heideweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hof Heide		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Holtumer Salzweg		keine Reinigung vorgesehen			
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld		keine Reinigung vorgesehen			
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Iwering		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeniger Weg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Lothas-Buhne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westönnner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße		keine Reinigung vorgesehen			
Nordstraße		x			
Norkampweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Ostuffeln		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Runtestraße (von Hammer Landstraße bis einschl. Haus -Nr.15 und von Hammer Str. bis Feldbach)			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße		keine Reinigung (Landstr.)			
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Sichelbruch	x				
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steiner-			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1	keine Reinigung (Bundesstr.)				
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße			x		
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Wandweg	x				
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Westönnner Bachstraße	x				
Westönnner Bundesstraße					x
Westönnner Hellweg	x				
Westönnner Kirchstraße	x				
Westönnner Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpfen	x				

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.11.14

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) erhält die Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,00 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| - je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 40,16 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 60,30 €. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.11.2014

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) SGV. NRW. 2023, in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	115,24 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	131,11 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	186,07 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	154,33 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	186,07 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	281,27 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.046,34 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.015,71 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	947,05 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.816,14 €

4. Bio-Abfuhr

- | | |
|--|-----------------|
| a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 63,38 € |
| b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 73,88 € |
| c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 105,38 € |

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- | | |
|---|---------------|
| a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l | 3,50 € |
| b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l | 4,30 € |

6. Sperrmüll

- | | |
|---|----------------|
| a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal | 30,00 € |
| aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm | 10,00 € |

b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige

Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum

(AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **24,38 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **13,08 €** und je 1.100 l-Behälter von **59,97 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

- 1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
 - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 13,85**
 - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 63,48**
 - c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 11,19**
- 2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl angemeldeten 240 l Restmülltonnen mit 14 täglicher Abfuhr und 1.100 l Restmüllcontainern
 - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 21,95**
 - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 100,62**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Stadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 29.11.2013 sowie alle darauf bezogene Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Anlage 2

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)

Bürgermeister